VERHANDLUNGEN DER KAMMER DER REICHSRÄTHE DES KÖNIGSREICHES...

Bavaria (Germany). Landtag. Kammer der...




Cres catSci entia
Vita Exco- latur

Verhandlungen

der

Bavaria Landtag

Kammer der Reichsräthe

in der

Stände=Versammlung des Königreichs Bayern

vom

Jahre 1831.

Amtlich bekannt gemacht.

XI. Band.

München, 1831.


THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES
CHICAGO, ILL.

Inhalts-Verzeichniß

des

eilften Bandes

der

Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe.

Nro. 57.

Neun und sechzigste Sitzung vom 1. Dezember 1831.

Nro. 58.

Siebenzigste Sitzung vom 5. Dezember 1831.

Nro. 59.

Ein und siebenzigste Sitzung vom 7. Dezember 1831.

Nro. 60.

Zwey und siebenzigste Sitzung vom 9. Dezember 1831.

Nro. 61.

Drey und siebenzigste Sitzung vom 12. Dezember 1831.

Nro. 57.

Auszüge
aus den
Sitzungs-Protokollen
der
Kammer der Reichsräthe.

Neun und sechzigste Sitzung vom 1. December 1831.

§. I.

Nachstehende Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe erhielten nach vorhergegangener Verlesung die Genehmigung derselben:

1.

über den Finanz-Gesetz-Entwurf:

„Die Kammer der Reichsräthe hat dem Titl. I. des „Finanz-Gesetz-Entwurfes für die dritte Finanz-Periode „und dem beygefügten Beschlusse der Kammer der Abgeord„neten ihre Zustimmung in folgender Weise ertheilen zu „können erachtet, worüber sie die weitere jenseitige Ansicht „erwartet.

„Titel I.

„Von den Staats-Ausgaben.

„Ueber den Eingang desselben sind beyde Kammern „einverstanden.

„Dem §. 1. stimmt die Kammer der Reichsräthe in der „Art bey, daß an die Stelle der Ziffer 28,000,836 fl. „die Ziffer . . . . , 27,304,200 fl. „trete.

„Zu §. 2. hegt die Kammer der Reichsräthe die Ueberzeugung, daß die Regierungs-Beylage A nach dem „gegenwärtigen Beschluße, resp. General-Uebersicht „Beyl. Lit. A, zu stellen ist.

„Zu §. 3. stimmt die Kammer der Reichs-Räthe dem „Gesetz-Entwurfe mit folgenden zwey Zusätzen bey:

„„a. den bisher auf die Schuldentilgungs-Fonde im „„Untermain-Kreise hingewiesenen Gläubigern „„bleiben bey Vereinigung der dortigen Schulden-Tilgungs-Anstalt mit der Haupt-Anstalt „„des Reiches alle ihre Rechte vorbehalten;""

„„b. auch wird in Würzburg eine Schuldentilgungs-„„Spezial-Kassa beybehalten.""

„Zu §. 4. erklärt sich die Kammer der Reichs-Räthe für „Beybehaltung desselben nach dem Gesetz-Entwurfe.

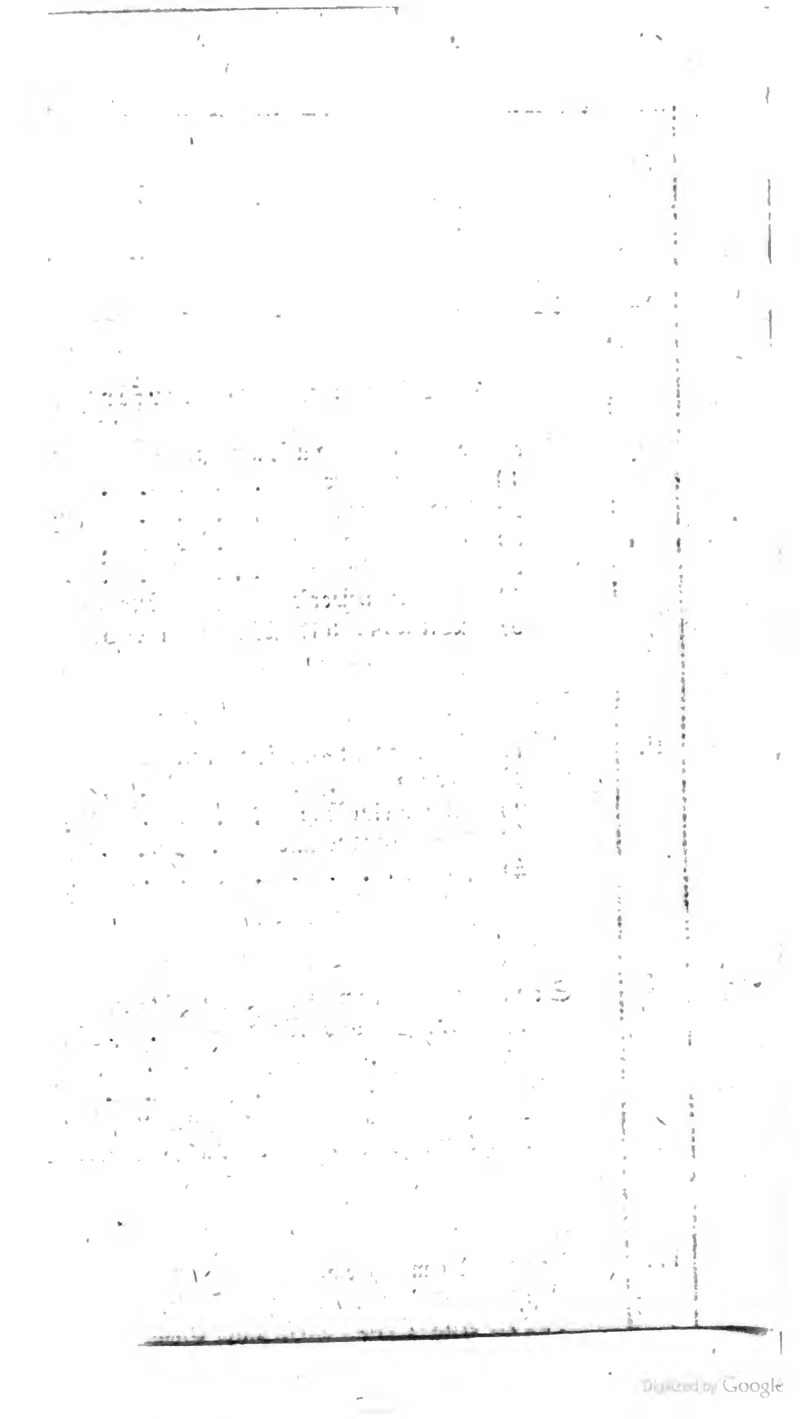
„Zu §. 5. stimmt sie der Kammer der Abgeordneten in „der Art bey, daß der erste Absatz die Fassung des „Gesetz-Entwurfes annehme, lautend:

	8) Besondere Leis[...]	[...]0		
	9) Steuerkataster [...]			
	10) Straßen-, Br[...]	[...]6		
			4,374,846	
XI.	Militäretat.			
	1) Active Armee[...]			
	a. in Ge[...]	[...]3		
	b. " N[...]			
		[...]7		
	2) Gendarmerie [...]	[...]0		
	3) Topographisch[...]	[...]0		
		[...]0		
	4) Zuschuß aus [...] Wittwen- u[...] Aug. 1828 [...]	[...]0		
			6,751,500	
XII.	Landbauten . [...]		531,440	
XIII.	Für Pensionen de[...]		170,000	
XIV.	Hauptreservefond[...]		—	
			27,304,200	

Beylage I. des XIten [...]
zwar zu dem [...]

	Voranschlag für ein Jahr der III. Finanz-Periode.			
	Betrag.			
	Partial		Total	
	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . .			8,100,668	—
. . . .	2,500,000	—		
. . . .	337,000	—		
. . . .	312,420	—		
			3,149,420	—
. . . .			60,000	—
ıdischen Archivs			50,000	—
Hauses und des			480,000	—
. . . .			950,960	—
. . . .			703,400	—
n der Justiz und gerichte			1,209,966	—
en			772,000	—
. . . .	781,110	—		
. . . .	1,346,617	—		
. . . .	154,000	—		
. . . .	162,312	—		
. . . .	414,000	—		
. . . .	175,591	—		
. . . .	—	—		

Voranschlag für ein Jahr der III. Finanz-Periode.
Betrag.



„„„Dagegen werden mit dem 1. Oktober 1831 auf
„„„die Pensions-Amortisations-Kasse überwiesen;""

„und daß der letzte Absatz von den Worten:
„„„Andere als die Lit. F. bemerkte ꝛc. ꝛc.""
„weggelassen werde.

„Zu §. 6. vereiniget sich die Kammer der Reichs-Räthe
„mit der Kammer der Abgeordneten vorbehaltlich des
„dem §. 8. zugedachten Beysatzes; ebenso

„zu §. 7. mit alleiniger Abänderung der Worte:
„„„die gegenwärtig zum Gebrauche des Hofes be-
„„„stimmten Gebäude sind in dem Verzeichnisse, wel-
„„„ches dem Vortrage des II. Ausschusses der Kam-
„„„mer der Abgeordneten zur Civilliste ist beyge-
„„„geben, angegeben""

„in die Worte:
„„„der Etat sämmtlicher, auf die Civilliste übergeben-
„„„der Gebäude ist gegenwärtigem Finanz-Gesetze
„„„unter Lit. C. beygefügt.""

„Zu §. 8. ist die Kammer der Reichsräthe abermals mit
„jener der Abgeordneten bloß unter dem Vorbehalte
„einverstanden, daß nach den Worten: — „„anfallen
„werden"" — folgender, dem Familien-Statute vom
„Jahre 1816 entsprechender Zusatz eintrete:
„„„die von dem Könige nach dem nämlichen Fami-
„„„lien-Statute festzusetzende Summe für den Unter-
„„„halt volljähriger, noch nicht etablirter königlicher
„„„Prinzen.""

„Ueber den §. 9. sind beyde Kammern mit im
„Regierungs-Vorschlage einverstanden.

„Zu §. 10. erklärt sich die Kammer der Reichsräthe „für den Gesetz-Entwurf.

„Zu §. 11. stimmt die Kammer der Reichsräthe je„ner der Abgeordneten bey.

„Die §§. 12. und 13. glaubt die Kammer der Reichs„Räthe fassen zu müssen, wie folgt:

„§. 12.

„„Auf die Erübrigungen der fünf ersten Jahre der II. „„Finanz-Periode werden nachfolgende Ausgaben hin„„gewiesen:

„„1) die sechsjährigen Kosten des Steuer-„„Katasters mit Inbegriff der zu „„diesem Behufe nöthigen Bauten zu	3.600,000 fl.
„„2) ein unter die Kreise nach der See„„lenzahl zu vertheilender, und jähr„„lich nach Einvernahme des Land„„Rathes (Landr. Ges. §. 2. Zif. 5.) „„zu verwendender Beytrag für „„die Gymnasien und Volksschulen, „„weiterer sechsjähriger Betrag zu	1,464,000 fl.
„„3) zu Vollendung der protestanti„„schen Kirche in München über „„Abzug der bereits früher gesetz„„lich bestimmten 120,000 fl. eine „„weitere unüberschreitbare Maxi„„mal-Summe von	115,818 fl.
„„4) zu baulicher Vollendung der Pina„„kothek mit alleinigem Ausschluß „„der weiter unten vorkommenden „„inneren Dekorationen und Ein-	

„„richtung, und unter der aus-
„„drücklichen Bestimmung, daß
„„für diesen Zweck weder auf Rech-
„„nung der Current-Gefälle, noch
„„auf Rechnung der Erübrigungen
„„ein fernerer Zuschuß eintrete,
„„die Maximal-Summe von . 170,000 fl.

„„5) zu Vollendung des Kur-Saales
„„in Brückenau eine gleichfalls
„„unüberschreitbare Maximalsum-
„„me von . . . . 30,000 fl.

„„6) zu außerordentlichen Gefängniß-
„„bauten eine nach den angenom-
„„menen Grundsätzen (Beylage A.
„Posit.: Landbau) zu verwendende
„„Summe von . . . . 100,000 fl.

„„7) für Erhöhung der Theaterstufen
„„in München eine abermal un-
„„überschreitbare Maximal-Sum-
„„me von . . . . 15,000 fl.

„und endlich:

„„8) für den Bau eines neuen Biblio-
„„thek- und Archiv-Gebäudes
„„eine unüberschreitbare Maximal-
„„Summe von . . . . 500,000 fl.

„letztere unter spezieller Verantwortlichkeit des Ministers
„dafür, daß der Bau nur in so ferne unternommen werde,
„als volle Bürgschaft dafür besteht, daß auch hier durch-
„aus kein nachträglicher Zuschuß, seye es a conto der

„Current = Gefälle, seye es a conto der Ersparungen,
„nöthig werde.

„Die Summen werden für die Ausgabeposition 1 in „sechs gleichen Jahresfristen, jede zu 600,000 fl., für die „Ausgabeposition 2 in sechs gleichen Jahresfristen jede zu „244,000 fl. und für die Ausgabenpositionen 3, 4, 5, 6, „7 und 8, in sechs gleichen Jahresfristen, jede zu 155,136 fl. „20 kr, disponibel erklärt.

„§. 13.

„Auf die Erübrigungen des sechsten Jahres der zwey„ten Finanzperiode werden gewiesen:

„1) zu Verbesserung der Localitäten der Stände„Versammlung, insbesondere zur Herstellung eines „angemessenen Saales für die Kammer der Abge„ordneten, und eines entsprechenden, mit dem der„maligen Ständehause in Verbindung stehenden „Lokales für die Kammer der Reichsräthe, eine mit „Vermeidung alles Luxus, und insbesondere jeder „luxuriösen Façade, zu verwendende unüberschreit„bare Maximal-Summe von . 100 000 fl.

„2) Ein Aversalbeytrag zur baulichen Vollen„dung der katholischen Kirche in Ansbach 30,000 fl.

„3) Ein ähnlicher Aversalbeytrag für die ka„tholische Kirche in Neustadt an der „Saale . . . . 20,000 fl.

„4) Ein ähnlicher Aversalbeytrag für die „katholische Kirche in Nördlingen . 20,000 fl.

„5) Ein Credit zu Reparatur und Erweite-
„rung der Regierungs- und Landgerichts-
„Gebäude im Obermainkreise, dann für
„das Bad Steben . . . 50,000 fl.

„6) Für Actien inländischer, ihre Wirksam-
„keit auf den Bürger- und Bauernstand
„erstreckender Annuitäten: Creditvereine,
„und zwar auf den Fall, wo das Zu-
„standekommen eines oder mehrerer sol-
„cher Vereine von der Aerarial-Theil-
„nahme abhängt, eine Summe von
100,000 fl. bis 300,000 fl.

„Herstellung der Rahmen für die Ge-
„mälde in der Pinakothek . . 30,000 fl.

„Zu Vollendung der Rheinrectification 200,000 fl.

„Uebrigens sind auch aus diesen Erübrigungen die bis-
„her geleisteten Vorschüsse zur Entschädigung für die durch
„ausländische Truppenmärsche veranlaßten Quartierskosten
„zurückzuerstatten.

„Ferner ist aus diesen Erübrigungen eine Summe von
„200,000 fl. zu reserviren, um darüber auf dem nächsten
„Landtage zu disponiren, und insbesondere nur für die in-
„nere Dekorirung und Einrichtung der Pinakothek insoferne
„verwendet zu werden, als die Stände solches nach
„Einsicht der Plane und Voranschläge nöthig erkennen
„werden.

„§. 14 sind beyde Kammern mit dem Regierungsvor-
„schlage einverstanden.

„Tit. II.

„Von den Staats-Einnahmen.

„§. 15.

„Der Paragraph behält seine ursprüngliche Fassung, „die Beylage Lit. B. bezeichnet jene, welche die Kammer „der Reichsräthe über die Einnahmen festgestellt hat.

„§. 16.

„Der Paragraph wird mit der von der Kammer der „Abgeordneten vorgeschlagenen Fassung angenommen.

„§. 17.

„Dieser Paragraph soll folgende Fassung erhalten:

„„An directen Steuern sind für jedes der sechs „„Jahre vom 1. October 1831 bis letzten Sep- „„tember 1837 zu erheben;

„„a) in den ältern 6 Kreisen:

„„4 Simpla der Grund- und Rustikalsteuer;

„„4 Simpla der Dominicalsteuer;

„„3 Simpla der Haussteuer;

„„die Gewerbsteuer nach den diesfalls bestehenden „„gesetzlichen Bestimmungen;

„„die Familiensteuer nach dem Gesetze vom 10. „„December 1814;

„„b) im Untermainkreise:

„„die sämmtlichen bisherigen directen Steuern „„gleichwie im verflossenen Jahre, mit Erlassung „„des vollen Betrages der Schuldentilgungs- „„Extra-Steuern und eines Zehntheils der Do- „„minicalsteuer;

„„c) im Rheinkreise:

„„80 pCt. der Grundsteuer, dann die übrigen „„daselbst bestehenden Quotitäts- und Verthei- „„lungs-Steuern in bisheriger Weise;

„„d) in sämmtlichen Kreisen:

„„die den Staatsdienern und andern Angestellten, „„dann den Quiescenten und Pensionisten nach „„der Verordnung vom 8. Juny 1807 obliegen „„den Beyträge von ihren aus den Staatscassen „„fließenden Bezügen.""

„Der letzte Absatz:

„„Ueber die Steuerminderungen ꝛc.""

„soll nach der ursprünglichen Fassung zwar verbleiben, der „Schluß aber dahin lauten:

„„Bis dahin wird dieser Ausfall aus den Erübri- „„gungen des Jahres 1830/31 gedeckt, und wenn „„solche nicht hinreichen sollten, nach §. 114 „„des Grundsteuer-Gesetzes vom 25. August 1828 „„verfahren.""

„§. 18.

„Der vorstehende Paragraph bleibt unverändert.

„§. 19.

„Dieser Paragraph soll folgende Fassung erhalten:

„„„Außer Perception werden für die dritte Fi-
„„„nanzperiode gesetzt;

„„„a) in den ältern 6 Kreisen:

„„„der durch Art. VII. des Stempelgesetzes vom
„„„11. September 1825 eingeführte Erbschafts-
„„„Stempel;

„„„b) im Untermainkreise:

„„„1) die sämmtlichen Schuldentilgungs - Extra-
„„„Steuern;

„„„2) der urch den Art. VII. des Stempelgesetzes
„„„vom 11. September 1825 eingeführte
„„„Erbschafts-Stempel;

„„„c) im Rheinkreise:

„„„1) der zehnprocentige Beyschlag zu den Einre-
„„„gistrirungs-, Gerichtschreiberey-Hypotheken-
„„„Stempel-Gebühren und Strafen;

„„„2) die fünfprocentigen Verwaltungskosten von
„„„den attribuirten Strafen, Stempelgebüh-
„„„ren, Kaufschillings- und Ablösungsgeldern
„„„veräußerter Staatsrealitäten, vom Ertrag
„„„der Rheindämme;

„„d) in den übrigen Kreisen:

„„der Stempelbetrag von den Schul- und Schul-
„„Ueberweisungszeugnissen.""

„§. 20.

„Dem §. 20 wäre noch beyzufügen:

„„14) in dem ehemaligen badischen Amte Stein-
„„feld die Accise vom Wein und andern Con-
„„sumtibilien;

„„15) die in dem vormaligen Fürstenthume Bay-
„„reuth noch bestehenden Frohn-Surrogat-
„„Gelder;

„„16) die bisherigen Stiftungs-Exigenzbeyträge
„„in den ältern 6 Kreisen;

„„17) in dem Untermainkreise die Taxen für die
„„Revision der Gemeinde- und Stiftungs-
„„Rechnungen;

„„18) im Rheinkreise der Beytrag für das Rech-
„„nungs-Commissariat des Innern;

„„19) die Melkschmalzabgabe in der ehemaligen
„„Provinz Bayreuth;
„„den Erlaß dieser Gebühren rc.""

„sodann am Schluße:

„„die Ehedispensations-Taxen in den Consistorial-
„„Bezirken Ansbach und Bayreuth werden vom

""„1. October 1831 an der Pfarr-Unterstützungs-
""„Casse überlassen.'""

„Tit. III.

„Besondere Verfügungen.

„§. 21.

„Der §. 21 wird mit folgenden Abänderungen ange-
„nommen:

„a) der zweyte Absatz soll statt des Schlußes:

""„Eine schon früher angemeldete Forderung
""„schützt gegen den Verfall nicht'""

„folgenden Zusatz erhalten:

""„Eine früher angemeldete Forderung schützt
""„gegen den Verfall, wenn sie

""„a) entweder bereits früher bey dem Staats-
""„Ministerium der Finanzen direct ange-
""„meldet worden war, und der Petent sie
""„unter ausdrücklicher Beziehung auf die
""„frühere Anmeldung in dem angegebenen
""„Zeitraum monirt, oder

""„b) wenn früher die Anmeldung bey andern
""„Stellen oder Behörden stattfand, und
""„der Petent sie innerhalb der vorge-
""„schriebenen Frist im Duplikate bey dem
""„Staats-Ministerium der Finanzen er-
""„neuert.'""

„b) Im vierten oder letzten Absatze möge das Wort „competent“ vor den Gerichten gestrichen werden.

„c) Der von der Kammer der Abgeordneten bean„tragte Zusatz mit Nr. 1 und 2 wird mit dem „Anhange angenommen, daß zu Nr. 1 noch bey„gefügt werde:

„„dann mit Vorbehalt und resp. ohne Unter„„brechung der nach den allgemeinen bürgerli„„chen Gesetzen allenfalls schon eingetretenen „„oder begonnenen Verjährungs-Zeit.““

„§. 22.

„Dem §. 22 wäre

„a) zwischen den Worten:

„„und für die Zukunft““

„einzuschalten:

„„und in gleicher Weise für die Zukunft,““

„dann

„b) am Schluße nach den Worten:

„„erhoben worden sind““

„noch beyzufügen:

„„oder nicht eine in diesem Zeitraume an die „„Cassa geschehene Anmeldung zur Erhebung „„nachgewiesen werden kann.““

„§. 23.

„Die von der Kammer der Abgeordneten beantragte „Fassung dieses Paragraphen wird mit den Zusätzen ange„nommen: daß

„a) in dem ersten Absatze nach dem Worte:

„„erlöschen‘“

„beygefügt werde:

„„vorbehaltlich der im vorhergehen„„den §. 21 enthaltenen und auch „„hieher bezüglichen Ausnahmen.‘“

„b) Daß im zweyten Absatze ebenfalls eingeschaltet „werde:

„„und in gleicher Weise für die Zukunft.‘“

„§. 24.

„Der hier von der Kammer der Abgeordneten bean„tragten Ausnahme wird nur

„ad 1. hinsichtlich der minderjährigen phy„sischen Personen,

„nicht aber

„ad 2. in Beziehung auf die Stiftungen beyge„stimmt.

„§. 25.

„Die von der Kammer der Abgeordneten vorgeschla„gene Fassung des §. 25 wird in der Art angenommen, „daß der Schluß folgendermassen laute:

„Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen „Geschäfts-Kreis festgesetzten Summen zu den be„stimmten Zwecken zu verwenden."

„München den 1. December 1831."

2.

„Ueber das Staatsbedürfniß der dritten Finanzperiode 1831/37.

„Die Kammer der Reichsräthe hat das Staats-Bedürf„niß für die dritte Finanzperiode durch ihren zweyten Aus„schuß ꝛc. prüfen lassen, und solches zu

Beylage lit. A. des Finanz-Gesetzes

„erkannt, wie folgt:

„I. Bedarf der Staatsschuld . . .	8,100,668 fl
„II. Hof-Etat und zwar:	
„1) Civilliste Sr. Majestät des Königs . . .	2,500,000 fl.
„2) Apanagen . . .	337,000 „
„3) Wittwengehalte . . .	312,420 „
„III. Etat des Staatsrathes . .	60,000 „
„IV. Etat der Stände-Versammlung .	50,000 „
„V. Etat des Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern . .	480,000 „
„VI. Etat des k. Staats-Ministeriums der Justiz	950,960 „
„VII. Etat des k. Staats-Ministeriums des Innern	703,400 „

„VIII. Gemeinschaftlicher Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte . . .	1,209,966 fl.
„IX. Etat des k. Staats-Ministeriums der Finanzen	772,000 =
„X. Staats-Anstalten, und zwar	
„1) Erziehung und Bildung (über „Abzug des vorläufig auf die Er„übrigungen der dritten Finanz„Periode gewiesenen Beytreges „für Gymnasien und Volks„Schulen) . . .	781,110 =
„2) Cultus	1,346,617 =
„3) Gesundheit . . .	154,000 =
„4) Wohlthätigkeit . .	162,312 =
„5) Sicherheit . . .	414,000 =
„6) Industrie und Cultur .	175,591 =
„7) Zur Disposition für Staats„Anstalten . . .	— =
„8) Besondere Leistungen des Staats„Aerars an die Gemeinden	109,000 =
„9) Steuercataster . .	— =
„10) Wasser-, Brücken- und Stras„senbau	1,232,216 =
XI. Militär-Etat, und zwar:	
„1) active Armee, ausschlüßlich des „Aufwandes für den Festungs„Bau Ingolstadt	
„a) an Geld . . .	5,372,903 =

„b) an Naturalien, ein dem Mi- „litär zu den jeweiligen Nor- „malpreisen der Garnisons- „Orte aufzurechnendes Quan- „tum, welches nach den gegen- „wärtigen Budget = Preisen „eine Summe repräsentirt von	627,097 fl.
„2) Gendarmerie . . .	609,500
„3) topographisches Bureau .	50,000 =
„4) Zuschuß aus der Staats-Kasse „an den Militär-Invaliden-, dann „Wittwen- und Waisenfond in „Gemäßheit des Gesetzes vom „15. August 1828 über die Er- „gänzung des stehenden Heeres „§. 92	92,000 =
„XII. Landbauten	531,440 fl.
„XIII. Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener . . .	170,000 =
„XIV. Haupt-Reserve-Fond	erscheint in fine der Beschlüsse.

„Was die dem Ziffer beygefügten

„Anträge

„betrifft, so tritt

„bey dem Etat des königlichen Staats-
„Rathes

„die Kammer der Reichsräthe den Anträgen 2 und 3 wegen „Gehalts- und Pensions-Transferirungen auf die betreffen- „den Ministerial-Etats unbedingt bey."

„Den Antrag 1 eignet sie sich in nachstehender Fassung an:

„„„Es möge der Staatsrath vollständig und mit sol-
„„„chen 6 zu Richteramtsfunctionen qualificirten Staats-
„„„Räthen, oder so ferne der Monarch den Präsidenten
„„„des obersten Rechnungshofes, und den Vorstand
„„„der Schuldentilgungs-Anstalt in den Staatsrath
„„„berufen sollte, mit solchen 4 zur Richteramts-Func-
„„„tion qualificirten Staatsräthen besetzt werden, die
„„„nicht andere Neben- oder Haupt-Functionen be-
„„„gleiten.“„

„Ferner fügt sie folgende eigene Anträge hinzu:

„„„1) im verfassungsmäßigen Wege Seine Majestät zu
„„„bitten, die Instruction des Staatsraths einer Re-
„„„vision zu unterwerfen, und hiebey insbesondere bis
„„„zu Erlassung eines Gesetzes über die Entscheidung
„„„der Competenz-Conflicte, dem Staatsrath hierüber
„„„nicht bloß die Begutachtung, sondern die Entschei-
„„„dung zu übertragen, und hiebey den Ministern nur
„„„eine consultative Stimme einzuräumen.“

„„„2) Wenn der Präsident des obersten Rechnungs-Hofes,
„„„oder der Vorstand der Schuldentilgungs-Anstalten
„„„nicht die Qualification des Richters haben, oder
„„„die Stellen, deren Vorstände diese beyde Staats-
„„„Beamten sind, betheiligt seyn sollten, so möchten
„„„zwey für eine bestimmte Zeit im Voraus zu be-
„„„stimmende Ober Appellationsräthe beygezogen, und
„„„für den Fall legaler Verhinderung ebenfalls für
„„„eine bestimmte Zeit zwey Oberappellations-Räthe
„„„als Ersatzmänner bestimmt werden.“„

„Bey dem Etat der Stände-Versammlung

„stimmt die Kammer der Reichsräthe jener der Abgeordneten „hinsichtlich der Gehaltszulage für den Sekretär Gabelsberger, dann der Prämien und Unterstützungen für „Stenographen vollkommen bey.

„Bey dem Etat des Staatsministeriums des Hauses und Aeußern

„eignet sich die Kammer der Reichsräthe den Antrag auf „uncompensirte Uebertragung des Staatsraths-Gehalts für „den Minister an.“

„Hinsichtlich der Cabinets-Sekretäre stimmt die Kammer der Reichsräthe jener der Abgeordneten in folgender „modificirten Weise bey:

„„Es wird hiemit ein Credit auf den Reservefond „„bis zu dem Maximo von 10,000 fl. eröffnet, um „„die Besoldungen, Diäten und Regien jener Ge„„schäfts-Sekretäre des Königs zu bestreiten, welche „„der König entweder aus den Staatsdienern eines „„Departements wählt oder zu Sekretären ernennt.““

„Bey dem Etat des Staats-Ministeriums der Justiz,

„erklärt sich die Kammer der Reichsräthe mit sämmtlichen „Anträgen auf Errichtung eines sechsten Senates bey dem „Oberappellations Gerichte, auf bessere Einrichtung des Cassations-Hofes für den Rheinkreis, auf uncompensirte Ueberweisung des Staatsraths-Gehaltes für den Minister und „auf einen Credit von 6000 fl. Behufs ausserordentlicher „Gesetzgebungs-Arbeiten, verstanden.

„Bey dem Etat des Staats-Ministeriums des „Innern

„tritt gleiche Uebereinstimmung ein, rücksichtlich der Anträge „1, 2, 3, 4 und 5, nämlich rücksichtlich der Aufhebung sämmt„licher Stiftungs-Exigenz-Beyträge, rücksichtlich der Auflö„sung der Centralstiftungs-Administrationscasse, rücksichtlich „der Ueberweisung sämmtlicher Stiftungs-Administrations„Pensionen auf die Pensions-Amortisations-Casse und rück„sichtlich der Deckung sowohl des überwiesenen ministeriellen „Staatsraths-Gehalts, als auch des bisher auf die Exigenz„Beyträge fundirt gewesenen Verwaltungs-Aufwandes.

„Den Anträgen 6 b und 6 c stimmt die Kammer der „Reichsräthe in folgender Weise bey:

6 b) „„es möge zur Disposition jedes Regierungs-Präsi„„denten ein angemessenes Diäten-Aversum ge„„stellt werden, um die Schulen durch hiezu ge„„eignete Organe visitiren zu lassen.""

6 c) „„es möge die oberste Baubehörde stets innerhalb „„jenes Wirkungs-Kreises sich bewegen, welchen „„die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des „„Ministers ihr anweiset.""

„Der Antrag 6 d wurde mit dem Antrage 1 zur Posi„tion XII. (Landbauten) erledigt.

„Den Anträgen 6 a und 6 e glaubt die Kammer der „Reichsräthe ihre Zustimmung versagen zu müssen und je„ner 6 f. fällt durch die vorstehenden Beschlüsse von selbst „hinweg.

„Bey dem gemeinschaftlichen Etat des Staats-
„Ministeriums der Justiz uud des Innern, resp.
„bey dem Etat der Landgerichte

„conformirt sich die Kammer der Reichsräthe mit sämmt-
„lichen, jenseits beantragten Funktions-Zulagen der Land-
„richter dritter Klasse, der Landgerichts-Assessoren und der
„Landgerichts-Aktuare nach Zahl und Art."

„Zugleich stellt sie zwey weitere Anträge noch folgen-
„den Inhalts:

„„Uebrigens wird dem Minister des Innern ein Credit
„„auf den Reservefond des Reiches für den Fall, und
„„bis zu dem Betrage einer etwaigen Differenz zwi-
„„schen den hier festgesetzten Bezügen und dem Vor-
„„anschlage von 52,000 fl. eröffnet werden.""

„„In den Qualifications-Listen der Accessisten und
„„Practikanten möge eine eigne Rubrik für wissen-
„„schaftliche Tendenz, Belesenheit und Fortbildung er-
„„öffnet werden.""

„Bey dem Etat des Staats-Ministeriums der
„Finanzen

„eignet sich die Kammer der Reichsräthe die von keiner
„Fond-Erhöhung begleitete Transferirung des Staats-Raths-
„Gehaltes für den Minister an.

„Auch sieht sie sich zu folgendem Antrage veranlaßt:

„„Es möge die Staats-Regierung, in soweit es nicht
„„durch Titl. III. des Finanz-Gesetzes bereits gesche-

„„hen ist, oder noch zur Zeit geschehen kann, doch je=
„„denfalls in dem Entwurfe der neuen Gerichts=Ord=
„„nung, dafür sorgen, daß die prozessualischen Vor=
„„rechte des Fiskus mit alleiniger Ausnahme der, am
„„22. July 1819 gesetzlich ausgesprochenen Bedingungen
„„der Rechts=Verfolgung gegen den Fiskus (Landtags=
„„Abschied v. J. 1819 Ziff. II. Lit. c. und Gesetze
„„über einige Verbesserungen der Gerichts=Ordnung
„„Ziff. VI. §. 9) aufgehoben, und der Fiskus, unter
„„erweiterten Wirkungs=Kreise und entsprechender Hal=
„„tung der Fiskal=Beamten, verfassungsmäßiger Gleich=
„„heit vor dem Gesetze unterworfen werden.""

„Bey dem Etat der Erziehung und Bildung

„eignet sich die Kammer der Reichsräthe den, das Erzie=
„hungs=Institut an dem Anger betreffenden Antrag in fol=
„gender Redaction an:

„„Es möge das Institut an dem Anger forthin Töch=
„„tern aller Staatsbürger=Classen, unter Voraus=
„„setzung der erforderlichen Vor=Erziehung und Vor=
„„bildung geöffnet seyn."

„Den Zuschüssen für die drey Landes=Universitäten mit
„jährlichen . . . . . . 15,000 fl.

„und für die Gymnasien und Volksschulen mit jähr=
„lichen . . . . 244,000 fl.

„wird vollkommen beygestimmt, und letztere Summe vor=
„läufig auf die Erübrigungen der fünf ersten Jahre der II.
„Finanz=Periode in der Art hingewiesen, wie solches der
„Beschluß zu §. 12. des Finanz=Gesetzes, und der besondere

„Antrag am Schluße des Einnahmen-Budgets näher be-
„zeichnet.

„Dem beabsichteten Zuschuße zu dem Liedersfronischen „Institute glaubt die Kammer der Reichsräthe nicht beytreten „zu können.

„Dagegen gibt sie dem Antrage auf fünfprozentige Ver„zinsung der Aktiv-Kapitalien der Universität Würzburg in „folgender Weise ihre Zustimmung:

„„Es möge die bereits bestehende fünfprozentige Ver„„zinsung der der Universität Würzburg zustehenden „„Aktiv-Kapitalien noch auf die Dauer von 3 Jahren „„fortgesetzt werden.""

„Bey dem Etat des katholischen Cultus

„vereinigt sich die Kammer der Reichsräthe vollkommen mit „den von der Kammer der Abgeordneten sub lit. a und b ausgesprochenen Verwahrungen. Den fernern Anträgen 1 a 1 b und 2 wurde folgendermassen beygetreten:

„„wenn die Herstellung von einigen Klöstern beschlossen „„werden will, so möge

„„a) die Zutheilung von Pfarreyen, wie bisher in zwey „„Fällen geschehen ist, nie statt finden.

„„b) von den Renten der Unterrichts-Stiftungen nur „„dann eine Verwendung zur Dotation der Klöster „„eintreten, wenn die versammelte Gemeinde es ver„„langt, der Landrath vernommen ist, und ein wahr„„haft nützlicher Zweck dadurch erreicht wird.

„e) zur Bildung eines Pensions-Fondes für protestantische
„Geistliche jährlich . . . . 4,000 fl.

„Ferner erachtet die Kammer der Reichsräthe hier noch
„nachstehenden Antrag zweckmäßig:

„„Es möge alles dasjenige, was an der Gesammt-
„„Summe, die der protestantischen Kirche im Budget
„„zugedacht ist, binnen der laufenden Finanz-Periode
„„erspart wurde, nicht der Staats-Casse als Erspar-
„„niß zufallen, sondern am Ende der Finanz-Periode
„„zum Besten gedachter Kirche zurückgelegt und auf
„„den Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen ver-
„„wendet werden.""

„Bey dem Etat der Wohlthätigkeit

„finden die Anträge auf Ueberweisung der Unterstützungen
„für bestimmte Individuen an den Pensions-Etat mit 2323 fl.
„18 kr. und auf Umgangnahme vom beabsichteten Unter-
„stützungsfonde mit 4465 fl. vollen Beytritt.

„Bey dem Etat für Industrie und Kultur

„erklärt sich die Kammer der Reichsräthe einverstanden

„mit der Spezialisirung des Credits zu 104,000 fl.
„Antrag A für das Landgestüt, und zu 26,591 fl.
„Antrag B für die polytechnischen Schulen.

„Den weiteren Anträgen wird in folgender Art bey-
„gestimmt:

„Antrag C für Landes-Cultur, Gewerbs-Schulen,
„Leinwand-Fabrikation und Industrie 40,000 fl.

„„2) Es möge die Herstellung von Klöstern durch Privat-
„„Stiftungen nur zu den im Art. VII. des Concordats
„„bezeichneten Zwecken und nur gegen vollständig hin-
„„reichende Dotation gestattet werden.

„„Den weiteren Anträgen Nro. 3. wegen des Terminirens,
„„Nro. 4 wegen der Vorbedingungen zum Eintritt in
„„ein Kloster und Nro. 5 wegen der besondern Vor-
„„Bedingungen der zur Seelsorge, und zur Pfarr-Ver-
„„waltung verwendet werdenden Kloster-Geistlichen wird
„„unbedingt beygepflichtet.""

„Bey dem Etat des protestantischen Cultus

„stimmt die Kammer der Reichsräthe der veränderten Be-
„stimmung des einem Prediger-Seminar zugedacht gewese-
„nen Zuschusses vollkommen bey.

„Die weiteren Anträge a, b und c werden in folgen-
„der Weise angenommen:

„a) für Ergänzung des Gesammt-Gehaltes der zwey äl-
„testen Consistorial-Räthe jährlich . 500 fl.

„b) zur Gleichstellung des Consistorial-Personals im
„Rheinkreise nach Natur und Größe seines Gehaltes
„mit jenem der zwey übrigen Consistorien, jährlich
600 fl.

„c) zur Ersetzung der bisherigen weltlichen Funktionäre
„durch eigens angestellte weltliche Consistorial-Räthe
3,900 fl.

„d) Diäten-Aversum für Consistorial- und Ober-Consi-
„storial-Visitationen jährlich . . 1,500 fl.

„in der Art, daß

„a) jedem Kreise höchstens 4000 fl. zugehen, um dort „nach jedesmaliger Einvernahme des Landrathes, „(§. 2 Ziff. 5 des Landraths-Gesetzes) verwendet „zu werden, und daß

„b) 8000 fl dem Minister als Dispositionsfond zur Aus„setzung von Prämien, Ankauf von Muster-Maschi„nen und vollständiger Entwässerung des (vertrags„mäßig hiezu berechtigten) Donau-Mooses verbleiben.

„Antrag D. Es mögen dem polytechnischen Vereine „jährlich 500 fl., dem landwirthschaftlichen Vereine aber „zu Bestreitung der landwirthschaftlichen Preise des „Centralfestes jährlich 4,500 fl. zugewendet werden.

„Dem Antrage hinsichtlich des Landgestütes wird mit „blosser Abänderung der Worte — „örtliche Bedürf„nisse — in das Wort „Pferdestand" — der Worte — „besondere Bedachtnahme" — in die Worte — „angemessene Bedachtnahme" — und des Wor„tes „begünstigte" — in „berücksichtigte" — „und

„dem Antrage wegen Vereinigung der polytechnischen „Schulen in der Art beygepflichtet:

„„Es mögen dieselben in einer, dem Zwecke und „„den Verhältnissen des Gesammt-Königreichs ent„„sprechend gelegenen Stadt vereinigt, den übrigen „„zwey Städten aber die Wohlthat höherer Ge„„werbsschulen mit ergiebigen Beyträgen aus Staats„„Mitteln gewähret werden.""

„ferner werden zwey eigene Anträge hinzugefügt, wie folgt:

„1) es mögen die in allen Kultur=Gesetzen seit 1790 so „„dringend empfohlenen Guts Arrondirungen, dort, wo „„die Staatsbürger sie wünschen, auf jede Weise geför= „„dert, und jenen Grundstücken, deren Steuern und guts= „„herrliche Aerarial Abgaben seit längerer Zeit, wegen „„Nichtcultur ruhend geführt, und jährlich niedergeschla= „„gen werden mußten, 10 — 15 und in ausseror= „„dentlichen Fällen 15 — 20 jährige Abgaben=Frey= „„heit, gleich Neubrüchen, in dem Falle zugesichert „„werden, wenn sie durch die Arrondirung in Kultur „„treten sollten."

„2) Es möge die Staats=Regierung

„a) mit aller Kraft auf Bildung von Credit=Vereinen „hinwirken; sie möge

„„b) diesen Vereinen aus der hiemit aus= „„drücklich ertheilten ständischen Er= „„mächtigung in Bezug auf Execution „„und Expropriation säumiger De= „„benten, alle jene Vorrechte und „„schützenden Bestimmungen zuwenden, deren nte „„weder alte Institute, wie das Ewiggeld=Institut „„schon genießen, oder deren diese Anstalten zu „„ihrem vollen Gedeihen, und zu Erwirkung eines „„unbedingten Vertrauens nur immer bedürfen „„können, sie möge

„„c) insbesondere einen solchen Annuitäten=Verein zu „„Gunsten der mittlern und geringern Landwirthe „„in der Art zu veranlassen suchen, daß seine Dar= „„lehen ein bestimmtes Maximum von 6 — 8 oder „„10,000 fl. in der Regel nicht übersteigen, daß

„„also die Unwendbarkeit für den Bürger- und
„„Bauernstand gänzlich gesichert sey, und sie möge

„„d) diesen Letztern insbesondere dadurch befördern, daß der
„„Staat sogar und zwar so ferne dadurch das Zu-
„„standekommen des Instituts bedingt werden sollte,
„„mittelst einer Einlage von 1 — 300,000 fl. aus
„„den Erübrigungen der zweyten Finanz-Periode,
„„sich zu einem der Interessenten constituire.""

„Bey dem Etat der besondern Leistungen
„des Staats-Aerars an die Gemeinden

„tritt die Kammer der Reichsräthe dem Beysatze der Kammer
„der Abgeordneten bey.

„Bey dem Etat des Strassen-, Brücken- und
„Wasserbaus

„glaubt die Kammer der Reichsräthe dem Antrage a im
„Hinblick auf die dringende Nothwendigkeit steter Bau-Auf-
„sicht nicht zustimmen zu können; dagegen ist sie mit dem
„Antrage b in folgender Art verstanden:

„„es möge bey Verwendung der Summen stets vor allem
„„der Unterhaltungs-Bedarf vollkommen gedeckt, ein bestimm-
„„ter Theil der Position jährlich zu allmähliger Fundirung
„„der Straßen verwendet, und in keinem Falle eine Summe
„„aus einem Kreise in einen andern transferirt werden.""

„Bey dem Militär-Etat

„wurde dem Antrage bezüglich auf die Bedingungen des
„Eintritts in das Cadeten-Corps beygestimmt; ebenso der

„Credit-Eröffnung für den Festungs Bau, letzterer mit bloßer
„Hinweglassung der Worte:

„„in Folge der derselben zur Disposition
„„gestellten Defensionsgelder,

„und mit Einschaltung der Worte:

„„unter Mitwirkung der ständischen Com-
„„mißäre."

„Zugleich wurde festgesetzt, es soll:

„a) der eröffnete Credit von . . 7,000,000 fl.
„in sechs gleichmäßigen Jahresraten realisirt;

„b) der Schuldentilgungs-Anstalt hiefür aus allgemeinen
„Staatsmitteln, sowohl die zu contrahirenden Zin-
„sen, als ein auf ⅔ Proc. festzusetzender Tilgungs-
„Beytrag bis zu erfolgter Rückerstattung des eröff-
„neten Credits vergütet, und

„c) die Deckung dieser Zinsen und des Tilgungs-Procents
„für die dritte Finanz-Periode in den Zinsen der
„nach §. 12 und 13 des Finanzgesetzes nur allmäh-
„lig zur Verwendung kommenden Erübrigungen frü-
„herer Jahre gefunden werden."

„Bey dem Etat der Landbauten

„stimmt die Kammer der Reichsräthe im Prinzip und nach
„Maßgabe der nachfolgenden Beschlüsse der Specialisirung
„des Credits

„a) in einen Etat der Administration mit 48,000 fl.

„b) in einen Etat der Bauunterhaltung mit 317,276 fl.

„und c) in einen Etat der Neubauten mit 166,164 fl.
„bey.

„Unter den von der Kammer der Abgeordneten aus
„dem Current-Bau-Etat entfernten Objecten glaubt die
„Kammer der Reichsräthe:

„a) die Oekonomie-Gebäude zu Hellmannsberg nach den
„von dem Finanz Minister ertheilten Aufschlüssen
„in einer Summe von . . . 9000 fl.

„also jährlich . . . . . . 1500 fl.

„und b) die Kirche zu Karlshuld mit den abgestrichenen 6000 fl.
„also jährlich . . . . . 1000 fl.

„in den Etat wieder aufnehmen zu müssen.

„Hinsichtlich der Pinakothek, der Stufen an dem Thea-
„ter zu München, und des Cursaales in Brückenau wurden
„jene Beschlüsse gefaßt, welche zu §§. 12 und 13 des Fi-
„nanz-Gesetzes bereits entwickelt wurden.

„Mit der von der Kammer der Abgeordneten beantrag-
„ten Transferirung der Gesammt-Bau-Kosten für die prote-
„stantische Kirche in München, auf die Erübrigungen ist die
„Kammer der Reichsräthe einverstanden.

„Bey dem Antrage 2 wegen der Verantwortlichkeit
„der Minister für angemessene Verwendung der Bau-Un-
„terhaltungskosten, bey dem Antrage 3 wegen der Verwen-
„dungs-Weise der Neubau-Credite, bey dem Antrage 5,

„**wegen des Ankaufes von Privat-Gebäuden zu Neubau-**
„**Zwecken, schließt sich die Kammer der Reichsräthe der**
„**Kammer der Abgeordneten an.**

„Für die Anträge 1, 4 und 6 wurden folgende Fassun-
„gen nothwendig erachtet:

„„1) Es soll der Bau-Etat nach Maaßgabe der dem
„„Dienste der vier Ministerien, des Aeussern, der
„„Justiz, des Innern und der Finanzen zugewiesenen
„„Gebäude in vier Ministerial-Credite zerfallen, und
„„jeder Minister für die Verwendung des, sein De-
„„partement berührenden Credits verantwortlich seyn.
„„Die auch fortan dem Staats-Ministerium des In-
„„nern untergeordnete Bau-Behörde soll gehalten
„„seyn, jedem Minister, bezüglich auf Gebäude seines
„„Departements, die geforderten technischen Gutach-
„„ten zu erstatten und Transferirungen von einem
„„Ministerial-Credite auf den andern sollen nur
„„mit Zustimmung des treffenden Ministers statt
„„finden.

„„4) Durch die vorhergehenden Beschlüsse soll keineswegs
„„dem Grundsatze derogirt seyn, daß auch die Credite
„„für Landbau-Administration, Landbau-Unterhalt,
„„Landbau-Neubau, als ein auf den Umfang der
„„dritten Finanz-Periode sich erstreckender Gesammt-
„„Credit zu betrachten sind, und daß die Bau-Er-
„„sparungen einzelner Jahre dem Bau-Etat der fol-
„„genden zu Gute kommen.

„„6) Jede von einem Neuban sich ergebende Ersparung,
„„d. i. jede Differenz zwischen dem den Ständen

„„angezeigten Voranschlage und den wirklichen Bau-
„„kosten, fließt dem Landbau-Unterhaltungs-Etat zu.““

„Ferner schlägt die Kammer der Reichsräthe noch einen
„Antrag vor, lautend, wie folgt:

„„Es möge die Staatsregierung gebeten werden:

„„a) sich ungesäumt durch gemeinsame Berichte der
„„Kreisregierungen und der Appellations-Gerichte
„„eine genaue Kenntniß aller Untersuchungs-Ge-
„„fängnisse zu verschaffen;

„„b) nicht nur die gegenwärtig zum Neubau vorge-
„„schlagenen, sondern auch die ungenügend ver-
„„wahrten, die zu strafrechtlichen Zwecken nicht
„„geeigneten, und die wegen schlechter Beschaffen-
„„heit der Gesundheit nachtheiligen Frohnvesten,
„„an die Sitze königlicher Kreis- und Stadtge-
„„richte zu conzentriren, und

„„c) die dadurch nöthig werdende Vermehrung des
„„Kreis- und Stadt-Gerichts-Personals, durch
„„Einziehung unnöthig werdender Criminal-Ad-
„„junkten, dann der Aktuarsstellen bey den mit
„„zwey Assessoren versehenen Landgerichten zu com-
„„pensiren.“

„Zu Etat der Pensionen

„eignet sich die Kammer der Reichsräthe den richtig gestellten
„Ziffer von 170,000 fl. an die Stelle der irrig vorgetra-
„genen 140,000 fl. an. Bezüglich auf die Ueberweisun-
„einer Summe von 295,400 fl. auf den Pensions-Amor-

„tisationsfond kann sie aber nicht umhin, dem Regierungs-„Vorschlage beyzutreten.

„Beylage B zum Finanzgesetze 1831/37.

„Die Kammer der Reichsräthe hat über die ihr mit-„getheilten Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu „Beylage B des Finanz-Gesetzes 1831/37 und über die den-„selben beygefügten Anträge beschlossen, wie folgt:

„I. Indirekte Auflagen.

„1) Der Voranschlag der Taxen zu . 1,685,176 fl. „sey unter der beygefügten Voraussetzung anzunehmen „und den Anträgen ad a, c und d die Zustim-„mung zu ertheilen, wie sie auch bereits in dem Ent-„wurfe des Finanz-Gesetzes §. 19 und 20 aufgenom-„men wurden; zu dem Antrage

b) wegen Erlaß der Anstellungs-Taxen aller Pfarrer „aber glaubt man die Zustimmung nicht geben zu „können.

„Ferner werde

„2) dem Voranschlage der Stempel-Erträgnisse mit 812,698 fl.

„und dem Antrage zum Nachlasse des Stempels für „die Schul-Ueberweisungs-Zeugnisse, — nicht minder

„3) dem Voranschlage des Malz-Aufschlages mit 4,720,000 fl.

„dann

„4) jenem der Zölle mit . . . . 2,090,000 fl. „beygestimmt.

„II. Staats-Regalien und Anstalten.

„1) Der Anschlag für die Salinen und Bergwerke mit 2,288,021 fl.

„wird angenommen, dagegen glaubt die Kammer der „Reichsräthe den Anträgen Lit. a, b, c, d und e ihre „Zustimmung nicht ertheilen zu können.

„2) Den Voranschlägen der Posten mit . 380,000 fl.

„3) des Lotto mit . . . . . 1,190,155 fl.

„4) des Gesetz- und Regierungs-Blattes mit 25,000 fl.

„5) der übrigen Einnahmen aus Staats-Regalien mit 18,076 fl.

„sowie auch dem zur letzten Post beigefügten Antrage, „sey die Zustimmung zu ertheilen.

„III. Staats-Domänen.

„Die Position

„1) der Staatsforsten, Jagden und Triften wird zu 1,822,000 fl.

„angenommen,

„2) jene der Oekonomien und Gewerbe aber nur zu 350,000 fl.

„eingestellt, dagegen den beygefügten Anträgen Lit. a „und b beygestimmt;

„3) dem Voranschlage der grund-, lehen-, gerichts-, „zins- und zehentherrlichen Gefälle zu 4,886,442 fl. „dann dem Antrage zum Nachlasse der Melkschmalz-„Abgabe in Bayreuth,

„nicht minder

„4) den Einnahmen aus Staats-Aktiv-Kapitalien zu 473,567 fl.

„sey beyzustimmen.

„IV. Besondere Abgaben.

„Dem Voranschlage derselben mit . 101,260 fl
„sowie dem beygefügten Antrage wird die Zustimmung
„ertheilt.

„V. Uebrige Einnahmen,

und zwar:

„1) Beyträge von andern Staaten mit .	560 fl
„2) Rente von der Bank in Nürnberg zu .	1,200 „
„3) Entschädigung von Oesterreich . .	100,000 „
„4) Zufällige Einnahmen . . .	3,662 „
Zusammen . .	116,222 fl.

„werden nach diesen Voranschlägen angenommen, und
„dem Antrage zur Evidenthaltung der Beyträge an
„die Klöster und deren Fortführung intra lineas zu-
„gestimmt,

„Endlich

„VI. die Einnahme an Gefälls-Rückständen mit 300,000 fl.

„anerkannt.

„Wodurch die sämmtlichen Ein-
„nahmen sich erhöhen auf . 21,258,617 „

„VII. Hiezu kommen

„1) die Wittwen-Fonds-Beyträge der „Staatsdiener mit . . . 70,000 fl.

dann

„2) an Grund-, Haus-, Domini-„kal-, Gewerb- und Familien-„Steuern nach dem Beschlusse „zu dem Finanz-Gesetze §. 17. „und 19. nach Abzug der Ver-„waltungs-Kosten . . . 6,504,074 „

„Sohin Gesammt-Einnahme . 27,832,691 fl.

„A b g l e i c h u n g.

„Einnahme	27,832,691 fl.
„Ausgabe	27,304,200 „
„Rest für den Reservefond .	582,491 fl.

„Dem beygefügten Antrage zu Erhöhung der Wittwen-„Fonds-Beyträge der Staatsdiener auf die Summe von „140,000 fl. glaubt die Kammer der Reichsräthe nicht „beystimmen zu können, dagegen ertheilt sie dem Antra-„ge, daß

„a) zu Bildung einer Wittwen- und Waisen-Fonds-„Cassa ein zweckmäßiger Entwurf vorgelegt, und daß

„b) zu Beseitigung der Steuer-Ueberbürdungen, vorzüg-„lich im Rezatkreise, sowie der meisten Weinbergs-„Besitzer im Untermain-Kreise, dem Finanz-Mini-„sterium aus dem Reserve-Fonde eine Summe von „170,000 fl. zur Disposition gestellt werden soll,

„ihre Zustimmung.

„Hiemit wird

„VIII. noch der weitere Antrag verbunden:

„Es möge die Staats-Regierung bey dem Ent-
„wurfe des von den Ständen schon früher zur Vor-
„lage beantragten Erwerb-Steuer-Gesetzes den Be-
„dacht dahin nehmen, daß durch diese Steuer die
„vorläufig auf die Erübrigungen überwiesene Summe
„für die Volksschulen und Gymnasien mit 244,000 fl.
„für die Folge gedeckt werde."

„München den 1ten Dezbr. 1831."

§. II.

Einläufe.

1) Schreiben und End-Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten vom 29ten November, präs. am heutigen Tag, die Gesetz-Entwürfe über die Presse betr.

wurden zum ersten und dritten Ausschuß gegeben.

2) Schreiben der Kammer der Abgeordneten, vom 30ten November, präs. am heutigen, das Lehen-Edict betr.

wurde zum ersten Ausschuß abgegeben.

3) Schreiben der Kammer der Abgeordneten, vom 30ten November präs. den heutigen, den Finalbeschluß enthaltend über die Forderungen der Juden an Christen im Rheinkreise.

4) Schreiben des königl. Staats-Ministeriums der Finan-

zen vom 30ten November, das Zoll-Additional-Gesetz betr.

ist dem zweyten Ausschusse übergeben worden.

5) Schreiben des königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 30ten November präs. am 1ten Dezember, womit der Strafgesetz-Entwurf und der Gesetz-Entwurf über einige civilrechtliche Bestimmungen für den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich übergeben wurde.

Dasselbe ist zum ersten Ausschusse signirt worden.

§. III.

Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über die besondern Anträge der Kammer der Abgeordneten zu den Staats-Ausgaben.

Den

Antrag XXXVI.,

wegen Aufhebung der zwangsweisen Beyfuhr des Straßenmaterials

fand die Kammer zur Annahme nicht geeignet.

Bey Berathung über den

Antrag XXXVII.,

die Ueberweisung einer Staats-Straße auf der Route von München nach Augsburg an den Isar-Kreis betr.

wurde für den Antrag angeführt, daß eine Staatsstraße von München nach Augsburg genüge, man den Aufwand der Staats-Cassa möglichst mindern möge, und überdieß schon im Jahre 1819 in den ältern Kreisen mit Ausnahme des Isarkreises alle Parallel-Straßen aufgehoben worden seyen; gegen denselben jedoch bemerkt: München sey die Hauptstadt; es könne geschehen, daß auf dem Wege zwischen Augsburg und München militärische Bewegungen dereinst Platz griffen, wo es dann nicht gleichgültig seyn könne, ob eine oder zwey Staats-Straßen bestünden.

Die Kammer beschloß, auf diesen Antrag nicht einzugehen; dagegen nahm sie den

Antrag XXXVIII.

wegen Herstellung des Frankenthaler Canals

ohne alle Erinnerung an.

Der

Antrag XXXIX.

die Unterstützung der Gemeinden mit augenblichlichen Vorschüssen in den Fällen dringender Uferbauten betr.

wurde von der Kammer nur in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Ueber

Antrag XL.

Neue Straßen-Anlagen im Rheinkreise und Berücksichtigung der noch unvollendeten kleinen Straßenstrecke zwischen Neustadt und Türkheim betr.

wurde bemerkt: der Antrag seye rein lokal und gehöre nicht zur parlamentären Verhandlung. Es dürfe bey der Direction des Straſſenzuges auf derley ganz zufällige Beschädigungen der Gemeinden keine Rücksicht genommen werden; nur in so weit verdiene er Beystimmung, als er von einem Straßenzuge handle, der an und für sich schon dahin bestimmt sey, und wo nur mehr von gänzlicher Vollendung einer Strecke dieser Straße die Rede wäre; aber auch in diesem Falle bedürfe er eine andere Redaction, weil sonst die Kammer einen Grundsatz sanctionire, der weder haltbar noch ausführbar erscheine.

Die hierauf gefolgte Abstimmung ergab den Beschluß, dem Antrage nach dem Gutachten des Ausschusses nur in folgender Fassung beyzutreten:

„Es möge die durch die königl. Straßen-Inspection „im vorigen Jahre theilweise aufgenommene kleine „noch unvollendete Straßenstrecke zwischen Neustadt „und Türkheim besonders berücksichtigt werden."

Im Verlaufe der Berathung des Vorstehenden wurde auch von dem Herrn Reichsrathe — ein weiterer

Antrag auf Brückenbauten durch Aktien-Gesellschaften

gestellt, welcher lautet wie folgt:

„Es möge die Staats-Regierung ermächtigt wer-
„den, bey künftigen Bauten von Brücken und dgl.
„diese Actionären zu überlassen gegen einen auf be-
„stimmte Jahre zu erhebenden Brückenzoll, welcher
„nach und nach den Actionären sowohl die Bauko-
„sten ersetzen als auch die jährlichen Zinsen davon
„decken könnte."

Der Herr Antragsteller motivirten Ihren Vorschlag folgendermaßen:

Es geschähe solches in andern Ländern mit vielem Vortheil, und in Frankreich und England seyen viele treffliche Brücken auf diese Art gebaut worden. Auch im Herzogthum Nassau seyen ganz auf dieselbe Weise zwey schöne Brücken entstanden, eine steinerne bey Nidda zwischen Frankfurt und Höchst, und eine Kettenbrücke bey Nassau ohnweit Bad Ems. Solche hätten gegen 150,000 fl. gekostet, ohne daß das dortige Staatsärar einen Heller dazu beygetragen habe. Dergleichen Unternehmungen könnten jedoch nur da statt finden, wo die Aktionaire sich bedeutende Brückenzoll-Erträgniß mit Zuversicht versprechen könnten, also lediglich auf stark befahrenen Straßen, wie jene von Würzburg nach Frankfurt a/M. Dort seyen aber Herr Antragsteller überzeugt, daß eine desfallsige Aufforderung sehr bald Unternehmer beyziehen würde, da solche dadurch sichere Gelegenheit erhielten, ihre unbenützten Capitalien fruchtbringend anzulegen.

Ein Hauptbeweggrund zu diesem Antrage liege auch darin, daß dadurch einmal die Bahn gebrochen werden würde zu nützlichen Anstalten, wozu die Staatskasse die Mittel nicht besitze, und welche daher bis jetzt immer auf ferne, aber wohl nie einzutretende Zeiten, verschoben werden müßten.

Da der Antrag selbst von mehrern Herrn Reichs-Räthen unterstützt wurde, so trat die Berathung hierüber ein. Bey solcher wurde er im Allgemeinen unterstützt, jedoch gewünscht, daß er nur als Antrag an die Regierung gebracht werde, um eine Ermächtigung zu erwirken, das darin Beantragte auszuführen. Von einer Ermächtigung zur Zoll-Erhebung möge Umgang genommen werden; die Zölle seyen eine indirekte Abgabe und könnten also nur verfassungsmäßig durch ein spezielles Gesetz zur Erhebung gebracht werden.

Es wurde bemerkt, daß dieser Antrag einen Zwang für den enthalte, der eine solche Brücke befahre; worauf sodann der Herr Antragsteller erwiederten, daß nur der, welcher diese neu errichtete Brücke befahre, somit Nutzen davon ziehe, das festzusetzende Brückengeld zu erlegen habe, während dem bisher, wo die Brücken auf Kosten der Staatskasse gebaut worden seyen, jeder Staatsbürger an diesen Kosten habe Theil nehmen müssen, ohne im Falle gewesen zu seyn, diese Brücken benützen zu können. Aber auch diejenigen, welche diese Brücken passiren würden, kämen dabey nicht zu kurz, denn sie würden mit der Hälfte des bisherigen Ueberfahrlohns eine sichere und zu jeder Zeit mögliche Passage haben, und dem zufolge den Weg zu diesen Brücken jedem andern immer vorziehen.

Ein Herr Reichsrath glaubten, daß eine Ermächtigung der Regierung nicht dazu nothwendig sey, wenn es sich von ganz neuen Brücken an Orten handle, wo bisher keine waren, auf welche also das Publikum nicht schon Anspruch gehabt habe; es sey ein Unternehmen, wozu der Staat nichts leiste; ein Privatunternehmen, gleich jedem anderen, dessen Ertrag nicht in die Staatskasse fließe, und daher nicht als indirekte Abgabe betrachtet werden könne. So wie die

Regierung Privilegien überhaupt, so fern kein erworbenes Recht dadurch geschmälert wird, ertheilen, wie sie z. B. auch Gemeinden und Bezirke zur Erhebung eines Wegzolles auf Vicinal=Straßen, die von ihnen gebaut werden, befugt erklären könne, so stehe ihr dasselbe auf den Heerstraßen frey, vorausgesetzt nur, daß niemand genöthigt werde, von der neuen Gelegenheit Gebrauch zu machen und daß die alte gleichwohl unterhalten werde.

Herr Reichsrath .... schlugen die Fassung des Antrages in folgender Art vor:

„Es möge die Staats=Regiernng den Bau der zum „neuen Verkehr nothwendigen Brücken dadurch er= „leichtern, daß sie die Bildung solcher Aktien=Ge= „sellschaften gestatte, welche den Bau von derley „Brücken zu unternehmen sich erklären, gegen Be= „willigung eines für die Deckung ihrer Auslagen „von ihnen für eine zu bestimmende Zahl von Jah= „ren zu erhebenden Brückengelds, welches eben= „falls in Uebereinstimmung mit der Regierung und „den Aktionärs zu reguliren ist, und bei der näch= „sten Stände=Versammlung gesetzlich zu genehmi= „gen wäre.“

Ein Herr Reichsrath wünschten, daß in dem Falle, wo durch ein solches Unternehmen Einnahmen von Privaten geschmälert würden, diesen Ersatz geleistet werden müsse.

Der Herr Antragsteller erwiederten auf die bisher vernommenen Ansichten, als bedürfe es der Ermächtigung der Staats=Regierung nicht: daß Sie dieses für nothwendig hielten, da alle Wegzölle im Innern des Königreichs aufge=

hoben seyen, also auch die Brückenzölle eingezogen werden sollten, wenn nicht besondere gesetzliche Bestimmungen letztere rechtfertigten; der Vorschlag, die Staats = Regierung hinsichtlich dieses Betreffes zu ermächtigen, enthalte aber diese Rechtfertigung.

Herr Reichsrath .. äußerten:

Die vorliegende Frage sey eine rein juridische. Es sey von jeher Grundsatz bey Bauten von Straßen und Brücken gewesen, daß derjenige, welcher die Lasten trage, auch das Recht habe, einen Zoll oder ein Weggeld auf Straßen und Brücken zu legen, gleichsam als Gegenleistung für das eingeräumte Recht, die Straße oder die Brücke befahren zu dürfen. Oder mit anderen Worten, derjenige, der das Geld zum Straßen= und Brückenbau hergab, hatte von jeher auch das Recht, ein Weg= oder Brückengeld dafür zu erheben.

Da nun in früheren Zeiten, zur Zeit der absoluten Monarchie, der Landesherr die öffentlichen Wege und Brücken anzulegen pflegte, so hatte er nothwendiger Weise auch das Recht, Zölle darauf anzulegen.

Seit der Constitution hat sich dieses nun aber wesentlich verändert wiewohl der allgemeine Grundsatz im Ganzen derselbe geblieben ist. Da nämlich die Stände des Reichs die zum Straßen= und Brückenbau nöthigen Fonds herzugeben pflegen, so müssen auch sie bey der Verwendung gehört werden, namentlich auch darüber, ob sie ein Weg= oder Brückengeld erhoben wissen wollen. Da sie das Geld hergeben, so haben auch nur sie allein nach den angedeuteten Grundsätzen das Recht, solche Zölle zu erheben.

Dem Monarchen allein, ohne die Stände des Reichs, könnte man nur dann dieses Recht einräumen, wenn Er aus seiner Civilliste eine neue Straße hätte bauen und anlegen lassen.

In dem vorliegenden Falle nun aber ist von keiner solchen Staats-Straße die Rede, sondern vielmehr von einer Kreis-Straße; es kann demnach, auch sogar nach den Ideen einer absoluten Monarchie, der Monarch allein um so weniger Zölle darauf anlegen, vielmehr müßte nach der Gesetzgebung im Rheinkreis der Landrath darüber, als derjenige, der das Geld dazu hergeben soll, vernommen werden, und dieser wird immer gegen die Zölle sich erklären.

Herr Reichsrath — — erinnerten, daß, der Antrag generell sey und sich nicht blos auf den Rheinkreis beziehe, worauf der vorige Herr Votant erwiederten:

Der Grundsatz stehe immerhin fest, daß, wenn die Stände Geld hergäben, sie auch zu dekretiren hätten, daß Zölle darauf gelegt werden sollen; das Staats-Oberhaupt allein könne in solchen Fällen keine Zölle auflegen.

Der Herr Reichsrath — — wiederholten, daß neue Zölle aufzulegen, nur durch ein Gesetz geschehen könne, denn eine solche Brücke werde ein Theil einer Staats-Straße seyn, und die Staats-Straßen seyen Staats-Eigenthum, jeder Staats-Bürger habe das Recht, diese zu benützen, und dieses Recht könne auf den Grund des Tit. 7. §. 2. der Verfassungs-Urkunde ohne besonderes Gesetz nicht beschränkt werden; deßhalb glaubten Sie, daß ein solches Unternehmen nicht anders den Privaten übergeben werden könne, als wenn

zur Zoll-Erhebnng ein besonderes Gesetz von den drei Gewalten bestimmt und ins Leben geführt werde.

Ein Herr Reichsrath trugen darauf an, die Sache an den Ausschuß zu bringen, da der Gegenstand wichtig sey.

Das Präsidium schritt hierauf zur Umfrage, wo sich sodann der Beschluß ergab, daß diese Sache dem Ausschuße zur weitern Berathung zu übergeben sey.

Nun trat die Berathung über die zur Budget-Position: „Militär-Etat und Gendarmerie" gestellten vier Anträge ein, welche in der Folgeordnung die Nummern 41 bis 44 erhielten. Der hierüber vom Ausschusse besonders erstattete Vortrag lautet wie folgt:

„1) Durch den Antrag:

„„„den Söhnen aller Staatsbürger ohne Unterschied ihres „„„Standes die Aufnahme in das Cadeten-Corps zu gestatten, und gleichheitlich zu gewähren.""

„verlangt die Kammer der Abgeordneten eine im Wesen, und „in der Ausübung schon bestehende Thatsache.

„Die Verfassungs-Urkunde gestattet jedem Staats-Bürger, „ohne Ausnahme, den Eintritt in Civil- und Militär-Dienst, „und läßt ihm den Weg zu allen Stellen offen. Die Aufnahme in's Cadeten-Corps ist vorzüglich den Söhnen verdienter Staatsdiener, Offiziere und ihnen im Range gleichstehenden Militär-Beamten offen. Die Erfahrung lehrt jährlich, da das Erforderniß der Stärke des Heeres keine größere „Ausdehnung dieser Anstalt zuläßt, daß aus Mangel an Raum „und Plätzen die vielen Competenten zurückgewiesen werden „müssen; eine noch größere Konkurrenz-Erweiterung würde „folglich diesen Uebelstand noch erhöhen, und noch größere Ju-

„konvenienzen erzeugen. Referent glaubte daher auf Verwei-„gerung der Zustimmung für diesen Antrag sein Gutachten stellen „zu müssen; der Ausschuß indessen beschloß die Annahme dieses „Antrages als Bestätigung einer schon bestehenden Einrichtung.

„2) Die Kammer der Abgeordneten trägt weiters darauf an, daß „diejenigen Offiziere, welche vor dem 1. Oktober 1822 pen-„sionirt wurden, denjenigen gleichgestellt werden sollen, welche „nach diesem Termine pensionirt worden sind.

„Die hohe Kammer der Reichs-Räthe hat diesem aller-„dings gerecht erscheinenden Antrage schon in der Stände-Ver-„sammlung 1827, Berücksichtigung geschenkt, und ihn als „Wunsch der allerhöchsten Würdigung unterlegt; Referent und „Ausschuß begutachten die Beystimmung zu diesem Antrage.

„3) Ferner wünscht die Kammer, daß den Ständen des Reiches „ein Gesetz vorgelegt werde, wodurch das dermalige Conscrip-„tions-Gesetz, dann die bestehenden Normen über Reserve-„Bataillons und Landwehr einer Revision unterworfen, die all-„gemein militärische Ausbildung der Nation und die gleiche „Pflichtigkeit zur Vertheidigung des Vaterlandes, ohne Berück-„sichtigung der Vermögens-Verhältnisse, möglichst beachtet, „und Se. Majestät der König gebeten werde, die für das „Militär bestehenden besonderen Gesetze, Verordnungen und „Instruktionen, einer Revision unterwerfen, den gesetzlichen und „instruktiven Theil genau ausscheiden, und den Ständen des „Reiches die Instruktionen zur Einsicht, die Gesetzes-Ent-„würfe aber zur Berathung mittheilen lassen zu wollen. Die „Unzuläßigkeit dieser Wünsche in ihrem ganzen Umfange hier zu „entwickeln, würde eines weiteren Spielraumes bedürfen, als „nur die gegebene Zeit vergönnt, und als es Referentens An-„spruch auf die Geduld des hochverehrten Ausschusses und der „hohen Kammer verstattet; er beschränkt sich daher nur auf „das unvorgreifliche Gutachten, in der Hauptsache Umgang da-

„von zu nehmen, und nur dem ersten Satz des Wunsches die „Beistimmung zu geben: den Ständen des Reiches möge eine „gründliche Revision des dermaligen bestehenden Conscriptions-„Gesetzes zur Berathung und Beystimmung vorgelegt werden.

„Referent begründet die Zustimmung zu diesem Wunsche „auf die Erfahrung der bedeutenden Mängel und großen In-„convenienzen, welche sowohl für die zum Waffendienst-Pflich-„tigen und ihre Familien, als das Heer in vielerley Beziehun-„gen, bey Vollzug dieses Conscriptions-Gesetzes ganz so ins „Leben getreten sind, wie sie das Referat bey Vorlage dessel-„ben gründlich entwickelt, und ihm in dieser Voraussicht die „Zustimmung versagt hat.

„Auch bezüglich dieses Antrages begutachtet der Ausschuß „Zustimmung und zwar wegen dem Antrage auf Revision der „Normen über Reserve-Bataillons und Landwehr als Bestäti-„gung einer schon bestehenden Einrichtung."

Bey

Antrag XLI.

die Aufnahme der Söhne aller Staatsbürger in das Cadeten-Corps betr.

wurde nur erinnert, daß besondere Statuten hier Ziel und Maaß geben, und daß man ohne genaue Kenntniß dersel-ben, welche vielleicht auf Stiftungs-Urkunden basirt seyn könnten, durch einen Beschluß der beantragten Art damit in Widerspruch gerathen könnte. Die Mehrheit sprach sich indessen für diesen Antrag aus, so daß die Kammer densel-ben in der Art annahm:

„daß den Söhnen aller Staatsbürger ohne Unterschied

„ihres Standes die Aufnahme in das Cadeten-Corps „gestattet und gleichheitlich gewährt werde.“

Der

Antrag XLII.

auf Gleichstellung der vor dem 1. Oktober 1822 mit den nach dieser Periode pensionirten Offiziere

wurde in der Art genehmigt,

„daß die vor dem 1. Oktober 1822 pensionirten Mi„litär-Individuen mit den Pensionen späterer Zeit „gleichgestellt werden.“

Dem

Antrage XLIII.

wegen Revision des Conscriptions-Gesetzes und der über Reserve-Bataillons und Landwehr bestehenden Normen

wurde dahin beygetreten,

„daß das Konscriptionsgesetz und die bestehenden Nor„men über Reserve-Bataillons und Landwehr einer „Revision unterliegen sollen.“

Den übrigen Anträgen

(XLIV.)

über das Militär und die Gendarmerie, namentlich wegen Revision der Militär-Gesetze,

beschloß die Kammer nicht beyzutreten; womit die zum

Militär-Etat gestellten Anträge erlediget waren, und die Berathung über die weitern Anträge zum Ausgaben-Budget fortgesetzt wurde, wo die Kammer dem

Antrage XLV.

die Vorlage vollständiger Pläne und Kosten-Ueberschläge vor der Votirung von Summen für Neubauten betreffend

die Zustimmung in der vom Ausschuß begutachteten Redaktion gab, welche lautet, wie folgt:

„Es möge die Staats-Regierung wichtige, dem Bud-
„get-Voranschlage einverleibte Neubauten genau in
„Plan und Ueberschlag bringen lassen, damit den be-
„treffenden Ausschüssen die etwa nöthig scheinenden Be-
„helfe vollständig übergeben werden können."

Zu

Antra XLVI.

die Verfügung von Provisorien bey Entstehung von Streitigkeiten über die Verbindlichkeit des Aerars bey Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten betreffend.

begutachtete eine Stimme zu der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung der zweyten Abtheilung desselben sub lit. b. den Zusatz:

„der Fiskus"

am Eingang dieses Absatzes.

Mit diesem Beysatze wurde der Antrag nach der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Der

Antrag XLVII.,

auf Beschränkung der Einsendungen der Bau-
Pläne öffentlicher Gebäude,

wurde von der Kammer unbedingt angenommen; dagegen dem

Antrage XLVIII.,

die Vollendung des Baues der protestantischen
Kirche in München betr.,

nur in der vom Referenten und Ausschusse beantragten Fassung die Beystimmung ertheilt wurde.

Antrag XLIX.,

die Irrenhäuser betr.,

wurde sehr unterstützt; es wurde die Nothwendigkeit derselben dargethan; nachgewiesen, daß in den ältern Kreisen für diesen Zweig noch sehr wenig geschehen sey, und daß namentlich Altbayern, ausser jenem zu Gießing, welches nur eine geringe Zahl Irren aufnehmen könne, deren keines besitze. Die Klagen der Gemeinden seyen dieserhalb allgemein, und ihre Abhülfe dringend nöthig. Es wurde auch der Irrenhäuser zu Bayreuth, Bamberg und Würzburg besonders wegen der darin stattfindenden Behandlung der Kranken lobenswerthe Erwähnung gethan, jedoch bemerkt, daß auch diese zu klein, und zur allgemeinen Aufnahme um so weniger geeignet seyen, als sie besonderen Stiftungen ihre Entstehung, und lokalen Zuschüssen ihren Fortbestand verdankten.

Die hierauf eingetretene Abstimmung entschied für Annahme des Antrages in der vom Ausschusse begutachteten Fassung, auch bezüglich des

Antrages L.,
den Gehalt der Justizräthe betr.,

sprach sich die Kammer in gleichem Sinne aus.

Bezüglich der Anträge

LI.

das unverzügliche Beginnen der Kataster-Arbeiten in den Häckergemeinden des Unter-Mainkreises, und

LII.

im Rheinkreise;

LIII.

die Stellung der Bonitirungs-Commissäre zu den Obertaxatoren;

LIV.

das eigenmächtige Entfernen der Taxatoren durch die Commissäre oder Obertaxatoren,

dann

LV.

die Besteurung der Keller, welche nicht Zugehörungen von Wohnungen sind, betr.,

fand eine Erinnerung nicht statt, und die Kammer beschloß, mit Ausnahme des Antrages 54, welchem sie unbedingt beytritt, den übrigen Anträgen die Zustimmung nur in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung zu geben.

§. IV.

Vortrag, Berathung und Schlußfassung über die von der Kammer der Abgeordneten zu den Staats-Einnahmen gesondert gestellten Wünsche und Anträge.

Der

(A.)

Vortrag des zweyten Ausschusses

hierüber ist folgender:

Die Kammer der Abgeordneten hat in Beziehung auf die Staats-Einnahmen ausser den bereits im Vortrage über die directen Steuern und das Finanzgesetz aufgeführten Modificationen und Anträgen noch mehrere besondere Anträge beygefügt, die sie an Se. Maj. den König zu bringen beschloß, und welche sofort noch zur Erörterung gebracht werden müssen. Sie sind folgende:

„1) Es mögen alle indirecten Gerichts- und Polizey-, sowie „Administrativ-Taxen gänzlich aufgehoben, und den „Staatscassen für den Gefällsentgang der Ersatz durch eine „angemessene Erhöhung der Stempelabgabe gesichert werden, „zu welchem Behuf das bestehende Stempelgesetz einer Re„vision zu unterwerfen, und den Ständen des Reichs zum „Beyrath und zur Zustimmung vorzulegen wäre;

„2) in dem nämlichen Verhältniß, in welchem die Taxen der 7 „Kreise diesseits des Rheins herabgesetzt werden, müssen „auch die Einregistrirungsgebühren im Rheinkreise herabge„setzt werden.“

Gutachten.

Die Revision der Tax= und Stempelgebühren wurde schon vielfach als dringender Wunsch ausgesprochen, eine Vereinigung der Tax- und Stempelabgabe erscheint der Idee nach offenbar als nützlich und zweckmäßig, jedoch läßt sich die Ausführbarkeit dieses Wunsches erst bey der Vorlage des neuen Gesetzes selbst würdigen. Der Ausschuß begutachtet daher die Zustimmung zu den Anträgen 1 und 2.

„3) Es möge die Verordnung vom 25. October 1818, vermöge „welcher die Taxen für die Erhebung in den Adelstand und „Ertheilung der Kammerherrn=Würde dem Oberhofmeister„Stab zugewiesen werden, um sie zu einem Stipendienfond „für die Söhne des minderbemittelten Adels zu admassiren, „aufgehoben werden.“

Gutachten.

Die Verordnung vom 25. Oct. 1818 (Regierungsblatt Seite 1239) bestimmt, daß die normalmäßig zu bezahlenden Taxen für die Erhebung in den Adelstand, und die Ertheilung der Kammerherrn=Würde zu einem Stipendienfond für die Söhne des minder bemittelten Adels verwendet und admassirt werden sollen. — Hiezu kamen auch durch Verordnung vom 4. November 1826 (Reggbl. Seite 789) die Taxen für Verleihung der Kammerjunker=Stellen. Die Taxen, von welchen hier die Rede ist, bilden einen Theil der Staatseinnahmen; ihre

Verwendung konnte daher nach Erlassung der Verfassungs-Urkunde zu keinem andern Zwecke erfolgen, als zur Bestreitung der im Finanzgesetze bestimmten Staats-Ausgaben, wonach der Antrag der Kammer der Abgeordneten auf ihre Aufhebung gerechtfertigt erscheint. Da übrigens diese Taxen schon bisher nicht im Soll der Staats-Einnahmen standen, und ihr Anfall ohnehin als sehr unzuverläßig erscheint, so wird dem hohen Ermessen überlassen, ob der Antrag nicht dahin zu modificiren sey, daß dieselben zu einem allgemeinen Stipendienfonde bestimmt, und diese Bestimmung gesetzlich ausgesprochen werden wolle.

„4) Die Insinuations- und Executions-Gebühren der Gerichts-„diener sollten für die Staatscasse verrechnet, und dagegen „den Boten und Dienern fixe Bezüge gegeben werden, und „diese Abänderung in den Verwaltungs-Vorschriften möchte „sofort in Wirksamkeit gesetzt werden, um dadurch vielen „Beschwerden der Staatsbürger zu begegnen."

Gutachten.

Diesem Antrage dürfte die Zustimmung zu ertheilen seyn, übrigens steht derselbe in Verbindung mit den Anträgen 1 und 2.

„5) Seine Majestät der König soll in verfassungsmäßigem Wege „gebeten werden, noch in dieser Ständeversammlung einen „Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch zweifelhafte „Stellen der Taxordnung von 1810, oder solche Stellen, „wo die wörtlichen Bestimmungen mit dem Geiste derselben „im Widersprnche stehen, auf eine das Drückende der Tax-„Ordnung möglichst mildernde Weise ausgelegt werden."

Gutachten.

Der Ausschuß hält diesen Antrag aus zwey Gründen nicht wohl für ausführbar:

1) weil die gegenwärtig schon so weit vorgerückte Zeit der ständischen Sitzung wohl kaum die Vorlage und Berathung eines Leuterations-Gesetzes der beantragten Art gestatten dürfte, und

2) weil das erhöhte Postulat der Taxgefälle auf einen Ausfall, welcher sich durch die bezeichnete, und auf eine Minderung dieses Gefälls beabsichtigte Leuteration ergeben würde, nicht berechnet ist.

Da zudem die Staatsregierung, wie zu erwarten steht, in der nächsten Ständeversammlung den ad a und b gestellten Anträgen durch die Vorlage eines neuen Gesetzes entsprechen wird, so dürfte der letztere Antrag einstweilen zu beruhen haben.

„6) Das polizeyliche Verbot, Bier unter der Taxe zu verkaufen, „sollte als eine höchst gehässige Beschränkung des Verkehrs „aufgehoben, und jedem die unbeschränkte Befugniß, sein „Bier unter der Taxe zu verkaufen, mit der einzigen Be„schränkung gegeben werden, daß er seiner Ortspolizeybe„hörde Anzeige macht, damit diese die sanitätspolizeylichen „Rücksichten üben kann."

Gutachten.

Der von der Kammer der Abgeordneten ausgesprochene Wunsch in Bezug auf die freywillige Herabsetzung der Taxe ist schon öfters der Gegenstand der umfassendsten Berathun-

gen der Staatsregierung gewesen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Beschränkung des Producenten, sein Bier um den ausgesprochenen Tarifspreis verleit geben zu müssen, eine lästige Beschränkung sey.

Allein es ist ebenso unzweifelhaft, daß die von der Kammer der Abgeordneten beantragte Berechtigung, selbst unter der Beyfügung der angedeuteten Restriktion, eigentlich nichts anderes sey, als eine völlige Aufhebung der Biertaxe, und eine Freygebung des Bierpreises.

Die Erfahrung dürfte hinsichtlich der Aufhebung der Taxen von den übrigen Viktualien in der neuesten Zeit gelehrt haben, wie bedenklich eine solche Maaßregel erscheine, und wie schwer es sey, einerseits das consummirende Publikum vor Bedrückung, andererseits vor dem Verkauf schlechter und sanitätspolizeywidriger Lebensmittel zu schützen.

Diese Bedenklichkeiten treten in dem vorliegenden Falle noch in höherem Maase ein, da die Production des Biers nicht so frey gegeben ist, wie die Production der übrigen Victualien.

Hiezu kömmt aber auch noch insbesondere, die Gefährdung des Aufschlaggefälles ins Auge zu fassen. Die Höhe dieses Gefälls, welches zu einem besonders wichtigen Zwecke, der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, bestimmt, und gleichsam als Hypothek hiefür constituirt ist, würde durch eine im Sinne des Antrags der Kammer der Abgeordneten zu erlassende Anordnung einen bedeutenden Stoß erleiden, und einem unerwarteten Ausfalle Preis gegeben seyn; der Ausschuß glaubt daher, daß

vor gänzlicher Aenderung der Aufschlagsgesetze und ohne Freygebung des Bierpreises dem Antrage der zweyten Kammer nicht beygestimmt werden könne.

„7) Den minutirenden Bräuern im gesetzlichen Wege den für die „Bierwirthe bestimmten Biersatz bey maaßweisem Verkauf „zu bewilligen, und bey der notorisch anerkannten Noth„wendigkeit die Revision der Malzaufschlags-Gesetze so schleu„nig als möglich zu vollenden, und den Ständen des Reichs „einen Gesetzentwurf darüber vorzulegen.“

Gutachten.

Der erste Absatz dieses Antrags kann nur als billig und wünschenswerth erkannt werden; jedoch scheint die Beyfügung einer Restriction in Bezug auf die Garnisonsstädte unumgänglich nöthig, da die Erfahrung gelehrt hat, daß in Garnisonsstädten der Vollzug der von der zweyten Kammer angedeuteten Anordnung den gemeinen Soldaten bey dem geringen Betrage seiner Löhnung eines der wichtigsten Lebensmittel beraubte.

Der erste Absatz wäre daher nur mit dem Beysatze zu genehmigen:

(jedoch mit Ausnahme der Garnisonsstädte *).

Der am Schluße dieses Antrags ausgedrückte Wunsch

*) Eine Stimme wich im Ausschusse von diesem Antrage der Majorität ab, weil ihr eine Ungleichheit zwischen den Bräuern der Garnisons- und Nichtgarnisonsstädte im Widerspruche mit den Begriffen constitutioneller Gleichheit Aller vor dem Gesetze schien.

auf baldige Revision der Malzaufschlagsgesetze wurde bereits bey den Anträgen in Bezug auf die Verwendung der Staats-Einnahmen aus den Jahren 1826/29 der zweyten Finanz-Periode ausgedrückt, und die Wiederholung dieses Wunsches dürfte nicht beanständigt werden.

„8) Es möge dem Schleichhandel besser als bisher abgewehrt „werden, ohne jedoch zu solchen, theils der Verfassung zu-„widerlaufenden, als den Handel noch vollends verscheuchen-„den Maaßregeln Zuflucht zu nehmen.

„Zu diesem Behufe dürften

„9) die Zölle in der Art zurückgesetzt werden, daß der verderb-„liche Schleichhandel verhindert, und ein reeler Handel in „Bayern wieder möglich gemacht wird, vor allem aber dürfte „jede augenblickliche Tarifveränderung unterbleiben, solange „eine festbegründete Hoffnung zu dem nahen Abschluße der „projectirten allgemeinen Vereine bleibt.“

Gutachten.

Der Wunsch, welchen die Kammer der Abgeordneten in den obenstehenden zwey Anträgen ausgedrückt hat, ist in dem Herzen eines jeden Unbefangenen begründet, und die Vollziehung desselben liegt von selbst in der Pflicht jeder Staatsregierung; es dürfte daher kein Anstand obwalten, diesen zwey Anträgen vollkommen beyzustimmen.

„10) Für den Fall jedoch, daß die Aussicht auf Abschluß des „Zollvereins mit Preußen wieder verschwinden, oder in die „Ferne gerückt würde, sollen die von dem Ausschusse vor-„geschlagenen, und in der Anlage verzeichneten Tarifsverän-„derungen zur Verwirklichung dringend empfohlen werden.“

„Dazu gehören dann noch, daß

„11) Wollenweber und Wollenfabrikanten, welche feine Wolle „verwenden, sowie auch Färber, welche türkisch Roth fär„ben, ihren Bedarf an Lecceröl, wie schon früher, jährlich „bey ihrer Polizeybehörde fatiren, unter Zuziehung der Vor„stände der respectiven Gewerbsvereine, und daß zugleich „von denen, welche das Oel nicht directe vom Auslande „beziehen, der Name des inländischen Kaufmannes anzuge„ben sey, von dem sie das bedürfende Quantum beziehen „wollen, daß

„12) die Oelseife nach vorheriger Fatirung auf gleiche Weise, wie „bey dem Lecceröl, den betheiligten Gewerbsleuten zu 1 fl. „40 kr. pr. Centner für ihren Fabrikbedarf zukomme."

Gutachten.

Die obenstehenden Anträge in Bezug auf Veränderung einzelner Tarifssätze dürften aus dem Grunde umgangen werden, weil

a) die Einfuhr des Lecceröls und der Oelseife bereits durch die Vorschriften des Tarifs selbst schon begünstigt ist, weil ferner

b) auf Stabilität des Tarifes gesehen werden muß, wie dieß die Kammer der Abgeordneten in dem Antrage 9 selbst anerkannte, und weil lediglich

c) die übrigen Vorschläge und Tarifsänderungen im Detail gar nicht untersucht und berathen worden sind.

„13) Die Begünstigung des Eingangszolles für böhmischen Ho„pfen aufzuheben, und dagegen den Zollsatz auf 10 fl. zu „erhöhen."

Gutachten.

Die Erhöhung des Eingangszolles vom böhmischen Hopfen dürfte, da im Inlande gegenwärtig eine befriedigende Menge von völlig brauchbarem Hopfen erzeugt wird, ohne Anstand solange, bis die Zollverhältnisse mit Oesterreich regulirt seyn werden, anzunehmen seyn, indem diese Erhöhung auch zum Theil als Retorsion zu betrachten kömmt. Der Ausschuß begutachtet hiezu noch den weitern Antrag:

„es mögen in dem Falle der Sanction dieses An„trages auch die Vorschriften über Regulirung des „Biersatzes in der Weise abgeändert werden, daß „alle Bezugnahme auf die Preise des böhmischen „Hopfens aufhöre."

„14) Den Eingangszoll auf rohen Tabak von 5 auf 2½ fl. her„abzusetzen, und den Ausgangszoll vom fabrizirten Tabak „ganz aufzuheben."

Gutachten.

Es besteht durchaus keine Beschwerde über die erwähnten Zollsätze, welche auch im Verhältniße zu den übrigen Ein- und Ausgangszöllen stehen; es ist daher kein Grund vorhanden, aus welchem die beantragte Verminderung gerechtfertigt werden könnte, und da dieselbe offenbar einen nicht unerheblichen Ausfall in dem von der Kammer der Abgeordneten erhöhten Postulate für die Zollerträgnisse herbeyführen würde, so dürfte diesem Antrage die Zustimmung nicht zu ertheilen seyn.

„15) Daß bey fortdauerndem Zollsatz von $12\frac{1}{2}$ fl. des raffinirten „Zuckers die frühere Belegung des rohen mit 7 fl. 30 kr. „nach vorausgehender Bekanntmachung wieder stattfinden „soll."

Gutachten.

Nachdem die Frage:

a) über den Eingangszollsatz vom raffinirten Zucker;

b) über das Verhältniß des Zollsatzes für den (zum Raffiniren) eingehenden Rohzucker zu dem Zollsatz für Raffinade, —

einen Hauptgegenstand der mit Preußen und dem Großherzogthume Hessen angeknüpften und gegenwärtig noch schwebenden Unterhandlungen bildet, so dürfte die definitive Erklärung auf den gestellten Antrag zur Zeit, und insolange, bis jene Unterhandlungen beendigt seyn werden, um so mehr zu suspendiren seyn, als der Antrag selbst in der Instruction für die bayerisch-württembergischen Bevollmächtigten bereits nach Möglichkeit berücksichtigt worden ist.

„16) Daß der Eingangszoll der rohen grünen Spiegelgläser von „Böhmen pr. Centner auf 1 fl. 40 kr. gesetzt werde."

Gutachten.

Der Eingangszoll dieser Gläser steht nach dem Tarife zu 50 kr. pr. Centner fest, die inländischen Glashütten genießen bereits sehr bedeutende Begünstigungen in Bezug auf die Verzollung ihrer Fabrikate; auch haben dieselben in Folge des Schutzes, den ihnen die Staatsregierung angedeihen läßt, sich bey einem thätigen Betriebe eines angemessenen Absatzes zu erfreuen.

Es dürfte daher kein Grund vorhanden seyn, denselben durch eine Zollerhöhung, welche zum großen Nachtheile und Schaden eines andern Zweiges der vaterländischen Industrie, der Spiegelbeleger, gereichen würde, noch weitere Begünstigung zufließen zu lassen, daher diesem Antrage nicht beyzustimmen seyn dürfte.

„17) Den Zollbeyschlag statt des Weggeldes bey Transitoabgaben „aufzuheben."

Gutachten.

Der gestellte Antrag beruht auf einem offenbaren Mißverständniße, da nach den vom Staatsministerium der Finanzen ertheilten Aufschlüssen ein solcher Zollbeyschlag nicht besteht; bey diesem Umstande dürfte der Antrag von selbst cessiren.

„18) Es wird beantragt, daß die Zollverwaltung auf

„a) Vereinfachung der Manipulation bey Zollverhandlungen „und Controlirungen;

„b) Verminderung der Perceptionsämter;

„c) sorgfältige Rücksicht auf die Befähigung der anzustellen„den Individuen;

„d) schnellere Erledigung der bey der obersten Central-Zoll„Stelle anhängig gemachten Gegenstände ernstlichen Be„dacht nehmen möge."

Gutachten.

Gegen diesen Antrag ist durchaus nichts zu erinnern, jedoch muß bemerkt werden, daß die angedeuteten Vorkeh-

rungen ohnehin in der Pflicht der Staatsregierung liegen, und den Endzweck einer geregelten Administration bilden.

„19) Es möge bey Abschluß projectirter Vereine, sowie auch, „wenn diese nicht zu Stande kommen sollten, die Aufhe= „bung der Pflaster= und Brückengelder der Städte und „Märkte gegen gebührende Entschädigung aus der Zoll= „Casse bewirkt werden.“

Gutachten:

Der §. 22. des Zollgesetzes vom 15ten August 1828 hat bereits die Aufhebung der städtischen und märktischen Pflaster= und Brückenzölle zur **Norm** erhoben, jedoch die Ausführung derselben an eine Bedingung gebunden, von welcher dieselbe auch gegenwärtig nicht wohl wird befreyt werden können, nemlich in soferne die Fonds der Zoll=Cassa es gestatten. Unter dieser Voraussetzung dürfte dem Antrage der Kammer der Abgeordneten beyzutreten, und es dürften demselben nur noch die Worte beyzufügen seyn: „aus der Zoll=Cassa.“

„20) Die an die äußern Zollstellen zu erlassenden Normativ= „Verordnungen öffentlich bekannt zu machen.“

Gutachten:

Die Bekanntmachung der Normativ=Verordnungen erscheint als wünschenswerth und selbst als **unerläßlich**, es können jedoch hierunter nur solche verstanden werden, welche auf den Tarif, auf die Zollbehandlung, kurz auf solche Anordnungen Bezug haben, welche für das commerzirende Publikum von Einfluß oder Wichtigkeit sind; dagegen eignen sich Instructionen und Weisungen über Cassen=

und Rechnungsgegenstände nicht zur allgemeinen Wissenschaft. Der Ausschuß begutachtet daher, dem Antrage der zweyten Kammer noch beyzufügen:

„in soferne sie Vorschriften enthalten, wovon das „commerzirende Publikum Wissenschaft haben „muß."

„21) Die königliche Staats-Regierung wolle der widerrechtlichen „Erhebung von Niederlags-Gebühren von Seite der Stadt „Passau für vorbeyziehende Güter auf der Donau steuern, „und dadurch die Erschwerung des Transit- und Speditions-„Handels beseitigen."

G u t a c h t e n.

Die Aufhebung des bisher von der Stadt Passau ausgeübten Stappelrechts und der Erhebung von Niederlags-Gebühren ist gesetzlich begründet und nothwendig; dieselbe bildet jedoch den Gegenstand einer eigenen Beschwerde, welche von der Commune Regensburg an die Stände-Versammlung gebracht wurde, und der Berathung des fünften Ausschusses der Kammer der Abgeordneten unterliegt. Die Würdigung des von der Kammer der Abgeordneten gestellten Antrages dürfte daher der Debatte über diese Beschwerde vorbehalten bleiben.

„22) Für jeden Kreis möge eine Industrie-Kammer errichtet „werden, worin alle Interessen des Kreises in commerzieller, „landwirthschaftlicher, und Gewerbsbeziehung vertreten werden.

„23) Die Staats-Regierung sey im verfassungsmäßigen Wege „zu bitten, zu Erzielung eines Handels-Vertrags mit „Holland die nöthige Einleitung ungesäumt zu treffen, und „dieselbe nachdrücklich zu verfolgen."

Gutachten.

Der Ausschuß begutachtet, diesen Anträgen der Kammer der Abgeordneten (22 und 23.) die unbedingte Zustimmung zu ertheilen.

„24) Es möge die österreichische Einrichtung der Separat-Eil„wägen auch auf die diesseitigen frequentesten Post-Routen „angewendet werden."

Gutachten.

Gegen diesen Antrag ist nichts zu erinnern; derselbe bezielt die Einführung einer wesentlichen Verbesserung, und der Ausschuß trägt daher darauf an, denselben beyzustimmen.

„25) Als nothwendig stellen sich die Unterhandlungen mit den „sämmtlichen deutschen Staaten zur allgemeinen Milderung „der Brief-Taxen dar, und besonders dürften Unterhand„lungen mit Oestreich zur Erlangung günstigerer Stipulationen „für die durch Bayern gehende Correspondenz eingeleitet „werden."

Gutachten.

Da jeder deutsche Staat, welcher eigene Landesposten hat, den möglichst höchsten Nutzen aus dem Post-Regale zu ziehen sich bemüht, so ist wenig Hoffnung vorhanden, daß solche Unterhandlungen eine wirkliche Minderung der Brief-Post-Taxe zu realisiren vermögen werden; in Würtemberg, Churhessen, Großherzogthum Hessen-Darmstadt, Nassau und in den sächsischen Herzogthümern ist die Benützung der Posten an den Hrn. Fürsten v. Thurn und Taxis als Lehen verpachtet, und die Taxen werden von den Landes-Regierungen festgesetzt, so daß es hier ohne vielfache Collision unmöglich wird, derley Verträge abzuschließen,

wie die Kammer der Abgeordneten sie beantragt. Uebrigens glaubt der Ausschuß, daß kein Anstand bestehen dürfte, wenigstens einen Versuch mit der Einleitung solcher Unterhandlungen zu machen, und daß daher dem Antrage der Kammer der Abgeordneten, insbesondere so weit er den zweyten Punkt, die von Oestreich nach Bayern gehende Correspondenz betrifft, beyzutreten sey.

„26) Es möge eine weitere Purification bey der Befreyung von „Brief- und Fahr-Porto statt finden, in der Art, daß bloß „Dienst-Verhältnisse und Verträge zur Porto-Freyheit für „fahrende und reitende Posten berechtigen."

Gutachten.

Berechtigungen dieser Art sind, in soweit sie nicht durch Dienstverhältnisse unentbehrlich gemacht werden, stets ein Verstoß gegen die allgemeine Gleichheit der Rechte; es ist daher die Beschränkung dieser Berechtigungen für die Zukunft höchst wünschenswerth. Was die einmal verliehenen persönlichen Rechte betrifft, so kann eine Entziehung dieser Rechte ohne Rechtsverletzung, sohin ohne constitutionswidrige Handlung, nicht statt finden.

Uebrigens bestehen hierüber ohnehin bestimmte allerhöchste Verordnungen, deren Einhaltung gegen Mißbräuche dieser Art den erforderlichen Schutz gewährt; der Ausschuß trägt daher darauf an, den Antrag dahin zu modificiren:

„es möge eine Befreyung vom Brief- und Fahr- „Porto künftig nur dann verliehen werden, „wenn Dienstverhältnisse oder Verträge zur Porto- „Freyheit berechtigen, und es möge sich daher ge- „nau an die deßfallsigen allerhöchsten Verordnun- „gen gehalten werden."

„27) Es solle die Staats = Regierung ermächtigt werden, die„jenigen zugesicherten Erleichterungen in den Ritt= und Fahr„Post=Tarif=Sätzen (laut Zusage des Ministeriums der Fi„nanzen bey Gelegenheit des Rechenschafts=Berichtes) für den „Fall, daß es die Zeit nicht mehr erlaubte, hiezu während „dieser Sitzung einen Gesetz = Entwurf an die Stände zu „bringen, sofort auszuführen und ins Leben treten zu lassen, „immer mit Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Stände„versammlung.

Gutachten.

Die Post=Anstalt ist ein Regale, das Postgefäll sohin keine directe oder indirecte Staats = Abgabe. Aus diesem Grunde bedarf die Staats = Regierung keiner Ermächtigung der Stände, noch eines eigenen Gesetz=Entwurfes, um Aenderungen in dem Tarife der reitenden und fahrenden Post herbeyzuführen, welche Minderungen dieser Sätze bezwecken, und durch welche daher die persönliche Freyheit nicht beschränkt, sondern vielmehr befördert wird. — Der Staats=Regierung steht es zu, solche Minderungen, in soferne eine zweckmäßige Administration und Verwaltung des Postregals dieselben möglich macht, oder erfordert, ohne Ermächtigung und ohne Zustimmung der Stände eintreten zu lassen; den Ständen des Reiches dagegen ist es vorbehalten, die desfallsigen Verfügungen der Staats=Regierung, wie überhaupt die von derselben ausgeübte Verwaltung der Staats=Anstalten und Staats=Regalien ihrer gesetzlichen Prüfung und Erinnerung zu unterwerfen.

Der Ausschuß glaubt daher, daß die von der Kammer der Abgeordneten beabsichtigten Erleichterungen lediglich als Antrag resp. Wunsch dargestellt werden möchten. Was diese Erleichterungen selbst betrifft, so erscheint es wünschenswerth, statt der von der Kammer der Abgeordne=

ten verfügten generellen Hinweisung auf die Zusicherungen des Finanz-Ministeriums dieselben genau zu bezeichnen. Nach der Rede des Herrn Staats-Ministers der Finanzen bey Gelegenheit des Rechenschafts-Berichts, auf welche sich von der Kammer hier bezogen wurde, sind dieß folgende Erleichterungen: (Siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Band 10. Prot. LII. S. 160.)

1) Herabsetzung des jetzigen Minimums der Briefpostaxe ad 3 kr.

2) Anordnung von Zwischensätzen des Tarifs mit 3. 4. 5. 6. 7. 8 kr. u. s. w. nach Maasgabe der Entfernungen,

3) Erhöhung der Brief-Tarifs-Progression auf das Minimum von $\frac{3}{4}$ Loth, statt $\frac{1}{2}$ Loth,

4) Verminderung der Taxen für die fahrende Post bey kleinen Frachtstücken und kleinen Entfernungen,

5) Verminderung der Taxe bey geringern Geldsendungen in kleinen Entfernungen.

Von den vorgeschlagenen Minderungen dürfte jedoch nach den Aufklärungen, welche ein Sachverständiger in dieser Angelegenheit (Graf von Drechsel) bey der Berathung des Budgets in der Kammer der Abgeordneten gegeben hat, die ad 3 erwähnte Erhöhung der Brief-Tax-Progression auf $\frac{3}{4}$ Loth einiges Bedenken erregen, indem zu befürchten steht, daß hiedurch ein nicht unbeträchtlicher Ausfall in den Post-Erträgnissen sich ergeben könnte. Der Ausschuß trägt daher darauf an, daß die vorbezeichneten Erleichterungen speciell in dem an die Staats-Regierung zu richtenden Antrage aufgenommen, bey Ziffer 3. jedoch beygefügt werde:

„insoferne kein beträchlicher Ausfall hiedurch herbeygeführt „werden wird.“

„28) Es möge eine öffentliche Bekanntmachung der jetzt geltenden „Sätze für den Transport der Zeitungen erfolgen.“

Gutachten.

Gegen diesen Antrag ist durchaus nichts zu erinnern und die Zustimmung hiezu nicht zu beanständigen. Eben so dürfte dem weitern Antrage der Kammer der Abgeordneten

„29) Vorsorge zu treffen, daß alle Briefe ins Aus land auf dem „kürzesten Weg laufen, damit nicht Zeit und Porto für den „Correspondenten verloren geht.“

die Beystimmung nicht zu versagen seyn.

„30) Für die Wiedererrichtung einer Post- und Eilwagens-Ver„bindung auf directem Weg von München nach der Schweiz „über Pfaffenhofen, Inning und Landsberg dürfte gesorgt „werden.“

Gutachten.

Nach den Erklärungen des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen wird für diese Post- und Eilwagens-Verbindung wirklich gesorgt, und dieselbe in's Leben gerufen werden; der Ausschuß glaubt daher, daß dieser Antrag unterbleiben dürfte, um so mehr, da derselbe auch in das Detail der Administration selbst eingeht, welches dem Ermessen der Verwaltung überlassen bleiben muß.

„31) Für Süddeutschland eine Buchhändlermesse in Nürnberg zu „etabliren, und von der Staatsregierung dazu die Einlei„tung zu treffen.“

Gutachten.

Der Ausschuß findet keinen Anstand, dem eben bezeichneten Antrage beyzutreten.

„32) Es möge die Vermessung und Bestandsausmittlung der „Staatswaldungen, insoweit es noch nicht geschehen, beschleunigt werden."

Gutachten.

Die Vermessung und Bestandsausmittlung der Staats-Waldungen gehört zur Ergänzung des Inventars über sämmtliches Staats-Eigenthum und zur vollständigen Kenntniß des Werthes desselben. Die Bestands-Ausmittlung ist zudem unerläßlich zur Beurtheilung der Ertrags-Fähigkeit und der jährlichen Benützung der Forsten. Man glaubt daher, die Beystimmung zu diesem Antrage begutachten zu müssen.

„33) Die unmittelbare Auf- und Nachsicht bey dem äußern Forst-„Personale mit allem Nachdrucke zu vollziehen, und dadurch „die Erhebung einer begründeten Klage über Willkühr zu „vereiteln."

Gutachten.

Die sorgfältige Controle und Aufsicht über das Wirken und Treiben des äußern Dienstpersonals liegt ohnehin in der Pflicht der Staats-Regierung; eine Vernachläßigung dieser Pflicht wurde nicht behauptet, noch ein specieller Grund angeführt, welcher zur Klage hierüber berechtigte. Daß einzelne Fälle von Gesetzwidrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten der Aufsicht der Staatsregierung entgehen, ist und bleibt unvermeidlich.

Solche allgemeine Aufforderungen an die Staats-Regierung zur Ausübung von Pflichten, welche ihr ohnehin obliegen, scheinen überflüßig, und es dürften Anträge dieser Art, insoferne nicht specielle Facta zur Beschwerde berechtigen, gänzlich unterbleiben.

Aus diesem Grunde dürfte der obenstehende Antrag zu umgehen seyn.

„34) Dort, wo Holzmangel besteht, sollte wenigstens für den ärmeren und unbemittelten Theil der Bewohner durch Abgabe „des Bedarfs um mäßige Preise gesorgt werden, was selbst „zur wünschenswerthen Verminderung der Frevel führen „wird."

G u t a c h t e n.

Holzabgaben unter dem Werthe sind bedenklich und sie erreichen auch häufig nicht einmal den beabsichtigten Zweck, nämlich die ärmere Classe zu unterstützen, ohne daß dieselbe gezwungen sey, zum Forstfrevel ihre Zuflucht zu nehmen. Bey erhöhten Marktpreisen benützen in der Rege die Holzberechtigten ihre Berechtigung dazu, um durch den Verkauf ihres Rechtholzes von den erhöhten Preisen Gewinn zu ziehen; sie sehen sich hiedurch wieder in die Lage gesetzt, ihr eigenes Bedürfniß unbefriedigt lassen zu müßen, und es besteht daher derselbe Anreiz zum Forstfrevel, wie früher. Die Staats-Regierung hat zudem bereits sehr viel in diesem Punkte gethan; — die Abgaben unter dem Werthe oder ganz unentgeldlich betragen nach der detaillirten Darstellung des Finanz-Ministeriums eine jährliche Summe von circa 687,000 fl., und stehen im Verhältnisse zur gesammten Einnahme dieses Zweiges der Staatsdomänen sohin auf einer nicht unerheblichen Stufe. Nicht mißkennen

äßt sich's endlich, daß durch die vermehrte Abgabe von Forstproducten unter dem Verkaufswerthe der Preis dieser Producte selbst gesteigert werde, und daß hierin eine Unbilligkeit in Bezug auf jene Classe der Staatsbürger liege, welche ihren Bedarf anzukaufen gezwungen oder verbunden sind.

Der Ausschuß glaubt daher, daß es der Staats-Regierung zu überlassen sey, in der bisher beobachteten Weise da, wo die Localität es gestattet, oder der Bedarf der unbemittelten Classe es erheischt, Sorge zu tragen, daß das Bedürfniß dieser ärmern Classe um möglichst geringe Preise gedeckt werde, und insoferne dieser Antrag im Grund keinen andern Zweck haben kann, möge selbem beygestimmt werden.

„35) Die Staats-Regierung möge die staats-national-wirthschaftliche Rücksicht bey Verwerthung der Forstproducte dadurch „bethätigen, daß sie den Holzhandel um des finanziellen „Interesses willen erst dann fördert, wenn das Bedürfniß „der Landwirthschaft, des Hausbedarfs und der Gewerbe „befriedigt ist.

„36) Es sollen zwar die Verkaufs-Preise immer aus den laufen„den Preisen, also verschieden nach den örtlichen Verhält„nissen regulirt werden; allein dort, wo wahrer Holzman„gel die Preise künstlich steigert, sind Ausnahmen nothwen„dig, damit nicht ein jährliches und unverhältnißmäßiges „Steigen der Preise erzielt wird.

Gutachten.

Der Holzhandel zahlt dem Staatsärar nicht nur mehr, als die Gewerbe es thun können, sondern er fördert und vermehrt das Nationaleigenthum, indem er fremdes Geld

ins Land bringt, was bey dem in Bayern bestehenden Mangel eines Activhandels, und von Umsatzproducten nicht aus dem Auge zu verlieren ist.

Der Staat steht bey der Verwerthung der aus seinem vollen Eigenthum entspringenden Producte dem Privaten gleich; es muß ihm folglich auch gestattet seyn, den möglichst hohen Preis hiefür zu erlangen. Würde es ihm zur Pflicht gemacht, vor allem das Bedürfniß der Landwirthschaft, des Hausbedarfs und der Gewerbe zu befriedigen, so würde eine der ergiebigsten Staats-Einnahms-Quellen geschwächt; den Nutzen würden vorzüglich die Privat-Wald-Besitzer ziehen, welche nur allein, oder wenigstens zum größten Theile in den Besitz des Holzhandels sich zu setzen vermöchten.

Je höher der Ertrag aus Staats-Domänen ist, desto weniger Staats-Ausgaben dürfen aus directen oder indirecten Abgaben bestritten werden, eine Verminderung der ersteren Einnahme zum Besten gewisser Kategorien von Staats-Angehörigen ist daher eine offenbare Unbilligkeit gegen die Masse der steuerpflichtigen Individuen, welche von diesen Vortheilen nicht Gebrauch machen können.

Was insbesondere den Antrag 36. betrifft, so ist zu bemerken, daß die Holzpreise immer nach einer gewissen Reihe von Jahren (von 6 zu 6 Jahren, oder von 3 — 3 Jahren) berechnet werden, und daß nach den bestehenden Verordnungen die Aufwurfs-Preise bey Holz-Versteigerungen immer bedeutend (20 Procent in maximo) unter der Taxe festgesetzt werden müßen, ja daß sogar diese Aufwurfs-Preise um so mehr hinter dem Taxations-Werthe zurückzubleiben haben, je größer die Concurrenz, resp. Nachfrage an einem Orte ist.

Da der Staat nicht alleiniger Besitzer von Waldungen ist, so wird das künstliche Steigern der Holzpreise nicht durch Taxen unter dem Werthe allein zurückgehalten werden können, und in einem solchen Falle würde gleichfalls nur der Gewinn auf Kosten des Staates dem Privat-Wald-Besitzer zu Gute kommen, daher den Anträgen 35 und 36 der Ausschuß nicht beystimmt.

„37) Nächst der thätigsten Fortsetzung der Forstculturen dürfte „vor allem der Vermehrung der Eichenwaldungen durch „Saat und Anpflanzung die möglichste Rücksicht gewidmet „werden, weil schon das Bedürfen der Gerbereyen, die im „Vaterlande so schöne Fortschritte machen und große Summen ins Land bringen, einer solchen Beachtung werth ist.

„38) Eine dem Zwecke der Verwaltung unschädliche Verminderung des Personals, vorzüglich der Forstmeister, ist dringendes Bedürfen, und kann bey dem eigenen Anerkenntniß „der Staats-Regierung gar wohl zur Verminderung des „Administrations-Aufwandes eintreten.“

Gutachten.

Der Ausschuß begutachtet die Zustimmung zu vorstehenden Anträgen.

„39) Es liegt viel daran, daß für jeden Posten, somit auch „im Forstdienst, der rechte Mann gewählt wird. Gar viele „Klagen über den Forst-Haushalt sind in der Anstellung „von unbefähigten Beamten begründet. Im Gesetz über „die Verantwortlichkeit der Minister dürfte dafür Vorsorge „zu treffen seyn.“

Gutachten.

Was bereits zu dem Antrage 33 bemerkt wurde, ist

auch auf gegenwärtigen Antrag zu beziehen. Allgemeine Aufforderungen an die Staats-Regierung, die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen, erscheinen jedenfalls als ungeeignet. Will die Staats-Regierung mit ernstlichem Eifer den ihr obliegenden allgemeinen Verpflichtungen nachkommen, so bedarf es solcher Aufforderungen nicht. Im entgegengesetzten Falle aber ist es nöthig, gegründete Beschwerde gegen die Administration zu führen, und mit Thatsachen gegen dieselbe aufzutreten.

Aus diesen Gründen dürfte voranstehender Antrag zu unterbleiben haben.

„40) Es ist zu wünschen, daß die Staats-Regierung neben „der Erfüllung der national-wirthschaftlichen Aufgabe auch „den finanziellen Rücksichten durch möglichste Ersparung an „Verwaltungs-Aufwand alle Aufmerksamkeit widmen möge.“

Gutachten.

Auch dieser Wunsch ist zu allgemeiner Natur; jede vernünftige Staats-Verwaltung wird und kann denselben nur zum alleinigen Zielpunkte ihres Verfahrens nehmen. Anträge dagegen, welche bey Gelegenheit der Einnahmen- oder Ausgaben-Budgets an die Staats-Regierung zu stellen sind, sollen eine specielle Richtung haben, einen bestimmten Gegenstand bezeichnen, bey welchem Gewährung, oder Abhülfe als nöthig erachtet wird. Allgemeine Wünsche, Aufforderungen zur Erfüllung gesetzlicher Obliegenheiten im allgemeinen, und so weiter, eignen sich wohl zur mündlichen Aeusserung, nicht aber zum Antrage, daher auch dieser Antrag wegbleiben dürfte.

„41) Es möge im gesetzlichen Wege bestimmt werden, daß, „wenn ein Grundholb grundherrliche Abgaben ablöset, er

„damit nur die dem Grundherrn bisher obgelegenen Steuern „und sonstige Lasten zu übernehmen habe, aber eine Erhö„hung der Gemeinde= und der sonstigen Lasten des Grund„holden deßhalb nicht stattfinde.

Gutachten.

Der vorstehende Antrag eignet sich zwar zur Aufnahme in das Cultur=Gesetz; jedoch ist hierüber Nachstehendes zu bemerken. Durch die Ablösung grundherrlicher Lasten erlischt das Dominikal=Steuer=Capital, und der Betrag desselben wächst dem Grundsteuer=Kapitale zu. Da, wo es sich um Regulirung der Gemeinde= und sonstiger Lasten frägt, muß in der Regel das Grundsteuer=Kapital, oder der Betrag der Grundsteuer zum Concurrenz=Maaßstabe dienen. Insoferne erscheint es nicht als unbillig, daß der Ablösende, wenn seine Grundsteuer sich durch die Erwerbung freien Eigenthums erhöht, auch sich eine größere Theilnahme an den nach der Grundsteuer regulirten Umlagen gefallen lassen müsse. Das Unbillige liegt nur in den Bestimmungen des Umlagen=Gesetzes, welches den Dominikalisten in den meisten Fällen von der Theilnahme an den Umlagen befreit.

Nachdem nun dieser Punkt ohnehin mit der nach den gemeinschaftlichen Beschlüssen hinsichtlich der Quartiers= und Vorspanns=Lasten Ziff. 8. lit. b. von der Staats=Regierung vorzulegenden provisorischen Maaßregel zur Abänderung des Art. I. und VI. des Umlags=Gesetzes von 1819 in Verbindung steht, so dürfte dem Antrage die Zustimmung mit Bezug auf diese Beschlüsse ertheilt werden.

„42) Es möge die Bestimmung des bayr. Civil=Codex, wonach „der Fiskus das Vermögen eines Gatten, der keine An=

„verwandten hat, vor der Gattinn erbt, aufgehoben, und „der Gattinn die Erbschaft belassen werden.

Gutachten.

Nach dem bayerischen Landrechte, P. III. Cap. 12. §. 5. fällt dem Fiskus, wenn weder in ab- noch aufsteigender, noch Collateral-Linie ein Bluts-Verwandter vorhanden ist, die ganze Verlassenschaft mit Umgehung der Ehefrau anheim, und letzterer gebühren bloß die in §§. 35—38. des Cod. civ. P. I. Cap. 6. erwähnten Successions-Rechte. Es läßt sich durchaus kein gültiger Rechtsgrund angeben, aus welchem die vorliegende Anordnung gerechtfertigt werden könnte, dieselbe steht auch mit den Bestimmungen des gemeinen und des deutschen Rechts im Widerspruche. Selbst nach dem alten bayerischen Landrechte ist das Successions-Recht des Fiskus mit Ausschluß der Gattinn des Verstorbenen keineswegs bestimmt ausgesprochen, und Baron Schmidt in seinem Commentare Tit. 1. Art. 1. Nr. 4. ist vielmehr der Ansicht, daß durch das bayerische Landrecht lediglich das Successions-Recht der Ehegatten Secundum jus civile, welches demselben auch bey dem Vorhandenseyn von Kindern, Eltern, oder Collateralen den 4ten Theil des Vermögens, oder einen resp. Kindstheil zuspricht, aufgehoben worden sey, nicht aber Secundum jus praetorium, welches der Ehegattinn nur, im Falle kein anderer Erbe ex intestato vel testamento vorhanden sey, das Vermögen cum exclusione Fisci einräumt. Die Bestimmung des Cod. civ. von 1756. erscheint offenbar als hart und unbillig; der Gewinn, welchen das Staats-Aerar hieraus ziehen kann, ist zu unbedeutend, als daß derselbe einen Einfluß auf die Staats-Einnahmen äussern könnte. Um so drückender aber ist diese Bestimmung für das ein-

zelne betheiligte Individuum, welches dadurch betroffen wird, und deren Aufhebung dürfte eben so sehr den Anforderungen des Rechtes, als dem Fortschreiten der Zeit entsprechen. Zudem kömmt zu erwägen, daß diese Bestimmung in mehreren Theilen des Königreichs, und selbst in einigen Orten des altbayerischen Gebiets-Theiles, (z. B. in der Haupt- und Residenzstadt München bey Verlassenschaften von Bürgersleuten) keine gesetzliche Anwendung finde.

Der Ausschuß findet daher nicht den geringsten Anstand

dem Antrage der Kammer der Abgeordneten rubrizirten Betreffs beyzustimmen.

B.

Berathung und Schlußfassung.

Antrag 1 und 2.

die gänzliche Aufhebung der indirekten Gerichts-Polizey und Administrativ-Taxen und die hienach verhältnißmäßige Herabsetzung der Einregistrirungs-Gebühren im Rhein-Kreise betreffend.

Es wurde von einer Stimme bemerkt, daß es wohl zu wünschen gewesen wäre, statt des fünften Steuer-Simplums die Taxen herabzusetzen; aber nebst diesem auch noch dem beantragten Wunsche zu willfahren, sey nicht räthlich, da man sonst Gefahr laufe, die Staats-Einnahmen ausser Verhältniß mit den Staats-Ausgaben zu finden.

Die Kammer beschloß, diese Anträge anzunehmen.

Zu

Antrag 3,

die Aufhebung der Verordnung vom 25ten Oktober 1818 hinsichtlich der Taxen für Erhebung in den Adelstand ꝛc. betreffend,

wurde nichts bemerkt, und derselbe in folgender Fassung von der Kammer angenommen:

„Es mögen die Taxen für die Ertheilung des „Adels, der Kammerherren- und Kammerjunker-„Würden zu einem allgemeinen Stipendien-Fonde „bestimmt und diese Bestimmung gesetzlich ausge-„sprochen werden.“

Bey

Antrag 4,

die Insinuations- und Executions-Gebühren der Gerichts-Diener und Boten betreffend,

befürchtete eine Stimme, daß wenn diese Gebühren ab aerario verrechnet, auch die Insinuationen nicht mehr gehörig vollzogen würden. Man entziehe den Gerichts-Dienern durch diese Maßregel ihr casuelles Einkommen, wodurch der Dienst vernachlässigt werde, während durch die ihnen zu leistende Entschädigung dem Staatsschatze eine neue Belästigung zugehe.

Hiegegen wurde bemerkt, daß diese Gebühren den Unterthanen weit gehässiger seyen als die Tantiemen; und man sie eine wahre Landplage nennen könne.

Die Kammer entschied hierauf für Annahme des Antrags.

Zu

Antrag 5,

die Revision der Tax-Ordnung betreffend,

wurde die Weglassung der Worte:

„noch in gegenwärtiger Stände-Ver-
„sammlung“

von einer Stimme begehrt; worauf sodann die Abstimmung eintrat, durch welche die Kammer die Nichtannahme des Antrags beschloß.

Antrag 6,

die Aufhebung des Verbots, das Bier unter der Taxe zu verkaufen betreffend.

Gegen die Ansicht des Ausschusses, also zu Gunsten des Antrages, wurde bemerkt:

Dadurch, daß den Producenten des Biers freygegeben wurde, selbes unter dem Satz verleit zu geben, sey keineswegs das Aufschlags-Gefäll gefährdet worden.

Es sey eine Freyheit, die man ihnen im Interesse sowohl des Publikums als ihrer selbst gelassen habe, weil es unmöglich wäre, die Producenten zu hindern, ihr Product unter einer Taxe abzugeben, welche als eine Maximal-Taxe berechnet worden wäre.

Die Abgabe des Biers unter dem Preise sey als bereits legal bestehend anzusehen; es sey dieses in der Verordnung v. J. 1811 ausdrücklich ausgesprochen. Der Bräuer dürfe gutes Bier nicht über die Taxe, wohl aber unter der

Taxe ausschenken. Wenn man besorge, daß schlechtes Bier erzeugt würde, so dürfe die Polizey nur dafür sorgen, daß solches ohne alle Nachsicht auf die Straße geschüttet werde, und dafür wachen, daß das Bier pfenningvergeltlich sey; dann werde gewiß aller Nachtheil bald verschwinden.

Herr Reichsrath — — bemerkten, daß in Bayern große Erfahrungen gemacht worden seyen, seitdem das Bier unter der Taxe gegeben worden wäre; dasselbe sey immer schlechter, das Publikum dabey gefährdet und die Fabrikanten verschuldet worden, weil der Preis so herabgedrückt worden wäre, daß die Bräuer dabey nicht mehr hätten bestehen können. Publikum, Gefäll und Fabrikant seyen also dadurch in Nachtheil gesetzt worden. Herr Votant könne der Ansicht über Freygebung der Taxe nicht huldigen, wenn nicht selbst auch die Fabrikation freygegeben werde, was doch nie geschehen könne, weil dieses Gewerbe große Kapitalien und Credit erfordere und man doch nicht die zahlreichen Fabrikanten erschüttern wolle, ohne eine allgemeine Calamität zu bereiten. Die Verordnung von 1811 bestehe; sie habe den Begriff einer Taxe aufgestellt und dieser Begriff müsse consequent aufrecht erhalten werden; sie sey nicht ein Maximum, sondern eine festgesetzte Größe — ein Satz.

Der Herr Referent sprachen Sich wiederholt gegen die Aufhebung der Taxe aus, und bemerkten, daß es jedem Producenten freystehe, sein Bier unter der Taxe verleit zu geben, wenn er es der Polizey anzeige; worauf ein Herr Reichsrath wünschte, daß diese Bestimmung ausgesprochen werden möchte.

Die Kammer beschloß aber, von diesem Antrage gänzlich Umgang zu nehmen.

Antrag 7.

Bewilligung des für die Bierwirthe festgesetzten Satzes für die Bräuer bey maßweisem Verkauf, und Revision der Malzaufschlags-Gesetze betreffend.

Herr Reichsrath .... trugen auf Umgangnahme dieses Antrages an und bemerkten:

Der Bräuer sey eigentlich kein Wirth; das, was er unter dem Reif abgäbe, müsse er ohnehin um den Ganter-Preiß abgeben. Seye oder werde er berechtigt, den Minuto-Verschleiß so auszuüben, wie die Bierwirthe, so verstehe sich von selbst, daß ihm dieselben Vortheile gebühren, wie diesen.

Der Herr Votant erinnerten noch, daß, wenn man den Antrag auch auf die Garnisons-Städte ausdehnen wollte, den Soldaten das Bier zu theuer käme, während eine besondere Ausnahme für die Garnisons-Städte der gesetzlichen Gleichheit wegen nicht wohl angehe.

Auf die von einer Stimme gemachte Aeusserung, daß jeder Bräuer das Recht des Minuto-Verschleißes habe und in diesem Falle die Bräuer gleichgestellt seyen, würde bemerkt, daß in den Städten der Brauer nach den Verordnungen von 1811 und 1825 nicht aufschlagen dürfe, und nur den Brauern auf dem Lande der Minuto-Verschleiß mit höherer Taxe gestattet sey; der Antrag bezwecke eine Erweiterung der Rechte der Brauer, dieses solle jedoch nicht auf die Bräuer der Garnisons-Städte Bezug haben, weil diese ohnehin genug Vortheil hätten und das Militär nicht darunter leiden solle.

Weiter wurde noch bemerkt, daß bey den Bräuern zu München derselbe Preis, wie bey den Wirthen bestehe, hierauf aber erwiedert, daß in München dieserhalb ein Contrakt zwischen den Bräuern und Wirthen bestehe, den die Staats-Regierung im Jahre 1828 sanktionirt habe, daß aber dieses in andern Städten der Monarchie nicht der Fall sey.

Bey der nun eingetretenen Abstimmung beschloß die Kammer die Annahme d.s Antrags jedoch mit der Modification, daß die Garnisonsstädte hievon ausgenommen seyn sollen.

Den

Anträgen 8 und 9
wegen Verhinderung des Schmuggel- und Schleich-Handels

gab die Kammer unbedingt ihre Zustimmung, versagte jedoch diese den Anträgen

10

auf Verwirklichung der von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagenen Tarif-Veränderungen bey Nichtzustandekommen des Zoll-Vereins mit Preußen

dann

11 und 12

auf Begünstigung der Wollenweber, Wollen-Fabrikanten, Rothgerber und anderer Gewerbsleute bezüglich des zu ihrem Geschäfte bedürfenden Leccer-Oels und Oel-Seife.

Ueber

Antrag 13,

Erhöhung des Eingangs-Zolles für böhmischen Hopfen betreffend,

wurde von einem Herrn Reichsrathe bemerkt, daß Bayern noch immer nicht genug Hopfen zum nothwendigen Bedarf produzire, daher dieser Antrag im offenbaren Widerspruche mit den übrigen Anträgen stünde, die eine Herabsetzung der Zölle beabsichteten. Hierauf wurde von einer Stimme entgegnet, daß die Exportation des Hopfens die Importation desselben bey weitem überwiege und wenigstens viermal stärker seye als diese.

Bey der nun eingetretenen Abstimmung hat die Kammer für Annahme dieses Antrags sich ausgesprochen; worauf sodann weiter über den von dem Ausschuße begutachteten Beysatz:

„es mögen in dem Falle der Sanktion dieses An-
„trages auch die Vorschriften über Regulirung
„des Biersatzes in der Weise abgeändert werden,
„daß alle Bezugnahme auf die Preise des böhmi-
„schen Hopfens aufhöre"

berathen wurde.

Herr Reichsrath .... bemerkten: Das Gesetz vom Jahre 1811 sage bestimmt und ausdrücklich, daß das Combinations-Verhältniß der Preise der Gerste und des Hopfens, insbesondere des böhmischen Hopfens, bey der Berechnung in Anschlag genommen werden solle; es seye kein Grund einzusehen, warum die Bestimmungen dieses Gesetzes umgeworfen werden sollten. Es müsse daher, wenn man

den Importo Zoll auf böhmischen Hopfen erhöhe, auch dieser Zoll zur Berechnung geschlagen werden. Der böhmische Hopfen sey zum Theil nothwendig, sein Preis müsse also beym Satze des Sommerbiers als Faktor miteingerechnet werden. Uebrigens wurde darauf aufmerksam gemacht, daß diese Zollerhöhung keinen oder einen nur sehr unbedeutenden Einfluß auf den Bierpreis habe, weil jede Steigerung des Hopfens im Preise erst dann einen Pfenning in Bier ausmache, wenn der Zentner Hopfen um dreyßig Gulden gestiegen sey; bey einer Erhöhung von 5 fl. treffe aber auf die Maaß nur 1/3 Heller, bringe sohin keinen Effekt hervor.

Der Antrag des Ausschusses wurde indessen von mehreren Herren Reichsräthen unterstützt und bemerkt:

Es seye eine Täuschung, wenn man den Preis des böhmischen Hopfens noch zum Faktor in der Berechnung der Biertaxe mache, indem im Durchschnitt ungleich mehr bayerischer Hopfen versotten werde als böhmischer, und es sey eine ganz bekannte Sache, daß in Hersbruck und Altdorf böhmische Hopfenhändler erst den Hopfen aufkauften, dann in böhmische Säcke packen, und als böhmischen verkaufen. Der meiste werde in Bayern selbst gezogen und fälschlich für böhmischen gegeben.

Die Kammer hat hierauf für Annahme des vom Ausschusse begutachteten Beysatzes zu Antrag 13 entschieden.

Zu

Antrag 14,

auf Herabsetzung des Eingangs-Zolles vom rohen und Aufhebung des Ausgangs-Zolles vom fabrizirten Tabak

wurde bemerkt, daß derselbe in Franken sehr viele Unzufriedenheit und eine eigene Vorstellung zum königl. Finanz-Ministerium veranlaßt habe. Die Tabaksbauer betrachteten sich mit Recht als dadurch gekränkt.

Die Kammer beschloß bey der nun eingetretenen Abstimmung die Nicht-Annahme des Antrags. Ein gleicher Beschluß erfolgte auch bezüglich der Anträge

15,

die Belegung des rohen Zuckers

und

16,

der rohen grünen Spiegelgläser von Böhmen beym Eingange betreffend.

Der

Antrag 17,

auf Aufhebung des Zollbeyschlages statt des Weggeldes bey Transito-Abgaben

fiel, da ein Zollbeyschlag nicht besteht, von selbst hinweg.

Ueber

Antrag 18,

einige Verbesserungen in der Zoll-Verwaltung betreffend,

wurde von einer Stimme bemerkt, daß wenn man diesen Antrag annehme, man auch den gegen die Staats-Regierung ausgesprochenen Vorwürfen beypflichte, wozu keine gegründete Veranlassung, keine Data vorlägen. Darauf wurde aber erwiedert, daß die Klagen hierüber in den Handelsstädten, vorzüglich in Nürnberg und Würzburg, sehr allgemein seyen. Die Staatsregierung habe selbst erkannt,

daß hier eine Verbesserung noch eintreten müsse und durch Vorlage des Additional-Gesetzes selbst darauf hingewirkt.

Hierauf gab die Kammer dem Antrage die Zustimmung.

Den

Antrag 19,

auf Aufhebung der Pflaster- und Brückenzölle in den Städten und Märkten gegen Entschädigung aus der Zollkasse

fand eine Stimme widersprechend mit einem früher gestellten Antrage. Dieselbe bemerkte, daß wenn einer Privat-Gesellschaft (Aktienntheilhabern) gestattet werden wolle, gegen Uebernahme von Brückenbauten Brückenzölle einzuheben, nicht einzusehen sey, warum andererseits die Einziehung dieser Zölle da, wo sie von Gemeinden erhoben wird, beantragt werden sollte.

Die Kammer beschloß, dem Antrage nur nach dem Zollgesetze vom 15. August 1828 §. 22. mit dem Anhange zuzustimmen:

„wenn die Zölle eine Mehr-Einnahme zur Deckung „der Entschädigung darbieten."

Zu

Antrag 20,

die öffentliche Bekanntmachung der an die äussern Zollstellen zu erlassenden Normativ-Verordnungen betreffend,

wurde nichts erinnert und derselbe in der vom Ausschusse begutachteten Fassung angenommen, wonach derselbe den Beysatz erhält:

„insoferne sie Vorschriften enthalten, wovon das „commerzirende Publikum Wissenschaft haben muß.“

Antrag 21,

die Niederlags-Gebühren der Stadt Passau betreffend.

Die Beystimmung zu diesem Antrage wurde jetzt schon begutachtet, weil die Dauer der Ständeversammlung schon so weit vorgerückt sey, daß bezweifelt werden müsse, ob die dießfalls bey der Kammer der Abgeordneten vorliegende Beschwerde erledigt werden könne, von deren Entscheidung der Ausschuß die Erledigung dieses Gegenstandes abhängig mache. Der Staatsregierung werde durch den Antrag Anlaß gegeben, der Sache auf den Grund zu sehen und Abhülfe zu treffen.

Bey der nun eingetretenen Abstimmung nahm die Kammer den Antrag unbedingt an.

Antrag 21,

die Errichtung einer Industrie-Kammer in jedem Kreise betreffend.

Ein Herr Reichsrath äusserten: Sie müßten gestehen, daß Sie Sich keine deutliche Vorstellung von der Thätigkeit einer Industrie-Kammer, die alle Interessen eines Kreises in commerzieller Hinsicht zu vertreten habe, machen könnten. Ihres Erachtens könnte von dem Landrathe, der jährlich zusammentrete, jede für die Regierung wünschenswerthe Aufklärung über die wirklichen Bedürfnisse des Kreises in jenen Beziehungen so vollständig gewärtigt

werden, daß es hiezu einer neuen Behörde nicht bedürfe. Es sey zu befürchten, daß, wenn auch den Industrie-Kammern ein bestimmterer Beruf angewiesen werde, als die genannten Interessen zu vertreten (was vielleicht nur figürlich gesagt sey), sich leicht Projektenmacher uud Industrie-Ritter finden möchten, die Regierung und Publikum mit untauglichen Einfällen behelligen möchten.

Herr Reichsrath — — schlugen vor, den Antrag kurz zu fassen:

„es möge für jeden Kreis eine Industrie-Kammer er-
„richtet werden"

und es der Staatsregierung zu überlassen, die Competenz dieser Kammer zu bestimmen; dadurch falle die so eben vernommene Besorgniß weg. Es wurde bemerkt, daß die Zeit der Wirksamkeit der Landräthe zu beschränkt sey, um dergleichen Gutachten, die doch gründlich seyn müßten, wenn daraus Nutzen hervorgehen soll, abzugeben. Dann wurde auch erwähnt, daß das Ministerium sehr lichtvolle und praktische Aufklärungen von Seite des Handelsstandes bey jeder Gelegenheit erhalten, und daß namentlich Nürnberg jederzeit die schätzbarsten Aufschlüsse dem Ministerium gegeben habe.

Hierauf trat die Abstimmung ein, wo beschlossen wurde, den Antrag nur in der Fassung:

„für jeden Kreis möge eine Industrie-Kammer errich-
„tet werden,"

sohin mit Weglassung des weitern Nachsatzes anzunehmen.

Den Anträgen:

23,

wegen Einleitung eines Handelsvertrages mit Holland,

und

24,

auf Einführung von Separat-Eilwägen

gab die Kammer ohne Erinnerung die Zustimmung.

Zu Unterstüzung des Antrages

25,

wegen Unterhandlung mit sämmtlichen deutschen Staaten zur allgemeinen Milderung der Brieftaxen

wurde bemerkt, daß, wenn im Ganzen die Brieftaxe gemildert, das Staatsärar selbst den größten Vortheil davon haben werde, weil dann die vielen Boten, welche gegenwärtig die Briefe um ungleich wohlfeilere Preise besorgen, nicht mehr bestehen können, und die Postkassa allein den Ertrag der Correspondenz genießen werde.

Die Kammer ertheilte sodann dem Antrage 25 unbedingt ihre Zustimmung; nahm aber die Anträge

26.

die Befreyung vom Brief- und Fahrporto,

und

27.

die Erleichterungen in den Ritt- und Fahr-Post-Tarifsätzen betreffend,

nur in der Art an, wie sie der Ausschuß begutachtete*).

*) Man sehe pag. 69—72.

Die weiteren zur Position „Postgefälle" von der Kammer der Abgeordneten gestellten Anträge, namentlich jene

28.

wegen Bekanntmachung der Sätze für den Transport der Zeitungen,

29.

Beförderung der Briefe in's Ausland,

30.

Errichtung eines Eilwagens von München über Pfaffenhofen, Inning und Landsberg nach der Schweiz;

dann

31.

Etablirung einer Buchhändler-Messe in Nürnberg,

wurden von der Kammer unbedingt angenommen; wo zugleich hinsichtlich der Errichtung eines Eilwagens nach der Schweiz von dem Herrn Staats-Minister der Finanzen die schon früher in der Kammer der Abgeordneten abgegebene Erklärung wiederholt wurde, daß die Verwaltung die Eröffnung dieses Eilwagen-Curses beschlossen habe, und daß derselbe noch im laufenden Etatsjahre in Bewegung gesetzt werde.

§. IV.

Nun trat die

Berathung und Beschlußfassung über die von zwey Herren Reichsräthen bezüglich der Post-Anstalt gestellten Anträge*)

ein.

Der

Antrag 1.

ging dahin, daß die Anwälte und Staatsdiener, denen Reisegelder nach der Posttaxe gereicht werden, solche nicht eher erhalten sollen, als wenn sie sich durch Quittungen der Postbehörden ausweisen, sich der Postpferde zu diesen Reisen bedient zu haben.

Der **Ausschuß** erblickte in der vorgeschlagenen Bestimmung einen ungerechten Zwang und erklärte sich gegen dessen Annahme.

Bey der hierüber in der **Kammer** eröffneten Berathung bemerkten der **Herr Antragsteller** gegen den Einwurf des Ausschusses, daß durch diesen Antrag die Staatsdiener beschwert werden würden, Folgendes:

Es sey hier bloß von Entschädigung gehabter Auslagen die Rede; diese sollten aber nur in dem Verhältnisse seyn, wie die Auslagen selbst; sie seyen solches aber bisher nicht gewesen, und die reisenden Staatsdiener hätten mehr Entschädigung durch die Zahlung von Posttaxen be-

*) Verh. d. K. d. R. R. Bd. X. S.348—354.

kommen, als sie ausgelegt hätten. Ein anderes wäre es, wenn ihnen neue Vergütung von Fuhrkösten zu Theil würde, diese müßten aber dann für jeden Fall speziell berechnet werden.

Demnach könnten Sie nicht zugeben, daß es sich hier von irgend einer Prägravirung handle. Es sey ganz und gar keine Ursache vorhanden, warum diese Staatsdiener bey Erhöhung der Fuhrkosten-Gelder Gewinn ziehen sollen, und es wäre billig, ihnen eine geringere Vergütung zu reichen, wenn sie bey Verwendung von Lehn- und nicht Postpferden auch weniger auslegen. Uebrigens hätten Sie bey dieser Gelegenheit auch der mißlichen Lage der Poststallhalter erwähnt, und Sie bäten wiederholt, zu bedenken, daß, wenn man diese Leute ganz rücksichtslos lasse, man am Ende keine mehr finden würde. Es geschähe jetzt schon zuweilen solches, wie das Beyspiel von Monheim gezeigt habe, wo mehrere Jahre deswegen die Relais-Station habe suspendirt werden müssen. Was solle aber aus der Postanstalt werden, wenn dergleichen Mißverhältnisse häufig eintreten sollten?

Es wurde von mehreren Herren Reichsräthen zu Gunsten des Antrages angeführt, daß der Staatsdiener bey Gebrauch der Post schneller an den Ort seiner Bestimmung komme, sohin der Dienst dadurch gewinne. Es könne als kein ungerechter Zwang angesehen werden, da der Staat hiefür die Entschädigung leiste, und also verlangen könne, daß die Entschädigungssumme nur für das, wofür sie gegeben, verwendet werde. Der Antrag bezwecke überdieß offenbar eine Verbesserung des Looses der Posthalter, die durch den Nichtgebrauch der Postpferde bey Versetzungen und Commissionen der Staatsdiener und Anwälte in ihrem

Verdienste verkürzt worden seyen. Wenn der Staatsdiener auch keine eigene Chaise besitze, so hindere ihn dieses doch in dem Gebrauche der Postpferde nicht, da er auf jeder Station einer Post-Chaise sich bedienen könne, für die ihm Vergütung geleistet werde, weil ihm die Aufrechnung der vollen Posttaxe gestattet seye.

Hierauf wurde von andern Stimmen erwiedert:

Im Allgemeinen seye die Bestimmung, daß der Staats-Diener seine Berechnung nach den Poststunden machen soll, nur gegeben, um eine allgemeine feste und gleiche Berechnungs- und Ansatz-Norm zu haben. Dasselbe sey der Fall bey den Deputirten.

Gegen die Behauptung, als würde durch die Post-Anstalt der schnellere Vollzug des Commissions Geschäftes bewirkt, lasse sich einwenden, daß durch das beständige Umpacken der Reise-Geräthschaften in andere Post-Chaisen der Commissions-Vollzug verzögert werde. Es liege darin eine sehr harte Zumuthung für die Staatsdiener, denn es sey nicht einzusehen, warum dem Commissär, der gemächlicher in einem Miethwagen reise, diese geringe Wohlthat untersagt werden solle. Könne der Commissär mit der Post reisen, so werde er es gerne thun, denn, wenn er mit Miethwagen fahre, komme es ihm theuerer zu stehen, weil er länger auf der Strasse, daher öfter im Wirthshause anhalten müsse, und daher auch desto mehr Ausgaben habe. Man möge übrigens jede Erleichterung den ohnedieß größtentheils mit kärglich zugemessenen Diäten reisenden Commissären gönnen, abgesehen von der Unausführbarkeit des angetragenen Post-Mandats bey einzelnen Commissions-Geschäften.

Es wurde ferner auch noch bemerkt, daß manchen Staatsdienern Postgelder nicht bezahlt würden und hier auf die Ingenieur-Geographes des topographischen Bureau's aufmerksam gemacht, wo die Cassa-Commission für zwey einen viersitzigen Wagen miethe, damit auf den vordern Theil desselben die Instrumente hingelegt werden können.

Bey der nun erfolgten Abstimmung wurde die Nicht-Annahme dieses Antrages beschlossen, dagegen aber der

Antrag 2,

„daß die Staatsregierung jenen Postillions, welche „sich während 20 Jahren mit Zeugnissen ihres beständigen Wohlverhaltens ausweisen, eine jährliche Remuneration reichen möge, jene aber, die durch Krankheit oder hohes Alter von fernerer Dienstleistung abgehalten werden, einer jährlichen Pension theilhaftig „werden möchten,"

von der Kammer unter der Voraussetzung angenommen wurde, daß die Postanstalt durch eine Mehr-Einnahme, unbeschadet der budgetmäßigen Einnahms-Position, einen Fond hierzu zu ermitteln vermag.

Herr Reichsrath — stellten hierauf noch den

Antrag 3,

„daß nicht bloß bey den Postämtern und Postverwaltungen, sondern auch bey den einfachen Postexpeditionen das Datum der Briefaufgabe künftig bemerkt „werden möchte" —

und motivirten denselben in folgender Art:

Es sey bisher die Einrichtung getroffen, daß bloß an Orten, wo Postämter und Postverwaltungen sind, nebst dem Stempel des Ortes, auch das Datum der Brief-Ausgabe auf die Addresse gedruckt wird.

Bey den einfachen Postexpeditionen geschähe letzteres aber nicht.

Der Grund des Stempels könne kein anderer seyn, als die Controle herzustellen, daß bey der Post die Briefe nicht liegen geblieben sind, und daß man erfahre, wenn die Brief-Schreiber ihre Briefe aufgegeben haben, welches in Beziehung auf einfache Postexpeditionen nicht minder wichtig sey, wie bey Postämtern und Postverwaltungen.

Nachdem der Herr Staatsminister der Finanzen bemerkt hatte, daß hie und da eine Schwierigkeit an der Qualification der Expeditoren eintreten, die Postadministration aber den Antrag prüfen und nach Thunlichkeit auszuführen suchen werde, schritt die Kammer zur Abstimmung, und beschloß durch selbe die Annahme des Antrages.

Hierauf wurde die Berathung über folgende, von dem Herrn Reichsrathe — — — gestellte Anträge eröffnet:

4.

„Daß die bereits schon auf den Postexpeditionen sich be-
„findenden Bücher zur Einzeichnung der von den
„Reisenden allenfalls zu führenden Beschwerden, von
„der Postbehörde jedem Reisenden, wenigstens bey Tage
„jederzeit, ohne besondere Anforderung, vorgelegt werden
„müssen;“

5.

„Daß die Befehle und Verordnungen der Oberpostbe„hörde, namentlich rücksichtlich der Bestimmungen der „Extraposten rc., in jeder Postexpedition, und zwar in „einem für die Reisenden bestimmten Zimmer, öffent„lich angeschlagen werden möchten;“

6.

„Daß auf jeder Postexpedition ein eigenes, im Win„ter geheiztes Zimmer für die Reisenden eingerichtet „werde;“

7.

„Daß die schon bestehenden Postverordnungen, nament„lich rücksichtlich der Extraposten, den Postbehörden zur „strengen Befolgung empfohlen werden, vorzüglich

„a) wegen dem Gebrauche der Kreuzzügel;

„b) dem Signalblasen, womit die nöthige Anzahl der „Pferde bestimmt wird.

„Ferner, daß die rücksichtlich des Ausweichens für die „Extraposten bestehenden polizeylichen Verordnungen, den „Behörden zur besseren Aufrechthaltung eingeschärft „werden;“

8.

„Daß möglichst auf gleiche Uniformirung der Postil„lione, auch rücksichtlich ihrer Mäntel, streng gehalten „werde;“

welche der Ausschuß dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Berücksichtigung mitzutheilen begutachtete.

Ein Herr Reichsrath wünschten, daß diese Anträge der Kammer der Abgeordneten mitgetheilt, und dann von den gesammten Ständen als gemeinschaftlicher Beschluß der Staatsregierung vorgelegt werden.

Herr Reichsrath — — glaubten, daß wenn diese an die Staatsregierung gelangen, wohl im Landtagsabschiede davon Erwähnung gemacht werde, und dieses zur Beruhigung des Publikums diene.

Die Kammer beschloß hierauf:

die vorliegenden Anträge (4 — 8) von beyden Kammern gemeinsam an die Staatsregierung zu bringen;

worauf sodann

§. V.

die Berathung und Beschlußfassung über die besonderen Anträge der Kammer der Abgeordneten zu den Staats-Ausgaben

fortgesetzt wurde.

Eine besondere Erinnerung über die noch zu berathenden Anträge wurde nicht erhoben, und die Beschlüsse der Kammer bey der eingetretenen Abstimmung gingen dahin, den

Antrag 32,

die Vermessung und Bestandsausmittlung der Staatswaldungen betreffend,

anzunehmen; dem

Antrage 33,

wegen unmittelbarer Auf- und Nachsicht bey dem äußern Forstpersonale

die Beystimmung zu versagen, diese jedoch dem

Antrage 34

auf wohlfeilere Holzabgabe für die ärmeren Bewohner

zu ertheilen.

Die Anträge

35.

die Verwerthung der Forstproducte

und

36.

Regulirung der Kaufpreise derselben betr.,

nahm die Kammer nicht an, ertheilte jedoch den Anträgen

37.

wegen der Cultur der Forste,

und

38.

Verminderung des Forstpersonals

unbedingt die Zustimmung, welche jedoch den Anträgen

39.

die Besetzung der Forstdienstesstellen

und

40.

die möglichste Ersparung am Verwaltungs-Aufwande im Forstwesen

versagt wurde.

Auch bezüglich der zwey letzten Anträge erhob keine Stimme eine Erinnerung, und es wurde von der Kammer bey der eingetretenen Abstimmung der Beschluß gefaßt, dem

Antrage 41

wegen Lehen — grundherrlichen Gefällen

unter Beziehung auf die gemeinschaftlichen Beschlüsse hinsichtlich der Quartiers- und Vorspanns-Lasten Ziff. 8 lit. b, dem

Antrage 42

wegen Aufhebung der Bestimmung des bayer. Civil-Codex P. III. Cap. 12. §. 5.

aber unbedingt beyzutreten.

§. VI.

Ueber jene Gegenstände, worüber die beyden Kammern einig sind, wurden folgende

Gesammt-Beschlüsse

gefaßt, und Sr. Majestät dem Könige überreicht:

1.

über den Gesetz-Entwurf, die Aufhebung des Gradationsstempels von Lehen-Reversen betreffend.

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des „Reichs haben dem an sie gebrachten Entwurfe eines Gesetzes über die Aufhebung des Gradationsstempels von Lehen-„Reversen zugestimmt.

„Zugleich bitten die allerunterthänigst treugehorsamsten „Stände des Reichs ehrfurchtsvollest, nachfolgenden Vor-„schlägen, die sie für den Staat vortheilhaft und nützlich „halten, die Königliche Genehmigung zu ertheilen:

„1) Es möge den Besitzern von Lehen auf ihr Ansuchen „die Aufhebung des Lehenverbandes gegen billige Ent-„schädigung der Krone bewilliget werden, und zu diesem „Ende ein Gesetz im verfassungsmäßigen Wege vorge-„legt werden.

„2) Es möge möglichst bald auf gesetzlichem Wege die Re-„vision des Stempelwesens überhaupt veranlaßt werden.

„3) Es möge

„a) die so verwickelte, dem Staatsbürger größtentheils „sogar unbekannte, überdieß in vieler Beziehung „höchst drückende Tax- und Sportelgesetzgebung auf „verfassungsmäßigem Wege in ein einfaches, kla-„res, diese Härten milderndes Gesetz sobald als „möglich umgewandelt, und

„b) insbesondere sogleich jetzt in Beziehung auf die „§§. 8 und 16 der provisorischen Taxordnung verfügt werden, daß die Duplikate der über die Verträge Unsiegelmäßiger zu fertigenden Briefe nur „mit einer einfachen Ausfertigungstaxe zu belegen „seyen.

„4) Es möge erklärt werden, daß die Reverse der Grundholden, welche dieselben dem Grundherrn auszustellen „haben (insoferne deren Ausstellung irgend noch gesetzlich bestehen sollte), von der Anwendung des Gradationsstempels befreyt seyen.

„5) Es mögen im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth die „Surrogatgelder, welche für die unter der französischen „Regierung gesetzlich aufgehobenen Staatsfrohnden gefordert worden, für die Zukunft nicht mehr gefordert „werden.

„6) Die Staatsregierung möge ihr Bestreben, den Unterthanen aller Klassen jede mögliche Erleichterung zu „verschaffen, wohlwollend fortsetzen.

„7) Das Verhältniß der fürstlich Reußischen, im Königreiche gelegenen Lehen möge in Bälde berichtiget, und „die deßhalb bestehenden Conflicte mögen gehoben werden.

„In allertiefster Ehrfurcht ersterbend

„München am 26. July 1831

„Eurer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste	„allerunterthänigst treugehorsamste
„Kammer der Reichsräthe	„Kammer der Abgeordneten."

2.

Die Ertheilung pragmatischer Staatsdiener-Rechte an die Friedensrichter des Rhein-Kreises betr.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
„König,
„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände über-„geben Eurer Königlichen Majestät den beygefügten Vor-„schlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich „halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die Kö-„nigliche Genehmigung zu ertheilen.

„In allertiefster Ehrfurcht ersterbend

„München den 4. August 1831.

„die allerunterthänigst
„treugehorsamste
„Kammer der Reichsräthe.

„die allerunterthänigst
„treugehorsamste
„Kammer der Abgeordneten."

„Wunsch und Antrag
„der
„Stände des Königreichs.

„An Seine Majestät den König sey im verfassungsmä-„ßigen Wege der Antrag zu bringen, Allerhöchstderselbe wolle „in Gemäßheit des Tit. V. §. 6 und Tit. VIII. §. 3 der „Verfassungs-Urkunde, dann des Edictes IX. zu derselben „den Friedensrichtern des Rheinkreises die pragmatischen Rechte

„der Staatsdiener und insbesondere der mit Richteramts-„Functionen bekleideten einräumen.“

3.

Den §. 44 lit. c Tit. I. Beylage X. der Verfassungs-Urkunde betr.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
„König,
„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben „dem an sie gebrachten Gesetzentwurfe, den §. 44 lit. c „Tit. I. Beylage X. der Verfassungs-Urkunde betreffend, nur „unter folgenden ehrfurchtvollst vorzuschlagenden Modificatio-„nen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt:

„1) daß im Artikel I. Nr. 3 die Verbindlichkeit, die Be-„willigung zum Eintritt in die Kammer nachzusuchen, „bey den rechtskundigen Bürgermeistern der Städte er-„ster Klasse hinwegfalle;

„2) daß im Artikel I. Nr. 5 bestimmt werde, jene Quies-„centen und Pensionisten, welche nicht verpflichtet sind, „sich wieder anstellen oder verwenden zu lassen, seyen „nicht verbunden, die königliche Bewilligung zum Ein-„tritte in die zweyte Kammer nachzusuchen, wenn sie „als Abgeordnete gewählt sind;

„3) daß im Artikel I. beygefügt werde, daß die Mitglie-„der der Handels- und Wechselgerichte aus dem Han-„delsstande, die für solchen Dienst keinen Gehalt aus

„der Staatscasse beziehen, und überhaupt alle unbesol-
„deten Staatsdiener von gedachter Verbindlichkeit frey
„seyn sollen;

„4) daß im Artikel IV. und V. der Termin von dem Tage
„der Zustellung des Rescripts bis zu dem gehörig nach-
„zuweisenden Tage der Absendung der Erklärung und
„des Entlassungsgesuches berechnet werden soll;

„5) daß im Artikel VI. statt:

„„wenn er nachweiset,““

gesetzt werde:

„„nachdem er nachgewiesen hat.““

„In allertiefster Ehrfurcht verharren

„München den 10. August 1831.

„Eurer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste
„Kammer der Reichsräthe.

„allerunterthänigst treugehorsamste
„Kammer der Abgeordneten.“

4.

Die Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung vom Jahre 1778, namentlich der §§. 1 und 2 des Cap. XIV. betreffend.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
„König,
„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des

„Reiches übergeben Eurer Königlichen Majestät den beyge-„fügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft „und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, dem-„selben die Königliche Genehmigung zu ertheilen.

In allertiefester Ehrfurcht

„München, am 24. August 1831.

„Eurer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Reichsräthe.	„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Abgeordneten."

„Gesammt-Beschluß

„der beyden Kammern der Ständeversammlung, die Aufrecht-„haltung einiger Bestimmungen der Augsburger Wech-„selordnung vom Jahre 1778, namentlich der §§. 1 u. „2 des Cap. XIV. betreffend.

„Seine Majestät der König soll im verfassungs-„mäßigen Wege allerunterthänigst gebeten werden:

„I. Zur Beseitigung jeder irrigen Auslegung der Bestim-„mung des §. 21 des Prioritäts-Gesetzes in Bezie-„hung auf die Augsburger Wechselordnung zu erklä-„ren, daß die fernere Permanenz der §§. 1 und 2 „des XIV. Capitels derselben, das Compensations-„und Retentions-Recht in Fallimentsfällen betreffend, „nebst den auf dieselbe Materie bezüglichen Stellen „der §§. 1 und 2 des XIII. Capitels zur Aufrecht-„haltung aller Geschäfts-Sicherheit des Augsburger „Platzes und seiner althergebrachten Rechte, als eines

„singulären Gesetzes auch für die Zukunft gehandhabt „und geschützt werden solle; — und

„II. für den Fall, daß das allgemeine Civilgesetzbuch mit „einem allgemeinen Handelsrechte bis zur nächsten „Sitzung noch nicht erscheinen sollte, den Ständen „des Reiches bis dahin einen Gesetzentwurf zum „Berathe und zur Zustimmung vorzulegen, durch „welchen die bestehenden Bestimmungen der §§. 1 „und 2 Cap. XIV. der Augsburger Wechselordnung „für das ganze Königreich diesseits des Rheins als „allgemein geltendes Gesetz, sohin als ein ergänzen- „der Theil der Bayerisch-Nürnbergischen Wechsel- „Ordnung und der Bestimmungen des preußischen „Landrechts hinsichtlich der Wechselsachen erklärt wer- „den, und daß für diesen Fall an Orten, wo Wech- „selgerichte bestehen, auch Merkantilgerichte bestellt „werden.

„München am 24. August 1831.

„Die

„Kammer der Reichsräthe. „Kammer der Abgeordneten."

5.

Das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bey gemischten Ehen betr.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster „König!

„Allergnädigster König nnd Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des

„Reichs übergeben Eurer Königlichen Majestät die Ge=
„sammtbeschlüsse auf den Antrag des Abgeordneten Rabel,
„das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bey gemischten
„Ehen betreffend, welche sie für den Staat vortheilhaft und
„nützlich, und zur Aufrechthaltung der Würde der Gesetze
„für nothwendig halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, die=
„sen die Königliche Genehmigung zu ertheilen.

„In allertiefester Ehrfurcht

„München den 10. September 1831.

„Euerer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste	„allerunterthänigst treugehorsamste
„Kammer der Reichsräthe.	„Kammer der Abgeordneten."

„Gesammtbeschluß
„der
„Stände des Königreichs
„über den Antrag des
„Abgeordneten Rabel,
„das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bey gemischten
„Ehen betreffend.

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben
„den an sie gebrachten Antrag des Abgeordneten Rabel, das
„Verfahren der katholischen Geistlichkeit bey gemischten Ehen
„betreffend, geeignet berathen und geleitet durch die Bestim=
„mungen

„der Verfassungs=Urkunde Tit. VII. §. 2 u. 21 und

„des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse des
„Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und
„kirchliche Verhältnisse §. 12, 13, 14

„sich zu nachstehenden Beschlüssen vereiniget.

„Es sey der ehrfurchtsvolleste Antrag zu stellen:

„A. daß die katholische Geistlichkeit zur genauen Befolgung des Abschnitts I. Cap. III. der Beylage II. zur Verfassungs-Urkunde angewiesen werde, und dieselbe „zur Ausübung ihres Amtes bey gemischten Ehen, „zur Vornahme der Proklamation und Entlassung, „sowie zur Assistenz bey dem Verehelichungs-Akte, jedoch mit Ausnahme der Einsegnung selbst dann, „wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen „Religion nicht zugesichert werde, nöthigenfalls, wenn „das ernste Wort der Staatsregierung nicht ausreicht, „nach fruchtlosem Ablaufe von drey Tagen „durch alle nach den Gesetzen zuläßigen Mittel angehalten werde.

„B. Daß bey fernerem Entgegenwirken gegen die für gemischte Ehen bestehenden Staatsgesetze der Gehorsam „für das Gesetz von den bischöflichen Ordinariaten „und der denselben untergeordneten Geistlichkeit durch „Zwangsmittel, und im Falle des Bedürfens durch „eine verhältnißmäßige Verfügung auf die Temporalien erwirkt werden möge.

„Hiemit glauben die Stände auch den ehrfurchtsvollsten „Wunsch verbinden zu dürfen:

„„Daß die Ausscheidung der zur bürgerlichen Gül-
„„tigkeit der Ehe erforderlichen öffentlichen Hand-
„„lungen, und die Uebertragung an Beamte im
„„bürgerlichen Dienste des Staats bey Abfassung
„„des den Ständen des Reichs seiner Zeit vorzu-
„„legenden neuen bürgerlichen Gesetzbuches in reife
„„Erwägung und Berücksichtigung gezogen werden
„„möge.““

„In allertiefster Ehrfurcht geharren

„München den 10. September 1831.

„Euer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Reichsräthe.“ „allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Abgeordneten.“

6.

Das Staatsschuldenwesen pro 1826/29 betr.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

„Eurer königlichen Majestät übergeben die
„allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs in
„der Anlage den über das Staatsschuldenwesen pro 1826/29
„gefaßten Gesammtdeschluß nebst einigen Anträgen und ei-
„nem Wunsche, welche sie für den Staat vortheilhaft und

„nützlich erachten, mit der allerehrfurchtsvollsten Bitte, den=
„selben die königliche Genehmigung zu ertheilen."

„In allertiefster Ehrfurcht geharren

„München den 22. September 1831.

„allerunterthänigst treugehorsamste „allerunterthänigst treugehorsamste
„Kammer der Reichsräthe." „Kammer der Abgeordneten."

„Gesammt=Beschluß
„der
„Kammern der Stände=Versammlung
„über
„die vorgelegten Rechnungen der Schuldentilgungs=Anstalt
„für die Jahre 1826/27, 1827/28 und 1828/29.

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände ha=
„ben sich hinsichtlich der ihnen vorgelegten Rechnungen
„über das Staatsschuldenwesen pro 1826/29 über nachfol-
„gende Beschlüsse vereinigt:

„I. daß die vorgelegten, von dem obersten Rechnungshofe
„geprüften Rechnungen der königlichen Hauptschulden-
„Tilgungs-Anstalt des Untermainkreises und der Pen=
„sions=Amortisationscassa pro 1826/27, 1827/28 und
„1828/29 anerkannt, und ebenso

„II. dem Zuwachse der Staatsschuld durch Einweisungen
„aus ältern Rechtstiteln für besagte Jahre 1826/29
„in den von dem obersten Rechnungshofe festgesetzten
„und von dem vierten Ausschuße in seinem Berichte
„dargestellten Summen sowohl bey der Hauptschul=

„dentilgungs-Anstalt, als bey der Schuldentilgungs-„Anstalt des Untermainkreises die Zustimmung un-„ter Vorbehalt der endlichen Erledigung von Rech-„nungs-Reservaten ertheilt werde, und

„III. die bey der Hauptschuldentilgungs-Anstalt sich erge-„benen Zu- und Abgänge von Activkapitalien und „Zinsrückständen für die Jahre 1826/29 in den vom „vierten Ausschusse in seinem Berichte aufgeführten „rechnungsmäßigen Größen statt finden.

„Mit diesem Anerkenntnisse werden

„IV. noch folgende Anträge verbunden:

„1) Es möge die bereits durch §. 5 des Gesetzes vom „17. November 1811 gebotene, den Gläubigern zur „Pflicht gemachte Umwandlung der ältern Urkunden „in Mobilisirungs-Obligationen in der Art voll-„zogen werden, daß

„a) von der Mobilisirung nur die auf besondern Ver-„trägen beruhenden 5procentigen Dotations- und „Donations-Kapitalien ausgenommen,

„b) der Zinsfuß der Mobilisirungs-Obligationen ohne „irgend eine Schmälerung der dem Gläubiger ge-„bührenden Gesammt-Capitalien und Zinsumme „in 4procentigen und in 2procentigen Obliga-„tionen ausgedrückt, und

„c) demnach den Inhabern der unter 4 und 2 Prozent „stehenden Schuldforderungen 4 und 2procentige „Mobilisirungs-Obligationen nach folgendem Re-„gulirungs-Maaßstabe zugestellt werden:

„Kapital von 100 fl.

„verzinslich zu 3½ Procent mit 3 fl. 30 kr.

„wird ausgedrückt,

„a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 75 fl.
„Kapital zu 4 Procent, also 3 fl.
„b) in einer Mobilisirungs-Obligatio.
„Kapital zu 2 Procent, also 30 kr.

„thut obige Summe
„100 fl. Kapital . . 3 fl. 30 kr.

„Kapital von 100 fl.

„verzinslich zu 3⅓ Procent mit 3 fl. 20 kr.

„wird ausgedrückt.

„a) in einer Mobilisirungs = Obligation von 66 fl. 40 kr. Kapital zu 4 Proc., also 2 fl. 40 kr.
„b) in einer Mobilisirungs = Obligation von „33 fl. 20 kr. Kapital zu 2 Proc., also - fl. 40 kr.

thut obige Summe
„100 fl. Kapital . . 3 fl. 20 kr.

„Kapital von 100 fl.

„verzinslich zu 3 Procent mit 3 fl.

„wird ausgedrückt:

„a) in einer Mobilisirungs = Obligation von
„50 fl. Kapital zu 4 Procent, also 2 fl.
„b) in einer Mobilisirungs = Obligation von
„50 fl. Kapital zu 2 Procent, also 1 fl.

thut obige Summe
100 fl. Kapital . . . . . 3 fl.

„Kapital von 100 fl.

„verzinslich zu 2½ Procent mit 2 fl. 30 kr.

„wird ausgedrückt.

„a) in einer Mobilisirungs = Obligation von
„25 fl. Kapital zu 4 Procent, also 1 fl.
„b) in einer Mobilisirungs = Obligation von
„75 fl. Kapital zu 2 Procent, also 1 fl. 30 kr.

thut obige Summe
100 fl. Kapital . . 2 fl. 30 kr.

„2) Es möge denjenigen Staatsschuldurkunden der Stiftungen, welche obwaltender Hindernisse wegen „nicht in Mobilisirungs=Papiere umgewandelt werden können oder wollen, Zins=Coupons beygegeben werden.

„3) Es möge gesetzlich ausgesprochen werden, daß in „Zukunft jenes Geld, welches bey den Finanzcassen „und namentlich bey der Central=Staatscasse an „längere Zeit unbenützt vorliegt, der Staatsschulden-„Tilgungs=Anstalt unverzinslich zur Disposition ge„stellt werde, um damit das Mehr=Bedürfniß der „Pensions=Amortisationscasse zu decken, oder ver„zinsliche Kapitalien heimzuzahlen."

„4) Es möge für die bereits angelegten Kautions-Kapi-„talien der Zinsfuß von 5 Procent beybehalten; „jedoch für die neu anzulegenden der von 4 Procent „angewendet werden.

„5) Daß den Kautionspflichtigen, bey denen die Herab-„setzung der Zinsen ihrer Kapitalien auf 4 Procent „statt findet, frey gestellt werde, ob sie die Kaution „in baarem Gelde mittels Staatspapieren, oder „durch bereits errichtete exceptionsfreye Hypothek-Ur-„kunden erlegen, oder ob sie dieselbe durch eine selbst „zu bestellende Hypothek, oder durch Bürgschaft „aufrecht machen wollen.

„6) Es möge der Artikel 3 des Schuldentilgungs-Ge-„setzes vom 1. Junius 1822 im gesetzlichen Wege „auf eine solche Art authentisch erläutert werden, „daß der Erscheinung widersprechender Erkenntnisse, „welche die doctrinelle Auslegung desselben zur Folge „gehabt hat, künftig vorgebeugt, und daß eine Prä-„judizialfrist zur Geltendmachung der bis zum „1. Oct. 1824 angemeldeten ältern Foderungen im „Rechtswege ausgesprochen werde,

„7) Es möge zum Behufe der Ersparung der Verwal-„tungskosten die Aufhebung der Special-Schulden-„Tilgungskassen bewirkt werden, sobald dieselbe nur „immer ohne Nachtheil für die Geschäftsführung „der Schuldentilgungs-Anstalt geschehen kann.

„V. Und endlich der Wunsch ausgedrückt, daß die Bank „zu Nürnberg angewiesen werden möge, auch solche

„Geschäftsleute, welche nicht wechselfähig sind, mit „Darleben zu unterstützen, wenn sie glaubt, es mit „Sicherheit thun zu können.

„München den 22ten September 1831.

„Die

„Kammer der Reichsräthe. Kammer der Abgeordneten."

7.

Das Verfahren bey den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse betr.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
„König!
„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treu gehorsamsten Stände des „Reiches haben dem an sie gebrachten Gesetzes=Entwurfe, „das Verfahren bey den Uebertretungen, Vergehen und Ver= „brechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Er= „zeugnisse betr., nur unter folgenden ehrfurchtsvollst vorzu= „schlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu kön= „nen geglaubt:

„1) daß im Art. 2 Nro. 2. der 4te Absatz weggelas= „sen werde;

„2) daß im Art. 2. Absatz 8. das Wort „Privat" „weggelassen und gesetzt werde „der Ehre von „„Privaten."

„3) daß der Art. 2. Nro. 4. Absatz 2 folgende „Redactions=Aenderung leide: „Sie haben bey

„„Erhebung der Beschwerde ihrer vorgesetzten
„„Stelle oder ihren Vorständen sogleich Anzeige
„„zu machen.“‟

„4) daß der Art. 22. folgende Redaction erhalte:

„„der Staats-Anwalt am Appellations-Gerichte
„„hat zu gleicher Zeit und in demselben Termine
„„mit der Vorladung zu der Assise eine Ab-
„„schrift der Anklageakte dem Angeschuldigten
„„durch das Gericht seines Aufenthalts-Ortes
„„zustellen und darüber eine Bescheinigung ein-
„„holen zu lassen.“‟

„5) daß im Art. 23. Absatz 2. der Ausdruck „fünf-
„„zehen“ abgeändert werde in „zehen.“

„6) daß zu Art. 25. nach den Worten: „als Un-
„„tersuchungsrichter“ beygesetzt werde:

„„und auf den Fall seiner Verhinderung einen
„„Ergänzungsrichter.“

„7) daß im Art. 28. Absatz 1. die aus Versehen
„stehen gebliebenen Worte:

„„soferne nicht besondere gesetzliche Gründe
„„entgegen stehen“‟ gestrichen werden.

„8) daß im Art. 29. Absatz 2. anstatt: „innerhalb
„„3 Tagen“ gesetzt werde:

„„innerhalb einer Nothfrist von 3 Tagen.“‟

„9) daß der Art. 29. Absatz 2. folgenden Zusatz er-
„halte:

„„Wohnt derselbe an einem andern Orte, als
„„an jenem des Sitzes des Untersuchungs-
„„Gerichtes, so ist je für zehen geometrische
„„Stunden Entfernung dem 3tägigen Termine
„„ein weiterer Tag zuzufügen.""

„10) daß im Art. 35. Absatz 2. anstatt „binnen
„„24 Stunden" gesetzt werde:

„„binnen einer Nothfrist von 24 Stunden.""

„11) daß der Absatz 2. im Art. 36. folgende Fassung
„erhalte:

„„dieser hat binnen 3 Tagen nach den Be-
„„stimmungen des Art. 20 bis 23. die un-
„„mittelbare Vorladung des Angeschuldigten
„„vor das Geschwornen-Gericht einzuleiten,
„„oder wenn er die Anklage nicht gehörig be-
„„gründet glaubt, die Sache dem Anklage-
„„Senat zur Entscheidung vorzulegen."

„12) daß im Art. 37. folgender Zusatz als zweyter
„Absatz eingeschaltet werde:

„„Derselbe ist für die Dauer eines ganzen
„„Jahres durch das vorgesetzte Appellations-
„„Gericht zu ernennen und von demselben
„„zugleich ein oder mehrere Ergänzungsrichter
„„für den Verhinderungsfall zu bestimmen.""

„13) daß im Art. 38. anstatt der Worte: „dann
„„nach Gewissen" gesetzt werde: „und sodann
„„bloß nach Gewissen.""

„14) daß im Art. 39. anstatt der Worte: „binnen „„24 Stunden“ gesetzt werde: „innerhalb einer „„Nothfrist von 24 Stunden.““

„15) daß im Art. 39. festgesetzt werde: „„Es sey „„von dem Gesammt-Directorium des Appella- „„tions-Gerichtes der zur Entscheidung solcher „„Berufungen erforderliche Senat für die Dauer „„eines Jahres zu bestimmen und für denselben „„auch ein oder mehrere Ergänzungsrichter zu „„ernennen.““

„16) daß im Art. 40. nach den Worten: „Ladung „„des Angeklagten“ beygefügt werde, „und Zu- „„stellung der Anklageakte.““

„17) daß im Art. 46. Abs. 2 anstatt der Worte: „„welches über die Zulässigkeit erkennen wird“ „gesetzt werde: „welches über die Zulässigkeit nach „„Vernehmung des andern Theiles erkennen wird.“

„13) daß im Art. 48. Abs. 1. ausgedrückt werde, „die in diesem Artikel verordnete Vorlage habe „an den Staats Anwalt des Appellationsgerichtes „zu geschehen.“

„19) daß im Art. 48. Abs. 2. das Wort: „„und““ „verändert werde: in „„oder.““

„20) daß im Art. 50. anstatt „innerhalb 8 Tagen“ „gesetzt werde:“

„„innerhalb der unerstrecklichen Frist von 8 „„Tagen.““

21) daß im Art. 58. statt „Privatrechten" gesetzt werde:
„„Rechten.""

„22) daß im Art. 59. die Worte: „die etwa er=
„„forderliche Sicherheit zu bestellen und über
„„die befriedigende Erfüllung der in dem Art.
„„58. festgesetzten Bedingungen u. s. w.," ver=
„ändert werden in folgende: „die nach Art. 58.
„„etwa erforderliche Sicherheit zu bestellen und
„„über die befriedigende Erfüllung der daselbst
„„festgesetzten Bedingungen u. s. w.""

„23) daß der Art. 61. folgenden Zusatz erhalte:
„„Im Uebrigen hat der Kläger bey einem sol=
„„chen Vorverfahren dieselben Rechte und Ver=
„„bindlichkeiten, wie der Staats=Anwalt nach
„„Art. 32, 33, 35, 36, 39, 40 unter den in
„„Art. 60. enthaltenen Beschränkungen." (Art.
„46 und 47.)"

„24) daß im Art. 62. statt der Worte: „„die Liste
„„der Zeugen dem Angeschuldigten bis zu dem
„„Art. 43. bestimmten rc." gesetzt werde: „die
„„Liste der Zeugen und der Geschwornen dem
„„Angeklagten bis zu dem Art. 43 und 44. be=
„„stimmten rc.""

„25) daß im Art. 64. Abs. 2. statt der Worte, „der
„„Weg der einfachen Beschwerde" gesetzt werde:
„„der Weg der Beschwerde bey dem betreffenden
„„Staats = Anwalte nach Maßgabe der Art. 2
„„und 54.""

„26) daß der Art. 68. folgende Fassung erhalte:

„„Ueber die Fortsetzung oder Aufhebung des
„„Beschlages hat in der Regel, und zwar auf
„„Antrag des Staats-Anwaltes, der Anklage-
„„Senat des Untersuchungsgerichtes zu erkennen,
„„und nur dann, wenn der Angeschuldigte un-
„„mittelbar vorgeladen, und die Beschlagnahme
„„nicht länger als 14 Tage vor Eröffnung der
„„Assisen verfügt worden ist, kann die Beschlag-
„„nahme auch ohne ein solches Erkenntniß bis
„„nach beendigter Verhandlung der Anklage vor
„„dem Geschwornen-Gerichte fortbestehen.""

„27) daß im Art. 70. nach den Worten: „„eingestellt,
„„so hat ꝛc."" eingeschaltet werde: „„auch im Falle
„„des Art. 69. ꝛc.""

„28) daß im Art. 71. nach den Worten: „Vorladung
„„des Angeschuldigten" gesetzt werde: „oder
„„Stellung desselben vor die Assisen.""

„29) daß in dem Art. 71. nach den Worten: „die
„„Nachweisung über die ꝛc." der Beysatz gemacht
„werde:

„„unter der im Art. 68. angegebenen Bedin-
„„gung geschehene.""

„30) daß der Art. 73. folgende Redaction erhalte:

„„Die Geschwornen werden sich an dem von
„„dem Justizministerium durch öffentliche Aus-
„„schreibung zu bestimmenden Orte versammle,
„„welcher jedoch der Sitz entweder des Appella-

„„tions-Gerichts oder eines Kreis-Gerichtes
„„des betreffenden Kreises seyn muß.“

„31) daß der Absatz 2. des Art. 76. in der Art ab-
„gefaßt werde, daß nach den Worten: „„Staats-
„„Ministerium der Justiz“ folgender Beysatz an-
„„gefügt werde: wenn dasselbe aber bis zum
„„15. Jänner keinen Gebrauch von seinem
„„Rechte gemacht haben sollte, den Präsidenten
„„des Appellations-Gerichtes zu ꝛc.““

„32) daß im Art. 86. nach den Worten: „von die-
„„sem und“ beigefügt werde das Wörtchen: „von“

„33) daß im Art. 92. vor dem Worte: „„Rechts-
„„Anwälte““ beygesetzt werde: „Richter, Staats-
„„Anwälte und.““

„34) daß der Art. 93. ganz gestrichen werde.

„35) daß im Art. 97. nach den Worten: „das Er-
„„kenntniß auf Versetzung in den Anklagestand,“
„gesetzt werde:

„„wo ein solches vorliegt.““

„36) daß im Art. 104. statt des Wortes: „„Arrest-
„„zwang““ gesetzt werde:

„„mit richterlich zu verfügendem Arrest-
„„zwange.““

„37) daß im Art. 108. statt der Worte: „„wenn es
„„nöthig ist““ gesetzt werde: „„wenn es für nö-
„„thig erachtet, oder der Staatsanwalt, oder der
„„Kläger, oder der Angeklagte, oder dessen Ver-
„„theidiger es verlangt.““

„38) daß in diesem Absatze nach den Worten:

„„„von eintägigem bis zu dreytägigem““

„eingeschaltet werde:

„„„und wenn er sich schon im Arreste be-
„„„findet, geschärften““ ꝛc.

„39) daß im Art. 119 Absatz 2 nach den Worten,

„„„auf Antrag““

„eingeschaltet werde:

„„„eines Geschwornen oder““

„40) Daß im Absatze 2 des Art. 119 am Schlusse beyge-
„fügt werde:

„„„Wenn der Vorstand Bedenken findet, dem
„„„Antrage statt zu geben, so entscheidet dar-
„„„über der Assisenhof.““

„41) daß dem Art. 128 beygefügt werde:

„„„Der Vorstand des Assisenhofes hat die Ge-
„„„schwornen bey der Zustellung der Fragen
„„„auf die Verfügungen der Art. 137 und 167
„„„Nr. 8, 9 und 10 aufmerksam zu machen.“

„42) daß der Eingang des Artikels 129 folgende
„Fassung erhalte:

„„„Sobald die Fragen den Geschwornen zuge-
„„„stellt sind, wird der Angeklagte aus dem
„„„Sitzungs-Saale entfernt, u. s. w.

„43) daß am Schlusse des Artikels 132 statt der Worte:

„„Entscheidung der Thatfrage, ob der Ange-
„„klagte des angeschuldigten Verbrechens oder
„„Vergehens schuldig sey oder nicht.““

gesetzt werde:

„„ob der Angeklagte der angeschuldigten That
„„schuldig sey oder nicht.““

„44) daß im Art. 135 anstatt: „sieben Stimmen“

„gesetzt werde: „acht Stimmen“

„45) daß im Art. 136 Absatz 3 statt: „„das (nämlich
„„Vergehen)

„gesetzt werde: „die (nämlich That)“

„46) daß nach dem Art. 140 folgende Bestimmung als ein
„eigener Artikel eingeschaltet werde:

„„Nachdem die Befragung des Angeklagten
„„und die Verhandlungen in der Sitzung des
„„Assisen-Hofes einmal begonnen haben, müßen
„„sie ohne Unterbrechung und ohne irgend eine
„„Art von Mittheilung von Aussen her, bis
„„zur Eröffnung des Wahrspruches der Ge-
„„schwornen einschlüßig fortgesetzt werden.“

„Der Vorstand des Assisenhofes kann sie nicht
„„aussetzen, als während der Zwischenräume,
„„welche zur Erholung der Richter, der Ge-
„„schwornen, der Zeugen und der Angeklagten
„„nothwendig sind.“

„47) daß im Art. 141 anstatt: „durch deutliche Verlesung"
„gesetzt werde: „durch Verlesung mit lauter
„„Stimme.""

„48) daß durch einen im vorliegenden Gesetze nach dem
„Art. 147 einzuschaltenden neuen Artikel (nach
„dem Beyspiele des französischen Gesetzbuches über
„das Straf-Verfahren Art. 364) ausgesprochen
„werde, es solle der Beschuldigte, wenn er durch
„den Wahrspruch der Geschwornen einer That für
„schuldig erklärt wird," welche durch kein Gesetz
„verpönt ist, von dem Gerichte durch förmliches
„Erkenntniß losgesprochen werden."

„49) daß im Art. 149 statt der Worte: „Confiscation
„„der mit Beschlag belegten oder künftig noch
„„wegzunehmenden Exemplare der gesetzwidrigen
„„Schrift"
„gesetzt werde:
„„Confiscation der mit Beschlag belegten und
„„aller noch im Besitze des Verfassers, Heraus-
„„gebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers
„„befindlichen oder sonst deponirten, und noch nicht
„„verkauften Exemplare der gesetzwidrigen Schrift."

„50) daß im Art. 151 statt den Worten: „in Ge-
„„genwart des Angeklagten und sämmtlicher An-
„„wesenden""
„gesetzt werde:
„„in der öffentlichen Sitzung und in Gegenwart
„„des Angeklagten.""

„51) daß der Art. 151 am Schlusse von dem Worte:
„„nachdem" an folgende Fassung erhalte: „nach-
„„dem er vorher den Wahrspruch des Geschwornen-
„„Gerichtes, dann die sonstigen Entscheidungs-

„„Gründe angeführt, und die Gesetze, worauf „„dasselbe sich gründet, wörtlich abgelesen haben „„wird.““

„52) daß im Art. 153 statt: „so ist der Herausgeber“ „gesetzt werde: „so ist nebstdem der Herausgeber.““

„53) daß in dem Art. 162 und in dem Art. 206 dem, der die „Revision oder Berufung ergreift, nur die Erklärung, „daß er die Revision ergreifen oder appelliren wolle, „binnen einer Nothfrist von 3 Tagen zur Verbindlichkeit „gemacht, ihm aber freygestellt werde, eine Ausfüh- „rung und Rechtfertigung der Beschwerden auch „später nachzutragen, ohne daß jedoch die öffent- „liche Verhandlung dadurch abgehalten werden „kann.“

„54) daß dem Art. 162 am Schlusse beygesetzt werde:

„„diese schriftliche Erklärung und Beschwerde- „„Ausführung ist sammt der Anklage-Akte, „„dem Sitzungs-Protokolle des Assisenhofes „„und dem Wahrspruche der Geschwornen so- „„fort an das Oberappellationsgericht einzu- „„senden.““

„55) daß der Art. 163 folgende Redaction erhalte:

„„Ist das Rechtsmittel der Revision von dem „„Staats-Anwalte oder Kläger ergriffen wor- „„den, so ist dem Angeklagten oder dessen „„Vertheidiger, im entgegengesetzten Falle aber „„dem Staats-Anwalte oder Kläger, sogleich „„das Duplikat der Beschwerde mitzutheilen „„unter der Ladung zur Verhandlung der

„„Sache in öffentlicher Sitzung des Oberap=
„„pellations=Gerichtes, welche nicht eher als
„„8 Tage und nicht später als 14 Tage nach
„„geschehener Ladung statt findet. Wenn die
„„Revision gegen die Vorschrift der Art. 159
„„und 161 ergriffen worden ist, so kann das
„„Oberappellationsgericht dieselbe sogleich ohne
„„weitere Verhandlung abweisen.“

„56) **daß der Art. 164 auf folgende Art gefaßt werde**

„„Die Revisions=Instanz besteht aus einem
„„der Vorstände und sechs Räthen des Ober=
„„Appellations=Gerichts. Das Verfahren ist
„„in der in den Art. 91 und 92 bezeichneten
„„Ausdehnung mündlich und öffentlich. Klä=
„„ger und Angeklagter können persönlich oder
„„durch gesetzlich Bevollmächtigte erscheinen.
„„Das Amt des Staats=Anwaltes wird hiebey
„„von einem durch das Justizministerium
„„hiezu besonders beauftragten Staatsanwalte
„„ausgeübt.“

„57) **daß der Art. 165 redigirt werde, wie folgt:**

„„Nach der Aufforderung des Gerichts=Vor=
„„standes beginnt das Verfahren mit der
„„Entwicklung der Beschwerde, gegen welche
„„der Angeklagte und sein Vertheidiger, und
„„im Falle er selbst das Rechtsmittel der Re=
„„vision ergriffen hat, der Staatsanwalt und
„„Kläger ihre Gegenerinnerungen vorbringen
„„können. Die Wechselreden dürfen so lange

„„fortgesetzt werden, bis das Gericht erklärt,
„„hinlänglich unterrichtet zu seyn. Jedenfalls
„„hat der Angeklagte das letzte Wort"

„58) daß der Artikel 166 folgende veränderte Redaction
„erhalte:

„„Nach Beendigung der Verhandlung hat der
„„Gerichtshof nach Maßgabe der Art. 146
„„bis 158 das Erkenntniß sammt Entschei-
„„dungsgründen auszusprechen, welches sofort
„„von dem Gerichte, an dessen Spitze die
„„Assisen gehalten werden, zu vollziehen ist.

„„Das Erkenntniß des Assisenhofs kann, wenn
„„der Angeklagte die Revision dagegen er-
„„griffen hat, niemals zum Nachtheile dessel-
„„ben abgeändert werden.

59) daß im Artikel 167 Nr. 10 statt der Worte:

„„mit der erforderlichen absoluten"" rc.

„gesetzt werde:

„„mit der gesetzlich erforderlichen"" rc.

„60) daß im Artikel 171 anstatt des Absatzes 2 gesetzt
„werde:

„„Im gegentheiligen Falle wird über die Nich-
„„tigkeits-Beschwerde nach der in den Artikeln
„„163 — 166 vorgeschriebenen Weise von
„„einem Senate des Oberappellations-Gerichts
„„verhandelt und erkannt.""

"61) daß der Art. 173 (in Folge des öffentlichen

„Verfahrens bey dem Oberappellationsgericht) weg„falle.

„62) daß sowohl nach Art. 173 und bey Nro. III., „als in den Art. 174, 175, 176, 177 und 178 statt

„„Wiederaufnahme der Untersuchung""

„gesetzt werde:

„„Wiederaufnahme des Verfahrens""

„63) daß in dem Art. 179 und 180 statt des Wortes:

„„Voruntersuchung""

„gesetzt werde:

„„Vorverfahren""

„64) daß im Art. 186 Absatz 1 statt:

„„fünfzehn""

„gesetzt werde:

„„zehn""

„65) daß im Art. 193 die Worte: „oder anreizt" „und „der Anreitzung" unterdrückt und vor dem „Worte „auffordert" die Worte „auf was immer „„für eine Art und Weise" rc. eingeschaltet „werden."

„66) daß im Art. 194 statt der Worte:

„„wissentliche oder fälschliche""

„gesetzt werde:

„wissentliche und fälschliche""

„dann soll nach den Worten:

„„durch die bey dem ordentlichen Gerichte"

„eingeschaltet werden:

„„auf Veranlassung einer erhobenen Ver-
„„läumdungsklage."

„97) daß im Art. 198 der auch im Art. 203 vor-
„kommende Schreibfehler:

„„Art. 1. Abs. 3, dann des Art. 2 dieses
„„Gesetzes""

„auf folgende Weise verbessert werde,

„„Art. 1, Abs. 3, dann des Art. 2 des Ge-
„„setzes über die Polizey der Presse und ihrer
„„Erzeugnisse."

„68) daß im Art. 198 Abs. 2 anstatt:

„„die daselbst anbefohlene Einstellung""

„gesetzt werde:

„„die daselbst anbefohlene Einstellung des
„„Unternehmens einer Zeitung oder perio-
„„dischen Zeitschrift u. s. w.

„69) daß im Art. 203 Abs. 1 nach den Worten:

„„Anführung des angewendeten Gesetzes""

„eingeschaltet werde:

„„und Beyfügung der Entscheidungsgründe.""

„70) daß der Art. 207 folgende Redactions-Aenderung „erleide:

„„Das Appellationsgericht hat auf den Grund „„des vorzulegenden Sitzungs-Protokolls und „„der Voruntersuchungs-Akten in einem aus „„fünf Richtern mit Einschluß des Vorstan- „„des gebildeten Senate längstens binnen „„vierzehn Tagen nach Einlauf der Beschwerde „„in öffentlicher Sitzung, nach Vernehmung „„der mündlichen Ausführung der Beschwerde „„durch den Beschwerdeführer oder seinen An- „„walt so wie der Erinnerung des Staats- „„Anwaltes, gegen welchen jenem noch eine „„Gegen-Erinnerung erlaubt ist, das Erkennt- „„niß auszusprechen."

„71) daß der Art. 208 redigirt werde, wie folgt:

„„das Erkenntniß ist sofort vom einschlägigen „„Gerichte erster Instanz auf Betreiben des „„Staatsanwaltes zu vollstrecken.""

„72) daß im Art. 209 statt des darin allegirten Art. 202 „der Art. 197 angezogen werde.

„München am 29. November 1831.

„In allertiefster Ehrerbietung

„Euerer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Reichsräthe.	„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Abgeordneten."

8.

Die Bildung der Geschwornengerichte betr.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
„König!
„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben „dem an sie gebrachten Gesetzesentwurfe über die Bildung der „Geschwornengerichte nur unter folgenden ehrfurchtsvollest „vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu „können geglaubt:

„1) daß dem Artikel 1 Ziffer 1 beygesetzt werde:

„„insoferne sie nicht unter den im Art. 2 Ausge„„nommenen begriffen sind.""

„2) daß im Art. 1 Ziffer 2 auch noch

„„a) die Gymnasial-Professoren und

„„b) die Lyceal-Professoren""

„beygesetzt werden.

„3) daß im Art. 1 Ziffer 4 gesetzt werde:

„„die Bürgermeister, die rechtskundigen Magi„„straträthe in Städten und Märkten, sowie alle „„Magistratsräthe, welche nachweisen können, voll„„ständige Gymnasialstudien gemacht zu haben.""

„4) daß dem Art. 1 eine Ziffer 6 zugesetzt werde, welche „auch die Advokaten als solche nennt, die zur Ver„richtung eines Geschwornen befähigt sind.

„5) daß dem Art. 1 Ziffer 7 beygefügt werde:

„„die Oberoffiziere und die ihnen an Rang gleich-
„„stehenden Militär-Beamten.““

„6) daß Art. 2 Nr. 4 folgende Redaction erhalte:

„„alle Individuen, welche ein geistliches Amt be-
„„kleiden, oder geistliche Functionen verrichten.““

„7) daß der Art. 3 folgende Redaction erhalte:

„„Von den Verrichtungen eines Geschwornen sind
„„diejenigen ausgeschlossen, die wegen solcher Ver-
„„gehen oder Verbrechen, welche die Unfähigkeit
„„zur Wahl für die Ständeversammlung und für
„„den Landrath nach sich ziehen, in Untersuchung
„„gezogen, und nicht freygesprochen worden sind.““

„8) daß im Art. 4 statt der Worte:

„„wenn er dabey zu dem gegen den Beklagten ein-
„„geleiteten Verfahren ꝛc.““

„gesetzt werde:

„„wenn er bey oder zu dem gegen den u. s. w.““

„9) daß im Art. 5 die Worte:

„„von den Häuptern der standesherrlichen Fami-
„„lien jederzeit, von andern Staatsbürgern aber““

„unterdrückt werden.

„10) daß im Art. 6 statt „„Stadt-Commissariate““ ge-
„setzt werde: „„Stadt-Commissäre.““

„11) daß hiebey bestimmt werde, es seyen die berichtigten

„Verzeichnisse einige Zeit vor dem Zusammentritte der
„Landräthe öffentlich bekannt zu machen.

„12) daß im Art. 16 nach den Worten:

„„dem General = Commissär des Regierungsbezirkes
„„ohne Verzug mitgetheilt, und durch diesen ꝛc.““

„eingeschaltet werde:

„„sogleich durch das Amtsblatt des Regierungsbe=
„„zirkes bekannt gemacht.““

„übrigens aber es bey der Redaction des Gesetzent=
„wurfes bleibe.

„13) daß im Art. 18 Absatz 1 statt der Worte:

„„auf die erhaltene Ladung““

„gesetzt werde:

„„auf die ihm zugestellte Ladung.““

„14) daß dem Art. 20 beygesetzt werde:

„„3) die Landesabwesenheit aus den §. 5. der
„„Vten Beylage zur Verfassungs-Urkunde er=
„„wähnten staatsrechtlichen Verhältnissen.““

„15) daß ferner am Schlusse desselben Artikels 20 beyge=
„fügt werde:

„„die Mitglieder der beyden Kammern bedürfen,
„„wenn die Stände des Reiches einberufen sind,
„„einer Entschuldigung nicht, und es sind ihre
„„Ersatzmänner ohne weiters vorzuladen.““

„16) daß im Art. 24 nach den Worten:

„„„in Gegenwart des Staats=Anwaltes und des
„„„Angeklagten““

„eingeschaltet werde:

„„„in öffentlicher Sitzung.““

„17) daß im Art. 26 nach den Worten:

„„„aus der Urne heraus““

„eingeschaltet werde:

„„„ruft dieselben aus.““

„18) daß im Art. 31 Absatz 2 nach den Worten:

„„„aus der Urne zu ziehenden““

„eingeschaltet werde:

„„„nöthigen.““

„19) daß im Art. 32 Absatz 1 vor dem Worte:

„„„zu beeidigen““

„eingeschaltet werde:

„„„in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des
„„„Staatsanwaltes und des Angeklagten.““

„Hiemit verbinden die allerunterthänigst treugehorsam=
„sten Stände des Reiches nachstehende zwey Anträge mit der
„ehrfurchtsvollsten Bitte, denselben die Königliche Genehmi=
„gung zu ertheilen, nämlich:

„1) daß in Städten und Märkten den Magistraten eine „ihrer Stellung angemessene Theilnahme an der Bil„dung des Verzeichnisses der in diesen Orten wohn„haften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen „befähigten Individuen eingeräumt werde;

„2) daß, falls die neue Preßgesetzgebung nicht zu Stan„de kommen sollte, wenigstens das Gesetz über die „Bildung des Geschwornengerichts für den Rhein„Kreis sanctionirt und eingeführt werden möge.

„München den 29. November 1831.

„In allertiefester Ehrerbietung

„Euerer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Reichsräthe.

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Abgeordneten."

9.

Die Aufhebung des Alluvionsrechtes des Staates an der Donau betreffend.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster

„König!

„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des „Reichs übergeben Eurer Königlichen Majestät den beygefüg„ten Antrag, die Aufhebung des Alluvionsrechtes des Staa-

„tes an der Donau betr., mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, „demselben die allerhöchste Königliche Genehmigung zu er„theilen, und beharren in tiefster Ehrfurcht

„München den 30. November 1831

„Euerer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Reichsräthe. „allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Abgeordneten."

„Wunsch und Antrag

„der

„Stände des Reichs.

„Seine Königliche Majestät seye im verfassungsmäßigen „Wege zu bitten, den Antrag des Abgeordneten Dietrich, die „Aufhebung des Alluvionsrechtes des Staates an der Donau „betr., bey Bearbeitung des Civilgesetzbuches geeignet berück„sichtigen zu lassen, vorläufig aber das Ministerium der Fi„nanzen zu ermächtigen, daß es die Eigenthümer ganzer und „kennbarer Theile eines Grundstückes, wenn dieselben durch „die Gewalt des Stromes abgerissen werden, und hiernach, „gemäß des bestehenden Herkommens dem Staat als Eigen„thum zufallen, nach unpartheyischer Schätzung entschädige, „sonstige Anschütten aber, die sich durch allmähliges An„spühlen nach und nach unmerklich bilden, den betreffenden „Gemeinden um billige Preise überlasse.

„Zugleich werde der Antrag beygefügt, daß das Finanz„Ministerium die Verfügung erlasse, daß binnen der kürze„sten Zeitfrist die auf den bereits abgerissenen Grundstücken

„noch ruhenden Lasten, als Steuern, Gilten, fixirte Zehen„ten und Laudemien abgeschrieben werden.

„München den 30. November 1831.

„Euerer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Reichsräthe.

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Abgeordneten.“

10.

Die Rechtspflege in den sieben ältern Kreisen des Königreichs betreffend.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster

„König!

„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände über„geben Euerer Königlichen Majestät die beygefügten Vor„schläge, die Rechtspflege in den sieben Kreisen diesseits des „Rheins betreffend, welche sie für den Staat vortheilhaft und „nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, denselben „die allerhöchste Königliche Genehmigung zu geben, und be„harren in tiefster Ehrfurcht

„München den 30. November 1831.

„Euerer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Reichsräthe.

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Abgeordneten.“

„Wunsch und Antrag
„der
„Stände des Königreichs.

„An Seine Königliche Majestät seyen im verfassungs„mäßigen Wege folgende Anträge zu stellen:

„1) daß das Personal des Oberappellationsgerichts auf 45 „Richterpersonen einschlüssig der Vorstände vermehrt „werden wolle;

„2) daß gesetzlich bestimmt werde:

„a) eine Berufung zur dritten Instanz finde bey difformen Erkenntnissen der vorigen Instanzen nur „dann statt, wenn der Streitgegenstand in Geld „oder Geldwerth 300 fl. rhein. (ausschlüssig „der Kosten und Zinsen) beträgt, bey gleichlau„tenden Erkenntnissen der vorigen Instanzen sey „aber eine Summe von 600 fl. rhn. (ebenfalls „mit Ausschluß der Kosten und Zinsen) erfor„derlich;

„b) Jährliche bestimmte Geld- und Naturalleistungen „seyen an die legale Summe gebunden, und eine „Berufung zur dritten Instanz finde nur dann „statt, wenn die Rente mit 25 zu Capital erho„ben, einen Werth von 300 fl. resp. 600 fl. „rhn. ergibt.

„Naturalleistungen seyen nach 10jährigem „Durchschnittspreis in Anschlag zu bringen.

„c) die Vorschrift des Mandates vom 16. August „1779, nach welchem eine Appellation zur drit-

„ten Instanz ohne Rücksicht auf eine Summe
„stattfindet, sofern der Betheiligte nachweiset, daß
„sein ganzes Vermögen in dem Gegenstande des
„Streites bestehe, sey aufzuheben;

„d) gegen abweisliche Beschlüsse der Untergerichte,
„welche sie in Gemäßheit der Prozeßnovelle vom
„Jahre 1819 §. 24 zu erlassen haben, finde
„eine Beschwerde nicht statt, sondern dem Be=
„theiligten stehe frey, sich dagegen nach §. 18
„der angeführten Novelle zu verwahren;

„e) in Verbalinjurien, wenn schon zwey gleichlau=
„tende Erkenntnisse vorliegen, finde eine Beru=
„fung an die dritte Instanz nicht statt, wenn
„affirmatorisch geklagt ist, und die geforderte
„Satisfactionssumme 600 fl. nicht erreicht. Bey
„difformen Erkenntnissen sey die Summe von
„300 fl. erforderlich.

„f) Die Vorschrift des §. 25 der Prozeßnovelle von
„1819, die Vornahme der Akten=Inrotulation
„betreffend, sey zurückzunehmen, und es habe
„lediglich bey der Gerichtsordnung Cap. 14 §. 3
„sein Bewenden.

„Hiemit seyen ferner die Anträge zu verbinden:

„3) daß die Betrachtungen des Abgeordneten v. Mussinan
„in seinem Antrage de praes. 10. April d. J., inso=
„fern dieselben die Mängel der Justiz=Administration
„bey den Appellations= und Untergerichten betreffen,
„dem Staatsministerium der Justiz zur geeigneten
„Berücksichtigung und zu dem Ende mitzutheilen
„seyen, um die allenfalls erforderliche Mehrung des

„Etats bey den Ständen des Reichs förderlich zu „beantragen;

„4) daß die zu großen Landgerichtsbezirke verkleinert werden;

„5) daß die statt der statusmäßigen Assessoren bestellten „Functionäre beseitigt, und dafür jene statusmäßigen „Stellen wieder besetzt werden;

„6) daß die Besoldung der Landgerichts-Assessoren wolle „erhöht werden;

„7) daß die im Justizfache erledigten Stellen stets ohne „Verzug und schneller als bisher, wieder besetzt werden;

„8) daß den Ständen des Reichs eine Advokatenordnung „zum Beyrath und zur Zustimmung baldmöglichst „möge vorgelegt werden;

„9) daß an jenen Orten, an welchen die preußische De„positen-Ordnung noch in Anwendung ist, die Ge„richte zur genauen Beobachtung derselben angewie„sen, und daß darüber gewacht werde, daß es ge„schehe;

„10) daß allenthalben für Herstellung vollkommen sicherer „Lokalitäten zur Aufbewahrung der Depositen gesorgt „werde.

„München den 30. November 1831.

„Euerer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste	„allerunterthänigst treugehorsamste
„Kammer der Reichsräthe.	„Kammer der Abgeordneten."

Die Sitzung wurde geschlossen und die nächste auf den 5. December anberaumt.

Nro. 58.

Auszüge
aus den
Sitzungs-Protokollen
der
Kammer der Reichsräthe.

Siebenzigste Sitzung vom 5. December 1831.

§. I.

Nachdem in der Rückäußerung der Kammer der Reichs-Räthe an jene der Abgeordneten über das Gewerbswesen dto 19. November *) aus Versehen der zu Antrag 31 gefaßte Beschluß **) übergangen wurde, so beschloß die Kammer deshalb den Erlaß eines Schreibens an die Kammer der Abgeordneten, welches lautet:

*) Band VIII. Seite 10 ff. der Verhandl. d. K. d. R. R.

**) Band VII. Seite 275. a. a. O.

„Die Kammer der Reichsräthe

„an die

„Kammer der Abgeordneten."

„Da in der Mittheilung vom 19. vor. Monats aus „Versehen der von der Kammer der Reichsräthe zu dem „Beschlusse 31 der Kammer der Abgeordneten, das Gewerbs„wesen betreffend, gefaßte Beschluß übergangen worden ist, „so hat man die Ehre, hiemit nachträglich zu bemerken, daß „die Kammer der Reichsräthe dem gedachten Beschlusse 31 „mit der Modification beygestimmt hat, daß nach den „Worten:

„„einzelnen Gewerben""

„die Worte:

„„an einzelnen Orten""

„einzuschalten seyen.

„Mit ausgezeichneter Hochachtung

„München den 5. Dezember 1831."

§. II.

Nachfolgende

Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe

wurden verlesen, genehmigt und sodann expedirt:

a.

über die Anträge der Kammer der Abgeordneten zum Budget, die Staatsausgaben betr.

„Die Kammer der Reichsräthe hat den von der Kammer

„der Abgeordneten bey Anlaß der Budget=Berathung gesondert beschlossenen Anträgen in nachstehender Weise beygestimmt, worüber sie jenseitiger Rückäußerung entgegensieht.

„I. Zur Budget=Position, Ausgaben III. für „die Stände=Versammlung und zwar:

„zu Antrag 1. a et b

„wegen Minderung der, den Mitgliedern der „Kammer der Abgeordneten verfassungsmäßig zu„erkannten Diäten glaubt die Kammer der Reichs„Räthe im Hinblicke auf Tit. X. §. 7 der Ver„fassungs=Urkunde nicht beystimmen zu können.

„Der Antrag 2 a, b, c und d, bezüglich auf die „Verbesserung des jenseitigen Sitzungs=Saales dürfte „in dem Beschluße Ziffer 1 zu §. 13 des Finanz=Ge„setzes seine zustimmende Erledigung gefunden haben.

„II. Zur Budget=Position, Ausgaben für das „Staats=Ministerium des Innern, hätten die An„träge 3 und 5 nachstehende Fassungen anzunehmen:

„„3) Es möge strenge darauf gesehen werden, daß die „„Ministerial=Section für Angelegenheiten der „„Kirche und des Unterrichts in Gemäßheit der „„§. 9 und 10 der Verordnung vom 17. Dezbr. „„1825 jede Entscheidung der Genehmigung und „„Unterschrift des hiefür verfassungsmäßig ver„„antwortlichen Ministers des Innern unterstelle.““

„„5) Es mögen die Bestimmungen der Ziffer 11 Abs. 3

„„„in der Verordnung vom 14. Februar 1830 an-
„„„gemessen, und zwar in der Art erläutert werden,
„„„daß der dort erwähnte Kunstbau-Ausschuß, so
„„„ferne derselbe nicht aufgehoben werden will, doch
„„„jedenfalls in vollkommenen Einklang mit den
„„„gemeindeedictmäßigen Rechten der Magistrate und
„„„Verwaltungs-Ausschüsse trete, und lediglich den
„„„Curatel-Behörden berathend zur Seite stehe; —
„„„insbesondere aber auch jede unnöthige Schreiberey
„„„und jede Verzögerung in Ausführung von Bau-
„„„ten vermieden werde.‟‟‟

„Dem Antrag 4 glaubt die Kammer der Reichsräthe
„bey den schon vorliegenden Bestimmungen des §. 1 lit. b.
„der Verordnung vom 17. Dezbr. 1825 sich nicht aneignen
„zu können.

„III. Zur Budget-Position: Staats-Ministe-
„rium der Finanzen

„vereinigt sich die Kammer der Reichsräthe mit jener
„der Abgeordneten in folgender Fassung:

„„„Es möge die Staatsregierung nicht nur den
„„„Entwurf eines faßlichen und die Schreiberey
„„„möglichst mindernden Polizey-Gesetz-Buches an
„„„die Stände bringen, sondern auch fortfahren,
„„„dem Geschäftsgange die möglichste Einfachheit
„„„und jene Formen zuzuwenden, welche der con-
„„„stitutionellen Verantwortlichkeit der Minister,
„„„Kreis- und Amts-Vorstände, und den An-
„„„sprüchen der Staats-Bürger auf unaufhaltsame
„„„Förderung ihrer Angelegenheiten entsprechen.‟‟‟

„IV. Zu der Budget-Position, Erziehung und „Bildung, und zwar

„dem Antrage 11

„stimmt die Kammer der Reichsräthe wegen strenger „Aufsicht auf rechtzeitige und vollständige Lehr-Vor- „träge der Universitäts-Lehrer unbedingt,

„jenem 12 aber

„hinsichtlich der Stipendien mit folgenden zwey Zu- „sätzen bey:

„„Es möge auch bey Anlaß der neuen Gesetzbü- „„cher für strenge Bestrafung jener öffentlichen „„Diener gesorgt werden, die aus Fahrlässigkeit „„oder Conivenz unter öffentlicher Firma, „„Thatsachen attestiren, deren Unrichtigkeit amts- „„kundig, oder doch bey gewöhnlicher Achtsamkeit „„leicht ermittelbar war."

„„Ueberhaupt möchten über gehörte Collegien, „„Atteste nur denen auszustellen seyn, welche „„das fragliche Collegium wirklich gehört haben.""

„Den Anträgen 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 13.

„tritt sie in modificirter Weise, wie folgt, bey:

„2) Es mögen die Stipendien und Unterstützungen für „„Künstler stets dem Talente des zu Unterstützen- „„den, ihrem Vermögens-Verhältnisse und dem „„Zwecke ihrer Unterstützung angeeignet werden."

„„4) Es möge der Akademie der bildenden Künste ein
„„Einfluß auf den artistischen Theil der Glas-
„„Malerey eingeräumt werden.“

„„6) Es möge der Unterricht für Taubstumme in jedem
„„Schullehrer-Seminar gelehrt werden.“

„„7) Es mögen die Gehalte der Professoren möglichst
„„gleich gestellt werden.“

„„8) Es möge die Aufhebung des Universitäts-Quin-
„„queniums bey Staats-Dienst-Adspiranten nur in
„„so ferne statt finden, als ein Individuum bey
„„Anlaß eines vorzüglich strengen Rigorosums
„„sich nicht nur über die vollbrachten Studien
„„überhaupt, sondern auch über Privat-Vorstu-
„„dien, und darüber ausweist, daß es in jedem
„„einzelnen Fache die volle wissenschaftliche Durch-
„„bildung erlangt habe.“

„„9) Es möge für die Theologen protestantischer Con-
„„fession das Minimum der Studierzeit für die
„„theologischen Studien, ausschliessend des philo-
„„sophischen Vor-Curses, definitiv auf 3 Jahre
„„festgestellt werden.“

„„10) Es möge das Princip der Prüfungs-Einheit auch
„„auf die praktische Concurs-Prüfung der zum
„„Staats-Dienste adspirirenden Rechts-Candidaten
„„vollständig angewendet werden.“

„„13) Es mögen sämmtliche Dupletten und Tripletten
„„der Hofbibliothek zu Nachschaffung der vielen

„„„mangelnden Werke, resp. zu Sublevirung des schwa-
„„„chen Ankauf Fondes baldmöglichst veräußert werden.'"'

„Den Anträgen 1,3,5 wegen der Kosten des General-
„Conservatoriums, wegen des Hörsaales des Hofrath
„Buchner und wegen des Gymnasiums in Straubing
„glaubt sie nicht beystimmen zu können."

„V. Zu der Budget-Position: Cultus,

„vereinigt sich die Kammer der Reichsräthe mit dem
„Antrage 2, die Steuer-Verhältnisse des Clerus im
„Rheinkreise betr., unbedingt; — mit dem

„Antrage 1 aber in folgender Redaction:

„Es möge

„„„a) die Liquidation der Pfarr-Erträgnisse sämmtlicher
„„„katholischer und protestantischer Pfarreien des
„„„Königreichs schleunig vollendet;

„„„b) diese Liquidation jedoch von den illusorischen Ge-
„„„treidpreisen der Kriegsjahre und von übermä-
„„„ßigen Wohnungs-Anschlägen auf haltbare
„„„Durchschnitts-Preise des Getreides, auf billige
„„„Wohnungs-Ansätze, und auf Durchschnitts-
„„„Berechnung der Stollgebühren und ähnlicher
„„„Bezüge zurückgeführt; dann

„„„c) die vollendete Ertrags-Kataster sämmtlicher Pfrün-
„„„den der nächsten Stände-Versammlung zu dem
„„„Ende mitgetheilt werden, um über die mög-
„„„lichste und zweckmäßigste Verbesserungsweis

„„„der ungenügend dotirten in Berathung treten
„„„zu können.'"'

„Dem Antrage 3 vermag die Kammer der Reichs-
„Räthe im Hinblicke auf den §. 9 im 2ten Anhange
„zur Verf. Urk. nicht zuzustimmen.

„VI. Zu der Budget-Position: Gesundheit

„stimmt die Kammer der Reichsräthe den, das Bad
„Steben betreffenden Anträgen 1 und 2 voll-
„kommen bey.

„VII. Zu der Etat-Position: Wohlthätig-
„keit

„erklärt sich die Kammer der Reichsräthe mit dem An-
„trage 2 und den darin beantragten Rechnungs-Vor-
„lagen, dann mit dem Antrage 3 wegen der Unter-
„stützung der Maximilians-Heil-Anstalt übereinstimmend.

„Dem Antrage 1 wegen veränderter Bestimmung
„der Unterstützungs-Mittel für Staats-Diener kann
„die Kammer bey nicht vorhandener Versicherungs-An-
„stalt und bey der großen Zahl unpragmatisch ange-
„stellter Individuen nicht beytreten.

„VIII. Zur Etat-Position: Sicherheit

„glaubt die Kammer der Reichsräthe der Ausgaben-
„Mehrung in Rücksicht auf den engbemessenen Gesammt-
„Credit für Sicherheit nicht beypflichten zu können.

„IX. Zur Etat-Posit.: Industrie und Cultur

„erscheint der

„Antrag 1 wegen Vereinigung der polytechnischen „Schulen, und der

„Antrag 4 wegen Unterstützung des landwirthschaft„lichen Vereins durch die Beschlüsse zur Bey„lage lit. A. des Finanzgesetzes erledigt; den

„Anträgen 2, in Betreff der heimbezahlt werdenden „Vorschüsse aus dem Dispositionsfond, und

„3, rücksichtlich der Privilegien-Taxen, wird unbe„dingt beygetreten.

„X. Zur Position: Straßen, Brücken und Was„serbau

„theilt die Kammer der Reichsräthe die in Be„zug der Rheinrectification gestellten

„Anträge 1 und 2 und den

„Antrag 6, wegen des Frankenthaler Canals; dagegen kann sie

„den 3ten, auf das Anerbieten des Ritters v. Baa„der bezüglich;

„den 4ten, wegen Aufhebung der bezahlten Con„currenzen zur Beyfuhr des Straßen-Mate„rials, und

„den 5ten, wegen Ueberweisung einer Staatsstraße „an den Isarkreis,

„sich nicht aneignen.

„Den Anträgen 7 und 8 wird in folgender Fas-
„sung beygetreten:

„„ad 7. Es mögen die zu Uferbauten nach Ge-
„„setz, Vertrag oder Herkommen, ver-
„„pflichteten Gemeinden in dringenden
„„Baufällen, nach vorgängiger Einver-
„„nahme des Landrathes, durch augen-
„„blickliche Vorschüsse aus den Kreisfon-
„„den unterstützt werden.

„„ad 8. Es möge die, durch die königliche Stras-
„„sen-Inspection im vorigen Jahre theil-
„„weise aufgenommene kleine, noch un-
„„vollendete Straßenstrecke zwischen Neu-
„„stadt und Dürkheim besonders berück-
„„sichtigt werden.""

„XI. Zu der Position: Militär-Etat,

„ist die Kammer der Reichsräthe mit jener der Ab-
„geordneten dahin einverstanden, daß den Söhnen
„aller Staatsbürger, ohne Unterschied ihres Stan-
„des, die Aufnahme in das Cadeten-Corps gestat-
„tet und gleichheitlich gewährt werde.

„Ebenso stimmt sie dem

„Antrage 3 dahin bey:

„1) daß die vor dem 1. October 1822 pensionir-
„ten Militär-Individuen mit den Pensionen
„späterer Zeit gleichgestellt werden, und

„2) daß nach Antrag 1 das Conscriptionsgesetz
„und die bestehenden Normen über Reserve-
„Bataillons und Landwehr einer Revision
„unterliegen.

„Mit den übrigen Anträgen über das Militär und
„die Gendarmerie, namentlich mit dem Antrage 2
„wegen Revision der Militär-Gesetze, glaubt sie nicht
„sich vereinigen zu können.

„XII. Zur Position: Landbauten,

„stimmt die Kammer der Reichsräthe dem Antra-
„ge 3. wegen Einsendung der Pläne für Stiftungs-
„und Communal-Bauten, unbedingt;

„den Anträgen 1, 2, 4 und 5, in nachstehender
„Fassung bey;

„„1) Es möge die Staatsregierung wichtige, dem
„„Budgetvoranschlage einverleibte Neubauten
„„genau in Plan und Ueberschlag bringen
„„lassen, damit den betreffenden Ausschüssen
„„die etwa nöthig scheinenden Behelfe voll-
„„ständig übergeben werden können.

„„2) Es möge die königl. Verordnung vom 1.
„„October 1830 dahin erläutert werden, daß
„„jede Baupflichtsfrage bey obwaltendem
„„Widerspruche eines oder mehrerer Bethei-
„„ligten den ordentlichen Gerichten zugewie-
„„sen, und von diesen jedesmal, ohne allen
„„Aufschub, ein Provisorium erlassen wer-
„„den, gegen welches nicht nur dem Bethei-

„„ligten, sondern auch dem Fiscus kein sus-
„„pensives Rechtsmittel zur Seite stehen soll.

„„Uebrigens möge durch den Landtagsab-
„„schied ausgesprochen werden, daß

„„a) auch bey Baupflichtfragen 600 fl. als
„„Congrua eines Pfarrers, und 400 fl.
„„als Congrua eines Beneficiaten zu
„„gelten haben, und daß

„„b) der Fiskus die Concurrenz-Pflicht eines
„„Pfründebesitzers in jedem einzelnen
„„Baupflichtfalle nur hinsichtlich der
„„Pfründüberschüsse eines Jahres, nicht
„„aber, wie neuerlich behauptet wer-
„„den wollte, hinsichtlich der Ueberschüsse
„„einer Reihe von Jahren in Anspruch
„„nehme.

„„4) Es möge dem Baumeister der protestanti-
„„schen Kirche zu München, hinsichtlich aller
„„noch unvollendeten Arbeiten die möglichste
„„Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit um so
„„mehr zur besonderen Pflicht gemacht wer-
„„den, als die im §. 12 des Finanzgesetzes
„„weiter anerkannte Summe einen unüber-
„„schreitbaren Maximal-Credit bildet.

„„5) Wird beantragt, daß entbehrliche Staats-
„„Gebäude zur Herstellung von Irrenhäusern
„„verwendet, und die Kosten der ersten Her-
„„stellung, sofern sich Mittel dazu finden,

„„aus Central-Mitteln bestritten werden „„möchten.““

„XIII. Zur Budget-Position für die Wittwen- „und Waisen-Pensionen

„vereinigt sich die Kammer der Reichsräthe mit der „Kammer der Abgeordneten in nachfolgender Weise:

„„Es mögen die Naturalien der Vorstände und „„Räthe der Justiz-Collegien nach §. 23 der „„IX. Verfassungs-Beylage, stets als Theile „„des Gesammtgehaltes betrachtet, und bey je- „„der Quiescirung und Pensionirung, so wie „„bey Ausmittlung von Pensionen und Erzie- „„hungs-Beyträgen für Wittwen und Waisen, „„nach der ursprünglichen Berechnung der Ge- „„haltsausmittlung verfassungsmäßig berechnet „„werden.““

„XIV. Zur Budget-Position: Steuerkataster, „resp. §. 11 des Finanz-Gesetzes, eignet sich „die Kammer der Reichsräthe den

„Antrag 4, welcher den Commissären und Ober- „Taxatoren die eigenmächtige und einseitige Ent- „fernung der Taxatoren untersagt, unbedingt an.

„Mit den Anträgen 1, 2, 3 und 5 conformirt „sie sich in folgender Redaction:

„„(ad 1.) Es möge, soferne die Vorarbeiten, namentlich „„der Stand der Messungsoperation, es gestatten, „„neben den ununterbrochen fortzusetzenden Ar-

„„beiten in dem Rezat- und Oberdonaukreise
„„auch das Definitivum alsbald in den wein-
„„bauenden Gegenden des Untermainkreises
„„eingeführt werden.

„„(ad 2.) Gleiches möge für den Rheinkreis zur An-
„„wendung kommen.

„„(ad 3.) Es mögen die Bonitirungs-Commissäre auf
„„keine Weise jene Pflichten hemmen, wel-
„„che den Taxatoren und Obertaxatoren nach
„„§§. 42, 43, 44 und 45 des Grundsteuer-
„„Gesetzes obliegen.

„„Eben so wenig mögen sie in die Ver-
„„handlungen eingreifen, welche die aus ei-
„„nem Obertaxator und zwey Taxatoren zu-
„„sammengesetzten Compromiß-Gerichte nach
„„den §§. 100, 101, 102, 103, 104, 105,
„„106, 107, 108, 109, 110, 111 vorzu-
„„nehmen haben.

„„(ad 5.) Es mögen da, wo die Voraussetzung des
„„lit. a des §. 4 im Häusersteuer-Gesetze
„„vom Jahre 1828 nicht eintritt, nach lit. b
„„desselben Paragraphen, Keller, die nicht
„„Zugehörungen von Wohnungen sind, ins-
„„besondere Erdäpfel-, Wein-, Sommerbier-
„„Keller, der Besteuerung nach dem Flächen-
„„Inhalte, in Gemäßheit des Häusersteuer-
„„Gesetzes §. 4 lit. b unterliegen.""

„München den 5. December 1831."

b.

„über die Anträge der Kammer der Abgeordneten zum Budget, die Staatseinnahmen betreffend;

„Zur Position I. Indirecte Staats-Auflagen.

„1. Taxen und Sporteln.

„Die Kammer der Reichsräthe giebt den hier aufge„führten Anträgen lit. a. b. und d. wegen Revision der „Tax-Ordnung, relativer Minderung der Enregistrements„Gebühren und Einziehung der Gerichtsdiener-Gebühren, „ihre unbedingte Zustimmung.

„Den Antrag lit. c. glaubt sie dahin modifiziren „zu müssen:

„„Es mögen die Taxen für die Ertheilung des Adels, „„der Kammerherren- oder Kammerjunkers-Würde, „„zu einem allgemeinen Stipendien-Fonde bestimmt, „„und diese Bestimmung gesetzlich ausgesprochen „„werden.""

„Von dem Antrage lit. e. wäre gegenwärtig Um„gang zu nehmen.

„Zu I. 3. Aufschlagsgefälle.

„Dem Antrage ad a, wegen Freygebung der Bier-Taxe, „glaubt die Kammer der Reichsräthe nicht beistim„men; — doch

„dem Antrage ad b. in Beziehung auf den Schenk„Preis bey dem Minuto-Verschleiß der Bierbrauer, „mit dem Beisatze

""""mit Ausnahme der Garnisonsstädte""""
"die Zustimmung ertheilen zu können.

"Zu I. 4. Zollgefälle.

"Den Anträgen sub Nro. 1. 2. wegen Verhinderung "des Schmuggl- und Schleichhandels;

"dem Antrag 6 wegen Erhöhung des Eingangzolles vom "böhmischen Hopfen;

"dem Antrage 11 Lit. a, b, c und d, wegen Verein- "fachung des Zollwesens,

"dem Antrage 14, in Beziehung auf die Niederlagsge- "bühren in Passau,

"dem Antrage 16, wegen Einleitung eines Handels "Vertrags mit Holland;

"tritt die Kammer der Reichsräthe vollkommen bey; "doch verbindet sie mit dem Antrage 6 noch den "weiteren Antrag,

""""daß sonach bey der Berechnung der Sommer- """"Biertaxe der Preis des böhmischen Hopfens nicht """"mehr in Berechnung genommen werde.""""

"Dem Antrage 12, die Aufhebung der Pflaster- und "Brücken-Zölle in den Städten betreffend, glaubt die "Kammer der Reichsräthe nur nach dem Zollgesetze vom "15. August 1828, §. 22, mit dem Anhange zustim- "men zu können:

""""wenn die Zollgefälle eine Mehreinnahme zur """"Deckung der Entschädigung darbieten""""

"und ebenso soll dem

"Antrage 13, wegen Bekanntgebung der Zoll-Verord- "nungen beygefügt werden:

„„„in so ferne sie Vorschriften enthalten, wovon das
„„„kommerzirende Publikum Wissenschaft haben
„„„muß.''''

„dem Antrage Nro. 15. wird nur mit der Fassung

„„„für jeden Kreis] möge eine Industrie-
„„„Kammer errichtet werden''''

„sohin mit Weglassung des weiteren Nachsatzes beyge-
„stimmt.

„Den Anträgen Nro. 3. 4. 5. 7. 8. 9. wegen Ab-
„änderung einiger Zollsätze glaubt man die Zustimmung
„versagen zu müssen;

„Endlich fällt der Antrag 10, da ein Zollbeyschlag
„nicht besteht, von selbst hinweg.

„Zu II. Staats-Regalien und Anstalten.

„Zu 2. Postgefälle.

„Den Anträgen Lit. a. in Beziehung auf die Eilwägen,

„Lit. b. die Unterhandlungen wegen Milderung der
„Brieftaxen,

„Lit. e. die Bekanntgebung der Sätze für den Trans-
„port der Zeitungen,

„Lit. f. die Beförderung der Briefe,

„Lit. g. die Errichtung eines Eilwagens nach der
„Schweiz,

„Lit. h. die Etablirung einer Buchhändlermesse in Nürn-
„berg

„ertheilt die Kammer der Reichsräthe ihre unbedingte
„Zustimmung.

„Dem Antrage Lit. c. glaubt die Kammer nur unter „nachstehender Fassung beistimmen zu können:

„„Es möge eine Befreyung vom Brief- und Fahr-„„Porto künftig nur dann verliehen werden, wenn „„Dienstverhältnisse oder Verträge zur Portofrey-„„heit berechtigen, und es möge sich daher genau „„an die deßfallsigen allerhöchsten Verordnungen ge-„„halten werden.““

„Ebenso soll der Antrag Lit. d. dahin lauten:

„„Es werde an die Staatsregierung der Wunsch „„gestellt, zu Erfüllung der von dem Staats-Mi-„„nisterium bereits gemachten Zusage:

„„1) auf Herabsetzung des jetzigen Minimums der „„Brief-Posttaxe ad 3 kr.

„„2) Anordnung von Zwischensätzen des Tarifs mit „„3, 4, 5, 6, 7, 8 kr. u. s. w. nach Maaß-„„gabe der Entfernungen;

„„3) Erhöhung der Brieftarifs-Progression auf das „„Minimum von ¾ Loth, statt ½ Loth, in „„so ferne kein beträchtlicher Ausfall hiedurch „„herbeygeführt wird;

„„4) Verminderung der Taxen für die fahrende „„Post bey kleinen Frachtstücken und kleinen „„Entfernungen;

„„5) Verminderung der Taxe bey geringern Geld-„„sendungen in kleinen Entfernungen.““

„Diesen Anträgen fügt die Kammer der Reichsräthe „noch folgende bei:

„„i) daß die Staatsregierung den Postillons, welche „„sich während 20 Jahren mit Zeugnissen ihres „„beständigen Wohlverhaltens ausweisen, eine „„jährliche Remuneration reichen möge; jene „„aber, die durch Krankheit oder hohes Alter „„von fernerer Dienstleistung abgehalten wer„„den, einer jährlichen Pension theilhaftig wer„„den möchten, in so ferne die Postanstalt „„durch eine Mehr-Einnahme, unbeschadet „„der budgetmäßigen Einnahms-Position, ei„„nen Fond hiezu zu bilden vermag.

„„k) daß die bereits schon auf den Post-Expedi„„tionen sich befindenden Bücher zur Einzeich„„nung der von den Reisenden allenfalls zu „„führenden Beschwerden, von der Postbehörde „„jedem Reisenden, wenigstens bey Tage jeder„„zeit, ohne besondere Anforderung vorgelegt „„werden müssen.

„„l) daß auf jeder Post-Expedition ein eigenes, „„im Winter geheiztes Zimmer, für die Rei„„senden eingerichtet werde.

„„m) daß die Befehle und Verordnungen der Ober„„Postbehörde, namentlich rücksichtlich der Be„„stimmungen der Extra-Posten ꝛc. ꝛc. in jeder „„Post-Expedition, und zwar in dem für die „„Reisenden bestimmten Zimmer, öffentlich an„„geschlagen werden möchten.

„„n) daß die schon bestehenden Post-Verordnungen, „„namentlich rücksichtlich der Extra-Posten,

„„den Postbehörden zur strengen Befolgung
„„empfohlen werden, vorzüglich

„„a) wegen dem Gebrauche der Kreuzzügel;

„„b) dem Signal-Blasen, womit die nöthige
„„Anzahl der Pferde bestimmt wird.

„„Ferner, daß die rücksichtlich des Ausweichens
„„für die Extra-Posten bestehenden polizei-
„„lichen Verordnungen den Behörden zur
„„bessern Aufrechthaltung eingeschärft werden.

„„o) daß möglichst auf gleiche Uniformirung der
„„Postillione, auch rücksichtlich ihrer Mäntel,
„„streng gehalten werde.

„„p) daß künftig nicht bloß bey Postämtern und
„„Postverwaltungen, sondern auch bei den
„„bloßen Postexpeditionen, das Datum der
„„Brief-Aufgabe bemerkt werde.""

Zu III. Staats-Domainen.

„Den Anträgen:

„lit. a. wegen Vermessung der Staats-Waldung,

„ " c. wegen wohlfeilerer Holzabgabe für die ärmern Be-
„wohner,

„ " f. wegen der Cultur der Forste,

„ " g. Verminderung des Personals,

„tritt die Kammer der Reichsräthe unbedingt bey.

„Den Anträgen sub lit. b, lit. d, lit. e, lit. h. und
„lit. i. glaubt die Kammer ihre Zustimmung nicht erthei-
„len zu können.

„Zu III. Ziff. 3. Lehen-grundherrliche Gefälle.

„Die Kammer der Reichsräthe ertheilt dem hier ge„stellten Antrage, unter Beziehung auf die gemeinschaftli„chen Beschlüsse hinsichtlich der Quartiers- und Vorspanns„Lasten Ziff. 8. lit. b. ihre Zustimmnng.

„Zu V. Uebrige Einnahmen.

„Dem Antrage, wegen Aufhebung der Bestimmung „des bayerischen Civil-Codex P. III. cap. 12. §. 5. wird „unbedingt beigetreten.

„München den 5. Dezember 1832."

§. III.

Einlauf:

1) Antwortschreiben des Herrn Reichsraths Fürsten von Thurn und Taxis ddo. Regensburg 30. November auf die an ihn ergangene Aufforderung zum Erscheinen, womit derselbe ein ärztliches Zeugniß übersendet, und auf dessen Grund sein Nichterscheinen entschuldigt.

Der erste Herr Präsident verlosen dieses Schreiben und erholten die Ansicht der hohen Versammlung, welche sich dahin aussprach, daß der angegebene Entschuldigungsgrund des Nichterscheinens als genügend anzusehen sey.

2) Schreiben der Kammer der Abgeordneten über die Vereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter und Hagelschäden.

3) Schreiben der Kammer der Abgeordneten vom 5. Dezember über den Gesetz-Entwurf, den §. 5 des Haus-Steuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

4) Schreiben der Kammer der Abgeordneten vom 2. Dezember, das Gewerbswesen betreffend.

5) Antwortschreiben der Kammer der Abgeordneten vom Heutigen auf die dorthin erlassene Note*) in Betreff des Antrages 31. über das Gewerbswesen.

Die unter Nr. 2 bis 5 enumerirten Einläufe wurden den einschlägigen Ausschüssen, und zwar Nr. 2 dem combinirten 1ten und 3ten, Nr. 3 dem 2ten, dann Nr. 4 und 5 dem 3ten Ausschusse zugewiesen.

§. IV.

Vortrag, Berathung und Schlußfassung über den Gesetz-Entwurf, das Staatsschuldenwesen betreffend.

A.

Vortrag des vierten Ausschusses.

Die Staatsregierung hat den Ständen des Reichs, und zwar zunächst der Kammer der Abgeordneten, Uebersichten des künftigen Bedarfs der Staatsschulden-Tilgungs- und Pensions-Amortisations-Anstalten sammt dem Entwurfe eines diese Zweige speziell betreffenden Gesetzes zur Berathung und Zustimmung übergeben.

Dieser Entwurf bezweckt in 9 Paragraphen:

I. die ausdrückliche ständische Anerkennung des in den Jahren 1826/27, 1827/28 und 1828/29 aus

*) vid. pag. 140.

ältern Rechtstiteln hervorgegangenen Schuld, Zuwachses (§. 1. des Entwurfes,)

II. die Vereinigung der zur Zeit in dem Untermain-Kreise selbstständig bestehenden Tilgungs - Anstalt mit der Haupt-Anstalt des Reichs (§. 2. des Entwurfes;)

III. die Dotirung der vereinigten Anstalten für die dritte Finanz - Periode (§. 3. des Entwurfes);

IV. die Ueberweisung neuer Pensionen und neuer Deckungen an die Pensions-Amortisations - Kass (§. 4 und 5. des Entwurfes);

V. die definitive Abschreibung der bisher illusorisch als Activ - Forderung der Tilgungs - Fonds an den laufenden Dienst behandelten Credit - Boten, (§. 6. des Entwurfes);

VI. das Freywerden des Untermain- und Rheinkreises von der ihnen gesetzlich obliegenden Haftung für gewisse Raten dieser Credit - Boten (§. 7. des Entwurfes);

VII. die Umwandlung der transitorischen Verjährungs-Bestimmungen von 1825. in ein bleibendes Gesetz, (§. 8. des Entwurfes).

Von Seite der Abgeordneten erfuhr der Gegenstand ausführlichere Referats - Erörterung, ausgedehnte Debatten, und endlich jenen Beschluß, welcher sich bereits lithographirt in Hand jedes Herrn Reichsrathes befindet.

Auch der Ausschuß fühlte sich verpflichtet, erneute Prüfung anzuordnen, und der Referent beeilt sich, die Resultate dieser Prüfung, und zwar in jener Kürze vorzutragen, wozu die aus Anlaß der Schuldentilgungs= und Pensions-Amortisations-Nachweise für die Jahre 18$\frac{2}{6}$. 18$\frac{2}{7}$. 18$\frac{2}{8}$ bereits gewonnene historische Basis ihn berechtigt.

I. Anerkennung des Zuwachses aus ältern Rechtstiteln.

(§. 1. des Gesetz = Entwurfes.)

Die Verfassungs=Urkunde des Reiches stellt durch den §. 11. ihres VII. Titels die gesammte Staatsschuld unter die Garantie der Stände. Das als Entwicklung dieses Paragraphen zu betrachtende Gesetz vom 22ten July 1819 sagt in seinem Ziffer II. wörtlich:

„Ebenso wird der fernere Zuwachs an Staats=
„Schulden aus ältern Rechtstiteln, so wie sich
„selber nach vollendeter Liquidation der ältern
„Schulden darstellen wird, von den Ständen
„des Reichs in ihre verfassungsmäßige Gewähr-
„leistung genommen."

Die Stände haben bereits aus den vorgelegten Rechnungen Art und Größe der jüngsten Mehrung entnommen. Sie haben selbe in ihrer Gesammtsumme

a) bey der Hauptanstalt

an Kapital= und Zinsretardaten mit	236,006 fl. 26 kr. 6 hl.
an Zins Rückständen mit . .	70,846 = 40 = 4 =

b) bey der Anstalt im Untermainkreis

an Kapital- und Zinsretardaten mit	111,341 fl.	34 kr.	2 hl.
an Zinsretardaten mit . .	—	—	—
an Zinsrückständen mit . .	55,131 "	13 "	"
also in Summa an Kapital- und Zins-Retardaten mit . . .	347,348 "	1 "	"
an Zinsrückständen mit . .	125,977 "	53 "	4 "

bereits durch gemeinsamen Beschluß anerkannt. Es handelt sich daher zur Zeit nicht um eine neue Sanction, sondern lediglich um Uebertragung einer erklärten Anerkennung in das gegenwärtige Gesetz; die Annahme des I. Art. durfte daher keinem Bedenken unterliegen.

Uebrigens will die Kammer der Abgeordneten:

1) die Hinweisung auf das Rechnungs-Resultat in eine förmliche Einschaltung dieses Resultats umgewandelt, und

2) dem Anordnungs-Ausspruche den Vorbehalt jener Aenderung beygefügt wissen, welche aus endlicher Erledigung der Rechnungs-Reservate etwa hervorgehen könnten.

Beyde Modificationen stimmen vollkommen mit dem bey Anlaß der Rechnungsnachweise der Kammer der Abgeordneten nicht wörtlich eröffneten Beschlusse der hohen Kammer überein, der durch die Beantwortung der Frage 1 *) wörtlich lautet, wie folgt:

*) Band 3. Seite 396. der Verhandl. der Kammer der R.-R.

Es mögen

I. die in Gemäßheit des Tit. VII. §. 16. der Verfassungs-Urkunde vorgelegten Nachweise über den Stand der Hauptschuldentilgungs-Anstalt, der Schuldentilgungs-Anstalt in dem Untermainkreise und der Pensions-Amortisations-Casse für die Jahre 182$\frac{6}{7}$. 182$\frac{7}{8}$ und 182$\frac{8}{9}$, und resp. die von dem obersten Rechnungshofe geprüften Rechnungen dieser Anstalten, anerkannt

II. dem aus diesen Nachweisen und Rechnungen resultirenden, auf ältere Rechtstitel gegründeten Zuwachse der Staatsschuld im Betrage

a) bey der Haupt-Anstalt an Kapitalien	165,412 fl.	47 kr.	2 hl.
an Zinsretardaten .	70,593 =	39 =	4 =
an Zinsrückständen .	70,846 =	40 =	4 =
b) bey der Anstalt im Untermainkreise			
an Kapital . . .	111,341 =	34 =	2 =
an Zinsretardaten .	—	—	—
an Zinsrückständen .	55,131 =	13 =	=

die Zustimmung unter dem gewöhnlichen Vorbehalte der endlichen Erledigung der Rechnungs-Reservate zu ertheilen.

Der Ausschuß beantragt daher die Zustimmung und zwar lediglich mit der nicht wohl zu vermeidenden Umwandlung des Wortes „Zinse" in „Zins-Rückstände", wonach dieser Paragraph folgende Gestalt annehmen würde:

„der Zuwachs an Staatsschulden aus den ältern
„Rechts=Titeln, wie solcher nach den Rechnun=
„gen Unserer Staatsschulden=Tilgungs-Anstalten
„in den Jahren $182\frac{6}{7}$ bis $182\frac{8}{9}$ incl. sich mit
„347,348 fl. 1 kr. an Kapital und 125,977 fl.
„53 kr. 4 hl. an Zinsrückständen ergiebt, und
„worüber die genaue Nachweisung den Ständen
„des Reichs durch die Vorlage der Resultate der
„Liquidation gegeben worden ist, wird hiemit
„unter dem Vorbehalte der endlichen Erledigung
„der Rechnungs-Reservate anerkannt."

II. Vereinigung der bisher selbstständigen Anstalt im Untermainkreise mit der Haupt=Anstalt des Reiches.

(§. 2. des Gesetz=Entwurfes.)

Die Anstalt im Untermainkreise wurde in dem Jahre 1815 und zwar mittelst königl. Rescriptes vom 30ten September jenes Jahres (Regierungsblatt Jahrg. 1815. Seite 828 bis 831) gegründet. (Man sehe den Vortrag über die Nachweise der Tilgungs=Anstalten für $18\frac{2}{3}$. Verhandl. der Kammer der Reichsräthe Band III. Seite 179 ff.) Sie und die ihr nunmehr einverleibte Filial=Kasse Aschaffenburg umfaßte am ersten Oktober, als dem Beginn=Tage der constitutionellen Ordnung, an Schulden des ehemaligen Großherzogthums Aschaffenburg und der ehemalig Fuldaischen und hessischen Aemter, eine Summe von 7,167,551 fl. $32\frac{1}{2}$ kr. Seit ersten Oktober 1819 giengen ihr zu:

a) Einweisungen aus ältern, die Würzburger und Aschaffenburger Lande berührenden Rechtstiteln zu 1,234,431 fl. 12 kr. 4 hl.

Ferner sollte sie übernehmen

b) eine bestimmte Rate der Getreid-Schuld und

c) einen gleichfalls ermittelten Antheil an den, der laufenden Verwaltung geleisteten Credit-Boten.

Diese Anstalt bezieht ihre Fonde theils aus vertragsmäßigen Beyträgen der über Bestandtheile des ehemaligen Hochstiftes Würzburg herrschenden auswärtigen Fürsten, theils aus den in dem Untermainkreise besonders eingeführten Schuldensteuern, theils endlich aus dem Malzaufschlage und aus Staats-Activ-Capitalien dieses Kreises. Ihre Dotation ist dergestalt erklecklich, daß ihr Passiv-Stock troz der oben erwähnten neuen Zuweisungen im Betrage von 1,234,431 fl. 12 kr. 4 hl. binnen der jüngsten 11 Jahre doch von 7,167,551 fl. 32 kr. 4 hl. auf 6,476,075 fl. 26 kr. 2 hl. herabzusinken vermochte; ihr Obligo verhält sich bereits gegenwärtig zu jenem der Haupt-Anstalt beyläufig wie 1 zu 18. *) Eben darum ist auch die Anstalt im Untermainkreise nichts weniger als der Inbegriff aller Verbindlichkeiten des Untermain-Kreises. Letzterer haftet wie jeder andere Theil der Monarchie für die entsprechende Rate der Gesammt-Staatsschuld, laut vier ausdrücklicher gesetzlichen Bestimmungen, und zwar

I. zeug Verfassungs-Urkunde, welche Tit. VII. §. 16. klar ausspricht, „die gesammte Staats-„Schuld wird unter die Gewährleistung der Stände „gestellt."

*) Man sehe die Beylagen I. II. VI. und VII. des dritten Bandes der Verhandl. der Kammer der R.-R.

II. zeug des Gesetzes vom 22. July 1819, welches in seiner Ziffer 1. wörtlich erklärt:

„die gesammte Staatsschuld des Königreiches, wel-
„che auf allen Kreisen desselben gleich haftet u. s. w.
„von den Ständen in ihre verfassungsmäßige Ge-
„währleistung genommen."

III. aq buezsselben Gesetzes, wo es weiter heißt:

„sämmtliche Schulden des Untermainkreises verbleiben
„bey der Schuldentilgungs-Anstalt des gedachten Krei-
„ses, welche, jedoch ohne Abbruch des im Art. I. ent-
„haltenen Grundsatzes in der Art, wie sie besteht, mit
„dem ihr zugewiesenen Fond ꝛc. zur Verzinsung und
„Tilgung noch ferner fortbestehen soll."

IV. endlich zeug eben dieses Gesetzes, Ziffer VI. wo wörtlich ausgesprochen ist:

„Alle ferner für die Zukunft zur Bestreitung außer-
„ordentlicher allgemeiner Staatsbedürfnisse verfassungs-
„mäßig aufzunehmende Schulden werden

a) auf die Hauptschulden-Tilgungsanstalt,

b) auf die Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises, und

c) auf den Rheinkreis

„nach dem allgemeinen Grundsatze der glei-
„chen Haftung verhältnißmäßig vertheilt
„und in den treffenden Antheilen über-
„wiesen werden."

Der Finanzminister schlug nun die Vereinigung beyder Anstalten, als Maaßregel der Ordnung, der Vereinfachung und der Ersparung vor. Die Abgeordneten des Untermainkreises glaubten dem Vorschlage nur gegen gänzliche Aufhebung der jährlichen 10 Simplen Schuldentilgungs=Steuer beystimmen zu können, welche ihr Kreis, wie sie sagten, bisher für die Tilgung seiner Schulden entrichtete. Die zweyte Kammer durchschnitt endlich den Streit durch Aufrechthaltung des status quo; der ganze Artikel wurde mit großer Majorität verworfen.

F. Eine Consolidation beyder Anstalten läßt sich nicht wohl vermeiden; sie ist durch die Natur der Sache, durch den Geist der Verfassung selbst, und durch das Bedürfniß geminderter Verwaltungskosten geboten, und durch mehrfaches ausdrückliches Begehren der Stände ausdrücklich postulirt; ohne sie läßt sich keine volle Einheit in den Tilgungs=Dienst und kein Vollzug in jene gesetzlichen Anordnungen des Jahres 1819 bringen, die nur vorläufig das Daseyn zwey getrennter Anstalten aufrecht erhalten hatte.

Ueberdieß hat der Zweck der Trennung gänzlich aufgehört; was geschaffen war, um eine größtentheils auf kurze Kündung beruhende Schuldenmassa nicht alsogleich dem Hauptstocke zuzuführen, was stattgefunden hatte, um die Verlegenheiten der Mutteranstalt nicht in den ersten Tagen ihrer constitutionellen Wirksamkeit und im Angesichte vorhergesehener Kredit-Boten zu erschweren; — dieses hörte an dem Tage auf, wo der Kredit sich befestigt, die Hauptanstalt sich auch gegenüber der vermehrten Lasten consolidirt, und die Würzburger Schulden selbst Bürgschaften größerer Stabilität gewonnen haben. Ein Aufhören der Schuldentilgungs=Steuer jenes Kreises kann aus der Vereinigung beyder Anstalten durchaus

nicht gefolgert werden, da die Gesammt-Leistung des Staats-Bürgers in keiner Weise durch den Umstand alterirt werden kann, ob sein Gulden, oder der Gulden eines Nachbars zu einem bestimmten Zwecke verwendet wird.

Der Ausschuß beantragt die Annahme des Regierungs-Vorschlages in folgender modifizirter Fassung:

„Die Schuldentilgungs-Kasse des Untermainkreises wird „in ihrer bisherigen Eigenschaft als selbstständige Schulden-„Tilgungsanstalt aufgelöst, und bleibt vom 1. Oktbr. 1831 „anfangend ein Bestandtheil der Haupt-Schuldentilgungs-„Anstalt des Reiches. Den auf diese Anstalt bisher hinge-„wiesenen Gläubigern bleiben alle ihre Rechte vorbehalten, „ferner bleibt bis zu dem Zeitpunkte, wo in Folge der mög-„lichst zu beschleunigenden Mobilisirung die äußern Schul-„dentilgungskassen überhaupt aufgelöst werden können, auch „zu Würzburg eine eigene Schuldentilgungs-Kassa in Thä-„tigkeit."

III. Eigentliches Budget der Schuldentilgungs- und Pensions-Amortisations-Anstalten.

V. Einnahms-Postulate der Staats-Regierung für die vereinten Anstalten.

Das Einnahms-Postulat der Staatsregierung für die dritte Finanzperiode stellt sich dar, wie folgt:

a) für die Zinskassa, der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die Finanz-

Periode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kassa zu . . . . 4,522,668 fl. 50 kr.
mit dem Vorbehalte der Ergänzung in dem Falle einer sich durch unvorhergesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfs.

b) für die Tilgungs-Kassa, ein bestimmter Tilgungsfond von $\frac{2}{5}$ Proz. der gesammten Staatsschuld in einer Aversal-Summe von . . . . . 878,000 fl. — kr.
welcher, in so weit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskassa gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. September 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beigeschossen werden soll.

c) für die Pensions-Amortisations-Kassa, die im obigen Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe von 2,700,000 fl. — kr.

Zusammen 8,100,668 fl. 50 kr.

B. Verhältniß des Einnahms-Postulates zu der früheren Dotation.

Dieses Einnahms-Postulat nimmt durchaus nur solche Gefälle in Anspruch, welche bereits in Folge des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 dem Verzinsungs-, Tilgungs- und Pensions-Amortisations-Dienste angehörten; in der Hauptsache also baut der neue Vorschlag auf längst bestehenden Grund-Einzelnheiten aber weichen unter sich in nachstehender Weise ab:

Bisheriger Zustand.	Neuer Entwurf.
I. Bau des Budgets.	**I. Bau des Budgets.**
Das Gesetz vom Jahre 1825 hatte das Budget der Untermainkreis-Anstalt von jenem der Hauptanstalt getrennt.	Der neue Entwurf beabsichtigt mit der Vereinigung beider Anstalten auch jene der beiden Budgets.
II. Zins-Cassa.	**II. Zins-Cassa.**
Das Gesetz vom Jahre 1825 dotirte die Zinskassa mit dem Malzaufschlage ohne Vorbehalt. Ferner dotirte das Gesetz vom Jahre 1825 die Zinskasse mit dem Aerarialantheile an den Erträgnissen der Nürnberger Bank.	Der neue Entwurf dotirt die Zinskassa mit dem Malzaufschlage in dem Betrage des Zinsbedürfnisses, und unter dem Vorbehalte der Ergänzung „auf „den Fall einer durch „unvorhergesehene Ereignisse sich allenfalls „ergebenden Mehrung „des Zinsbetrages.“ Der neue Entwurf nimmt den Aerarial-Antheil an den Nürnberger Bankgefällen in die neue Dotation nicht auf.
III. Tilgungs-Casse.	**III. Tilgungs-Cassa.**
Das Gesetz vom Jahre 1825 ließ den Betrag des Tilgungs-Fonds im Ziffer unbestimmt, und dotirte selben a) mit dem Ueberschusse der Zinskasse ohne Vorbehalt;	Der neue Entwurf setzt den Tilgungsfond auf eine bestimmte Größe, nämlich $\frac{2}{3}$ Proz. jener Summe von 131,428,972 fl. $24\frac{1}{4}$ kr. fest, welche er als Gesammt-Kapitalschuld zu Grunde legt:

b) mit einem Beytrage aus den Stempel-Gefällen im jährlichen Belange zu 700,000 fl. ohne Vorbehalt.

c) mit einem Beitrage aus dem Lotto in jährlichem Belange zu . . . 150,000 fl. ohne Vorbehalt.

850,000 fl.

a) mit dem Ueberschusse der Zinskassa ohne Vorbehalt.

b) und c) mit einem Zuschusse (aus den Stempel- und Lotto-Gefällen) aber nur in so ferne der Ueberschuß der Zinskassa z. Proto. der auf 131,428,972 fl. 24¼ kr. ermäßigten Gesammt-Kapitalschuld nicht gleich kommt, und nur bis zum Betrage der Differenz.

IV. Anstalt im Untermainkreise.

Das Gesetz vom Jahre 1825 hatte die Anstalt des Untermainkreises auch fortan dotirt:

a) mit dem Malzaufschlage des Untermainkreises,

b) mit Beyträgen auswärtiger Staaten,

c) mit den Schuldentilgungs-Steuern des Untermain-Kreises,

d) mit den Staats-Aktiv-Capitalien und Zinsen des Untermainkreises.

IV. Anstalt im Untermainkreise.

Der neue Entwurf vereinigt das Passivum jener Anstalt mit der Haupt-Anstalt, und weiset

a) den Malzaufschlag implicite der Zinskassa zu, nimmt aber nicht nur

b) von den zessirenden Beiträgen auswärtiger Staaten, sondern auch

c) von den Schuldentilgungs-Steuern Umgang, die also, als in der Dotation nicht begriffen, an den Haupt-Einnahmen Stock des Currentdienstes zurückfallen.

Das Einnahmen-Postulat für $18\frac{31}{37}$ differirt also von dem frühern Gesetze zu Gunsten der Anstalt in einem Punkte, nämlich durch Zusage eines fixirten Zuschusses an sich und für den Fall, wo unvorhergesehene Ereignisse das Gleichgewicht zwischen Malz-Aufschlag und Zinsbedarf etwa stören könnten.

Dasselbe differirt aber auch zum Nachtheile der Anstalten in vier wesentlichen Punkten, und zwar:

a) durch unbedingten Entzug des der Dotation seit 1825 ununterbrochen angehörenden Aerarial-Antheils an den Nürnberger-Bank-Gefällen im vierjährigen Durchschnitts-Betrage von jährlich 16,435 fl. 52 kr.

b) durch gleich unbedingten Entzug der Schuldentilgungs-Steuern des Untermainkreises nach 11jährigem Durchschnitte, ermäßigbar auf jährlich 191,370 fl. 36 kr.

c) durch Zurückführung des Tilgungsfonds von seiner bisherigen Höhe auf die Summe von 878,000 fl., also auf eine Summe, welche selbst $\frac{2}{3}$ Proz. der Kapital-Schuld in dem Falle nicht erreicht, wo diese Kapitalschuld sich über den Betrag von 131,428,972 fl. $24\frac{1}{4}$ kr. erhöhen würde.

d) durch Umwandlung der bisher dem Tilgungs-Fonde unter allen Verhältnissen zugeflossenen 850,000 fl. in eine eventuelle Reichung.

Ueberdieß sollen gegen den nunmehrigen fixirten Tilgungsfond, die bisher der Anstalt zugewendeten Aktiv-Kapitalien nebst Zinsen für die Folge den Finanzkassen einverleibt werden.

Es entsteht also nothwendiger Weise die Doppelfrage:

a) ist die dargebotene geringere Dotation richtig ergriffen in ihren einzelnen Voranschlags-Ziffern?

b) ist sie genügend für den Zweck der Anstalten?

C. **Prüfung des Einnahms-Postulats bezüglich auf seine innere Nachhaltigkeit, d. i. bezüglich der Ziffer der einzelnen postulirten Ansätze.**

Was die Voranschlagsziffer der einzelnen Dotations-Posten betrifft, so sollen fürohin fixirt bleiben:

a) der Beytrag aus Zollgefällen an die Pensions-Amortisations-Kassa mit . . . . . 1,800,000 fl.
und

b) der Beytrag aus der Staatskassa an dieselbe Kasse mit . . . . . . 708,000 fl.

in Summa 2,508,000 fl.

Ferner soll bis zu einem Minimal-Betrage garantirt bleiben, die eine Summe von 640,424 fl. 50 kr. übersteigende, in die Pensions-Amortisations-Kasse fließende Mehr-Einnahme an Stempel-Gefällen im Betrage zu 192,000 fl.

Die Pensions-Amortisationscasse erhält demnach an fixirten Fonds, wie bisher, im Ganzen 2,700,000 fl.

Unfixirt und ungarantirt erscheinen sofort:

a) der der Zinscasse, und im Ueberschußfalle der Tilgungscasse unbedingt bewilligte Malzaufschlag **an sich**.

b) der der Tilgungscasse eventuell bewilligte Zuschuß aus den Stempel= und Lottogefällen als *solche*, und unbeschadet der Tilgungscasse, wenn *diese Gefälle* ihren Voranschlag nicht erreichen sollten.

Bey den fixirten kann von zweifelhaften Voranschlägen keine Rede seyn. Die Gesammteinnahme an Stempelgefällen wird zwar nie unter den Betrag der der Tilgungs-Casse eventuell zugesagten 640,424 fl. 50 kr. herabgehen, aber auch insbesondere nach Aufhebung des Erbschaftsstempels die der Pensions=Amortisationscasse *garantirte* Minimalgränze von 192,000 fl., also im Ganzen 832,424 fl. 50 kr. in keiner Weise übersteigen. Zweifelhafter möchte sich die Frage hinsichtlich des Malzaufschlages gestalten.

Dieses Gefäll erfuhr in einzelnen Jahren des 11jährigen Zeitraumes von $18\frac{18}{19}$ bis $18\frac{28}{29}$ incl. eine ungewöhnliche Steigerung.

So z. B. kam selbes, das bey Beginne der constitutionellen Ordnung . . 3,749,529 fl. 46 kr. 4 hl. entzifferte, in dem letzten Jahre der ersten Finanzperiode auf die Summe von . . . . . 4,956,634 fl. 51 kr. 6 hl. und in dem ersten der zweyten Periode, sogar auf 5,049,651 fl. 9 kr.

Dagegen offenbarten wieder andere Jahre ein ebenso auffallendes Weichen; insbesondere fiel der Ertrag

$18\frac{26}{27}$ von 5,049,651 fl. 9 kr. auf 4,959,677 fl. 43 kr. 6 hl
$18\frac{27}{28}$ von 4,959,677 fl. 43 kr. 6 hl. auf 4,871,321 fl. 24 kr. 4 hl.
$18\frac{28}{29}$ von 4,871,321 fl. 24 kr. 4 hl. auf 4,557,750 fl. 25 kr. 2 hl.

Jene 11 Jahre umfassen daher alle denkbaren Schicksals-Wechsel dieser Einnahmsquelle; und bedenkt man diesen Umstand, bedenkt man ferner, daß die nachtheiligen Bilanzen einiger Jahre neben der mißlungenen Erndte des wesentlichsten Fabrikationsstoffes (des Hopfens), und den dadurch verminderten Absatz des Bieres, auch außerordentlichen, nie wiederkehrenden Umständen ihr Daseyn verdankten, daß also die Bilanz noch überdieß einen außerordentlichen Factor per Minus umschließt, bedenkt man endlich, daß die Jahre 18$\frac{30}{31}$ und 18$\frac{31}{32}$ neue Beweise der Nachhaltigkeit gewähren; so möchte eher ein Ueberschuß, als ein Ausfall zu erwarten seyn.

D. Gutachten, bezüglich auf den Voranschlag-Ziffer der postulirten Einnahmen.

Da aber der vermuthete Mehrertrag des Malzaufschlaggefälls keineswegs auf rechnungsmäßigem Durchschnitte oder apodiktischer Gewißheit beruht, da vielmehr selbst bey angenommener Wahrscheinlichkeit eines Ueberschusses auch die Möglichkeit einzelner Ausfälle in einem Gefälle nicht bestritten werden kann, dessen Bewegung von so vielen und von so verschiedenartigen Einflüssen, von Kostspieligkeit oder Unwerth der Cerealien und des Hopfens, von den Octoberpreisen als Regulatoren der Biertaxe und sogar von climatischen Verhältnissen abhängt; so wird bey dem rechnungsbegründeten Ansatze zu beharren seyn, und es rechtfertigt sich so das gesammte jährliche Einnahmsbudget nach dem Ziffer des ministeriellen Voranschlages, wie folgt:

a) Unbedingt bewilligte Dotation und zwar fixirte Einnahmen	Zuschuß aus den Zollgefällen 1,800,000 fl. Aerarial-Beytrag 708,000 fl.
b) bis zu einem Minimo garantirte Einnahme	Mehreinnahme an Stempelgefällen über die Summe von 640,424 fl. 50 kr. 192,000 fl.
c) unbedingt bewilligte Dotation ohne Fixation und Garantie	Malzaufschlag 4,610,244 fl
	Summa 7,310,244 fl.
d) Bedingt, d. i. nur auf den Fall und bis zu dem Betrage einer Differenz zwischen dem Soll des Tilgungsfondes ad 878,000 fl. und den Ueberschüssen der Zins-Casse bewilligte Dotation	aus der Staatscasse bis zu einem Betrage von 640,424 fl. 50 kr. an Stempel-Gefällen und der 150,000 fl. an Lotto-Einnahmen 790,424 fl. 50 kr.

Total-Summe des Voranschlags aller unbedingten sowohl, als eventuellen Dotations-Einnahmen . . . . 8,100,668 fl. 50 kr.

Uebrigens umfaßt diese Summe nicht alle Einnahmen der Tilgungs-Anstalten. Vielmehr sichert letztern der ministerielle Vortrag noch folgende Theile ihres bisherigen Dotationsstockes zu:

a) die Renten, und im Veräusserungsfalle die Erlöse aus den Gütern in Schlesien und Polen;

b) den bisher von den Schuldentilgungscassen unmittelbar verwalteten Theil der Activ-Capitalien.

E. Prüfung des Einnahms-Postulats, bezüglich auf seine äußere Nachhaltigkeit, d. i. in Bezug auf den Ausgabenbedarf.

Frägt es sich nunmehr um die comparative Nachhaltigkeit dieser Einnahms-Summe, nämlich um ihre Zulänglichkeit im Gegenhalte zu ihrem Bedarf, so kommt Folgendes zu erwägen.

Die Staatsregierung ermäßigt die Ausgabe der vereinigten Anstalten auf die jährliche Summe von
8,100,668 fl. 50 kr.

F. Ausgaben-Voranschlag der Staats-Regierung.

A. Bey der Zins-Casse.

a) die Verzinsung der Staatsschuld auf	4,371,307	fl. 21½	kr.
b) die Lotterie-Gewinnste-Prämien auf	49,760	= —	=
c) die Passiv-Reichnisse auf . . .	5,061	= 28½	=
d) die Verwaltungskosten auf .	96,540	= —	=
Summa	4,522,668	fl. 50	kr.

B. Bey der Tilgungs-Casse:

den Tilgungsfond auf $\frac{2}{3}$ Proc. der angenommenen Größe von	131,428,972 fl.	$24\frac{1}{4}$	kr.
auf jährlich . . .	878,000 fl.	—	kr.

C. Bey der Pensions-Amortisations-Casse:

den Amortisationsfond auf die durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 festgesetzte Höhe, also auf	2,700,000 fl.	—	kr.
Somit jährl. Gesammtbedarf	8,100,668 fl.	50	kr.

Die nähere Begründung dieses Ausgaben-Postulats wird von der Staatsregierung in folgender Weise dargeboten:

A. Zins-Casse, und zwar:

a) Zinsbedarf.

Der Betrag der Staatsschuld mit Schlusse der zweyten Finanzperiode wird auf den Grund vorläufiger Rechnungsabschlüsse angenommen auf 119,578,156 fl. 58 kr. — hl.

Zins hievon nach den verschiedenen Zinsfüssen 4,610,114 fl. 49 kr. 4 hl.

Schuldenzuwachs in der dritten Finanzperiode, und zwar:

a) durch Aufnahme zu Deckung des Defizits in der Pensions-Amortisations Casse . . . 4,523,000 = — = — =

b) Einweisungen aus ältern Rechts-

Titeln, voranschläglich zu jährlich
1,451,740 fl. — kr. — hl.

Zinsbedarf auf

a) Anlehen der Pensions-Amortisationscasse, angenommen zu jährl. 97,550 = — = — =

b) für die neuen Einweisungen, angenommen zu jährlich . . 48,540 = — = — =

Somit am Schluße der dritten Finanz-Periode Capital-Schuld . . 125,552,896 = 58 = — =

Zinsbedarf . . . . 4,756,204 = 49 = 4 =

dazu die Capital-Schuld des Unter-Mainkreises mit . . 6,176,075 = 26 = 2 =

Zinsbedarf mit . . . 257,652 = 32 = — =

Also voller Stand am Schluße der dritten Finanzperiode, Capital
131,728,972 = 24 = 2 =

Zinsbedarf . . . 5,015,857 = 21 = 4 =

hievon jedoch ab:

a) jene Zinse, welche die Pensions-Amortisationscasse an die Tilgungscasse zu zahlen hätte mit jährlich . . . . . 554,750 = — = — =

b) die jährliche Amortisation in der 6jährigen Wirkung ihres Gesammt-Capitals . 5,268,000 = — = — =

Zinsgewinne . . 87,800 fl. — kr. — hl.
bleibt also

a) wahrscheinlicher Capitalsschuldenstock mit Schluße der dritten Finanzperiode . 120,460,972 = 24 = 2 =

b) wahrscheinlicher jährlicher Zins-Bedarf . . . 4,371,307 = 21 = 4 =

b. Lotterie-Gewinnste und Prämien:

wahrscheinliches 6jähriges Soll an Gewinnsten und Prämien 724,560 = — = — =
wahrscheinlicher 6jähriger eigener Gewinn der Anstalt . 426,000 = — = — =
somit reiner 6jähriger Gesammtbedarf 298,560 = — = — =

gibt Durchschnitt auf 1 Jahr 49,760 fl. — kr. — hl.

c) Passiv-Reichnisse:
liegt die Begründung in der Sache selbst.

d) Verwaltungs-Kosten, und zwar:

Central=Verwaltung.

	Geld=Gehalte. fl.	kr.	Natural=Gehalte. fl.	kr.	Aushülfs=Personal. fl.	kr.	Regie. fl.	kr.	ständige Bauausgabe. fl.	kr.	Pensionen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
Schuldentilgungs=Commission	18,910	—	400	30	2,360	—	9,098	30	150	—	3,516	—	34,435	—
Haupt=Casse	6,850	—	61	30	500	—	900	—	—	—	—	—	8,311	30
	25,760	—	462	—	2,860	—	9,998	30	150	—	3,516	—	42,746	30
Special=Cassen														
Special=Casse Augsburg	6,810	—	400	30	1,710	—	1,300	—	—	—	504	—	10,724	30
" Bamberg	3,400	—	61	30	450	—	650	—	—	—	—	—	4,561	30
" München	8,160	—	475	—	3,670	—	1,400	—	—	—	1,620	—	15,325	—
" Nürnberg	7,160	—	186	—	710	—	750	—	—	—	360	—	9,166	—
" Passau	2,100	—	—	—	700	—	200	—	—	—	—	—	3,000	—
" Regensburg	3,600	—	76	30	450	—	350	—	—	—	—	—	4,476	30
" Würzburg	3,150	—	—	—	840	—	750	—	—	—	1,800	—	6,540	—
	34,380	—	1,199	30	8,530	—	5,400	—	—	—	4,284	—	53,793	30
Total=Summe	60,140	—	1,061	30	11,390	—	15,398	30	150	—	7,800	—	96,540	—

B. Tilgungs-Casse.

Wahrscheinliche Kapital-Schuld 131,428,972 fl. 24¼ kr.
also Tilgungsfond zu ⅔ Proc. 878,000 = — =

C. Pensions-Amortisations-Cassa.

Jährliche Dotation.	im Jahre	Wahrscheinlicher Pensions-Stand nach abnehmenden Proc.	Pensions-Zahlungen.	Wahrscheinlicher Gewinn durch Heimfälle.	sämmtlich wahrscheinlicher Zins-Bedarf.	Wahrscheinliches Deficit.	Wahrscheinliches Ueberschuß.
fl.							
2,700,000	1831/32	3,588,000	3,469,500	237,000	457,200	1,229,200	—
	1832/33	3,351,000	3,232,500	237,000	506,400	1,041,400	—
	1833/34	3,114,000	2,995,500	237,000	548,000	846,000	—
	1834/35	2,877,500	2,771,500	211,000	581,900	655,900	—
	1835/36	2,666,000	2,560,500	211,000	608,100	471,100	—
	1836/37	2,455,000	2,349,500	211,000	626,900	278,900	—

G. Prüfung der Ausgaben=Voranschläge in den auf rechnerischen Grundlagen beruhenden Positionen.

Die auf rechnerischen Grundlagen beruhenden Voranschläge dürften allgemein einer Erinnerung nicht wohl fähig seyn. Jeder Ansatz dieser Art stützt sich auf Fractions=Berechnungen oder sonst auf gründliche Nachweisungen; insbesondere kann nur wiederholte Anerkennung jener trefflichen Berechnung der Pensions-Heimfälle zu Theil werden, welche in dem Laufe 5 voller Jahre beynahe die Genauigkeit eines Rechnungs-Beleges zu bewähren wußte. Und läßt die Basis der ministeriellen Zinsberechnung, nämlich der Kapital= und Zins=Stand des 1. Oktobers 1829, in Folge der seither bekannt gewordenen definitiven Rechnungs=Erkenntnisse einige Berichtigungen zu, so ist der Unterschied höchst unbedeutend, und durchaus keiner Zifferabänderung werth.

H. Prüfung der Ausgaben= Voranschläge in den von dem rechnerischen Fundamente abweichenden Positionen.

Weit bedenklicher könnten die Voranschläge dort erscheinen, wo ihnen die rechnerische Basis gebricht, oder wo sie von letzterer abweichen zu müssen glaubten.

Hier entwickeln sich zwey ernste, der Aufmerksamkeit der hohen Kammer nicht ganz unwürdige Fragen. Für's erste nämlich berechnet das Ministerium den wahrscheinlichen Zugang aus allen Rechtstiteln für die Gesammt=Dauer der III. Finanzperiode auf die Summe von . 1,451,740 fl.

und rechnet in diese Summe ein

1) die fürstlich Waldeckische, auf den böhmischen Gütern haftende Forderung mit . . . 182,640 fl.

2) die Apanagen-Forderung der verwittweten Frau Markgräfin von Ansbach mit . 420,000 fl.

3) die rheinpfälzische Schuld lit. b . 180,000 fl.

4) die Zinsrückstände hievon seit 1803 zu 4 Proct. mit 218,700 fl.

5) die Forderung des Kapitel Passauischen Custodey-Fondes mit . . . . . 300,000 fl.

6) die Forderung der fürstlich Oetting'schen Häuser *) wegen Wemdingen mit . . . 32,400 fl.

7) die jährlichen Renten hievon zu 600 Goldgulden mit . . . . . 18,000 fl.

8) die allenfallsigen Resultate kleiner Prozesse mit 100,000 fl.

Dieser Voranschlag scheint aber in jeder Beziehung viel

*) Hier bemerkte ein Ausschußmitglied, daß die Position der von den fürstlich Oettingischen Häusern eingeklagten Schuld nicht 32,400 fl. und 324,000 fl., sondern 639,069 fl. 38 kr. betrage, und daß also letztere Summe für den Fall des zu verlierenden Prozesses in vollem Betrage angeführt werden müsse. Es habe überhaupt die Ueberzeugung, daß bey schwebenden Prozessen auf den nachtheiligsten Fall, auf die eingeklagte Summe, volle Rücksicht genommen werden müsse. Der Herr Referent erwiederten hierauf, daß auf künftige Einweisungen höhern Belanges dadurch Rücksicht genommen sey, daß der Zinskasse eventueller Zuschuß aus lit. a zugewiesen wurde.

zu nieder gegriffen. Blicken wir zurück in die bisherige Geschichte unseres Staatsschuldenwesens, so zeigen uns die Rechnungen der ersten eilf Jahre constitutioneller Ordnung eine aus ältern Rechtstiteln hervorgegangene Schuldenmehrung bey der Haupt-Anstalt von vollen

12,741,750 fl. 5 kr. 2 hl.

und somit einen jährlichen Durchschnitt von 1,158,341 fl.

Ferner zeigt uns der ministerielle Bericht für die Jahre $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ einen abermaligen Schuldzuwachs aus gleichem Anlasse mit . . . . 2,367,100 fl.

also einen jährlichen Durchschnitt von . 1,183,550 fl.

Die Gesammtergebnisse des 13jährigen Zeitraums entziffern daher eine Kapital-Mehrung von

15,108,850 fl. 5 kr. 2 hl.

mit einem jährlichen Durchschnitt von . 1,162,219 fl.

Blicken wir ferner in die Zukunft, so verdunkeln Massen unerledigter Ansprüche unsern finanziellen Horizont.

Ein von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen an den vierten Ausschuß gelangtes Verzeichniß weist nur in schwebenden Prozessen eine Summe nach von

2,386,376 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.

und zwar

a) Prozesse, deren Object sich im gewöhnlichen 24 fl. Fuß berechnet auf . . 2,062,376 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.

b) Prozesse nach Gold-Gulden.

Die Gold-Gulden nach dem ministeriellen Voranschlage *) zu 1 fl. 30 kr. ermäßiget, thut 324,000 fl.

Gesammt-Summe 2,586,376 fl. 54½ kr.

Ueberdieß dürften sich die zum Rechtsstreite noch nicht, oder nur präliminariter gediehenen Anmeldungen aus ältern Titeln wohl auf eine namhafte Höhe belaufen, da nur 3 Posten, nämlich die Secundogenitur-Forderung Sr. königl: Hoheit des Prinzen Karl von Bayern nahe an 8 Millionen, der unerledigte Theil der Fuggerschen und andern Mediatisirungs-Schuldenausscheidungen zwischen 8 und 10 Millionen und das rheinpfälzische Anleben A B C kaum weniger als 5 Millionen in Anspruch nehmen.

Es frägt sich daher, ob unter solchen Verhältnissen die Annahme des Ministeriums keine Erhöhung bedürfe?

Die Fonde der Tilgungs-Anstalten erscheinen für die dritte Finanzperiode nicht erhöht, sondern gemindert. Vorhinein in Abzug soll kommen die Schulden-Tilgungs-Steuer des Untermainkreises, der Aerarial-Antheil an Nürnberger-Bankgefällen, und mit den von der Kreisregierung verwalteten Activ-Kapitalien auch deren jährlicher Zinsbetrag, nebstdem soll der Tilgungs-Fond zwar fixirt, aber auf eine Summe gestellt werden, welche sich gegen den Durchschnitt des Amortissement der 10 ersten Jahre constitutioneller Rechnungs-Pflichtigkeit wie ungefähr 1 zu $\frac{2}{3}$ $\frac{0}{0}$ verhält.

Es frägt sich: kann die nun vereinte Schulden-Til-

*) 3 fl. 34 kr. 3 pf. nach Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie und Statistik, 6. Bd. p. 208

gungs-Anstalt ohne Schmälerung ihres Credits das Opfer tragen, kann sie mit den angewiesenen Fonds ihrer Verbindlichkeit genügen?

Wäre die Zinskasse mit keinem eventuellen Zuschuß-Fond versehen, so müßten beyde Fragen verneint werden.

Nach dem scharf berechneten Zins-Soll dotirt, selbst die Zinsen jener Kapitalien ausser Ansatz lassend, welche die Schuldentilgungs-Anstalt sich selbst, resp. die ihr beygegebene Pensions-Amortisations-Kasse negocirte, würde bey dem geringsten Zuwachse an Capital-Schuld nothwendig die Zinscasse in Deficit gerathen.

In Erwägung aber

1) der der Zinskasse eventuell vorbehaltenen Ergänzung,

in Erwägung ferner

2) der von dem Ministerio ausführlich entwickelten Gründe, und des sowohl von dem königl. Staatsminister der Finanzen als von dem hocherfahrnen Vorstande der Schuldentilgungs-Kasse erklärten Versichertseyns unseres Staats-Credits, nimmt der Ausschuß keinen Anstand, dem ministeriellen Dotations-Vorschlage im vollen Einklange mit der Kammer der Abgeordneten beyzustimmen.

Ueberdieß beruhigt den Referenten (ohne jedoch diese individuelle Ansicht irgend geltend machen zu wollen) mehr als der Hinblick auf die vierte Finanzperiode und als das mit dem Jahre 1838 durch Ueberschüsse der Amortisations-Kasse sich entwickelnde namhafte Amortissement ein Gedanke:

Er sieht eine in dem Schooße unserer Tilgungs-Dotation selbst schlummernde reichhaltige Kraft; er sieht jenen Aufschlag, der nach alter Sitte von dem eingesprengten Malze auf das Fluidum übertragen, mit geringer Belästigung der Betheiligten eine namhafte Erhöhung zu gewähren, und alle etwaigen Wunden plötzlich auszugleichen stets bereit und geeigenschaftet ist, und dieser Fond ist nur Deckung selbst für den Fall mangelnder oder schwankender Combinationen.

IV. Zuweisung fernerer Pensionen an die Pensions-Amortisations-Casse und Ausmittlung des entsprechenden Dotations-Zuschusses.

(§§. 4, 5. des Gesetzentwurfs.)

Nicht neu ist der Gedanke, Pensionen an die Tilgungs-Anstalt zu überweisen. Schon bey dem Eintritte der Verfassung besaß dieses Institut eine eigene Abtheilung unter dem Namen der Pensions-Casse. Später gieng die Pensions-Casse in eine eigene Pensions-Amortisations-Casse mit einem Fonde von jährlichen 2,700,000 fl. über.

Zweymal bereits hat sich das Current-Budget auf Kosten dieser Kassen von Pensionen gereinigt; in dem Jahre 1819 durch Ueberweisung einer Pensions-Masse von jährlichen 2,800,000 fl. und im Jahre 1825 durch fernere Ueberweisung einer Pensions-Last, in Allem von

3,446,734 fl. 42½ kr.

Gegenwärtig wird die dritte Purification dieser Art in

Anspruch genommen. Ungünstig bilancirt sich allerdings zur Zeit noch Soll und Ist der Pensions-Amortisations-Kasse. Ein gänzliches Gleichgewicht scheint erst mit Beginne der dritten Finanz-Periode eintreten zu wollen. Die neue Ueberweisung kann jedoch diese Bilance beyläufig nur ein Jahr zurücksetzen, und es zeigt sich nichs desto weniger auch hier der Blick auf den Anfang der vierten Periode beruhigend. Der Current-Etat vermag nicht die stets wachsende Last der Ruhegehalte und Alimentationen zu bestreiten. Es dürfte demnach, abweichend von der Kammer der Abgeordneten, der Ueberweisung gleichfalls, jedoch in der festen Zuversicht beyzustimmen seyn, daß der Pensions-Amortisations-Fond nach hergestelltem Gleichgewichte nicht geschwächt sondern unversehrt zu Rückerstattung der von der Schuldentilgungs-Anstalt ausgegangenen Vorschüße erhalten werden wird.

Die der Pensions-Amortisations-Kassa aus Ueberschüssen der Sporteln und Taxen zugedachte Mehrung verdient zwar dankbare Anerkennung des Zweckes; allein es wird irgend ein Effekt kaum eintreten; jedenfalls möchte auf irgend einen Eingang dieser Art keine Rechnung zu bauen seyn.

V. Abschreibung der bisherigen illusorisch als Forderungen der Tilgungs-Fonds an den laufenden Dienst behandelten Credit-Boten.

(§. 6 des Entwurfes.)

Schon der Vortrag über die Tilgungs-Rechnungen der Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ hat die Gründe entwickelt, warum die Credit-Boten als ein unwiederbringliches, an die laufende Verwaltung geleistetes, Geschenk zu betrachten sind.

Es wurde bereits damals bemerkt, „man wird genöthigt „seyn, diese scheinbaren Aktiven mit dem Eintritte der III. „Periode aus dem Verzeichnisse zu verbannen.“

Der vorhergesehene Fall tritt nun wirklich ein, die Schuldentilgungs-Anstalt wird um . . . 13,109,411 fl. scheinbare Ansprüche ärmer, und um eine große Wahrheit reicher.

Der Ausschuß kann nur in Uebereinstimmung mit der Kammer der Abgeordneten auf die Annahme des §. 6 stimmen.

Die beantragten zwey Aenderungen, daß nach den Worten „den Rentämtern“ beygesetzt werde: „der ältern 6 Kreise,“ und daß anstatt „Staatsschuldentilgungs-Anstalt“ — „Hauptschuldentilgungsanstalt“, gesetzt werde, kann jedoch in Ansehung des frühern Gutachtens zu §. 3 nicht beygepflichtet werden, indem unter die neue Dotation der Gesammt-Schuldentilgungs-Anstalt jene des Untermainkreises eingeschlossen ist.

Uebrigens dürfte nach Antrag der Kammer der Abgeordneten am Schlusse des §. 6 beygesetzt werden:

> „Die Capitalien dürfen jedoch nicht zum laufenden „Dienste verwendet, sondern müssen nach Vorschrift „des Titl. III. §. 3 der Verfassungs-Urkunde behandelt „werden.“

VI. Erlöschen der gesetzmäßigen Haftungen des Untermain- und Rheinkreises für gewisse Raten der Credit-Boten.

(§. 7 des Gesetzentwurfes.)

Minder einfach als der Abschreibungs-Vorschlag gestaltet sich die weitere Frage, ob die beyden neuen Kreise jener Haf-

tung entbunden werden sollen, welche bestimmte Gesetze hinsichtlich der Credit-Voten ihnen auferlegten. Waren die Credit-Voten von dem Tage ihrer Willigung an ein unwiederbringlich verlorenes Opfer, fühlte dieses jeder Abstimmende in dem Augenblicke der Entscheidung; so herrschte doch der feste Glaube, es müsse die unvermeidliche Last als unständige Bürde mindestens gleichmäßig auf alle Staatsbürger treffen.

Bisher haftete das Schuldentilgungs-Werk beynahe ausschlüßig auf Einnahmen aus den ältern Kreisen. Der Untermainkreis hat einschlüßig seiner Schuldentilgungs-Steuern in den Jahren $18\frac{19}{20}$ bis $18\frac{28}{29}$ sicher an 600,000 fl. weniger, als eine der ältern Provinzen für den Zweck des Passivums gespendet, und aus den überrheinischen Gegenden floß bis zu deren Einschließung in die Mautlinie an Zöllen nicht ein Heller, weder zu der Zins-Kasse, noch zu der Tilgungs-Kasse, noch endlich zu der Pensions-Amortisations-Kasse.

Dieses würdigend behielt man sich im Jahre 1819 besondere Mitwirkung jener Kreise zu den Credit-Voten bevor; bedenkt man jedoch, daß die Credit-Voten nicht, wie damal beabsichtet, schon durch besondere Umlagen, sondern aus den allgemeinen Fonden der Tilgungs-Hauptanstalt gedeckt waren; bedenkt man ferner, daß die Dotation der Schulden-Tilgungs-Kasse eine aus Gefällen der 7 älteren Kreise dotirte Ausgaben-Post des allgemeinen Budgets ist, und daß hier für die neuen Kreise spricht, was eben im heutigen Vortrage bey Anlaße der Schuldentilgungs-Steuern gegen den Untermainkreis angerufen werden mußte; bedenkt man endlich, daß es von den älteren Kreisen abhängt, die ihnen durch den Malz-Aufschlag zugehende große Last in einem dereinstigen Gesammt-Steuer-Systeme zur Ausgleichung zu bringen; so wird man

mit der zweyten Kammer zur Annahme des Vorschlages sich bestimmt finden.

VII. Umwandlung der transitorischen Verjährungs-Bestimmung vom Jahre 1825, in ein bleibendes Gesetz.

(§. 8. des Entwurfs.)

Das über das Staatsschuldenwesen am 11. Sept. 1825 erlassene Gesetz bestimmt in seinem §. 13:

„Alle Forderungen an die Staatsschulden-„Tilgungs-Kassen für Kapitalien, Zinsen, Lotterie-„Gewinnste und Prämien vorbehaltlich der Restitu-„tion in den gesetzlich bestimmten Fällen, erlöschen „zum Vortheile gedachter Kassen nach Ablauf von „3 Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an ge-„rechnet also, daß keine solche Forderung mehr zu „bezahlen ist, wofern nicht der Gläubiger beweisen „kann, daß er im Laufe der 3 Jahre, seitdem die „Zinsen verfallen waren, und, was die Kapitalien, „Lotteriegewinnste und Prämien betrifft, in drey „Jahren von dem Tage an, auf welchen sie als „zahlbar durch das Regierungs- und Intelli-„genzblatt verkündet waren, die Zahlung begehrt „habe."

Zugleich trägt jenes Gesetz der Staatsschuldentilgungs-Commission auf:

„spätestens 6 Monate vor Ablauf der 3 Jahre in „Betreff der unerhoben gebliebenen Kapitalien, Lotte-„riegewinnste und Prämien eine besondere Bekannt-„machung zu erlassen."

Der neue Entwurf trägt auf Perpetuirung dieser Bestimmung an.

Es läßt sich vor Allem nicht mißkennen, daß es ein Rechts-Buch der Staaten-Prinzipien giebt, die der gewöhnliche Civil-Codex nicht kennt, und daß das öffentliche Interesse, resp. die Gesammtheit als solche, oft in den Fall kommen kann, ungewöhnliche Anforderungen an ihre einzelnen Mitglieder machen zu müssen.

Der Grundsatz: Salus publica Supre malex hat bereits mehrfache Erscheinungen in den Staats-Finanzen gerechtfertigt oder doch mit Gesetzes-Kraft und Gehorsam umgeben, denen der gewöhnliche Rechtsbegriff kaum das Wort hätte sprechen dürfen.

Doch der Fall eines solchen Ausnahms-Grundsatzes ist hier, Gott sey Dank, nicht gegeben.

Verjährungen sind nöthig in dem Privat- wie in dem öffentlichen Leben. Auf ihnen beruht die Rechtssicherheit der Länder, der Werth des Eigenthums, ja, das ganze Gebäude des geselligen Lebens. Insbesondere tritt die Nothwendigkeit solcher Verjährungsgesetze hervor bey Geld-Forderungen aller Art, und hier richtet sich der Zeitumfang (Termin) zunächst nach der Natur und den verschiedenen Beziehungen der Forderung. Der Gebrauch aller europäischen Staaten hat bei Anforderungen an den Staat kurzen Verfall-Terminen gehuldigt, und es frägt sich in Fällen der Art nicht sowohl um das Ob, als vielmehr darum, in wie ferne dem Präjudize alle treffenden Vorsichts-Maaßregeln und schützenden Formen zur Seite stehen.

Diese Voraussetzungen wohnen nun dem vorgeschlagenen

Artikel wirklich bey. Drey volle Jahre sind zur Erhebung verfallener Zahlungen anberaumt, das mit der Nichteinhebung verbundene Präjudiz gelangt durch Promulgation des Gesetzes zur Kenntniß aller Staatsbürger, seine Verwirklichung muß in jedem speziellen Falle und zwar mit sechsmonatlichem Effekte eine specielle Mahnung vorangehen. Die billigen Cautelen sind daher verbürgt, und es dürfte dem von der Kammer der Abgeordneten bereits angenommenen Artikel in der gegebenen Form, und unter den bereits seit 6 Jahren mit Gesetzeskraft bestandenen Modalitäten die Zustimmung zu ertheilen seyn, wonach zum §. 8. der Eingang in folgender Art zu fassen wäre:

„die Bestimmungen des §. 13. Absatz 1 und 2."

Der noch weiters von der Kammer der Abgeordneten hinzugefügten Modification, daß nach dem §. 8. des Gesetzes beygesetzt werde:

„denjenigen Stiftungen, welche aus dem Besitze „ihrer Schuld=Urkunden gekommen, jedoch noch „rechtmäßige Eigenthümer derselben sind und als „solche die Zinse beziehen, wird gestattet, daß „die auf sie lautenden Staatsobligationen, stempel= und taxfrey amortisirt werden."

wird unbedenklich mit dem erläuternden Beysatze zugestimmt, daß am Ende nach dem Worte „Staatsobligationen": „Behufs der Mobilisirung," noch beygesetzt werde.

VIII. Wünsche und Anträge.

Uebrigens hat die Kammer der Abgeordneten einen Antrag beygefügt — zu zwey anderen sieht sich Referent verpflichtet.

Die Kammer der Abgeordneten beantragt nämlich, es möchten Se. Majestät gebeten werden, den Ständen des Reichs ein Gesetz in Bezug auf die Pensionirung der Staatsdiener, dann deren Wittwen und Waisen am nächsten Landtage zum Berathe und zur Zustimmung allergnädigst vorlegen zu lassen.

Der Antrag, so wie er lautet, schien dem Referenten undeutlich. Wir besitzen ein Gesetz über die Pensionirung der Staatsdiener, über Wittwen und Waisen, und dieses Gesetz behauptet sogar als neunte Verfassungs-Beylage constitutionelle Kraft. Referent konnte sich daher durchaus nicht erklären, warum das, was verfassungsmässig bereits existirt, durch einen dem nächsten Landtage vorzulegenden Gesetzentwurf soll geregelt werden. Inzwischen erklärt sich der Sinn durch ein späteres Communicat der II. Kammer.

Die Beylage dieses Nachtrags-Schreibens*) giebt zu erkennen, daß es sich nicht sowohl um ein Pensions-Regulativ, als vielmehr um Errichtung einer von dem Staate garantirten Lebens-Versicherungs-Anstalt, resp. um eine fructificirende Anlegung jener Gelder handelt, welche der Staatsdiener theils in der Eigenschaft von Wittwen- und Waisenfonds-Beyträgen, theils in Form von Taxen aus seiner Besoldung zahlt. Nicht zu läugnen ist es, daß die Massa der Pensionen schwer auf dem Lande ruht, nicht in Abrede läßt sich stellen, daß eine Anomalie in der nicht

*) Man sehe Beylage XLII. (9ter Beylagenband) der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1831. Seite 53 bis 69.

fruchttragenden Behandlung der Beytrags-Quoten und in dem Beytragenmüssen zu einem Wittwen- und Waisen-Fonds liegt, der nirgend existirt und der seine Gelder nicht einmal zu 1 auch nicht ½, oder zu ¼ Procent in Umsatz bringt. Sonnenklar steht endlich die Thatsache vor Augen, daß das Land bey einer nur einigermassen wohl organisirten Assekuranz-Anstalt mit den Wittwen- und Waisenfonds Beyträgen, mit den bisher nutzlos durchlaufenden Fonds-Abzügen, mit den Anstellungs-Taxen, und mit dem 3ten vielleicht auch mit dem 4ten Theile der Gesammt-Position für Pensionen, unendlich mehr leisten würde, als es gegenwärtig mit dem dreifachen leistet. Der Ausschuß beantragt daher Zustimmung zu dem Wunsche, jedoch in folgender veränderter Gestalt:

„Es möge Seine Majestät der nächsten Stände-„Versammlung den Gründungs-Plan einer von „dem Staate garantirten und aus den Wittwen-„und Waisen-Fonds-Beyträgen der Staats-„Diener, dann aus einem angemessenen Aerarial-„Zuschusse sich dotirenden Anstalt vorlegen, durch „welche nach Art der Lebensversicherungs-Anstal-„ten die Pensionen der untauglichen Staatsdie-„ner, dann der Staatsdiener-Wittwen und Wai-„sen auf eine minder kostspielige Weise in dem „vollen verfassungsmäßigen Betrage und mit Ver-„wahrung der constitutionellen Rechte herbeyge-„schaft werden.“

Der erste Antrag des Referenten betrifft die Evidenz der Ansprüche aus früheren Rechtstiteln. Es hat sich nämlich der Ankündigung in dem Vortrage über die Rechenschafts-Nachweise gemäß der Ausschuß ein Verzeichniß aller in Folge des Gesetzes vom 1. Juny 1822 aus älteren Rechts-

titeln angemeldeten Forderungen erbeten. Das Staats-Ministerium der Finanzen erwiederte diese Aufforderung durch nachstehendes Schreiben:

„Auf die sehr verehrliche Zuschrift vom 3ten „August laufenden Jahres beehrt sich das unter- „fertigte Staatsministerium zu erwiedern, daß „selbes ausser Stand sey, die in rubrizirtem Be- „treffe vom 4ten Ausschusse der verehrlichen Kam- „mer der Reichsräthe erbetenen Aufschlüsse in der „bezeichneten Ausdehnung zu ertheilen.

„Die aus einem Titel vor dem 1ten Oktober „1811 herstammenden und seit dem Erscheinen „des Gesetzes von 1822 angemeldeten oder be- „kannt gewordenen Ansprüche sind so vielfach und „nicht bloß in den einzelnen Akten des Staats- „Ministeriums der Finanzen und der Staats-Schul- „dentilgungs-Kommission, sondern auch in den Ak- „ten der verschiedenen Kreise zerstreut, so daß eine „Zusammenstellung oder Verzeichnung derselben „fast zu den Unmöglichkeiten gehören würde, in „keinem Falle ohne die umfassendste, einen sehr „ausgedehnten Zeitraum ansprechende Recherche „hergestellt werden könnte. Insoferne die An- „sprüche auf dem Administrativ-Wege oder „auf dem Rechtswege als begründet zugelassen „worden sind, erscheinen dieselben ohnehin unter „den besondern Nachweisungen über die Zugänge „an der Staatsschuld; über jene dagegen, welche „als unbegründet zurückgewiesen wurden, werden „keine besondern Vormerkungen bey den einzel- „nen Stellen geführt.

„Nur über die vorzüglichen, im Prozesse be-
„fangenen Forderungen an die Schuldentilgungs-
„Anstalt kann anliegendes, von der Schuldentil-
„gungs-Anstalt angefertigtes Verzeichniß zur vor-
„läufigen Uebersicht mitgetheilt werden, in wel-
„chem jedoch gleichfalls die über 180 Nummern
„betragenden Pensions-Prozesse nicht aufgeführt
„sind.“

Die in diesem Schreiben entwickelten Gründe über-zeugen den Referenten nicht. Zerstreut in den Akten der verschiedenen Kreise können die Anmeldungen nicht wohl liegen; da solche dem Gesetze gemäß nur entweder

a) bey dem Staats-Ministerium der Finanzen, oder

b) bey der Schuldentilgungs-Commission oder

c) bey dem Appellations-Gerichte des Isarkreises, als dem Foro dieser Commission, statt finden dürften; da also jeder Einlauf dieser Art nothwendig, sey es durch unmittelbare Einbeförderung, sey es durch Communicat des Gerichtshofes, in dem Einlaufsbuche des Ministeriums oder der Commission eingetragen seyn muß. Jedenfalls scheint es wesentliches Bedürfniß, daß ein vollständig evidentes Verzeichniß über die angekündigten Forderungen hergestellt, und bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt deponirt werde; denn nur mit einem solchen Register in der Hand vermag die Commission den vollen Umfang ihrer wirklichen und möglichen Verbindlichkeiten zu übersehen, nur auf ihn gestützt, kann sie ihren Combinationen alle jene Sicherheit geben, deren ein Geschäft von so tief greifender Bedeutung nothwendig bedarf.

Unser verehrter Herr Commissär war bereits durch

eine Bestimmung der Instruktion vom Jahre 1822 und durch zwey Bestimmungen der Instruktion vom Jahre 1825 ersucht worden, auf ungesäumte Herstellung dieses Verzeichnisses zu dringen. Gleicher Auftrag war dem Commissär der II. Kammer im Jahre 1825 zugegangen, und Referent stellt den Antrag:

„Es möge dasselbe Ansinnen an unsern Herrn „Commissär wiederholt, und zugleich die Staats-„Regierung durch gemeinsamen Beschluß beyder „Kammern um Sorge für ungesäumte Herstellung „des erwähnten Verzeichnisses gebeten werden.“

Referent hat übrigens bereits bey Anlaß des Rechenschaftsberichts auf das Wünschenswerthe einer Commerz-Bank, auf die dereinst nothwendige Trennung des Amortissements von manchem ihm zur Zeit obliegenden Geschäfte und auf die Nothwendigkeit hingedeutet, durch schnelle Vollendung des Mobilisirungs-Geschäftes den Aufwand der äußern Kassen, sowie einen bedeutenden Theil des Central-Aufwandes unnöthig zu machen.

Er hat ferner bey Anlaß des Current-Budgets seine Ueberzeugung hinsichtlich der zu begünstigenden Creditvereine, resp. Hypothek-Banken, ausgesprochen. Keine auf das Schuldenwesen bezügliche Andeutung erhebt er zum Vorschlage. Das in der zweyten Periode der Schuldentilgung so günstig entgegengekommene Finanzministerium und der hocherfahrne würdige Vorstand des Tilgungswesens werden am besten zu beurtheilen wissen, ob und wie ferne Nützliches in den Resultaten seiner Vorschläge etwa liegen möchte.

Referentens zweyter Antrag betrifft den §. 9 der Pen-

sions Pragmatik vom 1. Jänner 1805. Dieser Paragraph lautet wie folgt:

„Von dieser Regel sind ausgenommen: Die Söhne „und Töchter der Staatsminister und der Mini„sterial-Referenten, der Collegial-Präsidenten und „Vicepräsidenten, und der Chefs der Hofstäbe, „der Collegial-Direktoren, und der Chefs der Hof„Intendanzen, und endlich jener Collegialräthe, wel„che in einer 25jährigen Dienstesactivität verstorben, „oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebens„Alter in der Quiescenz befindlich sind; diesen „wird der Unterhaltsbeytrag bis zu ihrer Versor„gung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fän„den, bis zu ihrem Tode belassen."

Oefter schon wurde derselbe mißverstanden und mißdeutet. Zuletzt wurde er in der Art ausgelegt, als erstrecke er sich nicht auf die unterbrochene Reihe zurückgelegter 24 Dienstjahre. Diese Deutung ist aber offenbar unrichtig. Referent stellt daher den weitern Antrag, es möge Se. Königliche Majestät auf verfassungsmäßigem Wege gebeten werden, den gedachten Paragraphen einer allerhöchsten Erläuterung dahin zu unterwerfen,

„daß den Kindern jener Collegialräthe, welche in „dieser Eigenschaft volle 24 Jahre hindurch ge„dient, oder aber das gesetzliche Dienstes- oder „Lebensalter schon zurückgelegt haben, die treffen„de Pension bis zu ihrer Versorgung, oder falls „sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode „belassen werde."

Schlüßlich dürfte die Staatsregierung im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden, die aus der Berathung und Schlußfassung über die Rechnungsnachweise des gesammten Staatsschuldenwesens für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ hervorgegangenen und an sie gebrachten gemeinschaftlichen Anträge in das vorliegende Schuldentilgungs-Gesetz nachträglich aufnehmen zu wollen.

Der Ausschuß erklärt sich mit den Anträgen des Herrn Referenten einverstanden.

B.

Berathung und Schlußfassung der Kammer.

Nachdem bey der über den Gesetzentwurf eröffneten

allgemeinen Discussion

keiner der Herren Reichsräthe das Wort begehrte, so schritt die hohe Versammlung sogleich zur

besondern Berathung und Schlußfassung
über die einzelnen Paragraphen

bey welcher die

Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7

nach der von dem Ausschusse begutachteten Redaction angenommen wurden.

Bey

Paragraph 8.

fanden mehrere Herren Reichsräthe den vom Ausschusse vorgeschlagenen Beysatz — „Behufs der Mobilisirung“

— beschränkender als die Fassung der Kammer der Abgeordneten, und trugen auf dessen Nichtannahme an. Sie bemerkten, daß die Mobilisirung nach keinem Beschluße der Kammer angenommen worden sey, folglich nicht einzusehen sey, warum die Stiftungen, wenn sie ihre Capitalien in Nominal-Obligationen umschreiben lassen wollten, dadurch deterioris conditionis seyn sollten, daß ihnen die Mobilisirung zum Gesetze auferlegt werde.

Der Herr Referent bemerkten, daß der Antrag der Kammer der Abgeordneten in Ihrem Antrage sein Entstehen gefunden habe. Sie hätten nämlich in Ihrem Vortrage über die Rechnungsnachweise*) dargethan, wie die Mobilisirung dadurch gewinnen würde, wenn die Stiftungen ihre wesentlichen Auslagen zu bewirken vermöchten, und deshalb die kostenfreye Amortisation jener Obligationen beantragt, deren Vermißtseyn von den Umwandlungs-Entschlüssen abhalten könnte. Die Kammer der Abgeordneten habe sich diesen von dem Ausschusse ausgegangenen Antrag in einer sehr großen Extension angeeignet. Dem Ausschusse habe jedoch dieser Extensionsgrad bedenklich geschienen, da er ohne Noth der Staatscasse bedeutenden Nachtheil zufügte, ohne diesen Nachtheil durch irgend einen großen staatswirthschaftlichen Zweck zu compensiren. Referent und der Ausschuß hätten daher geglaubt, auf der ursprünglichen Fassung beharren zu müssen.

Es sey nicht zu verkennen, daß, so lange 20 bis 22 Millionen Stiftungsgelder bey der Schuldentilgungs-Casse lägen, sie auch kein wesentliches Interesse zu amortisiren

*) Bd. III. S. 257 d. Verh. d. K. d. R. R.

hätten, und daß dieses Interesse erst in den Tagen erwachse, an welchen sie ihr Capital in Mobilisirungs-Obligationen umwandeln wollten, um diese zu veräussern, und das baare Capital dem Privat-Credite zuzuwenden.

Herr Reichsrath — — unterstützten den Antrag des Ausschusses, bemerkend, daß es ein Privilegium wäre, wenn man die Stiftungen von einer Verbindlichkeit befreyen wollte, welcher jeder Staatsbürger unterworfen ist.

Die Mobilisirung sey offenbar ein Administrations-Fortschritt, befördere ein Staats-Institut, und werde Vereinfachung in der Verwaltung herbeyführen. Es werde dadurch den Stiftungen kein Zwang angelegt; wenn sie amortisiren wollen, könnten sie es thun, wenn sie aber eine Mobilisirungs-Obligation vorzögen, so hätten sie die Begünstigung, daß sie von den Taxen befreyt sind. Der Herr Votant glaubten, daß in diesem beschränkten Sinne die Zustimmung gegeben werden könne, indem sonst ein Privilegium eingeführt würde, welches in mancher Hinsicht und besonders der Consequenz wegen, Ihnen sehr bedenklich schiene.

Von einem Herrn Reichsrathe wurde gegen die Mobilisirung der Stiftungs-Capitalien angeführt, daß hiedurch keine Erleichterung, sondern vielmehr Erschwerung erzielt werde, und zwar sowohl für die Stiftungs-Verwaltungen, als für die Schuldentilgungs-Anstalt, denn während erstere gegenwärtig nur einen Interesse-Schein zu unterschreiben habe, müsse sie vielleicht 20 bis 30 Coupons unterzeichnen, und eben so habe letztere statt eine Quittung 20 und 30 zu deliren, einzutragen und zu verrechnen; glaube man aber hiedurch eine Ersparung des Administrations-

Personals zu bewirken, so sey man sehr irrig, denn diese werde nach bisheriger Behandlung leichter zu erzielen seyn.

Der Herr Votant erklärten, nicht einzusehen, warum man den Stiftungen nicht freye Wahl lassen wolle, ob sie ihre Capitalien umschreiben lassen wollten, oder nicht. Sie könnten, wenn sie es für zweckmäßig fänden, Mobilisirungs-Papiere nehmen, und hätten die Wahl zwischen Papieren au porteur oder auf Namen, in welch letzterem Falle der ganze Unterschied bloß darin bestehe, daß sie statt der bisherig geschriebenen nunmehr gedruckte Obligationen, aber in ungleich größerer Zahl erhalten, im ersten Falle aber bey Obligationen au porteur ihr Vermögen der Gefahr aussetzen, daß solches durch Verlust der Obligationen, oder auch durch Unterschleif ganz verloren gehe, da eine Amortisation nicht statt findet.

Der Herr Votant wiederholten Ihre Erklärung, daß die Mobilisirung der Stiftungs-Obligationen für die Schuldentilgungs-Anstalt ganz gleichgültig ist, daß aber der Zweck, den man hiebey im Auge hat, auf keine Weise sicherer erreicht wird, als dermal; wohl aber werde derselbe vielmehr erschwert werden, denn die Stiftungen könnten die Rückzahlung jener Capitalsbeträge, wenn sie solche den Unterthanen leihen, ohne Anstand im vollen Nominalwerthe gegen ihre dermaligen Obligationen erhalten, sowie sie aber in Mobilisirungs-Obligationen umgeschrieben, welche nur durch Verloosung zur Heimzahlung bestimmt sind, so müssen die Stiftungen entweder selbst, oder die Unterthanen, denen sie solche Papiere überlassen, erst an Papiermäckler sich wenden, und nach Umständen den Wech-

sel des Tageskurses büssen, wodurch sie 4 und 5 und auch mehr Procent zu verlieren in Gefahr stehen.

Der Beysatz endlich, nach welchem den Obligationen, die nicht in Mobilisirungs-Papiere umgewandelt werden, Zins-Coupons beygegeben werden sollen, sey unausführbar, weil bey der Verschiedenheit der Beträge, der Zinszeit u. s. w. für jede einzelne Obligation besondere Coupons gedruckt werden müssen; übrigens bestünden gedruckte Zins-Formularien, in welchen nur die Summe, das Datum und die Unterschrift beyzufügen sind.

Auf die Bemerkung, daß die Mobilisirung für die Stiftungen keine Erleichterung und für die Schuldentilgungs-Commission eine Beschwerlichkeit sey, erwiederten der Herr Reichsrath — —, daß die Beschwerlichkeit vermieden werden könne, wenn Obligationen mit einem höheren Nominalwerthe als zu 1000 fl. ausgefertigt werden. Was aber die Stiftungen beträfe, würden diejenigen, welche Staatsobligationen hätten, nicht zu den Mobilisirungsmitteln greifen, wenn sie nicht dabey Vortheile für sich oder die Mitbürger ihrer Gemeinde erblicken. Die möglichen Vortheile seyen aber klar, indem Mobilisirungs-Obligationen jeden Augenblick veräußerlich sind, und die Stiftungen gerade dadurch in den Stand gesetzt werden, bey dringenden Bauten oder anderen unverschieblichen außerordentlichen Ausgaben sich schnell zu helfen, und bedrängten Gemeindegliedern mit Capitalien in Momenten zu Hülfe zu kommen, wo sie sonst zu Grund gehen müßten. Nur auf solche Weise könne dem platten Lande allmählig das viele Geld wieder zurückfließen, welches demselben früher entpumpt wurde.

Das Präsidium schritt hierauf zur Abstimmung, die das Resultat ergab, den §. 8 in der vom Ausschusse beantragten Redaction anzunehmen.

Der

Paragraph 9

wurde ohne Erinnerung unbedingt angenommen.

Hierauf wurde über den

Antrag der Kammer der Abgeordneten, die Vorlage eines Gesetzes in Bezug auf Pensionirung der Staatsdiener, ihrer Wittwen und Waisen betreffend,

die Berathung eröffnet.

Der Herr Reichsrath — bemerkten, daß die von dem Ausschusse beantragte Fassung des Antrages eine klare Idee dessen gäbe, was die Kammer der Abgeordneten wolle.

Schon früher sey ein Wunsch dieser Art ausgesprochen worden, und man habe sogar vorläufige Berechnungen aufstellen lassen; die Gesinnung der Staatsregierung darüber sey am Ende die Pragmatik vom 1. Januar 1805 gewesen, die auch in der Beylage IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 28 wiederholt ausgedrückt worden sey; allein bis jetzt wäre nichts zu Stande gekommen. Ob diese nützliche und zweckmäßige Anstalt diesesmal realisirt werde oder nicht, stehe zu erwarten. Gesetzlich lasse sich dagegen nichts erinnern, da alle pragmatischen Rechte vorbehalten blieben; nur scheine zur Sicherung der Rechte nöthig zu seyn, daß die

Zahl der Staatsdiener genau bestimmt, und auf dem angenommenen Stande festgehalten werde.

Ein Herr Reichsrath machten darauf aufmerksam, daß in dem Gutachten des Ausschusses die Pensionen der untauglichen Staatsdiener, dann jene der Staatsdiener-Wittwen und Waisen zusammengefaßt seyen, die doch nicht zusammen gehörten. Sie äußerten sodann, daß es zweckmäßig sey, nach Vorschrift des constitutionellen Edictes aus Beyträgen der Staatsdiener und des Staatsärars zusammen einen Pensionsfond für Wittwen und Waisen zu gründen, aber daß es etwas ganz Neues seye, den Staatsdienern zuzumuthen, zu Quiescenzgehalten beyzutragen. Sie vermißten ein gesetzliches Fundament, und glaubten, daß man sich genau an das halten solle, was das Edict begehre; Sie würden also die Worte: „die untauglichen Staatsdiener" aus dem Antrage lassen, wenn sie jedoch bleiben sollten, den mildern Ausdruck vorschlagen: „die zur Versetzung in den Ruhestand geeigneten Staatsdiener." Sie glaubten aber, daß es dem bisherigen Rechte angemessen wäre, dieß ganz daraus zu entfernen, und den Antrag auf die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener einzuschränken.

Der Herr Reichsrath .... glaubten, daß nach der Idee des Referenten und Ausschusses die Staatsdiener vorerst 72,000 fl. Besoldungs-Abzüge zum Behufe der Wittwen-Pensionen und Erziehungs-Beiträge zu entrichten, sodann aber noch weitere Beyträge an die neu zu errichtende Wittwen-Kasse, als Theilhaber an dieser besondern Anstalt, zu leisten hätten, zu deren Vortheil und Unterstützung jedoch der Staat die Zinsen der jährlich zu einem neu

zu bildenden Capital von 72,000 fl. zu abmassirenden Fonde, verwenden würde.

Sie bemerkten sodann, daß auf diese Art allerdings die Pensionen für die Wittwen, und die Erziehungs-Beyträge für die hinterlassenen Kinder viel bedeutender ausfallen könnten, als bisher; allein es komme dabey auch zu bemerken, daß diese erhöhten Wittwen-Gehalte und Erziehungs-Beyträge nur durch viel größere Opfer von Seite der Männer und Väter erhalten werden dürften.

Derjenige Staatsdiener, der gegenwärtig 2, 2½, 3, auch 4 pCt. von seinem Gehalte als Wittwen-Steuer von seiner Besoldung an die Staatskassa abgeben müsse, werde alsdann nebst diesem Bezuge noch einmal, vielleicht auch zweymal so viel, folglich statt 2 pCt., 4, 6 statt 4 pCt. 8 bis 12 zu entrichten haben, wenn er seine Wittwen und Kinder reichlich versorgt wissen wolle.

Der Herr Referent erwiederten:

Der Herr Redner vor Ihnen scheine jenen Theil Ihres Vortrags nicht genug durchsehen zu haben, worin die Materie sehr umständlich entwickelt sey.

Die Kammer der Abgeordneten habe sehr schöne und sehr heilsame Vorschläge zu Gunsten des Staatsdienstes gemacht, Sie bäten die hohe Kammer, dem wichtigen Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Es soll nämlich die Masse der Pensionen und Quiescenz-Gehalte vorbehaltlich aller constitutionellen und pragmatischen Rechte wohlfeiler gedeckt werden, als bisher.

Die Kammer der Abgeordneten habe nämlich, und zwar leider nicht ohne Grund, berechnet, wie die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Wittwen und Waisen in ihren Progressionen den Gesammt-Finanzen mit ernsten Gefahren drohen. Sie stütze sich in dieser Beziehung auf eine treffliche Autorität, auf jene des Herrn Staatsministers der Finanzen, resp. des ministeriellen Vortrages über das Budget.

Nun wünsche die Kammer der Abgeordneten einer solchen Gefahr ohne Nachtheil für die Staatsdiener vorzubeugen; sie wünsche daher eine Anstalt zu gründen, welche die Wittwen- und Waisen-Fonds-Beyträge der Staats-Diener neben einem Staats-Beytrag fruktifizirend umsetzt, und welche nach den Grundsätzen der Lebens-Assekuranzen nicht nur die Position leichter deckt, sondern auch dem Staatsdiener die Möglichkeit darbietet, neben seinen pragmatischen Ansprüchen, seinen Hinterlassenen eine höhere gesicherte Deckung zu verschaffen. Dieser Vorschlag sey schön gedacht, und für den Staatsdienst offenbar zweckmäßig, so daß Sie Sich seiner nur freuen könnten. Was zur Erläuterung beygesetzt werde, sey Ihnen willkommen, aber sie bäten die hohe Kammer, die Idee nicht zurückzuweisen; Sie sey von höchstem Interesse, und es wäre bedenklich, sie in einem Momente nicht zum Gesammt-Beschluß zu erheben, wo die Gemüther von ihren Vortheilen eingenommen wären.

Ein Herr Reichsrath wünschten den Beysatz — „Hofdiener;" — weil auch diese gleich den Staatsdienern die Wittwens-Fond-Beyträge bezahlten.

Herr Reichsrath — — hielten den Vorschlag für

sehr wohlthätig, weil auf solche Weise eine geregelte Ordnung im Staatshaushalte möglich gemacht werde, ohne die Staatsdiener zu beunruhigen. Es sey bey der Armee durch eine ähnliche Einrichtung und durch eine sorgfältige Verwaltung dahin gekommen, daß für Wittwen und Waisen bey dem Militär auf eine sehr nachhaltige Weise gesorgt werden könne.

Der Herr Votant glaubten, daß bey der Redaktion die kleine Modification zu mehrerer Beruhigung hinzugesetzt werden sollte:

„welcher wegen Dienstesalter, oder wegen physi-„schem Alter, oder wegen physischer Gebrechen in „die Quiescenz tritt“ —

Auch glaubten Sie, daß jene nicht mit inbegriffen werden sollten, welche aus administrativen Erwägungen in Pension gesetzt werden; eine Last, welche, wie Sie hoffen, in Zukunft verschwinden werde, weil Sie in die Regierung das Vertrauen setzen, daß sie in Zukunft nur tüchtige Männer für den Staatsdienst berufen, und daß einzelne leidenschaftliche Einwirkungen keinen Einfluß auf Quiescirungen mehr üben werden.

Die Kammer beschloß bey der nun eingetretenen Abstimmung die Annahme des Antrags der Kammer der Abgeordneten in folgender Redaction.

„Es möge Seine Majestät der nächsten Stände-Ver-„sammlung den Gründungsplan einer von dem Staate „garantirten und aus den Wittwen- und Waisen-Fonds-„Beyträgen der Staatsdiener, dann aus einem angemes-„senen Aerarial-Zuschusse sich dotirenden Anstalt vorle-

„gen lassen, durch welche nach Art der Lebens-Versiche-„rungs-Anstalten die Pensionen jener Staatsdiener, welche „auf den Grund des IX. constitutionellen Edicts wegen „Dienstalter, physischen Alters oder physischen Gebrechen „in Pension treten, dann der Staatsdiener-Wittwen „und Waisen in ihrem vollen verfassungsmäßigen Betrage, „und unter ausdrücklicher Verwahrung aller constitutio-„nellen Rechte, auf minder kostspielige Weise gedeckt werden „kann."

Die

Anträge des Ausschusses

wurden nun der Berathung unterworfen.

Ueber

Antrag 1.

wegen Herstellung eines Verzeichnisses aller schwebenden Forderungen aus ältern

Rechtstiteln

bemerkte eine Stimme, daß dieses schon geschehen sey und von dem Verzeichnisse Einsicht genommen werden könne; worauf der Herr Referent erwiederten, daß das Ministe-sterium den Ausschuß feierlich des Gegentheiles mit dem Bemerken versichert habe; der Ausschuß müßte dem Mini-sterio um so mehr vollen Glauben beymessen, als in der That ein von der Schuldentilgungs-Commission verfaßtes Verzeichniß nur der schwebenden Prozesse und dieser nur unvollständig erwähnte. Sollte die Schuldentilgungs Com-mission übrigens ein vollständiges Verzeichniß besitzen, so stellten Sie die Bitte um dessen schleunigste Mittheilung

und dann könne der Gegenstand an den Ausschuß zur Prüfung des sich nun entdeckenden Verzeichnisses zurückgehen.

Es wurde hierauf bemerkt, daß es vielleicht noch mehrere solcher Anmeldungen gäbe, welche bey äussern Stellen angebracht worden seyen und wovon weder das Finanz-Ministerium noch die Schuldentilgungs-Casse etwas wisse.

Die Kammer genehmigt bey der eingetretenen Abstimmung den Antrag 1 des Ausschusses, der dahin geht,

„daß in Folge frühern Kammer-Beschlusses vom „Jahre 1822 und Instruktion vom 7. Sept. 1825 „an unsere ständischen Commissaire bey der königl. „Staats-Schulden-Tilgungs-Commission das An-„sinnen wiederholt und die Staats-Regierung durch „gemeinsamen Beschluß beider Kammern um Sorge „für ungesäumte Herstellung eines vollständigen „Verzeichnisses aller bisher noch in Folge des „Gesetzes vom Jahre 1822 angemeldeten, jedoch zur „Zeit noch in irgend einer Weise schwebenden For-„derungen aus ältern Rechtstiteln gebeten werden „solle."

Antrag 2.

die Erläuterung des §. 9. der Pensions-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 betreffend.

Herr Reichsrath . . . . bemerkten, daß die ursprüngliche Bestimmung des §. 9. der Pragmatik von 1805 allerdings auch auf die Collegialräthe einwirke, daß aber in späterer Zeit diese Bestimmung nur auf die Collegial-Direktoren und Räthe der Centralstellen beschränkt worden sey. Es bleibe übrigens zu erwägen, daß aus der Wieder-

herstellung der Bestimmungen der Pragmatik von 1805 die Vermehrung einer Pensionslast von 80,000 bis 100,000 fl. jährlich entspringe.

Aus diesem Antrag folge offenbar eine große Vermehrung der Pensionen; Sie wollten also dahin gestellt seyn lassen, ob man unter diesen Verhältnissen zweckmäßig fände, dem Antrag zuzustimmen, obwohl er der Gerechtigkeit allerdings angemessen sey.

Der Herr Referent entgegneten, daß der §. 9 der Pragmatik von 1805 von 25jähriger Collegial-Activität ohne alle Clausel spreche. Neuerlich habe die Frage, ob die Gesetzesstelle auch dann einschlage, wenn die Collegial-Räthe ihre 25 Jahre in unterbrochener Activität zurückgelegt, oder nach dem Ablauf die Quiescenz erlangt haben, zweifelhaft geschienen; solche Zweifel sollten indessen das Loos treuer Diener nicht unsicher machen, und der Staats-Regierung selbst werde die Bitte um Leuteration höchst willkommen seyn.

Der Herr Reichsrath — — erläuterten:

Die Differenz bestehe nur darin, daß wenn ein solcher Diener in der Quiescenz stirbt, dessen Kinder die volle Pension nicht bekämen, wenn er auch wirklich früher 25 Jahre gedient habe.

Diese Bestimmung sey hart, und solle nun durch den Vorschlag gehoben werden; allein nach dem Buchstaben des Gesetzes habe man bisher nicht anders verfahren können.

Hierauf folgte die Abstimmung und in dessen Folge

der Beschluß der Kammer, den Antrag 2 des Ausschusses, vermöge welchem

„Seine Maj. auf verfassungsmäßigem Wege gebeten werden sollen, den §. 9 der Pensions-Pragmatik vom 1. Januar 1805 einer allerhöchsten Erläuterung dahin zu unterwerfen, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das gesetzliche Dienstes oder Lebensalter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung, oder falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der treffende Collegial-Rath die 25 Jahre collegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Aktivität oder Quiescenz gestorben ist"

anzunehmen.

Ueber den

Antrag 3 des Ausschusses

„daß die Staatsregierung im verfassungsmäßigen Wege gebeten werde, die aus der Berathung und Schlußfassung über die Rechnungsnachweise des gesammten Staatsschulden-Wesens für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ hervorgegangenen und an sie gebrachten gemeinschaftlichen Anträge in das vorliegende Schulden-Tilgungs-Gesetz nachträglich aufnehmen zu wollen"

erhob sich keine besondere Bemerkung und die Kammer beschloß die Annahme desselben.

§. V.

Vortrag, Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Pensionirung der Diener Ihrer königl. Hoheit der Frau Herzogin von Pfalzzweybrücken betr.

A.

Vortrag des Ausschusses

§. 1.

Durch den Tod Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin von Pfalzzweybrücken hat die bey ihr angestellte Dienerschaft ihren Unterhalt verloren, und sieht sich dem Mangel blosgestellt, wenn nicht die Vorsorge des Staats in das Mittel tritt, und wo möglich ihre künftige Subsistenz sichert.

Das königl. Finanz-Ministerium hat zu diesem Ende aus Auftrag Seiner Majestät des Königs einen Additional-Artikel zum Finanzgesetze den Ständen zum Beyrath und Zustimmung übergeben. *)

§. 2.

Der zweyte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hat zwar in der Majorität die Versagung der Zustimmung beantragt, weil man von der Ansicht ausgieng, daß durch Annahme des Additionalgesetzes ein Widerspruch mit den Beschlüssen zum Finanzgesetze sich ergeben würde, wenn

*) Verhandl. der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1831 Beylage LXVII. Seite 5.

man jetzt Pensionen aus heimgefallenen Apanagen und Wittwengehalten übernähme, während man dort ausgesprochen habe, daß man solche Ansprüche auf die Staatscasse nie einräumen könne.

Die Minorität glaubte jedoch aus Gründen der Humanität und Billigkeit die Uebernahme der Pensionen beantragen zu können; der erste Ausschuß der Kammer der Abgeordneten, welchen der zweyte beygezogen hatte, um dessen rechtliche Ansichten zu vernehmen, erklärte sich zur Annahme des Additional-Artikels in Rücksicht auf die vorherrschenden besondern Verhältnisse und ohne Consequenz für andere Fälle, wonach auch der Beschluß der Kammer der Abgeordneten dahin erfolgte:

„daß dem Gesetz-Entwurfe unter der Modification die „Zustimmung zu ertheilen sey, daß im Eingang des„selben nach den Worten:

„„die Pensionen und Alimentationen für die hin„„terlassenen Diener der verstorbenen Frau Her„„zogin von Pfalzzweybrücken werden vom 1. Okt. „„1831 an""

„die Worte eingeschaltet werden"

„„jedoch ohne Consequenz für ähnliche „„und gleiche Fälle.""

§. 3.

Die von dem königl. Finanz-Ministerium beantragten Unterstützungen der Dienerschaft Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin zerfallen in folgende Kategorien:

1) in lebenslängliche Pensionen derjenigen Individuen, welche eigene auf Besoldung lautende Anstellungs-Dekrete von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin in Händen haben. Sie sind berechnet von dem Hauptgeldbezug mit Weglassung aller Neben-Bezüge nach Analogie des §. 7 und 8 des Edicts IX. der Verfassungs-Urkunde und betragen eine jährliche Summe von . . . . . . 4650 fl.

2) in die allenfallsigen Alimentationen und Abfertigungen ein für allemal derjenigen Individuen, welchen nur eigentliche Lohn- und Monatsbezüge angewiesen waren, wovon erstere jährlich . 798 fl.

und leztere oder die überhauptigen Abfertigungen mit einem Jahreslohn im Ganzen betragen 1,150 fl.

Endlich

3) in den Fortbezug jener Wittwen- und Waisen-Pensionen, welche den einzelnen Individuen von Ihrer Königlichen Hoheit schon früher verliehen waren, und zur Zeit bestehen in . . 750 fl.

Hiebey werden jene Individuen, die bereits aus der Staats-Casse Pensionen geniessen, von der Theilnahme an einem weitern Pensionsbezug ausgeschlossen, und auch den allenfallsigen Wittwen der Pensionisten keine Ansprüche auf Wittwen-Pensionen eingeräumt, wenn solche nicht auf pragmatische Rechte gegründet werden können.

§. 4.

Das königl. Staats Ministerium begründet diesen Antrag auf die unglückliche Lage der Individuen, welche während einer langen Reihe von Jahren einer Fürstin des

königlichen Hauses mit dem größten Eifer und Treue dienten, die bey der Unzulänglichkeit Ihrer Revenüen und bey Ihrer unbegränzten Wohlthätigkeit außer Stande war, für das Schicksal Ihrer Diener zu sorgen.

Es ist nicht allein ganz überflüßig, sondern Referent müßte vielmehr selbst das Gefühl der hohen Kammer der Reichsräthe, welche von der Wahrheit dieser Verhältnisse nur zu sehr überzeugt ist, zu beleidigen befürchten, wenn er den Antrag der Staats-Regierung, dem die zweyte Kammer bereits beygestimmt hat, noch näher zu motiviren unternehmen würde, nur ein Punkt dürfte hiebey noch einer Erörterung bedürfen, nämlich der Beysatz der Kammer der Abgeordneten

„jedoch ohne Consequenz für ähnliche „und gleiche Fälle."

§. 5.

Die zweyte Kammer hielt sich zu diesem Beysatze veranlaßt, um nicht in Widerspruch mit ihrem frühern Beschluße zum §. 10. des neuen Finanzgesetzes zu gerathen, worin die Staats-Regierung beantragte, daß in Zukunft die Pensionen der Dienerschaft eines Gliedes der königlichen Familie, nach dem Heimfalle der Apanage, auf die Staats-Kasse in einem gewissen Verhältnisse übernommen werden sollen, welchem Antrage jedoch die Kammer nicht beytrat; sondern den ganzen §. 10. aus dem Gesetze zu streichen beschloß.

Auch der zweyte Ausschuß der Kammer der Reichsräthe nahm von diesem Paragraphen Umgang,*) jedoch aus dem

*) Vrhdlg. der K. d. R. R. Bd. IX. Seite 123.

Grunde, weil er diesen Fall schon im Hausgesetze von 1816 §. 46 und 57 im allgemeinen als entschieden betrachtet.

Der Ausschuß findet eine Erörterung der Frage, ob und in welchem Maaße die Pensionen der Dienerschaft der apanagirten Prinzen nach dem Heimfalle der Apanage auf die Staatskasse zu übernehmen seyen, hier nicht an dem Platze, weil es sich gegenwärtig um einen ganz speziellen und verschiedenartigen Fall handelt, und der Ausdruck — „ohne Präjudiz" sich nicht auf die Ansprüche der Diener nachgeborner Prinzen und königl. Wittwen an die Staats-Casse, sondern auf jenen Fall der Abfindung bezieht, welcher allerdings in dem Hausgesetze von 1816 nicht vorgesehen und als Ausnahms-Frage zu betrachten ist.

Seine Gründe sind folgende:

1) Die Staats-Regierung hat durch den an die Stände gestellten Antrag selbst erklärt, daß der Anspruch der Dienerschaft Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin nicht gesetzlich begründet sey, sondern bey den besondern Verhältnissen nur auf Gründen der Billigkeit beruhe.

2) Es handelt sich hier auch nicht von Pensionen, welche als aus dem constitutionellen Rechte der Pragmatik hervorgehend zu betrachten sind, nicht um Pensionen, welche auf königlichen Anstellungs-Dekreten beruhen, sondern um Pensionen von Privat-Dienern, die von Ihrer Königl. Hoheit angestellt wurden.

3) Es handelt sich nebstbey um spezielle Alimentationen, Abfertigungs-Summen und sogar um Wittwen- und Waisen-Pensionen, welche

privativ verliehen wurden, und die in keinem Falle ohne spezielle Zustimmung der Stände zur Uebernahme geeignet wären.

4) Der Beysatz kann auch jenen Rechten, welche auf das Familien-Statut oder auf das constitutionelle Edikt, und die Pragmatik von 1805 gegründet werden können, um so minder präjudiziren, als derselbe nur von ähnlichen und gleichen Fällen, folglich von solchen spricht, welche auf keine gesetzliche und constitutionelle Rechte, sondern lediglich auf Motive der Billigkeit gegründet sind.

Endlich dürfte

5) die Zurückweisung dieser Klausel eine zur Zeit ganz unnöthige und unzarte Discussion erregen, die am Ende doch zu keiner Entscheidung führen würde.

§. 6.

Hienach geht der Antrag des Ausschusses dahin:

„dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten „beyzutreten."

B.

Bey der über diesen Gegenstand eröffneten

Berathung und Schlußfassung der Kammer

bemerkte eine Stimme, daß sie gewünscht hätte, es wäre den beyden Kammern hierüber keine Veranlassung zu Discussionen und Erörterungen gegeben worden. Sie fand

auch die Summe, welche für die Diener Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken in Ansatz gebracht wurde, nicht für hinreichend zu ihrer Entschädigung und gebührenden Pensionen, glaubte vielmehr, daß ihnen mehr gebühre, hielt sich jedoch überzeugt, daß durch die allerhöchsten Verwandten der höchstseligen Fürstin und die allerhöchsten Mitglieder des königl. Hauses das Loos dieser Diener durch reichliche Zuschüsse verbessert werden würde.

Es wurde hierauf bemerkt, daß der Antrag ganz nach den über Pensionirungen bestehenden Normen gestellt worden sey, wonach alle Emolumente, die freylich bey den hier betheiligten Individuen nicht gering seyen, wegfallen müßten.

Bey der sodann erfolgten Abstimmung sprach sich die Kammer für Annahme des Gesetz-Entwurfes, resp. Additional-Artikel des Finanz-Gesetzes, mit dem von der Kammer der Abgeordneten beantragten Beysatze aus, wonach der

Beschluß der Kammer der Reichsräthe

verfaßt, verlesen, genehmigt und expedirt wurde, welcher lautet, wie folgt:

„Die Kammer der Reichsräthe
„an die
„Kammer der Abgeordneten.

„Die Kammer der Reichsräthe hat dem ihr mitgetheil-„ten Additional-Artikel zum Finanz-Gesetze, die Pensio-„nirung der Dienerschaft Ihrer königl. Hoheit der Frau Her-„zogin von Pfalz-Zweybrücken betreffend, mit dem von „der Kammer der Abgeordneten beygefügten Zusatze die Zu-„stimmung ertheilt, welches sie unter Rückschluß der mit-

„getheilten Produkte derselben zu erwiedern die Ehre hat;
„unter Versicherung vollkommener Hochachtung

„München den 5. Dezember 1831.“

§. VI.

Nachdem durch die letzte Rückantwort der Kammer der Abgeordneten vom 23. November über den Antrag auf

einige Abänderungen im Landraths-Gesetze von 1828

volles Einverständniß beyder Kammern besteht, so wurde der dießfalls verfaßte

Gesammt-Beschluß

verlesen und von der Kammer genehmigt; welcher folgendermaßen lautet:

„Die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der „Abgeordneten haben auf gepflogene Berathung beschlossen, „an Seine königliche Majestät auf dem verfassungsmäßi„gen Wege den ehrfurchtsvollsten Antrag zu stellen, daß in „dem Landraths-Gesetze vom Jahre 1828 abzuändern wäre:

„1) eine Bestimmung des §. 13 dahin: daß das erste „und zweyte Wahl-Collegium, gleich den übrigen, „die Wahl der Landraths-Candidaten in persönlichem „Zusammentritte vorzunehmen hätte.

„2) die Bestimmung des §. 14 Nro. 3 dahin, daß die „Verbindlichkeit, die eine Hälfte, der Landraths-Can„didaten außerhalb des Wahl-Collegiums zu wählen

„aufzuheben, und jedem Collegium die Wahl unter
„allen Wählbaren der Classe freyzustellen wäre."

„München den 5. Dezember 1831."

§. VII.

Vortrag, Berathung und Schlußfassung
über die
Rückantwort der Kammer der Abgeordneten
vom 12. November,

den Antrag des Herrn Reichsraths Fürsten von Oettingen Wallerstein auf Revision einiger Bestimmungen des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 betreffend.

A.

Vortrag des dritten Ausschusses.

§. 1.

Die Kammer der Abgeordneten hat ihren Beschluß über den bemeldten Betreff am 9. v. M. dahin mitgetheilt, daß sie den Punkten ad b, c, d, e und f ihre Zustimmung ertheile, dem Punkte ad a solche aber versage, welcher lautet wie folgt:

„es möchte eine Revision des Gemeinde-Ediktes
„vorgenommen und darin die legislative Maaß-
„regel bezeichnet werden, welche dazu dienen
„kann, den gebotenen Gehalt und Regie-Auf-
„wand den Communen auf jede mit den Com-
„munal Freyheiten vereinbare Weise zu mindern."

§. 2.

Nur dieser Punkt ist es also, rücksichtlich dessen noch Verschiedenheit der Ansichten zwischen beyden Kammern obwaltet, und es fragt sich nun, ob diesseits auf solchem bestanden oder Umgang davon genommen werden soll?

§. 3.

Der Ausschuß begutachtet Letzteres aus folgenden Gründen:

In dem Gemeinde-Edikte ist nirgends ein Gehalt für Communal-Beamte geboten, sondern bloß in einem königl. Rescripte vom 3. August 1818 wurde den Kreis-Regierungen ein Besoldungs-Regulativ lediglich als Maximum bezeichnet, um dasselbe als Anhaltspunkt bey Würdigung der von den Communen vorgeschlagenen Gehalts-Beträge benützen zu können. Darin wurde aber dem freyen Ermessen dieser Communen, die Besoldungen ihrer Beamten unter diesem Maximum festzusetzen, nicht zu nahe getreten und den Kreis-Regierungen keineswegs die Befugniß zuerkannt, die Communen mit erhöhtem Aufwande und Regie zu überbürden.

Das Bedürfniß einer deßfalls stattzufindenden Abänderung des Gemeinde-Ediktes dürfte daher nicht so nothwendig sich darstellen und der Punkt ad a füglich weggelassen werden können, um so mehr, als jener ad b, welcher bezielt, die Anstellungen von Kommunal-Beamten mit Stabilität oder mit Subsumtion unter das IX. constitutionelle Edikt von dem Ermessen der Communen abhängig zu machen, von der zweyten Kammer angenommen worden ist, und dadurch bezweckt werden wird, daß die Commu-

nen hinsichtlich der bisher mit dergleichen Stabilität vereinten Besoldungs-Norm ihrer Beamten, künftig frey und ungehindert werden bestimmen können.

§. 4.

Jene Kammer hat aber bey diesem Anlaße noch folgende, mit dem vorliegenden Gegenstande jedoch ganz konnexe vier Anträge gestellt:

„1) daß keine seit dem Jahre 1818 bestehende Gemeinde, „wenn nicht mit Zustimmung derselben, aufgelöst und „neu gebildet werden könne, außer im Wege der „Gesetzgebung;

„2) daß die Revision der Gemeinde-Wahlordnung vorgenommen und die königl. Staats-Regierung die „Vorlage derselben bey künftiger Stände-Versammlung „zu bewirken gebeten werde, in Folge dessen künftig „die Gemeinde-Vorsteher nicht mehr Mitglieder des „Gemeinde-Wahlausschusses seyn sollen; —

„3) daß bey Meinung-Verschiedenheit zwischen Magistrat „und Gemeinde-Bevollmächtigten der Magistrat und „die Gemeinde-Bevollmächtigten zu gemeinschaftlicher „Berathung und Beschluß-Fassung zusammenzutreten „hätten, und

„4) daß diejenigen Städte zweyter Klasse, welche es verlangen, deren Lage es erheischt, deren Communal-„Vermögen aber die Besoldung eines eigenen Stadt-„Commissärs nicht erlaubt, unmittelbar unter die „Kreis-Regierungen gestellt werden sollen.“

§. 5.

Der Antrag 1 rührt von dem Referenten des dritten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten her, und die Gründe desselben sind in seinem Vortrage sehr deutlich entwickelt, vorzüglich ist nachstehender wichtig genug, um damit allein die Zweckmäßigkeit dieses Antrags zu motiviren: nämlich, daß mit Aufhebung eines Gemeinde-Körpers die Beytragspflichtigkeit der bisherigen Mitglieder desselben sich wesentlich ändern würde, welche Aenderung jedoch ohne ständische Bewilligung nicht wohl statt finden könnte. Der Ausschuß trägt auf unbedingte Annahme dieses Antrags an.*)

§. 6.

Was den Antrag 2 anbelangt, so hat der Ausschuß bereits in §. 16 seines ersten Vortrags **) über den vorliegenden Gegenstand den Mißstand berührt, welchen der Gehalt des Artikels 28 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 damit erzeugt, daß er bestimmt, die abtretenden Gemeinde-Vorsteher seyen ordentliche Beysitzer der neuen Wahl-Ausschüße; der Ausschuß begutachtet daher auch hier, zur Abwendung dieser höchst auffallenden Bestimmung dem Antrage 2 die Zustimmung zu ertheilen.

§. 7.

Der Antrag 3 bezielt die Möglichkeit, bey Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Magistrate und den Gemeinde-

*) Eine Stimme wünschte die Weglassung des letzten Satzes: — „ausser im Wege der Gesetzgebung."

**) Vrhdlg. der K. d. A. A. Bd. I. S. 522.

Bevollmächtigten durch gemeinschaftliche Berathung und das Zusammenzählen ihrer Stimmen zur gemeinschaftlichen Beschlußfassung Uebereinstimmung bey denselben zu erreichen, und dürfte gewiß als sehr zweckmäßig zu betrachten seyn, da Aufrechthaltung der Einigkeit zwischen den Mitgliedern der Gemeindekörper eine nothwendige Bedingung der Wohlfahrt der letzteren ist; der Ausschuß begutachtet daher Beystimmung zu diesem Antrage.

§. 8.

Dem Antrage 4 liegt der löbliche Wunsch zu Grunde, Ersparung bey der Verwendung des Gemeinde-Vermögens zu erreichen; es dürfte daher die Zustimmung um so mehr zu ertheilen seyn, als sich hier nur von Städten zweyter Klasse handelt, die wegen ihrer geringeren Bevölkerung die Beybehaltung eigener Stadt-Kommissäre nicht bedingen möchten. Der Ausschuß schlägt demnach gleichfalls vor, sich rücksichtlich dieses Antrages mit der zweyten Kammer zu vereinigen.

B.

Berathung und Schlußfassung
der Kammer.

Bezüglich des Antrages, den Gehalt- und Regie-Aufwand der Communen zu mindern, welcher von der Kammer der Abgeordneten nicht angenommen wurde, ist, ausser von dem Herrn Antragsteller, von keiner Seite eine Erinnerung gemacht worden. Die Bemerkung des Letztern gieng dahin, daß von diesem Antrage um so mehr Umgang genommen werden

könne, als sein Inhalt sich in den übrigen angenommenen Theilen des Antrages durchaus wieder finde. Uebrigens habe der Referent der zweyten Kammer den Antrag mißverstanden, wenn er in dem Ausdrucke: „gebotener Gehalt und Regie-Aufwand," das Hindeuten auf irgend ein Besoldungs-Normativ erblicken wollte. Der gebotene Aufwand geht hervor aus der Zahl der Angestellten und aus der Form der Geschäfte. Hoher Gehalt und Regie-Aufwand sey geboten, wo viele Diener und viele schreibende Formen Vorschrift sind. Hätten Sie (Herr Antragsteller) übrigens, was bei einem General-Commissär doch der Fall kaum seyn dürfte, das erwähnte Rescript nicht gekannt, oder hätten Sie aus selbem obligatorische Gehalts-Minima abgeleitet, so wären Sie nur jenem Herrn Referenten gefolgt, unter dessen Unterschrift dem Marktschreiber von Wallerstein 400 fl. Gehalt aufgedrungen worden wäre, während die Gemeinde nur 200 fl. geben, und dem Mann nun 200 fl. nehmen wollte, weil 200 fl. unter dem Minimo seyen. Ein Rescript, wie das erwähnte, an Curateln gerichtet, sähe im Effecte ganz anders aus, als auf dem Papier. Die Curatelmacht sey unermeßlich, weil sie das Mündigkeits-Prinzip gegenüber den unmündigen Communen und resp. die Patria potestas in einer Potenz repräsentire, welche das Civilrecht nicht kenne; Sie glaubten, das sey die beste Antwort auf das Referat der zweyten Kammer.

Bey der nun eingetretenen Abstimmung beschloß die Kammer, der Kammer der Abgeordneten beyzutreten, hin von diesem Antrage Umgang zu nehmen.

Da die Kammer der Abgeordneten durch Beschluß vom

12. November vier besondere Anträge stellte, so trat die Berathung ein

Ueber die Anträge:

1.

Auflösung und neue Bildung von Gemeinden,

2.

Revision der Gemeinde-Wahlordnung,

und

3.

Gemeinschaftliche Berathung und Beschlußfassung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bey divergirenden Ansichten betreffend,

wurde nichts erinnert und dieselben unbedingt angenommen.

Zu

Antrag 4,

die unmittelbare Unterordnung der Städte zweyter Classe unter die Kreisregierung, betreffend,

wurde bemerkt:

Die Stadt-Commissäre seyen nicht von dem Magistrate bezahlt, sondern bezögen als Staatsdiener von der Staatskassa ihren Gehalt. Der Antrag könne sehr leicht zu einem Mißverständnisse führen; in vielen Städten so

wohl 2ter als 3ter Classe versehen die Funktionen des Stadt-Commissärs der Land- oder Herrschaftsrichter neben seinen Funktionen; der Antrag könne aber sehr leicht alle Städte 2ter und 3ter Classe auf den Wunsch bringen, der Kreisregierung untergeordnet zu werden; da nun die Rechte der Mediatisirten hiedurch verletzt werden könnten, so wurde der Beysatz vorgeschlagen:

„jedoch vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Rechte „der etwa dabei betheiligten Herrschaftsgerichte.“

Mit diesem Beysatze beschloß die Kammer die Annahme des Antrages.

§. VIII.

Der dritte Ausschuß erstattet Vortrag

über die Rückantwort der Kammer der Abgeordneten vom 3ten November, die Bitte und Beschwerde der protestantischen Magistrats-Räthe und Gemeinde-Bevollmächtigten zu Augsburg, resp. den Antrag des Herrn Reichsraths von Roth, um Vollzug des Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde betreffend,

und trägt in selbem darauf an, der Kammer der Abgeordneten beyzutreten, wonach in dem von der Kammer der Reichsräthe beschlossenen Antrage nach dem Worte — „allgemeinen“ — einzurücken ist:

„d. h. für einen einzelnen Religionstheil bestimm-„ten.“

Der Ausschuß beschloß die Annahme dieser Modification aus dem Grunde, weil sie zur Deutlichkeit des Antrages beytrage, und irrigen Auslegungen vorbeuge.

Nachdem auch die Kammer bey der eingetretenen Abstimmung sich für Annahme dieser Modification aussprach, so wurde der hienach verfaßte

Gesammt-Beschluß

verlesen und genehmigt, welcher, wie folgt, lautet:

„An Seine Königliche Majestät sey die allerunterthä„nigste Bitte zu stellen:

„daß Allerhöchstdieselben in Gemäßheit des §. 9 „Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde und der §§. 46— „49 des Ediktes II. zur Verfassungs-Urkunde ge„ruhen möchten, den §. 59 und die übrigen damit „in Verbindung stehenden §§. 47, 82, 94 und 102 „des Gemeinde-Ediktes im legislativen Wege abän„dern und mit der Verfassungs-Urkunde in Ein„klang bringen, sodann auch den §. 25 über „die Geschäftsführung der Magistrate vom 21ten „September 1818 und die §§. 8, 9, und 21 des „Regulativs zur Geschäftsführung und Verwaltung „der Rural-Gemeinden vom 21. September 1818 „in geeigneter Weise, mit Ausnahme insbesondere „der allgemeinen, d. h. nicht für einen einzelnen „Religionstheil bestimmten Wohlthätigkeits-Stiftun„gen, berichtigen zu lassen, damit dadurch alle gegen „die Verwaltung der Stiftungen und Renten ver„schiedener Religionstheile in gemischten Gemein„den angebrachte Beschwerden gehoben und künftig

„mögliche Eingriffe in das Eigenthum, in den Ge-
„nuß und die Verwaltungs-Befugniß solcher Lokal-
„Stiftungen wirksam abgehalten werden.

„München den 5. Dezember 1831."

§. IX.

Ueber die Rückantwort der Kammer der Abgeordneten vom 12. November,

die volle Vergütung der Vaganten-Transport-Schubfuhren-Kosten aus dem Staats-Aerar betreffend.

Der Antrag des 3ten Ausschusses gieng dahin, von dem frühern Beschluße nicht abzuweichen, und führte als Gründe dieses Gutachtens an:

Die Kammer der Abgeordneten wolle zwar auch die Vaganten-Transport-Schubfuhren-Kosten als eine allgemeine landespolizeyliche Last auf die Staatskassa übernommen wissen; allein sie wolle, daß auch die Herrschafts-Gerichtsbesitzer dazu beytragen sollen, und bleibt demnach auf ihrem ersten Beschlusse stehen, daß, so weit die Tragung derselben den Besitzern von Herrschaftsgerichten gesetzlich obliege, die Staatskasse solche Kosten nicht zu übernehmen habe.

Der Ausschuß hat in seinen beyden Vorträgen, welche er in dieser Sache schon vor mehreren Monaten erstattet hat, die Gründe entwickelt, welche ihn bewogen, das Wort: „Herrschafts-Gerichte" aus dieser Fassung zu lassen.

Die hohe Kammer habe sich zweymal diesem Antrage beyzutreten erklärt; neue Gründe hat die Kammer der Abgeordneten nicht vorgebracht, mithin dürfte auch keine Ursache vorhanden seyn, von dem früheren Beschlusse abzugehen.

Da sich in der Kammer selbst keine Stimme gegen dieses Gutachten erhob, so erfolgte die Abstimmung und hier der Beschluß:

der Kammer der Abgeordneten nicht beyzutreten, vielmehr auf dem frühern Beschlusse zu beharren, wonach der Antrag lauten würde:

„daß die Last der Vaganten-Transport-Schubfuh-„ren-Kosten als eine allgemeine landespolizeyliche „Last auf das Staatsärar übernommen werde."

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen.

Nro. 59.

Auszüge

aus den

Sitzungs-Protokollen

der

Kammer der Reichsräthe.

Ein und siebenzigste Sitzung vom 7. Dec. 1831.

---

§. 1.

Der

Beschluß der Kammer der Reichsräthe über die Rückantwort der Kammer der Abgeordneten vom 12. November,

die volle Vergütung der Vaganten-Transport- und Schubfuhren-Kosten betreffend,

wurde verlesen und genehmigt; er lautet, wie folgt:

„Die Kammer der Reichsräthe hat den von der Kam-
„mer der Abgeordneten unterm 12. vorigen Monats gefaßten „Beschluß über den obbemerkten Betreff berathen, und glaubt, „auf der von ihr vorgeschlagenen Fassung des ersten Num-
„mers der vorliegenden Anträge beharren zu müssen, welche „lautet, wie folgt:

„„„daß die Last der Vaganten-Transport- und Schub-
„„„Fuhren als eine allgemein landespolizeyliche Last „„„auf das Staatsärar übernommen werde.“““

„Die Kammer der Reichsräthe erwartet die weitere jen-
„seitige Ansicht, und verharrt mit ausgezeichneter Hochachtung.

„München den 7. December 1831.“

§. 11.

Einlauf:

1) Ein allerhöchstes Rescript vom 5. Dec., die Wahl der ständischen Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung betreffend.

2) Vorstellung des Kreisbau-Inspectors v. Ranson, dto. 6. Decbr., um Unterstützung zur Herausgabe seines Lehrbuchs der reinen Mathematik.

3) Schreiben, resp. Anzeige des k. Staatsministeriums des Innern, daß der Ministerverweser, Staatsrath von Stürmer, einen Gesetzentwurf zur Feststellung der Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherren überbringen werde.

§. III.

Nach Bekanntmachung dieser Einläufe eröffnete das Präsidium der hohen Versammlung, daß es den Herrn Ministerverweser des Innern, Staatsrath v. Stürmer, einladen werde, in die Sitzung zu kommen.

Der genannte Herr Ministerverweser wurden sodann in herkömmlicher Weise in den Sitzungssaal eingeführt, und verlasen auf der Rednerbühne

Gesetzentwurf und Motive über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren,

welche lauten, wie folgt:

a) Gesetz-Entwurf.

„Ludwig, ꝛc. ꝛc.

„In der Absicht, die bestehenden Hindernisse einer vertrags-„mäßigen Vereinbarung mit den Inhabern standes- und gutsherrli-„cher Gerichte über die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat „zu beseitigen, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths „und mit dem Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Ge-„treuen der Stände des Reichs, und zwar soviel die Art. 4 bis „11, dann die Bestimmung des Art. 13 rücksichtlich der Fideikom-„misse betrifft, unter Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7 der „Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und ver-„ordnen wie folgt:

„Art. 1.

„Den Inhabern standes- oder gutsherrlicher Gerichte wird „im Falle der Verzichtleistung auf die gesammte Gerichtsbarkeit für „die gesetzmäßigen Tax-Erträgnisse Entschädigung geleistet.

„Es soll dabey die Durchschnittsberechnung der Taxanfälle aus „den letztverflossenen zehn Jahren, so weit sich dieselben innerhalb „des verfassungsmäßig gebildeten Gerichtsbezirkes ergeben haben, zu „Grunde gelegt, und für die Verwaltungskosten ein Abzug von „einem Drittheil gemacht werden.

„Art. 2.

„Wenn auf solche Weise bey Herrschaftsgerichten oder Patri„monialgerichten erster Classe die Gerichtsbarkeit an den Staat zu„rückgegeben wird, so sollen die dabey angestellten Beamten mit ih„ren Besoldungen auf die Staatscasse übernommen werden, sofern „sie in den unmittelbaren Staatsdienst übertreten zu wollen erklären.

„Uebersteigen die Besoldungen der zu übernehmenden Beamten „die in der sechsten Beylage zur Verfassungs-Urkunde festgesetzten „Beträge, oder verweigern diese Beamten den Uebertritt in den „unmittelbaren Staatsdienst, so ist hierauf bey der Bestimmung der „zu leistenden Entschädigung geeignete Rücksicht zu nehmen, und „der nach Art. 1 Absatz 2 für die Verwaltungskosten zu machende „Abzug um eine angemessene, durch gegenseitige Uebereinkunft festzu„setzende Summe zu erhöhen.

„Art. 3.

„Inhabern von Patrimonialgerichten, welche auf die gesammte „Patrimonial-Gerichtsbarkeit verzichten, wird auch für jene Grund„holden und Besitzer freyeigener Güter, über welche die Juridic-

„tion nach den Bestimmungen der §§. 28 und 29 der sechsten Bey„lage zur Verfassungs-Urkunde entweder bereits eingezogen worden, „oder noch einzuziehen ist, eine nach Art. 1 zu berechnende Ent„schädigung geleistet.

„Art. 4.

„Bey der Entsagung auf die Gerichtsbarkeit verbleiben dem „Gutsherrn

„1) sämmtliche gutsherrliche Rechte nach den näheren Bestim„mungen der §§. 1 bis 24, 96, 111, 114, 115 und „116 des Edictes VI.;

„2) die gesetzmäßigen Taxen für solche Ausfertigungen, welche „bey der Ausübung dieser gutsherrlichen Rechte von den „gutsherrlichen Beamten zu machen sind;

„3) die gutsherrlichen Scharwerke, sie mögen aus der Gerichts„barkeit oder aus der Grundherrlichkeit hervorgehen, und „zwar namentlich auch die Jurisdictions-Scharwerke von je„nen Grundholden und Besitzern freyeigener Güter, bey „welchen die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der „Art. 28 und 29 der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkun„de an den Staat zurückgekehrt ist, oder zurückzukehren hat, „vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Frohnpflichtigen, diese „Scharwerke nach den für die Scharwerkspflichtigen des Staa„tes bestehenden Normen abzulösen;

„4) die auf der Edelmanns- oder Landsassen-Freyheit beruhenden „Jagdrechte, soweit solche dem Verzichtleistenden zustehen.

„Art. 5.

„Bey der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit wird dem „Gutsherrn — unbeschadet des demselben etwa nach §. 118 bis

„128 der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde zukommenden Pfän-„dungsrechtes, — ferner die Befugniß eingeräumt, von seinen bis-„herigen Gerichtshintersassen die liquiden Grundgefälle und andere „unbestrittene aus der Gutsherrlichkeit entspringende Leistungen im „Wege der Execution entweder durch seine Angestellten oder durch „Anrufen der Königlichen Landgerichte beyzutreiben, und in dieser „Beziehung diejenigen Rechte auszuüben, welche dermal den mit der „Perception der Dominical-Gefälle des Staats beauftragten königl. „Beamten zustehen.

„Die Landgerichte haben dem Anrufen solcher Gutsherren in „den bezeichneten Fällen ohne Aufschub zu entsprechen.

„Art. 6.

„Den Gerichtsherren ist gestattet, bey der Zurückgabe der Ge-„richtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizey mit Inbe-„griff der Forst- und Jagdpolizey sich vorzubehalten.

„Derselbe Vorbehalt steht den Inhabern der Herrschaftsgerichte „auch in Ansehung der Districtspolizey zu, nach Maaßgabe des §. „26 im Edicte IV. und §. 87 im Edicte VI.

„Den Patrimonialgerichts-Inhabern verbleiben in diesem Falle „sämmtliche, den Patrimonialgerichten nach den Bestimmungen „der §§. 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94 und 97 bis 109, dann „112 und 113 der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde in Bezie-„hung auf Polizey und Verwaltungs-Gegenstände zustehenden Be-„fugnisse.

„Art. 7.

„Die vorbehaltene Polizey-Verwaltung ist durch gutsherrliche „Behörden auszuüben, die den Namen „herrschaftliches Commissa-„riat oder Patrimonialamt“ führen, je nachdem das Gericht ein „herrschaftliches oder Patrimonialgericht gewesen.

„Die herrschaftlichen Commissariate in den standesherrlichen „Bezirken setzen ihren Ausfertigungen das Prädikat: „„standesherr= „„lich““ bey.

„Diese sämmtlichen Behörden bedienen sich zu ihren amtlichen „Ausfertigungen eines Siegels mit dem Wappen des Gutsherrn „und der Umschrift: „„fürstlich, gräflich oder freyherrlich N. N. „„Commissariat oder Patrimonialamt N. N.““

„Art. 8.

„Die Commissariate und Polizeyämter sind mit einem Beam„ten zu besetzen, der durch eine zu erstehende Prüfung hinreichende „Befähigung darzuthun hat.

„Die Beamten der Commissariate haben vor der Prüfung eine „gerichts= oder polizeyliche Praxis von drey, die Patrimonialbeam„ten eine solche Praxis von zwey Jahren nachzuweisen.

„Die vorgesetzte Kreisregierung wird die persönliche Qualifi„cation des vorgeschlagenen Beamten untersuchen, und demselben nach „dem Ergebniße entweder die Bestätigung ertheilen, oder den Guts„herrn zur Ernennung eines anderen tauglichen Beamten auffodern.

„Art. 9.

„Die Bestimmungen der §§. 30, 44, 45, 49, 50, 51, 52, „53, 55, 56, 57, 59, 60, 63, 64, 69, 70 und 86 des „Edictes VI. finden, soweit sie auf die Bestellung der Patrimo„nialgerichte zweyter Classe, das Dienstverhältniß der dabey ange„stellten Patrimonial=Gerichtshalter und das Unterordnungsverhält„niß derselben hinsichtlich der Polizeyverwaltung sich beziehen, auch „bey den zu bildenden Patrimonalämtern gleiche Anwendung.

„Das Instanzen=Verhältniß in Polizey=Straffachen richtet sich „nach den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften.

„Die Bestimmungen über die Bestellung der herrschaftlichen „Commissariate, das dienstliche Verhältniß der herrschaftlichen Be„amten und den polizeylichen Wirkungskreis derselben bleiben die „nämlichen wie bey den bisherigen Herrschaftsgerichten.

„Art. 10.

„Was in den §§. 129 bis 134 der VI. Beylage zur Ver„fassungs-Urkunde hinsichtlich des Uebergangs der gutsherrlichen Ge„richtsbarkeit an andere Besitzer, der Suspension und des Erlö„schens derselben verordnet ist, soll unter gleichen Voraussetzungen „auch für die den herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial„Aemtern zustehende Polizeyverwaltung gelten.

„Art. 11.

„Adeliche, welche bey ihren gutsherrlichen Besitzungen auf ihre „Gerichtsbarkeit verzichten, sollen für sich und ihre adelichen Rechts„Nachfolger hinsichtlich der Ausübung der Standschaftsrechte den „Grundbesitzern mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit gleichgeachtet „werden.

„Art. 12.

„Inhabern gutsherrlicher Gerichte, mit welchen darüber Streit „besteht, oder entsteht, ob das Jurisdictions-Recht auf einem in „Frage gezogenen Gutscomplexe oder auf einzelnen Realitäten im „Jahre 1806 begründet gewesen sey, und ob daher die Ausübung „dieses Rechtes nach §. 27 der VI. Beylage zur Verfassungs-Ur„kunde künftig noch stattfinden könne, sollen mit Aufgebung der „ferneren Streitverfolgung die in dem gegenwärtigen Gesetze be„zeichneten Zugeständnisse bewilligt werden, wenn sie der Gerichts„barkeit auf dem ganzen Gutscomplexe entsagen.

„Diese Bestimmung gilt nur bis zum letzten December 1834 „wo sodann weder von Seite des Staats, noch von Seite der

„Gutsherren über die obenbezeichneten Punkte irgend ein Rechtsan-„spruch mehr erhoben werden kann.

„Art. 13.

„Zur rechtsgültigen Entsagung auf die gutsherrliche Gerichts-„barkeit gegen die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zuge-„ständnisse ist weder die Einwilligung der Lehenfolger oder der Fi-„deikommiß-Anwärter und des Gerichtes, noch jene der Hypothekar-„Gläubiger erforderlich.

„Es soll jedoch bey Lehen die Entschädigung für die Juris-„dictionsfrüchte durch eine auf die Staatscasse zu fundirende, und „mit dem Lehen heimfallende Rente geleistet, bey Fideikommissen „aber nach Vorschrift des §. 68 der siebenten Beylage zur Verfas-„sungs-Urkunde verwendet werden.

„Bey Gütern, die mit Hypotheken belastet sind, ist die er-„wähnte Entschädigung an die Hypothekar-Gläubiger bey Gericht „zu hinterlegen, soferne diese nicht in die Ausantwortung an den „Gutsbesitzer einwilligen.

„Art. 14.

„Die Entschädigung für die Gerichtsbarkeit wird in Mobilisi-„rungs-Obligationen des Staates mit einem ihrer Größe entspre-„chenden Betrage gegeben; der Schuldentilgungs-Anstalt wird bey „jeder Einweisung eine aus Taxgefällen zu erholende jährliche Do-„tationsvermehrung von der Größe des Zinsbetrages mit Beyschla-„gung eines Zehntheils desselben als Tilgungsprocent zugewiesen.

„Dem Verzichtleister steht es frey, ob er Obligationen auf „Namen oder au porteur nehmen will; bey Lehen und Fideikom-„missen kann jedoch nur die erstere Gattung gefodert werden, und „zwar lautend auf die gutsherrliche Besitzung als deren Activum.

„Art. 15.

„Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntma-„chung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

„Dasselbe soll, so viel die Art. 4 bis 11, dann die Bestim-„mung des Art. 13. rücksichtlich der Fideicommisse betrifft, als ein „Grundgesetz des Reiches angesehen werden, und die nämliche Kraft „erlangen, als stünde es wörtlich in der Verf. Urk., solches kann „nur in der durch den §. 7 Tit. X. der Verf. Urk. vorgeschriebenen „Art wieder verändert werden.“

„Art. 16.

„Unsere Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der „Finanzen sind mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen „beauftragt.

„Gegeben ꝛc.

„Für den Entwurf
„von Stürmer.

b) Motive zum Gesetzentwurfe.

„Es ist nicht nur in Beziehung auf die künftige Gerichts-Or-„ganisation, sondern auch zur Abschneidung der zahlreichen, gegen „die Inhaber gutsherrlicher Gerichte, vorzüglich in Altbayern und der „obern Pfalz eingeleiteten Rechtsstreite höchst erwünschlich, daß die „Staats-Regierung auf gesetzlichem Wege ermächtigt werde, denje-„nigen Inhabern standes- oder gutsherrliche Gerichte, welche auf „die streitige Gerichtsbarkeit Verzicht zu leisten sich erbieten, da-„gegen alle jene Zugeständnisse einzuräumen, welche nicht nur die „Standschafts-Rechte derselben zu wahren, sondern auch den künf-„tigen Rechtszustand im Verhältnisse zu ihren Grundholden auf „eine ihrer sonstigen staatsrechtlichen Stellung angemessene Weise „festzusetzen geeignet seyn dürften.

„Wird nicht der Weg zu vertragsmäßiger Wiedererwerbung „der standes= und gutsherrlichen Jurisdictionsrechte für den Staat „geöffnet, so müssen bey dem Eintritte der neuen Gerichts=Organi= „sation auffallende Verschiedenheiten hinsichtlich der Bildung der „Justiz=und Verwaltungs=Behörden zwischen den unmittelbaren und „den mittelbaren Amtsbezirken sich ergeben — Verschiedenheiten, deren „Beseitigung vielleicht nicht weniger den Interessen der betheiligten „Gerichts=Inhaber, als jenen des Staates zusagen könnte; es wer= „den dann aber auch überdieß die eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten „fortdauern, die den Vermögensstand der Einzelnen unsicher ma= „chen, und insbesondere in der obern Pfalz die Verkäuflichkeit der „mit gutsherrlichen Gerichten versehenen Güter beynahe gänzlich „aufgehoben haben, von denen aber die Staats=Verwaltung ohne „gesetzliche Ermächtigung nicht abstehen kann, weil sie bey der Be= „tretung des Rechtsweges eine gesetzliche Pflicht erfüllt hat.

„Aus diesen Erwägungen haben Seine Majestät der König „mich ermächtiget, den Ständen des Reiches, und zwar zuerst der „sehr verehrlichen Kammer der Reichsräthe, noch bey gegenwärtigem „Landtage den Entwurf eines Gesetzes, welches die Grundlagen zu „den mit den Inhabern standes= oder gutsherrlicher Gerichte bey „freywilliger Zurückgabe der Gerichtbarkeit abzuschliessenden Ver= „träge, auf eine den allgemeinen und besondern Interessen zusagende „Weise festzustellen und den häufigen Widerstreit zwischen dem „strengen Rechte und den Forderungen der Billigkeit auszugleichen „bestimmt ist, zum Beyrathe und zur Zustimmung zu übergeben.

„Die Bewilligung eines dem Reinertrage der gesetzmäßigen „Jurisdictionsfrüchte gleichkommenden, und durch den Uebergang die= „ser Früchte an den Staat compensirten Ersatzes; der Vorbehalt „sämmtlicher gutsherrlichen Rechte, nach Verschiedenheit der Ver= „hältnisse, der Districts=Polizey oder der niedern Orts=Polizey, der „letztern nach den deßfalls für die Patrimonial=Gerichte zweyter „Classe geltenden Competenz=Bestimmungen; die Sicherung der Be=

„fugnisse, welche die Edicte IV. und VI. zur Verfassungs-Urkunde „den Gerichts-Inhabern in Beziehung auf Schul- und Kirchen-„dann Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten eingeräumt haben, „und die mit der Gerichtsbarkeit selbst nicht in nothwendigem Zu-„sammenhange stehen; die Einräumung des wichtigen Exekutions-„Rechtes zur Beytreibung liquider Grundgefälle, und anderer un-„bestrittener gutsherrlicher Leistungen; die Aufgebung der über die „Begründung des Jurisdictionsrechts im Jahre 1806 eingeleiteten „Processe; die Anerkennung des damaligen Besitzstandes, als eines „rechtgemäßen und die Schadloshaltung für die entgehenden Früchte der „nach den Bestimmungen der §§. 28 und 29 der VI. Beylage zur „Verfassungs-Urkunde an den Staat zurückkehrenden Juris-Dictions-„Rechte; die Sicherstellung gegen den Verlust der Jurisdictions-„Scharwerke und der aus der Edelmanns- oder Landsassen-Freyheit „hervorgegangenen Jagdrechte; endlich die Bewahrung der verfassungs-„mäßigen Standschafts-Rechte; — dieses sind die Zugeständnisse, „welche der Gesetzentwurf mit Rücksichtnahme auf die bereits von „der Kammer der Abgeordneten in einem Beschlusse vom 12. No-„vember d. J. ausgesprochenen Wünsche, denjenigen Gerichtsherren „anzubieten vorschlägt, die ihren Jurisdictionsrechten freywillig zu „entsagen geneigt sind.

„Das Interesse sowohl des Staates, als der Gerichts-In-„haber wird dabey in keiner Beziehung gefährdet, — wohl aber „durch die Ausgleichung der Streitigkeiten und Differenzen, welche „die Beylage VI. zur Verfassungs-Urkunde zwischen der Staats-„Verwaltung und einer hochachtbaren Classe von Staats-Bürgern, „den adelichen Gutsbesitzern, hervorgerufen hat, und durch Beseiti-„gung der einer gleichförmigen Gerichts-Organisation entgegenste-„henden Hindernisse wesentlich gefördert.

„Der für die Jurisdictions-Früchte angebotene Ersatz wird den „Rein-Ertrag, den dieselben bis jetzt den Gerichts-Inhabern ge-„währt haben, in der Regel nicht unbeträchtlich übersteigen, weil „dieser Ertrag durch die Besoldungen und Tantiemen der Beamten

„bedeutend geschmälert wurde; der Staats-Casse aber wird dar„aus keine Beschädigung zugehen, weil sie einen geringeren Auf„wand auf die Perception zu bestreiten hat.

„Den betheiligten Gutsbesitzern wird zugleich der Weg geöff„net, jeden aus künftigen Abänderungen der bestehenden Tax- und „Sportel-Gesetze etwa zu besorgenden Verlust für immer von sich „abzuwenden.

„Jedes Interesse soll geschont und befriediget, der vorge„setzte Zweck nur auf dem Wege der freyen Uebereinkunft erreicht „werden.

„Dieses sind die Grundzüge, — dieses sind die Prinzipien des „Gesetz-Entwurfes, den ich in Gemäßheit des erhaltenen aller„höchsten Auftrages der hochverehrlichen Kammer der Reichsräthe „hiermit zu überreichen die Ehre habe.

„München den 7. Dezember 1831."

Der Herr Ministerverweser verließen hierauf den Sitzungssaal. Bey Hinweisung dieses Gegenstandes an den treffenden Ausschuß wurde von einigen Stimmen erinnert, daß derselbe nicht nur den 1ten und 3ten, sondern auch den 2ten und 4ten Ausschuß berühre, worauf sodann beschlossen wurde, diesen Gegenstand zwar vorläufig an den 1ten und 3ten Ausschuß zu weisen, diesem combinirten Ausschusse aber freyzustellen, sich bey allenfallsigen Anständen mit den übrigen Ausschüssen zu benehmen.

§. IV.

Vortrag des zweyten Ausschusses, dann Berathung und Schlußfassung der Kammer über die Rückäusserung der Kammer der Abgeordneten vom 12. November, die General-Finanz-Rechnungen pro. 1826/29 betreffend.

A. Vortrag des Ausschusses.

Die Kammer der Abgeordneten hat über die Beschlüsse der diesseitigen hohen Kammer, die Rechnungs-Nachweisungen für die Jahre 1826/29 betreffend, unterm 12ten praes. 13ten vorigen Monats ihre Rückäusserung mitgetheilt, hierüber weiterer Vortrag zu erstatten kömmt.

Nach der schon in ersterm Vortrage gemachten Erinnerung betrafen die hiebey zu behandelnden Gegenstände

A. die bedingte oder unbedingte Anerkennung der Rechnungen, und

B. die Würdigung der von der zweyten Kammer beygefügten Anträge,

welche sonach auch gegenwärtig abgesondert zu erörtern kommen.

§. 2.

ad A.

Die Kammer der Abgeordneten hat in ihrem ersten Beschluße mehreren Ausgabs-Positionen ihre Anerkenntniß verweigert, und zwar:

1) den Kosten für die angekauften Gemälde aus der Verlassenschaft des höchstseligen Königs Majestät zu . . 22,219 fl. 42 kr.

2) den Baukosten des Odeons mit 288,086 fl. 15 kr.

3) den Kosten der Fresco = Gemälde in dem Hofgarten mit . . . 24,774 fl. 6½ kr.

4) den Baukosten der Pinakothek zu 349,619 fl. 57 kr.

5) jenen zu Brückenau mit . . . 121,705 fl. 50½ kr.

6) den Ausgaben auf das Kabinets=Sekretariat . . . . 22,335 fl. 32 kr.

7) den Ausgaben auf das Personal der italienischen Oper . . . 5,512 fl. 47 kr.

8) den aus dem Reservefond bestrittenen Hofpensionen.

Die hohe Kammer der Reichsräthe hat dagegen sämmtlichen beanständigten Posten mit Ausschluß der Odeonsbau-Kosten ihre Anerkennung ertheilt, welch letztere sie an die Theater = Intendanz überweisen zu müssen glaubte.

Die Kammer der Abgeordneten hat nun in ihren neuern Beschlüssen jenen der diesseitigen Kammer in Beziehung auf das Anerkenntniß

a) der angekauften Gemälde (Ziffer 1)

b) der Bauten zu Brückenau (Ziffer 5) und

c) der Pensionen des Hofetats (Ziffer 8)

ihre Zustimmung gegeben, den übrigen Positionen aber dieselbe wiederholt versagt, und am Ende beygefügt:

„die Staatsregierung möge den Ständen bey der
„nächsten Rechnungs-Ablage von 1829/31 die Summe
„me der Abstriche, wie sie sich aus dem Kammerbeschluß
„schluß vom 5. Juli und den Beschlüssen vom heutigen
„tigen Tage ergeben, als liquide und eingebrachte
„Aktiv nachweisen.

§. 3.

Die noch beanständigten Posten betreffen sonach:

a) die Ausgaben für die Fresco-Malereien in den Arkaden des Hofgartens (Ziffer 3),

b) jene für den Bau der Pinakothek (Ziffer 4),

c) den Aufwand für den Kabinets-Sekretär und dessen Personal (Ziffer 6),

d) die Ausgaben für das Personal der italienischen Oper (Ziffer 7) und

e) für den Bau des Odeons, (Ziffer 2).

§. 4.

Der Ausschuß findet keinen Grund noch irgend eine neue Veranlassung, um von seiner früher geäußerten Meinung abzugehen, denn in Beziehung

a) auf die Fresco-Malereien, und

b) auf den Bau der Pinakothek,

welche aus dem Landbau-Etat bestritten wurden, ist

1) unwidersprochen, daß der Etat desselben in den fraglichen Jahren nicht überschritten wurde, folglich

ein Anlaß zum Abstriche aus diesem Grunde nicht vorhanden sey,

2) daß alle Hofbauten, folglich auch die Decorirung des königl. Hofgartens, nach den bisher bestandenen und auch von den Ständen anerkannten Normen, sich in den verflossenen Finanzperioden zu dem Landbau-Etat eigneten, so wie

3) die Herstellung der Arkaden aus diesem Etat von ihnen selbst in den früheren Rechnungen von 1825/26 nicht im Geringsten beanständigt wurde, daher auch gegenwärtig die fernere Decorirung (abgesehen von der schönen und nationalen Tendenz) nicht wohl beanständigt werden könne.

Ebenso unwidersprochen ist,

4) daß der Bau der Pinakothek nicht ohne Vorwissen und Zustimmung der Stände unternommen wurde, wie in dem Vortrage über die Rechnungs-Nachweisungen, und neuerdings in jenem über die Ausgaben für die künftige Finanzperiode überzeugend dargestellt ist, daß sohin

5) die Fortsetzung desselben, wenn dessen Ausführung auch in anderer Hinsicht einiger Rüge unterliegen mag, von der Staatsregierung im vollen Vertrauen auf das frühere Anerkenntniß der Stände unternommen werden konnte.

Dieses nämliche Verhältniß tritt auch

ad c) hinsichtlich des Aufwandes für den Kabinets-Sekretär des Königs und dessen Personal ein. Auch diese Kosten sind nicht allein in der ersten Periode,

sondern insbesondere im Jahre 1825/26 aus der Staatskasse, resp. dem Reservefond bestritten, und deren Verrechnung von den Ständen nicht beanständiget worden; das königliche Staatsministerium konnte und mußte daher, gestützt auf das unbedingt ständische Anerkenntniß, auch die fernere Leistung mit allem Rechte übernehmen.

Es ist und bleibt daher unbestritten, daß der Staats-Regierung der Vorwurf einer Ueberschreitung der ständischen Willigungen im allgemeinen, da eine Spezialisirung nicht gemacht wird, oder einer von den Ständen noch nicht gekannten oder mißbilligten neuen Unternehmung in keinem Falle gemacht werden könne, und daß in Folge dessen, die blosse Fortsetzung dieser Ausgaben und Unternehmungen von den Ständen ohne Verletzung ihrer frühern Anerkenntnisse und Beschlüsse nicht bestritten werden könne, sondern ihnen nur das Recht vorbehalten bleibe, über die Art der Ausführung, wenn sie dagegen gegründete Bemerkungen zu haben glauben, solche vorzulegen, so wie für die Zukunft die zweckmäßigen Bestimmungen zu veranlassen.

§. 5.

Was die Ausgaben

ad d. für das Personal der italienischen Oper, und

ad e. wegen des Odeons anbelangt,

so erscheint der Abstrich der e r st e r n um so mehr auffallend, als die Stände im Jahre 1825 den ihnen vorgelegten Aufwand von 16,000 bis 20,000 fl. für die italienische Oper aus dem Reservefond nicht beanständigten, Seine Majestät der König aber diese Oper aufhob, und nur noch einzelnen Individuen bis zur gänzlichen Entbehrung ihrer Dienste den

Gehalt mit 5512 fl. belieſs, ſohin jährlich bey 11 bis 15,000 fl. an einer genehmigten Ausgabe erſparte, und ſelbſt von jenen 20,000 fl., welche noch als außerordentlicher Zuſchuß für das Theater bewilligt wurden, keinen Gebrauch machte, wodurch ſich die Erſparung ſelbſt über 40,000 fl. erhöht.

Wie kann die Staatsregierung bey ſolcher Lage noch für Erſparungen ſorgen, wenn ſie ſich ſelbſt noch in dieſer Hinſicht einer Verantwortlichkeit ausgeſetzt zu ſehen befürchten muß! —

In Beziehung auf die zweyte Poſt wegen der Baukoſten des Odeons iſt im frühern Vortrage bemerkt worden, daß ſolche auf den Landbau=Etat ſich nicht eignen, da es ſich hiebey weder um ein Staats= noch um ein Hofgebäude handelt, ſofort der Erſatz von jener Branche zu leiſten ſey, welcher das Gebäude zur Benützung überlaſſen iſt.

In Erwägung dieſer Gründe kann der Ausſchuß von ſeiner frühern Meinung nicht abgehen, ſondern beantragt:

> daß die hohe Kammer der Reichsräthe in Beziehung auf die angezeigten Ausgaben auf ihren frühern Beſchlüſſen beharren möge.

§. 6.

In Folge dieſer ausgeſprochenen Anſicht dürfte der weitere oben angeführte Beyſatz reſp. Antrag der Kammer der Abgeordneten von ſelbſt wegfallen, wozu ohnehin noch die unerläßliche conſtitutionelle Vorbedingung, nämlich der gemeinſchaftliche Beſchluß der beyden Kammern, erforderlich ſeyn würde; der Ausſchuß will indeſſen doch denſelben von Seite ſeiner Geſetzlichkeit und Ausführbarkeit nur mit wenigen berühren.

Alle die angeführten Summen sind bekanntlich gezahlt und verrechnet, und nun sollen sie als liquide und eingebrachte Aktiva in der künftigen Rechnung nachgewiesen werden.

Jedes Aktivum setzt einen Gläubiger und einen Debitor voraus; — als Gläubiger kann hier die Staatskassa angenommen werden, die wichtige Frage bleibt aber, wer ist Debitor? denn erst hienach kann die Liquidität und Einbringlichkeit der Schuld beurtheilt werden.

Die Kammer der Abgeordneten hat solchen nicht bezeichnet; es kann also das Aktivum nur als ein activum salva liquidatione et regressu contra quemcunque betrachtet werden, und der Staatsregierung wird eigentlich die Aufgabe gemacht, diesen quemcunque selbst ausfindig zu machen und zur Restitution anzuhalten.

Wenn nun alle hiebey betheiligten Individuen und Behörden mit ihrer mehr oder mindern Haftungs-Verbindlichkeit berücksichtigt werden, so treten in die erste Reihe der präsumtiven Schuldner die unmittelbaren Empfänger der geleisteten Zahlungen, in so ferne sie indebite Zahlungen empfangen haben.

Allein da diese nur für ihre wirklich geleisteten Dienste und Arbeiten befriediget wurden und sich um den rechtsgültigen Bestand der erhaltenen Aufträge und Bestellungen nicht zu kümmern hatten, so kann gegen sie eine Klage (condictione indebite) platterdings nicht statt haben.

Ein gleiches Verhältniß hat es mit den untern Vollzugsbehörden, welche entweder die Leitung der beanständigten Bauten zu besorgen, oder die beanständigten Zahlungen zu

leisten hatten, auch diese handelten nach den von ihrer vorgesetzten Oberbehörde erhaltenen Befehlen, und sind, in so weit sie solche nicht überschritten, worüber sie die Entscheidung des obersten Rechnungshofes frey spricht, als schuldlos zu behandeln.

Man muß also nunmehr zur letzten und obersten Instanz (zu den Ministerien) aufsteigen, und die Frage beschränkt sich also darauf:

„Ob, und in wie weit der — oder die Minister, „welche die fraglichen Ausgaben anordneten, dem „Staate hiefür zu haften haben".

Diese Frage mußte, wie schon bey der ersten Berathung über die Rechnungs-Nachweisungen von einem Herrn Reichs-Rathe*) sehr gründlich gezeigt worden, theils aus den constitutionellen, theils aus den allgemein gesetzlichen Bestimmungen beantwortet werden. —

Nach ersteren kann der Minister allerdings als haftend erklärt werden, wenn er gegen die Bestimmungen des Finanz-Gesetzes handelt, sohin

1) wenn der Minister den ihm bewilligten und angewiesenen Etat überschreitet, und diese Ueberschreitung bey der nächsten Stände-Versammlung nicht zu rechtfertigen vermag.

Dieser Fall liegt hier nicht vor, denn die Etats sind eingehalten, vielmehr selbst Ersparung erzielt.

---

*) Bd. IV. S. 282 ff. d. Verhandlgn. der K. d. R. R.

2) wenn die Etats-Summen zu andern, und dem Etat fremdartigen Ausgaben verwendet werden.

Auch dieser Fall ist hier nicht begründet, denn alle angezeigten Lasten eignen sich zu jenen Etats, auf welche sie verrechnet sind, mit einziger Ausnahme des Odeons, welches daher die Kammer der Reichsräthe auch der einschlägigen Behörde zugewiesen hat.

3) endlich, wenn gegen die bestimmte und ausdrückliche Bewilligung der Stände, Ausgaben gemacht wurden; welches aber von keinem der beanstandigten Posten nachgewiesen werden kann.

Nehme man aber auch die civilrechtlichen Bestimmungen über den Vollmacht-Contrakt zu Hand, so sagen die Gesetze, daß der Mandant nur dann das vom Mandaten ausgerichtete Geschäft als null und unverbindlich erklären kann,

„wenn letzterer entweder dem deutlichen Inhalt „seiner Vollmacht entgegen handelt, oder aber wenigst etwas thut, welches weder den Inhalt der„selben noch die Natur oder Connexion des Ge„schäfts in der Folge mit sich bringt."

Nun ist aber unwidersprochen, daß

a) die den Ministern in obigen Fällen gegebene Vollmacht mandatum generale war, ohne alle Spezialisirung, folglich die Ausführung frey in ihre Hände gelegt wurde, daß

b) alle fraglichen Ausgaben den Ständen schon aus früherer Rechnung bekannt, und von ihnen genehmigt waren, daß

e) ihnen ebenso die Nothwendigkeit der Fortsetzung dieser Ausgaben nicht verborgen bleiben konnte, es also ihre Schuld war, wenn sie durch ihr Stillschweigen die Minister zu denselben ermächtigten.

Der Ausschuß findet es überflüßig, das Unthunliche dieses Antrages noch weiter zu entwickeln, welcher, wenn auch die hohe Kammer demselben beystimmen würde, doch keine andere rechtliche Folge nach sich ziehen könnte, als daß die abgestrichenen Summen gleichwohl mit Vorbehalt eines nie zu bewerkstelligenden Regresses contra quemcunque intra lineas fortgeführt werden müßten, daher sein Antrag dahin geht:

> dem Beysatze, resp. Antrag der Kammer der Abgeordneten die Zustimmung zu versagen, welcher übrigens von selbst zessirt, wenn die hohe Kammer auf ihren frühern Beschlüssen verharrt.

§. 7.

ad B.

Die Anträge, bey welchen die Kammer der Abgeordneten mit den Ansichten der Kammer der Reichsräthe nicht übereinstimmt, sind folgende:

lit. b. in Betreff eigener Schul-Referenten:

1) In dem frühern Antrage 12 lit. e. verlangte die Kammer die Wiederherstellung eigener Schul-Referenten bey den Kreis-Regierungen, die Kammer der Reichsräthe modificirte solchen dahin,

> „Es möge für die Schul-Visitationen gehörige Vor-„sorge getroffen werden."

Nun besteht aber die Kammer der Abgeordneten wiederholt auf ihrem frühern Beschluß.

Gutachten.

Da dieser Gegenstand bey Berathung des Finanz-Gesetzes wiederholt zur Sprache kam, und in dem Beschlusse der hohen Kammer zu dem Etat des Ministeriums des Innern und zu dem jenseitigen ähnlichen Antrag 6. c. die geeignete Vorsorge wirklich begutachtet wurde, so stellt der Ausschuß den Antrag:

„daß unter Bezugnahme auf den allegirten diesseiti-„gen Beschluß, dem neuerlich wiederholten Antrage „nicht zuzustimmen sey.

§. 8.

Nro. 6. lit. a. die Mayerschaftsfristen betreffend.

2) In den frühern Beschlüssen Nro. 10 beantragt die Kammer der Abgeordneten:

„daß bey Erlassung eines Gesetzes über die Fixation „der Grundlasten die durch die Säcularisation neu-„erworbenen Grundholden den alt-kastenämtlichen „gleich gehalten, und insbesondere auch auf jene, die „Bestimmung der Mayerschaftsfristen angewendet „werden sollen.“

Die Kammer der Reichsräthe trat zwar dem ersten Theile jedoch mit Weglassung der Anwendung der Mayerschaftsfristen bey, welchen Beysatz nunmehr die zweyte Kammer wiederholt reklamirt.

Gutachten.

Die Majorität des Ausschusses kann sich mit diesem Antrage aus den schon im ersten Vortrage angeführten Gründen nicht vereinigen, weil er in den Einnahmen der grundherrlichen Gefälle einen zu empfindlichen Ausfall verursachen würde, da

die Staats-Kassa für die bloße Verzinsung eines **einfachen** Laudemiums die Laudemial-Gefälle für ewige Zeiten aufgeben würde; selbst der Ausschuß der zweyten Kammer glaubte hievon Umgang nehmen zu müssen, indem die Aufstellung der Grundsätze der Gesetzgebung vorbehalten bleiben müsse; es geht daher sein Antrag dahin:

auf der frühern Nichtzustimmung zu verharren.

Eine Stimme fand die Ansprüche der neuern Gebietstheile auf das Mayerschaftsfristen-Mandat zu Rechte begründet.

§. 9.

Nr. 6. lit. b. die Ersparung bey den Positionen auf Cultus betreffend.

3) Der ältere Antrag Nro. 15 lautet:

„an den für den Cultus bestimmten Budget-Posi-
„tionen soll keine Minder-Ausgabe auf Kosten un-
„befriedigter Cultus-Zwecke bewirkt werden.“

Die Kammer der Reichsräthe modifizirte solchen dahin:

„Es mögen die Ersparungen, welche an dem 6jäh-
„rigen Etat des Cultus gemacht werden, den übri-
„gen minder dotirten Cultus-Zwecken zugewendet
„werden.“

Die Kammer der Abgeordneten verlangt aber neuerdings ihre ursprüngliche Fassung; der Grund hiezu liegt, wie wenigst der Ausschuß in seinem Vortrage bemerkt, darin, daß die diesseitige Fassung der Staats-Regierung die Ermächtigung zu Transferirung ersparter Summen auf verwandte Cultus-Zwecke geben würde.

Daß dieses nicht in der Absicht der diesseitigen Modification lag, geht schon aus dem Ausdruck,

„den übrigen minder dotirten Cultus-Zwecken“

noch mehr aber aus dem neuerlichen Antrag der hohen Kammer zu dem Etat des protestantischen Cultus hervor, nach welchem die Ersparnisse zum Besten der gedachten Kirche zurückgelegt, und auf den Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verwendet werden sollen.

Es dürfte demnach dem Antrag der Kammer der Abgeordneten, unter Bezugnahme auf den so eben bemeldten, und sonach für beyde Kirchen gleich anzunehmenden Antrag beyzustimmen seyn.

§. 10.

Nr. 6. lit. c. die Fixation der Grundlasten der Privat-Grundholden betreffend.

4) Gelegenheitlich der Vorlage eines Gesetzes über die Fixation der Grundlasten der Staats-Grundholden stellt die Kammer der Abgeordneten auch den Antrag:

„zur gleichfallsigen Vorlage eines Gesetzes in Beziehung auf die Grundholden der Privaten,“

welchem die Kammer der Reichsräthe aus dem Grunde nicht beytrat, weil er nicht zur Nachweisung der Finanz-Rechnung des Staates, sondern zu dem einstigen Cultur-Gesetze sich eigne; dessen ungeachtet beharrt die zweyte Kammer auf ihrem früheren Antrage, weil, wie der zweyte Ausschuß in seinem Vortrage bemerkt, —

„wenn derselbe Antrag beym Cultur-Gesetze gestellt „würde, er dort erst wegzulassen wäre; — übrigen

„nirgends gesetzlich verboten sey, solche auf Ab=
„gaben = Erleichterung und Gleichheit derselben
„abzielende Anträge bey der Rechenschafts=Ablage
„zu stellen, und die Gewähr des Antrages für
„die vaterländischen Interessen zu wichtig sey, als
„daß man davon abgehen könne.“

Gutachten.

Es ist nicht zu bergen, daß, wenn den Ständen auch die Befugniß nicht bestritten werden kann, über Gegenstände der vaterländischen Interessen, über Abgaben=Gleichheit und Erleichterung, ihre Anträge zu stellen, sie doch immer aus dem Gegenstande, womit sie verbunden werden, hervorgehen sollen.

Die Rechenschafts = Ablage betrifft aber lediglich die Abgaben an den Staat, und die Abgaben an Privaten könnten nur in so weit hieher bezogen werden, als sie auf die Entrichtung der erstern eine mehr oder minder hindernde Einwirkung haben.

Nachdem indeß die Kammer hierauf einen besondern Werth zu legen scheint, und nachdem die Staats=Regierung, wenn sie über die Fixation der Grundlasten von den Staats=Grundholden selbst nach einem frühern diesseitigen Antrag solche Normen aufzustellen beabsichtigen wird, welche sich auch die Privat = Grundherren aneignen können, so begutachtet der Ausschuß, dem fraglichen Antrage zuzustimmen.

§. 11.

Nr. 6. lit. d. wegen Bekanntmachung der Normativ-Entschliessungen.

5) „Der Antrag in dieser Beziehung lautet:

„die an die Behörden ergehenden Normativ-Ent„schließungen, welche gleichförmige Anwendung der „Gesetze auf die vorkommenden Fälle bezwecken, mö„gen auf dem gehörigen Wege öffentlich bekannt ge„macht werden."

Die Kammer der Reichsräthe nahm hievon aus dem Grunde Umgang, weil alle derley Normative, welche den betheiligten Staatsbürgern zu Regulirung ihres Benehmens nothwendig sind, ohnehin bekannt gemacht werden.

Die Kammer der Abgeordneten wiederholt nun ihren Antrag, und der zweite Ausschuß derselben bemerkte hiebey, daß das allenfallsige Bedenken einer zu allgemeinen Fassung hinwegfalle, wenn man erwäge, daß unter Normativ-Verordnungen keine Disciplinar-Verfügungen, sondern solche Verordnungen zu verstehen seyen, welche für den Vollzug gewisser Gesetze oder gesetzlicher Bestimmungen, Vorschriften enthalten.

Gutachten.

Bey dieser von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten angegebenen speciellen Bezeichnung, begutachtet der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe nunmehr die Zustimmung, jedoch mit der hienach abzuändernden Fassung:

„Es mögen jene Normativ-Entschließungen, wel„che für den Vollzug gewisser Gesetze oder gesetz-

„licher Bestimmungen allgemeine Vorschriften „enthalten, auf dem gewöhnlichen Wege bekannt „gemacht werden.“

§. 12.

Nr. 6. lit. l. Gewerbsteuer der Concessionisten betreffend.

Die Kammer der Abgeordneten stellte sub Nr. 6. lit. l. den Antrag:

„daß bey Ertheilung neuer Gewerbs-Concessionen „die Steuer der treffenden Gewerbs-Klasse nicht „erhöht, sondern die Steuer aller Gewerbs-Ge„nossen dieses Gewerbs mit Einschluß der Neu-„Concessionirten ohne Erhöhung bloß umgelegt „werde.“

Die hohe Kammer der Reichsräthe glaubt von diesem Antrage Umgang nehmen zu müssen, weil die Gewerbssteuer keine Aversal-Steuer der gesammten Zunft oder Innungs-Steuer ist.

Die zweite Kammer erneuert indeß diesen Antrag mit folgendem Beisatz:

„zu diesem Behufe sollen die Gewerbs-Vereine „auf die Vortheile aufmerksam gemacht werden, „welche ihnen das Gewerbs-Steuer-Gesetz von „1814 sammt der Vollzugs-Verordnung dar„bietet.“

Gutachten.

Die Verordnung über die Gewerb-Steuer vom 15. April 1814 bestimmt §. 9. Form.:

„auch nach erfolgter Genehmigung wollen Wir „jenen Gewerbs = Genossen in Städten und „Märkten, die durch Innungen verbunden sind, „gestatten, daß sie die Total=Summe der Ge„werbsteuer, welche in einem Steuer = Distrikte „auf eine Innung treffen würde, unter sich nach „eigenem Einverständnisse umlegen dürfen. Wir „setzen jedoch hiebey als Bedingniß fest, daß die „Erklärung über ein solches Einverständniß höch„stens vierzehn Tage, nachdem der Innung der „auf sie treffende Total = Steuer = Betrag bekannt „gemacht seyn wird, in legaler Form bey dem „Rentamte eingereicht werde, und daß die Steuer„Beträge, welche den einzelnen Gewerbsgenossen „zugetheilt werden sollen, zusammen wieder obi„ger Total=Summe gleich seyen."

Gerade diese Bestimmung begründet den von der hohen Kammer gefaßten Beschluß, daß, weil von den Innungen oder Gewerbsvereinen der ihnen hierin zugedachte Vortheil nicht benützt wurde, der früher gestellte Antrag auch nicht genehmigt werden konnte, und daß auch der nunmehr begutachtete Zusatz mit der frühern Fassung des Antrags nicht vereinbar und zur Zeit ohne Erfolg sey, weil der Termin längst verstrichen und nur bey einer neuen Revision wieder aufgenommeu werden könnte.

Da es jedoch billig ist, den Gewerbsgenossen oder den Vereinen da, wo sie bereits die Bestimmung des §. 9 für sich in Anspruch genommen haben, oder bey einer Revision der Gewerbsteuer in Anspruch nehmen werden, den zugesicherten Vortheil einzuräumen, so dürfte der Antrag unter folgender Fassung die Zustimmung erhalten:

„Es möge in jenen Städten und Märkten, wo „die bestehenden Gewerbsvereine nach den Be- „stimmungen der Gewerbssteuer-Verordnung vom „15. April 1814. §. 9. die ihren Verein treffende Lo- „kal-Gewerb-Steuer-Summe bereits übernommen „haben, oder bey einer künftigen Revision überneh- „men werden, bey Ertheilung neuer Concessionen „ihre Gewerbsteuer nicht erhöht, sondern nach „ihrem eigenen Einverständnisse unter sich umzu- „legen gestattet werden."

B. Berathung und Schlußfassung der Kammer.

Bezüglich der von der Kammer der Abgeordneten beanstandeten Ausgaben

ergab sich eine besondere Erinnerung nicht, und es wurde bey der eingetretenen Abstimmung beschlossen:

„auf den frühern deßfallsigen Beschlüssen zu be- „harren."

Hierauf wurde über jene

Anträge

berathen, worüber noch nicht das Einverständniß beyder Kammern besteht:

1.

Die Anstellung eigener Schulreferenten betreffend.

Diesem Antrage versagte die Kammer unter Bezugnahme auf den Beschluß zum Etat des Staatsministeriums des Innern die Zustimmung.

2.

Die allgemeine Anwendung des Mayerschafts-Fristen-Mandats auf alle Staats-Grundholden betreffend.

Herr Reichsrath . . . äusserten, daß Ihnen die Ueberzeugung der Nothwendigkeit innewohne, das Mandat auf die neuen Provinzen überzutragen, ja, daß diese Provinzen ein jus quaesitum auf das Mandat besäßen; es würde die größte aller Unbilligkeiten seyn, ihnen nur die Lasten, nicht aber auch die Wohlthaten der Finanz-Gesetzgebung zuzuwenden. Der Antrag der Kammer der Abgeordneten stehe zu Rechte fest; es dürfe ihm daher der Beytritt nicht versagt werden.

Der Herr Referent bemerkten hierauf, daß dieses Mandat auch gegenwärtig in den alten Provinzen wenig in Anwendung komme, und daß durch diesen Antrag für das Aerar ein bedeutender Verlust entstehen würde, denn es sey wohl zu berücksichtigen, daß das Mayerschafts-Fristen-Mandat bloß auf den Fall gestattet sey, wenn ein neues Laudemium anfalle; die Staatskasse erhalte dadurch ihre Zinsen auch nur von dem einfachen Laudemium.

Auf diese Bemerkung erwiederten der Herr Reichsrath . . . :

Das Mayerschafts-Fristen-Mandat werde in den ältern bayerschen Gebietstheilen noch zu dieser Stunde vollständig angewendet. Der Oberdonaukreis umfasse vier altbayerische Rentämter, in welchen jedem um die Mayerschaftsfristen-Regulirung sich meldenden Unterthanen noch zu dieser Stunde die Regulirung zu Theil werde. Allenthalben werde auch der Wunsch nach Vollzug dieses Mandates laut. Bisher hätten die Behörden gesucht, diesen

Wunsch nicht zu lebhaft werden zu lassen, weil sie den Contrast und den Eindruck nothwendig fürchten müßten, den die Bevorzugung einer Gegend auf die übrigen mache.

Herr Votant befürchteten keine Nachtheile für das Aerar von dem Institute der Mayerschafts-Fristen, glaubten vielmehr, daß eine viel höhere Summe erreicht werden dürfte, als wenn man die Laudemien jetzt im Veränderungs-Falle taxire; denn die Gutswerthe seyen sehr gesunken, und die Taxation werde immer mehr zurückbleiben. Uebrigens könne Sie nicht die Frage bestimmen, ob eine Anordnung für den Staatshaushalt vortheilhaft oder nachtheilig sey, sondern lediglich der Rechtsgrund.

Man habe den neuen bayerischen Provinzen alles Lästige der Finanz-Gesetzgebung aufgebürdet; sie seyen in sehr vielen Punkten hart von dieser Legislation berührt worden, und es sey die Ursache undenkbar, warum sie von der einzigen Wohlthat ausgeschlossen seyn sollten. Ueberhaupt wäre es ein merkwürdiges Beispiel, wenn die Regierung in dem Jahre 1831 vor dem zurückschrecken würde, was die churfürstliche Regierung so wohlthätig, so human in früheren minder aufgeklärten Zeiten freywillig dargeboten hatte.

Herr Reichsrath . . . . fanden die so eben vernommene Ansicht der Regel und dem Grundsatze nach richtig. Sie bemerkten sodann weiter:

Als die neuen Provinzen erworben wurden, hätten sie, sich in einem ähnlichen Verhältnisse befunden, wie die älteren, das heißt, die Unterthanen der Klöster wären in einem harten Zustande hinsichtlich des Soll der Leistungen, aber in einem günstigen Zustande hinsichtlich der Leistungen gewesen,

die sie in der That entrichteten, weil ihnen äußerst bedeutende Nachlässe von ihren Grundherren, den Klöstern, bewilligt wurden, während der Staat das große Soll der ursprünglichen Leistungen mit großer Strenge beytreibe. Es scheine daher billig, daß die neuen Provinzen, nachdem sie dem neuen Königreiche incorporirt worden, hinsichtlich der Mayerschaftsfristen auf gleiche Linie gestellt werden sollen. Es stelle sich aber die wichtige finanzielle Frage dar, was das Resultat seyn würde.

Der Herr Referent sage, der jährliche Entgang müsse bedeutend werden, aus dem Grunde, weil dann die Laudemien nicht die Zinsen des Kapitals der Laudemial-Verhandlungen, im Ganzen betrachtet, abwerfen, sondern nur die Zinsen für den Betrag der Laudemien; also zum Beyspiel: das Laudemium gäbe 150 fl., so würde derjenige, der in Mayerschafts-Fristen eingeht, jährlich entweder 7 fl. 30 kr. zu 5 Prozent, oder 6 fl. zu 4 Prozent zu entrichten haben, so lange er nämlich auf dem Hofe haußt. Wenn er also 20 Jahre lang haußt, so habe er auch wieder 150 fl. zu bezahlen, wenn er aber nicht so lange hauße, so frage sich, ob der neue Mayer ebenfalls wieder Mayerschaftsfristen entrichten wolle. Einen großen Verlust für das Staatsärar fänden der Herr Votant jedoch nicht; nur ein Verlust bestehe, daß das Aerar seine Kapitalien zu höheren Zinsen anlegen könnte.

Der Herr Referent setzten ihre Aeußerungen näher auseinander und erläuterten selbe, wie folgt:

Nehme man an, der Staat soll jährlich an Laudemien 10,000 fl. einnehmen; diese nähme er alle Jahre ein, d. h. wenn alle Jahr so viel anfällt, so mache dieses in 20 Jahren 200,000 fl. Den Fall angenommen, es würden von dem Augenblicke an alle Laudemien aufgehoben, und die Mayer-

schaftsfristen eintreten, so würden heuer die 10,000 fl. nicht zu erlegen seyn; der Staat würde also in diesem Jahre gar nichts, sondern erst im künftigen Jahre die angebotenen Fristen mit 500 fl. erhalten; das sey im zweiten Jahre; im dritten Jahre nähme er von den vorjährigen Laudemien ad 10,000 fl. wieder 500 fl. Fristen ein, dieses macht also zusammen 1000 fl. Zinsen, und so alle Jahre um 500 fl. mehr; er bekomme also in zwanzig Jahren nicht mehr als 95,000 fl., während er bey den Laudemien 200,000 fl. einnehme. Ganz etwas anderes sey es bey denjenigen, die schon ihre Laudemien bezahlt haben; wenn diese jetzt schon auch ihre Mayerschaftsfristen übernehmen würden, dann sey es ganz richtig, daß der Staat das Nämliche einnehmen würde, nämlich 5 Proc., was er sonst einzunehmen habe. So komme er aber erst nach 20 Jahren in den Genuß, den er jetzt schon habe. Würde er aber die jährliche Einnahme an Laudemien, statt sie zum ordentlichen Dienste zu verwenden, zu 5 Proc. verzinslich anlegen, so würde er in 20 Jahren nicht allein auch jene 95,000 fl. einnehmen, sondern überdieß auch noch das volle Capital von 200,000 fl. besitzen.

Herr Reichsrath . . . argumentirten folgendermassen:

Entweder wünschen diese Leute die Umwandlung nicht, wie dieß der Herr Referent glaubt, und dann verliert der Staat durch das Anerbieten nichts, oder sie wünschen selbe, und dann wäre es eine Härte, ihnen ein wohlerworbenes Recht zu verweigern.

Zu Berichtigung der entgegengestellten Rechnung kommt zu bemerken, daß der Staat länger als 6 Jahre lebt. Es handelt sich hier um eines der wichtigsten und folgenreichsten staatsbürgerlichen Verhältnisse. Was auf der einen Seite mo-

mentan könnte verloren gehen, würde hundertfach wieder gewonnen, an der Compensation der Folgejahre und in der erhöhten Zahlungsfähigkeit der Unterthanen.

Gegenwärtig fordert der Staat das Laudemium sogleich bei dem Gutsantritte des Grundholden mit einer Härte, welche die meisten Grundholden-Familien schon im Beginne ihres Haushaltes insolvent macht.

Es besteht hierin ein wesentlicher Unterschied zwischen den Grundholden des Staats und zwischen den Grundholden der Privaten. Letztere geben ihren Grundholden bedeutende Laudemial-Nachlässe; namentlich zeichnen sich in dieser Beziehung beynahe alle Gutsherren des Oberdonaukreises aus. In Minimo reichen sie bey ein Drittheil Nachlaß. Hier mildert sich das Lästige des Princips im Vollzuge. Aber der Staat hat sich selbst jeden Nachlaß an Laudemialgefällen verboten. Die Staatsbehörden dürfen keinen Nachlaß an Laudemien geben; die Finanzkammern dürfen keinen Antrag darauf stellen, so lautet die Finanz-Ministerial-Instruction vom Jahre 1823. Die Behörden sind also genöthigt, das ganze Laudemium auszupressen in seinem vollen Umfange, und die laudemialpflichtige Bevölkerung fällt a priori in die Hände der Juden und Wucherer. Möge man doch erwägen, das Staatswirthschaft und Landwirthschaft Hand in Hand gehen müssen, und daß letztere eine Motte, ja ein zehrender Krebs ist, wo sie sich nicht auf erstere stützt.

Herr Reichsrath . . . . . fanden, daß in dem schon von der Kammer angenommenen ersten Theile des Antrages das liege, was der zweyte verlange. Er sage nämlich, daß bey Erlassung eines Gesetzes über die Fixation der Grundlasten, die durch die Sekularisation neu erworbenen Grundhol-

den den altkastenämtlichen gleichgehalten, und insbesondere auch auf jene die Bestimmung der Mayerschaftsfristen angewendet werden sollen.

Wenn sie nun bey den Grundlasten gleichgehalten würden, so seyen sie auch in Beziehung auf die Mayerschaftsfristen gleichzustellen, und der Beysatz: „insbesondere auch auf jene die Bestimmung der Mayerschaftsfristen angewendet werden solle“, sey eigentlich ein Pleonasmus.

Ein Herr Reichsrath bemerkten, daß Ihnen kein Titel bekannt sey, welcher der Regierung die in Frage stehende Maßregel zur Pflicht mache; denn die Provinzen seyen mit allen Souverainitätsrechten und Nutzungen, welche die frühern Regierungen besessen haben, ohne alle weitere Verbindlichkeit übergeben worden. Die gerühmte Wohlthat dieser Maßregel anlangend, versicherten der Herr Votant, daß das Mandat vom 26. May 1779 bey seinem Erscheinen nichts weniger als allgemein vortheilhaft angesehen worden sey; es wären Reklamationen dagegen erhoben worden.

Hierauf trat die Abstimmung ein, wo beschlossen wurde, bezüglich dieses Antrages auf dem frühern Beschlusse zu beharren.

3.

Ersparungen an den Cultus-Positionen betreffend.

Der Herr Referent erläuterten, daß dieser Antrag den Beysatz bezwecke:

„an den für den Cultus bestimmten Budget-Posi-
„tionen soll keine Minderausgabe auf Kosten unbe-
„friedigter Cultuszwecke bewirkt werden.“

Die Kammer der Reichsräthe habe diesen Antrag modificirt, die Kammer der Abgeordneten verlange aber neuerdings ihre ursprüngliche Fassung. Nach dem neuerlichen Antrage der Kammer aber zu dem Etat des protestantischen Cultus sey der Grund hiefür genugsam ausgesprochen; daher der Ausschuß dem Antrage beystimme.

Herr Reichsrath .... glaubten, daß beyde Anträge zu gleicher Zeit bestehen könnten; denn sie enthielten keinen Widerspruch. Man könne beantragen, daß an den für den Cultus bestimmten Budget-Positionen keine Minderausgabe auf Kosten unbefriedigter Cultuszwecke bewirkt werden solle, und zugleich beantragen, es mögen die Ersparungen, welch an dem sechsjährigen Etat des Cultus gemacht, den übrigen minder dotirten Cultuszwecken zugewendet werden. Man könne alle Zwecke befriedigt, und noch eine Ersparung haben, welche man den minder dotirten Cultuszwecken zuwenden wolle. Das sey eine vernünftige Maßregel, und das könne der Kammer der Abgeordneten nicht mißfallen.

Sie stimmten dem Antrage der Kammer der Abgeordneten bey, aber auch dafür, daß der Antrag der Kammer der Reichsräthe stehen bleibe.

Die Kammer beschloß bey der eingetretenen Abstimmung, dem Antrage mit der Fassung des bey dem Etat des Cultus gestellten besondern und für beyde Kirchen gleichgeltenden Antrages beyzustimmen.

4.

die Firation der Grundlasten für die Privat-Grundholden betr.

Herr Reichsrath .... fanden diesen Antrag nicht hieher gehörig, und beantragten die Verschiebung desselben bis zu dem Zeitpunkte, wo das Culturgesetz zur Vorlage kommt.

Herr Reichsrath ... unterstützten den Antrag dringend, weil es immer problematischer werde, ob in dieser Stände-Versammlung ein Culturgesetz zu Stande komme, und es höchst nothwendig sey, diesen wohlthätigen Antrag zu einem selbstständigen Gesammtbeschlusse zu erheben, und dadurch zu bewirken, daß die Sache in keinem Falle auf sich beruhe.

Die Kammer beschloß, dem Antrage wegen gleichfallsiger Vorlage eines Gesetzes zur Firation der Grundlasten der Privatgrundholden unter Bezugnahme auf den bey Gelegenheit der Firation der Handlöhne unterm 9. July *) gefaßten Beschluß beyzustimmen.

5.

Die Publikation der Normativ-Entschliessungen betr.

Herr Reichsrath — fanden in der Fassung, welche der Ausschuß vorschlägt, eine wesentliche Aenderung jener der Kammer der Abgeordneten. Bey jener sey das Wort „gleichförmig" vorhanden. Dies sey wichtig! Nicht den Vollzug gewisser Gesetze allein, sondern gleichförmigen Vollzug wolle jene Kammer.

*) Bd. II. Seite 310 der Verhandl. d. Kamm. d. R. R.

Der Herr Votant erklärten sich für den Antrag der Kammer der Abgeordneten, weil Sie ebenfalls großen Werth auf die Gleichförmigkeit des Vollzugs setzten.

Die Kammer entschied jedoch bey der eingetretenen Abstimmung für Annahme des Antrages in der vom Ausschusse begutachteten Fassung (S. pag. 268)

6.

die Gewerbssteuer der Concessionisten betr.

Dieser Antrag begegnete keiner Erinnerung und die Kammer beschloß gleichfalls seine Annahme in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Redaction.

Der nach dem Resultate vorstehender Abstimmung gefaßte

C. Beschluß der Kammer der Reichsräthe

wurde verlesen und genehmigt; er lautet, wie folgt:

„Die Kammer der Reichsräthe glaubt:

„ad 2) der Rückäußerung der Kammer der Abgeordneten in „Betreff der wiederholt beanständigten Ausgabs-Positionen, „und zwar

„a) der Ausgaben für Fresco-Malereyen in den Arkaden des „Hofgartens,

„b) der Kösten für den Bau der Pinakothek,

„c) des Aufwands für den Kabinets-Secretär und dessen „Personal,

„d) der Pensionen der aufgehobenen italienischen Oper und

„e) der Kosten für den Odeonsbau,

„auf ihren frühern Beschlüssen beharren zu müssen.

„ad 4) Ebenso glaubt sie dem wiederholten Antrag sub „lit. f. — Antrag III. lit. e wegen Anstellung eigener „Schulreferenten unter Bezugnahme auf den diesseitigen „Beschluß zu dem Etat des Staats-Ministeriums des „Innern sub Nro. 6 lit. c so wie

„ad a dem Antrage Nro. 10 hinsichtlich der allgemeinen „Anwendung des Mayerschaftsfristen-Mandats auf alle „Staats-Grundholden nicht beystimmen zu können.

„Dagegen ertheilt sie

„ad b) dem Antrag III. Nr. 15 wegen der Ersparungen an „den Cultus-Stiftungen mit der Fassung des bey dem „Etat des Cultus gestellten besondern und für beyde „Kirchen gleich geltenden Antrags ihre Zustimmung.

„Ebenso wird

„ad c) dem Antrage III. Nr. 9 die Fixation der Grundlasten „für die Privatgrundholden unter Bezugnahme auf „den diesseitigen, gelegenheitlich der Fixirung der „Handlöhne unterm 9. Juli mitgetheilten Beschluß „zugestimmt.

„ad d) Dem Antrage III. Nr. 18 glaubt die Kammer der „Reichsräthe unter folgender Fassung zustimmen zu „können:

„„„Es mögen die Normativ-Entschließungen, welche „„„für den Vollzug gewisser Gesetze oder gesetzlicher „„„Bestimmungen allgemeine Vorschriften enthalten, „„„auf dem gewöhnlichen Wege bekannt gemacht „„„werden.

„Endlich wird

„7) dem Antrage III. Nr. 6 lit. c. nur mit der Fassung „beygestimmt:

„„„Es möge in jenen Städten und Märkten, wo „„„die bestehenden Gewerbs-Vereine nach den Be- „„„stimmungen der Gewerbssteuer-Verordnung vom „„„15. April 1814 §. 9 die ihren Verein treffende „„„Total-Gewerbsteuer-Summe bereits übernommen „„„haben, oder bey einer künftigen Revision über- „„„nehmen werden, bey Ertheilung neuer Concessio- „„„nen diese in Gesammtheit übernommene Gewerb- „„„Steuer nicht erhöht, sondern nach ihrem eigenen „„„Einverständnisse unter sich umzulegen gestattet „„„werden.""""

„Mit ausgezeichneter Hochachtung.

„München den 7. Dezember 1831."

§. V.

Zu Ueberreichung der vorliegenden Gesammtbeschlüsse an Seine Majestät den König wurde eine Deputation in den Personen der Herren Reichsräthe Freyherrn von Kesling und Bischof von Riegg erwählt.

§. VI.

Gesammtbeschluß
über das
Forststrafgesetz des Rheinkreises.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
„König,
„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamst unterzeichneten „Stände des Reiches haben dem an sie gebrachten Entwurfe „eines Forststrafgesetzes für den Rheinkreis unter nachfolgen„den Modificationen ihre Zustimmung geben zu können ge„glaubt:

„1) es sey die Eintheilung des Gesetzes dahin abzuän„dern, daß dasselbe in zwey Abschnitte zu theilen „sey, der erste Abschnitt mit der Ueberschrift: von „den Forstfreveln sey in zwei Kapitel zu „trennen, wovon das erste, mit der Ueber„schrift: allgemeine Bestimmungen über „Forstfrevel und Strafen, 18 Art. unter „den Ziffern 1 bis 18, und das zweite, mit der „Ueberschrift: von den einzelnen Freveln „und ihrer Bestrafung, 27 Art. unter den „Ziffern 19 bis 45 enthalten soll; die Art. 19—29 „sollen die Ueberschrift: I. Entwendungen und „die Art. 30—45 die Ueberschrift: II. Beschädi„gungen und andere Gefährden erhalten.

„Der zweyte Abschnitt, mit der Ueberschrift: „Verfahren, sey in drei Kapitel zu theilen, „wovon das erste, mit der Ueberschrift: Von „den Forstdienern, von ihren Funktio- „nen und darauf bezüglichen Gegenstän- „den, 13. Art. unter den Ziffern 46 bis 58, das „zweite Kapitel mit der Ueberschrift: von der „Zuständigkeit der Gerichte und vom „Prozesse, 19 Art. unter den Ziffern 59 bis 77, „und das dritte Kapitel, mit der Ueberschrift: von „der Vollziehung der Urtheile, 19 Art. „unter den Ziffern 78 bis 96 enthalten soll;

„2) das dem Gesetzes-Entwurfe beigefügte Kostenregula- „tiv sey mit den Modificationen anzunehmen, die „sich aus der neuen Redaktion desselben (Beilage „1. zum Gesetz*) ergeben;

„3) das dem Gesetzes-Entwurfe beygefügte Formulare „Nr. 1. sey mit den Modificationen anzunehmen, die „sich aus der neuen Beylage 3**) zum Gesetze er- „geben;

„4) die dem Gesetz-Entwurfe beygefügten Formulare „Nr. 2. und 3. seyen mit den Modificationen anzu- „nehmen, die sich aus der neuen Beylage 4***) zum „Gesetze ergeben;

„5) das dem Gesetzes-Entwurfe beygefügte Formular „Nr. 4. sey hinwegzulassen;

---

*) Beylage III. dieses Verhandlungsbandes.

**) Beylage V. a. a. O.

***) Beylage VI. a. a. O.

„6) das demselben beygefügte Formular Nr. 5*) sey „mit den Modificationen anzunehmen, die sich aus „der neuen Beylage zum Gesetze ergeben.

„7) dem Gesetze, und namentlich den Artikeln unter den „neuen Ziffern 50, 52 und 68 sey noch ein For„mular als 2te Beylage**), nach Inhalt der an„geschlossenen Redaction beyzufügen.

„8) den Art. 1, 34, 40, 44, 65 und 112 des Ge„setz-Entwurfes sey unbedingt beyzustimmen, und „diesen Artikeln die Ziffern 1, 28, 32, 36, 71 und „96 zu geben.

„9) die Art. 26, 55, 57, 60 und 64 des Gesetzent„wurfs seyen wegzulassen;

„10) dagegen seyen im Gesetze drey neue Artikel aufzu„nehmen, deren Inhalt die nach den beschlosse„nen Modificationen abzuändernde Redaktion des „Gesetzes unter Ziffer 43, 78 und 92 bezeichnet;

„11) folgende Art. des Gesetzentwurfes seyen mit den „Modificationen anzunehmen; die die hiernach abzu„ändernde Redaktion unter nachfolgenden, jenen Ar„tikeln zu gebenden Ziffern bezeichnet,

Folgende Artikel des Gesetzentwurfs	sollen übergehen in	folgende Artikel der abgeänderten Redaktion
2.	. . . .	2.
3.	. . . .	3.
4.	. . . .	5.

*) Beylage VII. a. a. O.

**) Beylage IV. a. a. O.

Artikel des Gesetzentwurfes,	Artikel der abgeänderten Redaktion
5. 6.	6. 7.
7.	4.
8.	8.
9. 15.	9.
10. 11. 20.	11.
12.	12.
13.	13.
14.	14.
16.	15.
17.	16.
18. 19. 21.	17. 18.
22. 24. 25. 30.	19. 20. 22. 25.
23.	21.
27. 35. 38.	10.
28.	23.
29.	24.
31.	26.
32. 33.	27.
36.	29.
37.	30.
39.	31.
41.	33.
42.	34.
43.	35.
45.	37.
46.	38.
47.	39.
48.	40.
49.	41.
50.	42.

Artikel des Gesetzentwurfes,	Artikel der abgeänderten Redaktion.
51. 52. 53.	45.
54.	59.
56.	61.
58.	60.
59. 72.	47. 76.
61. 62. 105.	62. 64. 65.
63.	66.
66.	72.
67.	73.
68.	74.
69.	75.
70.	77.
71.	46.
73.	48.
74.	49.
75.	50.
76.	51. 52.
77.	53.
78.	54.
79.	55.
80.	56.
81. 83.	57.
82. 84.	58.
85. 86.	67.
87.	68. 78.
88.	69.
89.	44.
90.	79.
91. 99.	81.
92. 97.	82.

Artikel des Gesetzentwurfes.	Artikel der abgeänderten Redaktion.
93. 94. 96.	83. 84.
95.	85.
98.	86.
100.	87.
101.	88.
102.	89.
103.	90.
104. 108.	63. 91.
106. 107.	80.
109.	93.
110.	94.
111.	95.

„12) Es gestalte sich demnach in Folge der erwähnten „Modificationen der Gesetzesentwurf nebst seinen 5 „Beylagen so, wie die dem Gegenwärtigen ange„schlossenen 6 Beylagen*) das Ganze darstellen.

„In tiefster Ehrfurcht

„München am 7. Dezember 1831

„Eurer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Reichsräthe." „allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Abgeordneten.",

Die Sitzung wurde geschlossen, und die Nächste auf den 11. Dezember anberaumt.

*) Beylage II, III, IV, V, VI, VII dieses Verhandlungsbandes.

Beylage II. des XI. Bandes der Verhandlungen der Kammer der Reichs-Räthe vom Jahre 1831 (Seite 288.)

Neue Redaction

des

nach den vorgeschlagenen Modificationen

revidirten

Entwurfes

eines

Forst-Straf-Gesetzes

für den

Rhein-Kreis.

I. Abschnitt.

Von den Forst-Freveln.

I. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen über Forstfrevel und Strafen.

Von den Forstfreveln.

Art. 1. Jede durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde ist als Forstfrevel zu betrachten.

Strafen der Forstfrevel.

Art. 2. Die Strafen wegen Forstfrevel sind:

1) Geldstrafe, und

2) Gefängnißstrafe.

Beyde Strafen dürfen wegen eines Frevels nicht annullirt werden.

Geldstrafe.

Art. 3. Für Bemessung der Geldstrafe, da wo der Betrag nach dem Gesetz durch den Werth der entwendeten Gegenstände bestimmt werden soll, werden alle sechs Jahre Werthbestimmungstabellen nach den Localpreisen (ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten) für jeden District im Kreise, wo die Preise der zu taxirenden Gegenstände merklich verschieden sind, von der Kreisregie-

rungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern entworfen und bekannt gemacht.

Auf eine geringere Geldstrafe als 6 kr. darf bey Entwendungen, wenn auch der Werth weniger beträgt, nicht erkannt werden.

Bey andern Forstfreveln soll mit Ausnahme des Art. 30 die Geldstrafe nicht unter 15 kr. und nicht über 25 fl. zuerkannt werden.

Verwendung der Geldstrafe.

Art. 4. Aus dem Ertrage der Geldstrafen sollen vor Allen die Kosten des Vollzugs der ausgesprochenen Gefängnißstrafen, namentlich der Unterhaltung der Sträflinge bestritten werden, vorbehaltlich des durch die zahlfähigen Sträflinge zu leistenden Rückersatzes.

Der sich ergebende Ueberschuß oder Reinertrag der Geld-Strafen soll den sämmtlichen Gemeinden desjenigen Cantons zufallen, in welchem der Forstfrevel bestraft worden ist.

Dieser Reinertrag soll dazu verwendet werden, die dürftigsten Einwohner dieser Gemeinden bey Anschaffung des unentbehrlichsten Brennholzbedarfes oder sonstigen Brennmaterials auf geeignetem Wege zu unterstützen.

Gefängniß-Strafe.

Art. 5. Gefängnißstrafe darf nicht unter einem Tag (24 Stunden) und nicht über einen Monat (30 Tage) zuerkannt werden.

Gegen Kinder unter 16 Jahren soll Gefängnißstrafe nicht eintreten.

Art. 6. Die Gefängnißstrafe soll im Cantonsgefängniß des Wohnorts des Sträflings erstanden, und derselbe nach Möglichkeit geeignet beschäftiget werden.

Bey der einfachen Gefängnißstrafe soll der Sträfling auf die gewöhnliche Gefängniß-Kost, bey der geschärften Gefängnißstrafe auf Wasser und Brod abwechselnd über den andern Tag, wenn die Dauer eine Woche nicht übersteigt, bey längerer Dauer auf zwey Tage in der Woche beschränkt werden.

Dieses Verhältniß der geschärften Interkallar-Tage zu den übrigen Gefängnißtagen tritt auch dann ein, wenn die durch mehrere Urtheile ausgesprochenen geschärften Gefängniß-Strafen in einer ununterbrochenen Folge abgesessen werden.

Art. 7. Die geschärfte Gefängnißstrafe ist bey Rückfällen, die auf früher erkannte Gefängnißstrafe folgen, auszusprechen; gegen Sträflinge, die das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, soll sie nie eintreten.

Verträgt das dazu verurtheilte Individuum nach ärztlichem Zeugnisse die Schärfung nicht, so wird die Dauer der Strafzeit für jeden Schärfungstag um einen Tag verlängert.

Zusammenfluß.

Art. 8. Wenn Jemand mehrere Forstfrevel ohne Dazwischenkunft eines deßfallsigen Strafurtheiles beging, so trifft ihn die Strafe, die auf jeden einzelnen dieser Frevel gesetzt ist, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen

oder zugleich in derselben Sitzung zur definitiven Aburtheilung kommen, doch darf durch die Summe jener Strafen das Maximum der Gefängnißstrafe nicht überschritten werden. Kommen befragliche Forstfrevel in einer Sitzung zur definitiven Aburtheilung, so werden sie in ein Urtheil zusammengefaßt.

Frevel durch Mehrere.

Art. 9. Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, so wird die Strafe gegen jeden derselben ausgesprochen; für Entschädigung und Kosten sind sie solidarisch verbunden.

Diese Verfügung ist in Betreff der Strafe, jedoch auf zwey oder drey Personen einer und derselben Familie nicht anwendbar, die bey Begehung eines mit Geldstrafe verpönten Forstfrevels einen Schlitten, Schiebkarren oder einen zweyrädrigen Karren fortbewegen; diese werden solidarisch in die Strafe verurtheilt.

Frevel durch Berechtigte.

Art. 10. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Berechtigung in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen dafür derselben Strafe und Entschädigung, wie Nichtberechtigte.

Allgemeine Erschwerungsgründe.

Art. 11. Folgende Umstände sollen, ausser den in einzelnen Artikeln vorkommenden besonderen Erschwerungsgründen, als allgemeine Erschwerungsgründe beym Forstfrevel gelten:

1) wenn der Frevler nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang den Frevel im Walde verübte;

2) wenn der Frevel an Sonn- oder gesetzlichen Feyertagen begangen wird;

3) wenn er mit Unkenntlichmachen des Frevlers begangen wird;

4) wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;

5) wenn der vom Forstdiener nicht erkannte Frevler, obwohl angerufen und zum Stehenbleiben aufgefordert, sich gleichwohl entfernt;

6) wenn der Frevler die Angabe des Namens und Wohnortes verweigert, oder eine falsche Angabe macht;

7) wenn gepfändete Gegenstände demjenigen, welcher sie gepfändet hat, ohne Gewaltanwendung hinweggenommen werden, um sie den Folgen der Pfändung zu entziehen;

8) wenn der beym Freveln betroffene Frevler den angefangenen Frevel fortsetzt, trotz der Warnung des Forst-Dieners;

9) wenn der Forstfrevel rückfällig wird. Der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Erschwerungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen Forstfrevel zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit der letzten Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel begeht.

Art. 12. Die Wirkung eines oder mehrerer bey einem Forstfrevel zusammentreffenden Erschwerungsgründe ist, daß die einfache Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

Das Maximum der Gefängnißstrafe darf jedoch nie überschritten werden, eben so wenig das im Art. 5. Abs. 3. festgesetzte Maximum der Geldstrafe in den dort bestimmten Fällen.

Haftung für Strafen, Schaden und Kosten.

a) von Seite des Frevlers.

Art. 13. Der Straffällige haftet außer der Strafe auch für allen, durch seinen Frevel veranlaßten Schaden und für alle Kosten.

Der Ersatz für den Werth des entwendeten Gegenstandes, so weit derselbe, falls ihn der Eigenthümer zurück erhielt, hierzu nicht hinreicht, und für den sonst etwa erlittenen Schaden, richtet sich nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes, und nach den Werthbestimmungs-Tabellen.

Doch bleibt dem Beschädigten sein Recht für den etwa behaupteten Mehrbetrag zur Geltendmachung auf dem gewöhnlichen Civilwege vorbehalten.

Die Kosten werden nach dem Regulative, Beylage Ziffer I. berechnet.

b) von Seiten Dritter.

Art. 14. Als civilrechtlich verantwortlich sind nebst

dem Frevler zu laden und zu Entschädigung und Kosten mit zu verurtheilen, vorbehaltlich des Regresses ereignenden Falles:

1) die Ehemänner, für die Uebertretungen ihrer bey ihnen wohnenden Ehefrauen;

2) die Väter, und nach ihrem Tode die Mütter, für jene ihrer bey ihnen wohnenden noch unverheiratheten Kinder;

3) die Vormünder für jene ihrer bey ihnen wohnenden Mündel;

4) die Dienstherrschaften für jene ihrer bey ihnen wohnenden Dienstboten;

5) die Dienstherren und Comittenten, für jene ihrer Arbeiter und sonstigen Untergebenen, namentlich die Lehrherren für jene ihrer Lehrlinge und Gesellen, so lange alle diese unter der Aufsicht jener stehen.

Genannte dritte Personen sind von jeder Civilmitverbindlichkeit frey, wenn sie darthun, daß sie den Frevel nicht verhindern konnten; dabey bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Leibeshaft gegen sie auszusprechen oder nicht; doch soll dieselbe nur dann statt finden können, wenn der Gesammtbetrag der Verurtheilungen an Geldstrafe, Entschädigung und Kosten einen Gulden übersteigt.

Ueberdieß werden die genannten verantwortlichen Individuen wegen Nachlässigkeit in der Aufsicht, nicht ihre Un-

tergebenen bis zu 15 Tagen Gefängniß oder bis zu 25 fl. in Geld bestraft, sie könnten denn darthun oder wahrscheinlich machen, daß der Frevel ihnen in jeder Beziehung fremd geblieben sey.

Wer über die Entschädigung zu erkennen hat.

Art. 15. Der Beschädigte kann mit der Klage auf Entschädigung vor dem Civilrichter auftreten. Erklärt er sich jedoch hierüber nicht ausdrücklich in der Forstgerichts-Sitzung, vor Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung, nach Vernehmung der Angeschuldigten oder in contumaciam, gleichzeitig mit der Strafe erkannt, unbeschadet der nach Art. 13. dem Beschädigten vorbehaltenen Separatklage für etwaigen Mehrbetrag der Entschädigung.

Erlöschung der Strafe.

Art. 16. Jede wegen Forstfrevel verwirkte oder ausgesprochene Strafe erlischt mit dem Tode des Schuldigen. Dagegen gehet die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf seinen Nachlaß, resp. auf seine Erben und Rechtsnachfolger (ohne Leibes-Haft) über.

Verjährung der Klagen.

Art. 17. Die öffentliche Klage und die damit verbundene Civilklage wegen Forstfrevel erlöschen durch Verjährung, und zwar:

1) wenn der Thäter unbekannt bleibt, binnen Jahresfrist vom Tage des begangenen Frevels an:

2) wenn der Thäter bey der That oder binnen Jahresfrist entdeckt, und im Forstregister oder Protokoll richtig bezeichnet wurde, binnen drey Monaten vom Tage seines constatirten Bekanntseyns.

Diese Verjährungsfristen werden durch Ladung, gegen Ausländer auch durch einen Vorführungs-Befehl, unterbrochen, von hier an läuft einjährige Präscriptionsfrist, die durch weitere gerichtliche Akten unterbrochen werden kann, und sich nur durch ein in Rechtskraft übergegangenes oder in letzter Instanz gesprochenes Urtheil, oder aber durch Ablauf von zwey Jahren seit dem Tage der Ladung oder des Vorführungs-Befehles schließt.

Hat der Beschädigte seine Civilklage vor dem ordentlichen Civilrichter besonders eingeleitet, so gelten forthin dafür in Bezug auf Verjährung die Regeln des Civilrechts.

Verjährung der Strafen und Accessorien.

Art. 18. Die wegen Forstfrevel ausgesprochenen **Strafen** und **Kosten** erlöschen durch Verjährung binnen zwey Jahren vom Tage der in letzter Instanz gesprochenen Urtheile oder der erlangten Rechtskraft der Urtheile erster Instanz.

Diese Verjährung tritt ohne Rücksicht auf stattgehabte Verfolgungen ein.

Die wegen Forstfrevel zuerkannten Ersatzleistungen unterliegen der Verjährung und den Regeln der Civilgesetzgebung.

II. Capitel.

Von den einzelnen Forstfreveln und ihrer Bestrafung.

I. Entwendungen.

a) von gefälltem Holz oder von stehendem grünen Holz.

Art. 19. Die Entwendung an gefälltem, noch nicht weiter verarbeiteten Holz oder an noch stehendem grünen Holz, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem ebenfalls zuzuerkennenden Ersatze des Werths und eines Drittheils desselben für Schaden gleicht.

Waren noch stehende junge Eichen, Eschen, Ahorn oder Ulmen unter 25 Jahren Gegenstand der Entwendung, so liegt hierin ein Erschwerungsgrund.

b) von Windfallholz oder von stehendem abgestorbenen Holz.

Art. 20. Die Entwendung an solchem liegenden Holz, welches der Wind oder sonstiges Natur Ereigniß zur Erde gebracht hat, und welches noch nicht verarbeitet ist, so wie die Entwendung an abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem zuzuerkennenden Ersatz des Werthes gleich ist.

c) an Holzpflanzen in künstlichen Pflanzungen.

Art. 21. Ist die Entwendung an Holzpflanzen in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren be=

gangen worden, so tritt, wenn nicht mehr als 200 derselben entwendet worden sind, statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einer Woche ein, und soll von 3 bis zu 15 Tagen erkannt werden, wenn die Zahl der entwendeten Holzpflanzen 200 übersteigt.

Im vierten Rückfalle und in den folgenden soll, ohne Rücksicht auf die Anzahl der entwendeten Pflanzen, Gefängnißstrafe von 15 Tagen bis zu einem Monate eintreten.

d) an Lohrinde.

Art. 22. Wer stehende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem Werthe des gefällten Holzes und der Rinde gleich ist; in demselben Betrage wird die Entschädigung zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, unterliegt einer Geldstrafe, die dem Werth der Lohrinde gleich ist, und hat den Ersatz des Werthes zu leisten.

Besonderer Erschwerungsgrund.

Art. 23. Ist die Holz-Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammer-Zeichens oder Wald-Eisens, sey es jenes der Forstbehörde, einer Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder eines Privaten, begangen worden, so liegt hierin ein Erschwerungsgrund.

Rückfälle.

Art. 24. Bey den in den Art. 19. 20 und 22 bezeichneten Freveln kann im zweyten und dritten Rückfalle

statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu 15 Tagen und soll im vierten Rückfalle und in den folgenden eine Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Monate eintreten.

Besondere Entschädigungen.

Art. 25. Für Saamenbäume und Hegreiser, Reisstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindweiden, Besenreiser, Flechtgerten, Korbweiden oder junge Eichen, Ahorn, Eschen, Ulmen unter 25 Jahren, soll als Entschädigung der doppelte Werth, dann für entwendete junge Holzpflänzlinge jeder Art in natürlichen Besaamungen 1 kr. für das Stück, für solche aber in künstlichen Pflanzungen oder Ansaaten, die noch nicht 6 Jahre alt sind, 6 kr. für das Stück als Entschädigung zuerkannt werden.

e) An dürrem liegenden Holz oder an Stockholz.

Art. 26. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes, zur Erde liegendes Holz oder Stockholz holt, wird nebst dem Ersatz des Werthes mit einer ihm gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen geholt worden, so wird nebst dem Ersatze des Werthes ein Schaden = Ersatz von einem Drittheile des Werths zuerkannt.

f. von Laub oder Nadeln, Gras und Streuwerk.

Art. 27. Wer unbefugter Weise oder in den

hiezu nicht angewiesenen Walborten grünes oder trockenes Laub oder Nadeln holt, wird, nebst dem Ersatze des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras- und Streuwerk, als Haide, Moos, Besenpfriemen, Farrenkräutern u. s. f. tritt dieselbe Strafe nebst Werthersatz ein, der Schadenersatz von einem Drittheil weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Geschehen die hier erwähnten Frevel mit Hülfe von Hau- oder Schneide-Werkzeugen, mittelst eisener Rechen oder Steigeisen, so soll außer dem Werthersatze der Schadenersatz in vollem Betrage des Werths zuerkannt werden.

g) von Waldsaamen.

Art. 28. Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderem Waldsaamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saamen abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt worden, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschehen ist, soll überdieß auf Schadenersatz in dem Betrage des Werthes und nicht über das Doppelte desselben gesprochen werden.

Rückfälle.

Art. 29. Bey den in den Art. 27 und 28 bezeichneten Freveln kann im zweyten und dritten Rückfalle statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu 7 Tagen, und soll im

vierten Rückfalle und in den folgenden eine Gefängnißstrafe von 7 bis zu 15 Tagen eintreten.

II. Beschädigungen und andere Gefährden.

Rechtswidrige Weide.

Art. 30. Derjenige, dessen Vieh rechtswidrig im Walde weidend betreten wird, erleidet (vorbehaltlich seines etwaigen Regresses gegen den Hirten) folgende Strafen:

Für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel oder eine Ziege 20 kr.; für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre, oder für ein Schaf, die Hälfte; für ein Schwein in der Mastzeit 15 kr. und außer der Mastzeit 10 kr.

Wurden mehrere Stücke Vieh, oder wurde die ganze Heerde betreten, so sollen besagte Strafen die Summe von 12½ fl. nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so sind obige Beträge doppelt anzusetzen, als einfache Strafe.

Das Weiden durch Gänse in verhängten Orten wird mit einer Strafe von 1 kr. für jedes Stück belegt, ohne daß bey einer Heerde die Strafe 2 fl. übersteigen darf.

Die Entschädigung kann nicht unter der Hälfte des einfachen Strafbetrags zuerkannt werden.

Das auf der Weide betretene Vieh kann sequestrirt werden.

Strafen der Hirten.

Art. 31. Die Hirten sind bey Weidfreveln, die sie in offenen Waldungen mit dem durch sie gehüteten Vieh begehen,

mit Gefängnißstrafen bis zu drey Tagen, und bey Weidfreveln in Schonungen und verhängten Orten mit Gefängnißstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

b) Leseholz und Streusammeln außer der dafür festgesetzten Zeit.

Art. 32. Mit 15 bis 30 kr. wird bestraft, wer Leseholz und Stockholz, Gras und Streuwerk, das ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieses mittelst eines Fuhrwerks, oder werden bey Leseholz- und Streuwerkholen eisene Rechen, Hacken oder Hau- und Schneidwerkzeuge angewendet, oder läßt sich Jemand, damit versehen, im Walde betreten, oder ist der ausgestellte Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern überlassen worden, so tritt und zwar im Falle dieser Ueberlassung gegen den überlassenden Theil eine Strafe von 30 kr. bis zu 5 fl. ein.

c) Holzabfuhr außer der bestimmten Zeit.

Art. 33. Mit 30 kr. bis zu 5 fl. wird bestraft, wer anderes Holz außer dem Lese- und Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, oder wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiezu festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Passier-Schein (Abfuhrzettel) aus dem Walde bringt.

d) Unerlaubtes Fahren, Zerstören von Hägewischen, Beschädigung von Grenzzeichen.

Art. 34. Einer Geldstrafe von 30 kr. bis zu 5 fl. neben dem etwa eintretenden Schadensersatze oder der auf Ko-

sten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand, unterliegen folgende Handlungen in fremden Waldungen:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den angewiesenen Holzabfuhrwegen in den Schlägen; dann das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen; dann das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren, besonders das Betreten mit Pferden oder anderem Vieh;

2) das Abreissen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Häg- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedung, die nicht zugleich Gränzzeichen ist;

3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Gränzzeichen, oder irgend einer andern Gränzbefriedung aus Fahrläßigkeit.

e) Beschädigung und Gefährden anderer Art.

Art. 35. Ebenso wird gegen diejenigen verfahren, welche in fremden Waldungen

1) einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestandspfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, Wegweiser, umgehauen, ausgeworfen, einen Entwässerungs- Häg- oder Wehrgraben zugeworfen oder sonst beschädigt oder zerstört haben;

2) welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, dann an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem gegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande geändert, ausgelöscht oder vertilgt haben;

3) welche in fremde Waldungen Wasser unberechtigt einleiten;

4) welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, ohne Erlaubniß oder außer den angewiesenen Plätzen Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, außer den angewiesenen Plätzen Kohlen brennen, Harz scharren, alte Harzrisse auffrischen, Harz brennen, Theer schwellen, Pech sammeln oder aussieden, Schneid- oder andere Gruben, Holzlagen, Zimmerplätze anlegen.

Die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen und dergleichen sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden.

5) Hut- und Weidberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo sich solche bilden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben; endlich

6) Holz- und Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bey Ausführung eines Holzhiebes, der Köhlerey, der Holzverbringung oder andern Waldarbeiten den ertheilten besonderen Vorschriften entgegen handeln.

Fortsetzung.

Art. 36. Mit 30 kr. bis 25 fl. werden, neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand bestraft:

1) diejenigen, welche an Floßbächen während des Holzflößens ihr Eigenthum aus Gräben bewässern, denen eine deßfallsige Gerechtsame nicht anklebt, oder welche

an Floßbächen aus unbefugt angelegten Gräben wässern, oder welche die Ufer und Dämme der Floßbäche auf irgend eine Weise beschädigen;

2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen die polizeylichen Bestimmungen der Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 20, 21 und 22 des gleichzeitig mit diesem Gesetze wiederholt zu publicirenden, die Holzflößerey in dem Neustädter-Thale betreffenden Dekrets vom 25. Januar 1807 zu Schulden kommen lassen;

3) diejenigen, welche in den Waldungen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- und Schlittwege, Holzrießen, Wasserstuben, Wöge und Klausen, Schleusen, Holzrechen und andere Holzbring- und Triftanstalten auf irgend eine Weise beschädigen.

Fortsetzung.

Art. 37. Derselben Strafe unterliegen:

1) Beschädigungen nicht gefällten Holzes durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspännen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, neue Harzrisse, Wurzel An- und Abhauen.

Beym zweyten Rückfalle in Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung und bey den folgenden Rückfällen kann auch statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu einer Woche eintreten;

2) die Beschädigungen an jungen Holzpflanzen unter 25 Jahren.

Sind diese Beschädigungen an Holzpflanzen in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren begangen, und 50 bis 200 Pflanzen beschädiget worden, so soll Gefängniß-Strafe bis zu einer Woche, und wenn diese Beschädigung an mehr als 200 Pflanzen verübt worden ist, Gefängnißstrafe von 3 Tagen bis zu einem Monate eintreten.

Die zu leistende Entschädigung soll in diesen Fällen nicht geringer als mit Ersatz des Werths und eines Drittheils des Werths als Schadensersatz zuerkannt werden, unbeschadet der im Art. 25 bestimmten besonderen Entschädigungen eintretenden Falles.

Fortsetzung.

Art. 38. Gleicher Strafe, wie im Art. 36 festgesetzt ist unterliegen:

1) Holzberechtigte, welche das Holz nicht auf vorschriftmäßige Weise fällen, oder welche das ihnen angewiesene Forstrecht-, Bau- oder Nutzholz zu einem anderen Behufe, als wozu sie berechtigt sind, oder nicht innerhalb zwey Jahren nach der Anweisung zu der Bestimmung, wozu es ihnen abgegeben ist, oder wozu es ihnen gebührt, verwenden, vorbehaltlich des Nachweises in dem letzteren Falle, daß ihnen die Verwendung in der gesetzten Zeit unmöglich gewesen;

2) Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers annehmen.

Fortsetzung.

Art. 39. Wer unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm oder Kies, Steine oder Rasen aus Waldungen

hinwegnimmt, oder darnach gräbt, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führt, oder Torf sticht, soll nach Art. 36 behandelt werden.

f) Beschädigung und Gefährde durch Feuer.

Art. 40. Die Strafe von 30 kr. bis 25 fl. kommt, neben dem Ersatze des etwaigen Schadens, in Anwendung:

1) gegen denjenigen, der in einer Entfernung von 100 Metres von einem Walde bey trockenem Wetter, oder in einer Entfernung von 500 Metres auf einem an den Wald stossenden Torfmoorboden Feuer anmacht;

2) gegen denjenigen, der ohne eingeholte ausdrückliche Erlaubniß, oder an andern als den in der ertheilten Erlaubniß dazu bezeichneten Stellen in den Waldungen oder in den Torf-Mooren, welche zu einem Waldgrunde gehören, Feuer angemacht, oder das mit oder ohne Erlaubniß angemachte Feuer unausgelöscht verlassen hat.

Ist das Feuer im Walde angemacht worden, um Bäume anzubrennen oder unerlaubter Weise Holz, Laub oder Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so gilt dieser Umstand als Erschwerungsgrund, vorbehaltlich der auf unbefugte Zueignung selbst haftenden Strafe und Entschädigung, und es kann im zweyten Rückfalle und in den folgenden Rückfällen in Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung Gefängnißstrafe bis zu sieben Tagen eintreten.

g) Durch Errichtung von Gebäuden im Umfange oder in der Nähe von Waldungen.

Art. 41. Keinerley Gebäude darf isolirt in dem Umfange von Waldungen oder in einer Entfernung von weniger

als 500 Metres von der Gränze derselben ohne vorgängige Genehmigung errichtet werden, bey Strafe des Niederreissens. Die Entschließungen auf Gesuche dieser Art sollen innerhalb drey Monaten, von Einlauf derselben an, erfolgen, und gegentheiligen Falles die Errichtung gestattet seyn. Dergleichen schon bestehende Gebäude unterliegen übrigens der Einreißung nicht; auch können sie ohne Genehmigung reparirt, wieder aufgebaut und erweitert werden.

Fortsetzung.

Art. 42. Niemanden, welcher isolirte Gebäude innerhalb des oben festgesetzten Bereiches gegenwärtig bewohnt, oder dem nach vorstehendem Artikel die Errichtung von Gebäuden gestattet werden wird, ist es ohne besondere, von der Kreisregierung zu erholende Ermächtigung erlaubt, in den besagten Gebäuden Werkstätten zum Zurichten oder Verarbeiten von Holz, Holzhöfe oder Magazine zum Holzhandel anzulegen, bey Strafe von 25 fl. neben Confiszirung des Holzes.

Die ertheilte Ermächtigung kann, wenn sie zu einer Holzentwendung mißbraucht wird, von der Kreisregierung wieder aufgehoben werden.

h) Kauf und Verkauf von Forstproducten.

Art. 43. Wer Holz oder sonstige Forstprodukte, in deren Besitz er zu seinem Bedarf vermittelst Berechtigung oder Vergünstigung kam, oder die vermittelst Frevel erworben wurden, verkauft oder auf sonstige Weise veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von 30 kr. bis zu 5 fl., oder vom Werthe der veräußerten Gegenstände; im vierten und in den folgenden Rückfällen kann Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen eintreten.

Derselben Strafe unterliegt der Erwerber solcher Gegenstände, wenn die Verhältnisse und Umstände die rechtliche Ueberzeugung begründen, derselbe habe bey Erwerbung dieser Gegenstände gewußt, daß der Veräußerer sie mittelst auf Bedarf beschränkter Berechtigung oder Vergünstigung oder mittelst Frevel erworben hatte.

Nicht nur die Forstbeamten, sondern auch alle sonstigen Polizeybeamten haben dergleichen Fälle auf gesetzlichem Wege zu constatiren und der Forststrafbehörde anzuzeigen, zur weiteren geeigneten Einschreitung.

Art. 44. Die Gerichte sind nicht befugt, eine Minderung der durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochenen Strafen in Folge des Art. 463 des Strafgesetz-Buches eintreten zu lassen.

Art. 45. In allen Fällen und Punkten, für welche im gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, kommen die Vorschriften des Strafgesetz-Buches fortan in Anwendung, insbesondere über den Diebstahl bereits verarbeiteten Holzes oder bereits geschälter Lohrinde im Walde oder außerhalb desselben, über Zuwerfen von Gränzgräben, Zerstörung, Wegschaffen, Verrückung von Gränzsteinen, Gränzbäumen oder anderen Gränzzeichen, Feuerlegung in Wäldern, Feuermachen, wodurch ein Waldbrand entstand, Unterlassung schuldiger Hülfeleistung, dann über falsche Angaben, Unterschleife, Erpressungen und Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, Agenten oder Angestellten im Forstdienste, so wie über Beleidigung, Beschimpfung, Mißhandlung, Bedrohung und Bestechung derselben und Widerstand gegen dieselben.

II. Abschnitt.

Verfahren.

I. Capitel.

Von den Forstdienern, von ihren Functionen und darauf bezüglichen Gegenständen.

Forstdiener Beweiskraft ihrer Angabe.

Art. 46. Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstfrevelregistern oder besondern Protokollen vorschriftmäßig constatirten Angaben gehörig verpflichteter Forst-Diener haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich der Herstellung des Gegenbeweises.

Die Anzeigeprotokolle der Forstdiener bedürfen keiner besondern Affirmation.

Aufstellung und Ernennung.

Art 47. Zum Forstschutze sollen nur volljährige, unbescholtene Individuen aufgestellt werden.

Werden solche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten aufgestellt, so unterliegt diese Aufstellung der Bestätigung des Landcommissariats und Forst-Amts.

Nach erfolgter Bestätigung und Verpflichtung kommen denselben in Beziehung auf Glaubwürdigkeit gleiche Eigenschaften wie den öffentlich angestellten Forstdienern, so wie auch sonst alle nach diesem Gesetze den letztern eingeräumten besondern Rechte und gemachten Obliegenheiten zu.

Verpflichtung.

Art. 48. Der zum Forstschutze Aufgestellte hat vor

dem Bezirksgerichte seines Wohnortes seine Anstellung oder Bestätigung nachzuweisen, sofort nebst dem Verfassungseid — wenn er die frühere Leistung desselben nicht nachweist — folgenden Eid zu schwören:

> „Daß er die Entwendungen von Forstproducten „und andere Uebertretungen des Forst-Strafge„setzes, welche in dem ihm anvertrauten Forstbe„zirke vorfallen, und zu seiner Kenntniß kommen, „mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftig„keit anzeigen, und was er über die Thatum„stände der Uebertretung und über deren Urheber, „Theilnehmer u. s. w. aus eigener Wahrnehmung „kenne, oder durch fremde Mittheilung erfahren „habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle."

Die zum Schutze der Waldungen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten aufgestellten Individuen können auch am Friedensgerichte ihres Wohnortes beeidigt werden.

Von dem über die Verpflichtung aufgenommenen Protokolle werden dem zum Waldschutze verpflichteten Forstdiener Ausfertigungen für jene Forstgerichte zugestellt, bey welchen er, als auf den Forstschutz verpflichtet, ebenfalls aufzutreten hat.

Aufhebung der Pfandgebühren.

Art. 49. Das zum Forstschutz aufgestellte Personal darf keinen Antheil an den Geldstrafen haben; die früher bestandenen Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Frevel-Register.

Art. 50. Das Register, welches der Forstdiener in tabellarischer Form zu führen hat, soll enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungsnummer;

2) das Datum der Betretung oder Entdeckung des Frevels;

3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Wohn- oder Aufenthaltsort;

4) die Beschreibung des Frevels, der Stunde und des Orts, wann und wo er geschah, und der Umstände, die ihn begleiteten, besonders jener, die einen Erschwerungs-Grund bilden, mit Bemerkung, ob der Anzeige eigene Wahrnehmung des Forstdieners oder fremde Angabe zum Grunde liege, ferner, die Beschreibung der etwa gepfändeten Gegenstände;

5) Benennung der etwaigen Zeugen und sonstige Beweismittel;

6) Angabe des Waldeigenthümers;

7) eine besondere Columne für Einzeichnung etwaiger Nachträge. (Beilage Nr. 2. a.)

Art. 51. Das Frevelregister wird von dem Friedens-Richter, zu dessen Gerichtssprengel der Wohnort des Forst-Bediensteten gehört, foliirt und paraphirt.

Der Forstdiener hat die entdeckten Uebertretungen täglich in das Register einzuschreiben.

Es darf darin nichts ausradirt oder unleserlich durchstrichen werden.

Die Berichtigungen, die augenblickliches Uebersehen oder Versehen, so wie die erst nachher entdeckten Umstände nöthig machen, sind in der Rubrik für Nachträge, mit Angabe des Datums der spätern Einzeichnung, vorzutragen.

Das Originalregister muß den Forststrafgerichten auf jedesmaliges Begehren zur Einsicht vorgelegt werden.

Uebergabe der Frevelregister an's Forstamt und Friedensgericht.

Art. 52. Abschriften der Frevelregister und die Urschriften der nach Artikel 56. etwa aufgenommenen Protocolle, erstere mittelst der Unterschrift des protokollirenden Forstdieners dahin beglaubigt, daß dieselben mit dem Original Wort für Wort gleichlautend seyen, und daß alle darin enthaltenen Angaben der Wahrheit in Allem getreu, übrigens weder Stellen radirt noch unleserlich durchgestrichen sind, werden wenigstens monatlich einmal dem Forst-Amte übergeben, und nachdem dasselbe in die erste der für die Redaction der Aburtheilung offenen Spalten die geeigneten Anträge auf Gefängniß- oder Geldstrafe, Werth-Schadenersatz und Kosten eingetragen hat, den einschlägigen Friedensgerichten wenigstens 14 Tage vor der Forstgerichtssitzung übermacht.

Diese Abschriften müssen für jeden Canton, nach dem Wohnorte der Frevler, und in Bezug auf Ausländer nach dem Orte der Uebertretung, besonders gefertigt werden. (S. das Formular Nr. 2.)

Hält das Forstamt in einem oder dem andern Fall die

Beyladung von Zeugen nöthig, so macht es zugleich mit Angabe derselben das Friedensgericht darauf aufmerksam.

Provisorisches Anhalten und Verhaften der Frevler.

Art. 53. Die Forstdiener sollen alle ihnen unbekannten Personen und alle Ausländer, die sie über einen Frevel auf frischer That betreten, anhalten, und vor den nächsten Ortsbürgermeister oder Friedensrichter zur Constatirung der Person oder weitern Behandlung führen.

Der Friedensrichter kann die provisorische Haft der unbekannten Personen, bis sie sich als Inländer ausgewiesen, so wie jene der Ausländer, bis sie Caution gestellt haben, verfügen.

Durch die Verfügungen dieses Artikels soll den mit den Nachbarstaaten etwa bestehenden oder noch abzuschließenden Verträgen nicht präjudicirt werden.

Pfändung und Haussuchung.

Art. 54. Die Forstdiener sind befugt, sich der Thiere, der Fuhrwerke und des Gespanns, so die Frevler, die sie auf frischer That betreten, bey sich führen, zu bemächtigen, und diese Gegenstände mit Sequester zu belegen.

Sie sind ebenfalls befugt, die aus dem Forste entwendeten Gegenstände bis an die Orte zu verfolgen, wo sie hingebracht werden, und sie gleichfalls mit Sequester zu belegen.

Den Forstdienern ist jedoch streng untersagt, Wohnungen Gebäude und angränzende geschlossene Hofräume zu betreten,

ohne Begleitung des Ortsbürgermeisters oder Adjunkten, oder des Polizey-Kommissärs, oder bey ihrer Abwesenheit oder Verhinderung, ohne Begleitung eines Mitgliedes des Gemeinderathes.

Diese Beamten dürfen sich nicht weigern, die Forst-Diener auf erhaltene Einladung und specielle Angabe der Gegenstände, die sie verfolgen, und der etwaigen Verdachtsgründe sogleich zu begleiten.

Oeffnung der Thüren.

Art. 55. Wenn bey vorzunehmenden Haussuchungen die Thüren verschlossen sind, oder ihre Oeffnung verweigert wird, so sollen die Namens der Polizey assistirenden Personen sie öffnen lassen.

Protokollirung.

Art. 56. Wenn der Forstdiener bey solchen Nachsuchungen den entwendeten Gegenstand entdeckt zu haben glaubt, so soll er ein deßfallsiges Protokoll errichten, enthaltend:

1) die Requisition an den polizeylichen Assistenten und die dabey gemachte Erklärung über den Gegenstand der Nachforschung und über die Verdachtsgründe;

2) das Ergebniß der Nachsuchung und die Gründe, auf welchen die Meinung des Forstdieners über die Identität des gefundenen Gegenstandes mit dem entwendeten beruhet;

3) die Erklärung des Beschuldigten, des Besitzers und derjenigen Personen, auf die sich etwa von ihrer Seite berufen würde, insofern diese Individuen auf

ergangene Einladung erschienen, und Erklärungen, machten;

4) die Bemerkungen und Ansichten, die etwa der polizeyliche Assistent äussern zu müssen glaubt. Das Protokoll wird von diesen Assistenten und vom Forstdiener unterzeichnet, so wie von den betheiligten Personen und Deklaranten, die unterzeichnen können und wollen. Von diesem Protokolle wird Erwähnung im Frevel-Register gethan.

Die Beurtheilung des aus solchen Protokollen hervorgehenden Beweises über die That oder die Thäter so wie die Nothwendigkeit seiner Ergänzung, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Wie mit den sequestrirten Gegenständen zu verfahren.

Art. 57. Für Aufbewahrung und Erhaltung der Thiere, Fuhrwerke, Gespanne und sonstigen Gegenstände, so nach Art. 30 und 54. sequestrirt werden, ist unter Aufsicht des Friedensgerichts, dem binnen 24 Stunden mittelst Auszugs aus dem Frevelregister, Kenntniß von der Sequestration gegeben werden muß, Sorge zu tragen.

Das Friedensgericht hat davon dem betreffenden Einnehmer mit Bestimmung der Summe Nachricht zu geben, die der Eigenthümer im Falle der Einlösung zur Sicherheit der auf der Uebertretung haftenden Geldstrafe, Restitutionen und Kosten bey demselben zu deponiren, oder für welche er Bürgschaft zu stellen hat.

Im Falle eines Streites über die Annehmbarkeit der

Caution entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz.

Art. 58. Wird die Einlösung des sequestrirten Viehes binnen 8 Tagen vom Tage der Beschlagnahme an nicht bewirkt, so hat der Einnehmer zur Versteigerung desselben, so wie später nach erfolgtem und rechtskräftig gewordenen Straferkenntniß, oder auch ohne dasselbe, im Falle des Unbekanntseyns und Bleibens des Eigenthümers, nach 3 Monaten zur Versteigerung der übrigen gepfändeten Gegenstände zu schreiten. Aus dem Erlöse werden vorzugsweise die Fütterungs- und sonstigen durch die Sequestration erwachsenen, von dem Strafgericht festzustellenden Kosten, dann die ausgesprochenen Entschädigungen, Geldstrafe und Gerichtskosten, so weit der Erlös reicht, bestritten; der etwaige Ueberschuß wird dem Eigenthümer zurückgegeben, oder, falls er unbekannt bleibt, oder sich nicht zum Rückempfang meldet, nach Jahresfrist jenem Canton zugewendet, in welchem die Uebertretung statt fand, um zu dem im Art. 4. bezeichneten Zwecke verwendet zu werden.

II. Capitel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte und vom Prozesse.

Zuständigkeit.

Art. 59. Die Friedens-Gerichte haben als Forst-Strafgerichte über alle Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes zu erkennen.

Art. 60. Der Wohnort des Frevlers bestimmt die Competenz des Friedensgerichts.

Der Ort der Uebertretung soll nur dann die Competenz bestimmen, wenn der Frevler ein Ausländer ist, oder wenn der Frevel durch mehrere in verschiedenen Cantonen wohnende Individuen begangen wurde; doch soll im letztern Falle die Sache auch vor den Friedensrichter des Wohnorts eines der Frevler gebracht werden können.

Wenn Waldungen, die zu einem und demselben Forst-Reviere gehören, in verschiedenen Cantonen liegen, so soll in den Fällen, wo die Competenz sich nach dem Orte der Uebertretung regulirt, das Erkenntniß über die Uebertretungen des Forststrafgesetzes in dem ganzen Revier zum Sprengel desjenigen Friedens-Gerichts gehören, in dessen Amtsbezirke der größere Theil der Waldfläche gelegen ist.

Instanzenzug.

Art. 61. Die Friedensgerichte erkennen in erster und letzter (einziger) Instanz, wenn der Betrag der Geldstrafe nebst Ersatz von Werth und Schaden, sey es nach dem Antrage, sey es nach dem Urtheile zusammen, die Summe von 7 fl. nicht übersteigt.

Steht der Gesammtbetrag der Geldstrafe und Entschädigungen höher, oder wurde Gefängnißstrafe beantragt oder ausgesprochen, so ist die Berufung an das Bezirksgericht als Zuchtpolizeygericht zulässig, welches dann als Forststraf-Gericht zweyter und letzter Instanz entscheidet.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 62. Die Ladungen zu den Forstgerichtssitzungen der Friedensrichter, die sonstigen Significationen im Forstgerichtlichen Verfahren erster Instanz, alle auf das Zwangs-

Verfahren zur Eintreibung der durch die Forststrafgerichte zuerkannten Geldstrafen, Entschädigungen und Kosten bezüglichen Urkunden, mit Ausnahme der Vollziehung der Leibeshaft, sollen durch eigene Forstgerichtsboten besorgt werden, welche durch das Friedensgericht vorzuschlagen, durch das Bezirksgericht auf Widerruf zu ernennen und durch das Appellationsgericht zu bestätigen, sofort durch das Friedens-Gericht zu beeidigen sind.

Wegen Nichtbeobachtung vorgeschriebener Förmlichkeiten oder Nachläßigkeiten im Dienste kann der Friedensrichter den Friedensgerichtsboten in eine Geldstrafe von 1 bis 5 fl. verurtheilen, wie auch in die Kosten der mangelhaften Urkunden und der etwa daraus entstandenen unnützen Proceduren, vorbehaltlich sonstiger Entschädigungen der Betheiligten und der Dienstentlassung des Forstgerichtsboten, eintretenden Falles.

Art. 63. Die ganze Forststrafverhandlung sowohl, wie auch die Vollziehung der Forstgerichtsurtheile, alle darauf bezüglichen Significationen, Scheine, Vollmachten, Erklärungen, Bürgschaften, Versteigerungen und sonstigen Urkunden sind stempel- und einregistrirungsfrey.

Dagegen muß das Original jeder durch den Forstgerichtsboten errichteten Significations- oder Executions-Urkunde am Tage ihrer Errichtung, vom Bürgermeister oder Adjunkten der Gemeinde, wo sie statt hat, oder im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit von einem Mitgliede des Gemeinde-Raths daselbst gratis visirt werden.

Ferner ist der Forstgerichtsbote gehalten, jede von ihm errichtete Urkunde in sein Repertorium einzutragen, bey Strafe von 2 fl. 20 kr. für jede Auslassung. Dieses Re-

pertorium wird vor seiner Eröffnung durch den einschlägigen Friedensrichter foliirt und paraphirt, sodann vom Rentamte für den Stempel gratis visirt; der Forstgerichts-Bote muß das Repertorium auf jedesmaliges Verlangen, sey es dem Friedensrichter, sey es dem Rentbeamten, bey Vermeidung derselben Strafe vorlegen, und binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Quartals dem Friedensrichter einen Auszug davon zustellen.

Forstsitzungen.

Art. 64. Zu den Forststrafverhandlungen wird durch den Friedensrichter nach Benehmen mit dem Forstmeister in jedem Monat wenigstens ein Sitzungstag festgesetzt.

Vorladung.

Art. 65. Der Friedensgerichtsschreiber fertigt, unterzeichnet mit dem Friedensrichter und übergibt acht Tage vor der Sitzung dem Forstgerichtsboten für jede Gemeinde ein tabellarisches Verzeichniß der Forstfrevler und der etwa mitzuladenden mitschuldigen oder verantwortlichen Personen und Zeugen, nach Vorschrift des Formulars (Beylage 3) der Forstgerichtsbote hat die Ladung wenigstens drey (freye) Tage vor der Sitzung zu bewerkstelligen, indem er den Tag der Ladung, und die Person, mit der er sprach, in den offenen Columnen jenes Verzeichnisses bezeichnet, einem jeden geladenen Individuum in seiner Wohnung, oder wenn er dieselbe leer oder verschlossen findet, und das Individuum anderwärts nicht antrifft, für dasselbe dem Bürgermeister oder Adjunkt, oder in deren Abwesenheit einem Mitgliede des Gemeinderaths eine vom Forstgerichtsboten unterzeichnete Abschrift des betreffenden Artikels des Verzeich-

nisses zurückläßt, dann die Schlußbescheinigung des Original-Verzeichnisses ausfüllt, unterzeichnen und visiren läßt — sofort vor der anberaumten Sitzung dem Friedensgerichts-Schreiber wieder einhändigt.

Art. 66. Den Forstverhandlungen in beyden Instanzen hat ein Forstmeister in Person oder durch einen delegirten Revierförster beyzuwohnen; — die protocollirenden Forstbeamten erscheinen nur dann vor dem Forstgerichte, wenn dasselbe ihr Erscheinen für nöthig erachtet, und wenn es von dem Forstmeister oder seinem Stellvertreter, oder von dem Beschuldigten verlangt wird.

Trägt letzterer auf ihr Erscheinen an, so ist es jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen, ihr Erscheinen zu verordnen, oder nicht zuverordnen. —

Sie werden im ersten Falle von dem der Forststraf-Sitzung beywohnenden Forstbeamten vom Tage der Erscheinung schriftlich in Kenntniß gesetzt, und erhalten Zeugen-Taxe, falls es sich nicht herausstellt, daß ein Fehler ihrerseits ihr Beyrufen veranlaßte.

Der Forstgerichtsbote muß in der Regel in der Forst-Gerichtssitzung zugegen seyn.

Functionen der Forstbeamten bey den friedensrichterlichen Forst-Sitzungen.

Art. 67. Der der Forstsitzung am Friedensgerichte beywohnende Forstbeamte nimmt seinen Platz an der Seite des Friedensrichters, ertheilt die etwa nöthigen technischen Erläuterungen und kann durch den Friedensrichter, oder auch

direct, nachdem er hiezu vom Friedensrichter das Wort begehrt und erhalten hat, den Beschuldigten und die Zeugen über einzelne Punkte interpelliren.

Am Schluße der Verhandlungen wiederholt derselbe den bereits in der Ladung enthaltenen Antrag, oder ändert ihn ab nach Maßgabe der Ergebnisse der Verhandlungen; er entwickelt zugleich diesen Antrag und seine Begründung in so fern eine nähere Entwickelung nöthig erscheint; der Beschuldigte und die verantwortlichen Personen können hierauf antworten.

Aburtheilung.

Art. 68. Die Erkenntnisse des Forststrafgerichtes werden in die dazu bestimmten Spalten der vom Forstamte dem Friedensgerichte nach Art. 52 übergebenen abschriftlichen Frevelregister neben den Anträgen eingetragen. (Formular Beyl. 2)

Der Ausspruch des Urtheils gilt für die anwesenden Betheiligten als Signification. Den wegen Ersatzes und Schadens betheiligten Nichtanwesenden wird davon alsbald ein kostenfreyer Auszug durch den Friedensgerichtsschreiber zugesandt.

Vertagung.

Art. 69. Jeder Frevelfall soll, wo möglich, in der ersten Sitzung abgethan werden, weßfalls Zeugen oder sonstige Beweismittel darin zu produziren sind. Macht aber die Lage der Verhandlungen Ergänzungen nothwendig, so tritt Vertagung bis auf die nächste Forstgerichtssitzung ein, in welcher dann in der Regel (ausserordentliche Ausnahms-

Fälle vorbehalten) definitive Entscheidung erfolgen soll. Dabey ist dem Beschuldigten und den übrigen Betheiligten an Vorladungsstatt zu bedeuten, daß sie an dem bestimmten Tage die nöthigen Ergänzungen beyzubringen haben, daß auf jeden Fall alsdann, auch wenn sie nicht erscheinen, die Sache definitiv entschieden wird.

Gegen das hierauf etwa gefällt werdende Contumazial-Erkenntniß findet keine Opposition statt, sondern nur Berufung, wenn der Gegenstand sich dazu eignet.

Art. 70. Wenn der Beschuldigte das Eigenthumsrecht oder eine Berechtigung vorschützt, und wenn hievon die Aburtheilung der Forstübertretung abhängt, wird das Straf-Erkenntniß ausgesetzt, bis der Civilproceß über jene Ansprüche definitiv erledigt ist.

So lange diese Erledigung dem Forstamte nicht officiell mitgetheilt wird, bleibt die Verjährung der Klage auf Strafe und Entschädigung suspendirt. —

Erhebt der Beschuldigte als Mitglied einer Gemeinde einen solchen Anspruch, so muß er in der nächsten Forstgerichtssitzung eine bestätigende Erklärung des Ortsvorstandes beybringen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf die Einrede das Urtheil über den Frevel erfolgt.

Wird vor Ablauf von 3 Monaten nicht nachgewiesen, daß eine Klage wegen befraglicher Ansprüche vor dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, oder daß der Wald-Eigenthümer und die etwaigen sonstigen Betheiligten sie anerkennen, so hat das Forststrafgericht ohne weitere Rücksicht auf befragliche Einrede über den Frevel zu erkennen.

Contumazialverfahren.

Art. 71. Wer auf geschehene Vorladung am Friedensgerichte nicht erscheint, gegen den wird in contumaciam verfahren.

Art. 72. Als Signification eines Contumacial Urtheils gilt die durch den Forstgerichtsboten zuzustellende Benachrichtigung mit Zahlbefehl, welche die Bezeichnung des Urtheils und die ausgesprochene Gefängniß- oder Geldstrafe nebst Angabe der Entschädigungen und Kosten enthalten muß; nach Formular Beylage Nr. 4.

Art. 73. Die Opposition gegen ein Contumazial-Urtheil ist nur binnen fünf Tagen nach der Signification zulässig, und geschieht durch Erklärung bey dem Friedensgerichtsschreiber, der sie und den Tag, an dem sie geschehen, in Gegenwart des Opponenten in das Original-Protokoll am Rande des Urtheils einträgt, und dem Opponenten eine datirte Bescheinigung darüber ausstellt, welche zugleich den Tag der nächsten Forstgerichtssitzung bezeichnet, und durch deren Vorzeigung beym Einnehmer die weitere Verfolgung sistirt wird. Die Oppositions-Erklärung geschieht durch den Opponenten selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit Vorlage der Signification.

Die Eintragung der Oppositions-Erklärung kann nicht verweigert werden, auch wenn die Signification nicht vorgelegt wird, oder die Oppositionsfrist verstrichen ist.

Art. 74. Der Opponent ist ohne weitere Vorladung verpflichtet, in der nächsten Forstgerichts-Sitzung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls die Opposition in contumaciam verworfen wird.

In Fällen, wo die Erscheinung unmöglich ist, oder wo hinlängliche Entschuldigungsgründe beygebracht werden, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob eine Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu bewilligen sey.

Wird die Opposition in contumaciam verworfen, so kann das Urtheil nur durch Appellation, falls dieselbe in speciellem Fall zulässig ist, angefochten werden.

Berufung.

Art. 75. Die Berufung, welche sowohl dem Verurtheilten, wie auch dem Forstmeister oder seinem Delegirten zusteht, wird durch eine Erklärung bey dem Friedensgerichtsschreiber bewirkt, die längstens binnen 10 Tagen geschehen und ebenso wie die Oppositionserklärung eingetragen und bescheinigt werden muß.

Diese 10 Tage laufen von dem auf das Urtheil folgenden Tag an, wenn es contradictorisch oder auf Opposition gefällt wurde, und von dem auf die Signification folgenden Tage an, wenn es ein Contumazial-Urtheil ist.

Die Berufung von Seite des Verurtheilten soll am Tage des Ausspruchs des Urtheils selbst weder stattfinden noch aufgenommen werden. Die Aufnahme und Bescheinigung der Berufung kann nicht verweigert werden auf den Grund hin, daß gegen das angefochtene Urtheil die Berufung nicht zuläßig oder verspätet sey.

Der Friedensgerichtsschreiber hat längstens binnen 14 Tagen, bey persönlicher Verantwortlichkeit, eine wörtliche von ihm bescheinigte Abschrift des durch Berufung angefochtenen

Urtheils und des darauf bezüglichen Inhalts des Frevelregisters und der Berufungs-Erklärung, sowie des ersten Contumazial-Urtheils, falls die Berufung gegen ein auf Opposition ergangenes Urtheil gerichtet ist, zu fertigen und der königl. Staatsbehörde am einschlägigen Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Verfahren bey den Bezirks-Gerichten.

Art. 76. Das Verfahren richtet sich bey den Bezirks-Gerichten als Forststrafgerichten zweyter Instanz nach den Vorschriften des Instructions-Codex über das Verfahren in zuchtpolizeylichen Gegenständen.

Die Auszüge der Urtheile zweyter Instanz werden zum Behufe der Vollziehung den Friedensrichtern alsbald auf Betreiben der Staats-Prokuratoren zugefertigt.

Cassation.

Art. 77. In allen Forststrafsachen kann gegen die Urtheile letzter Instanz Cassation nachgesucht werden, in welcher Beziehung die desfallsigen Verfügungen des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren in Anwendung kommen.

III. Capitel.

Von der Vollziehung der Urtheile.

Vollzug der Gefängniß-Strafe.

Art. 78. Es ist den Friedensrichtern aufgegeben, den alsbaldigen Vollzug aller in Forstfrevelsachen ergangenen Straf-Erkenntnisse erster oder zweyter Instanz nach eingetre-

tener Rechtskraft derselben, in Bezug auf ausgesprochene Gefängnißstrafen zu veranlassen, unmittelbare Aufsicht darüber zu halten, und sich vor den geeigneten Behörden desfalls gehörig auszuweisen.

Beytreibung der Geldstrafen und Kosten.

Art. 79. Die Erhebung und Beytreibung der Geld-Strafen und Kosten ist durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde zu bewirken, in welcher der Schuldner wohnt, in Bezug auf ausländische Schuldner durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Frevel begangen wurde, vorbehaltlich der etwa bestehenden oder noch abzuschließenden Staatsverträge.

Beytreibung der zuerkannten Entschädigungs-Summen.

Art. 80. Bey Forstfreveln in Staats- oder Gemeinde-Waldungen, oder in Waldungen, welche sich im ungetheilten Besitz zwischen dem Staatsärar und Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten befinden, wird der Ersatz des Werthes und Schadens von dem Einnehmer des Wohnorts des Schuldners gleichzeitig mit der Strafe und den Kosten beygetrieben, insoferne die Vorstände der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder die Privaten die Ausscheidung nicht begehren.

Diejenigen Summen, welche andern Gemeinden, deren gesetzlicher Erheber jener Einnehmer nicht ist, öffentlichen Anstalten oder Privaten allein zuerkannt sind, sollen ebenso durch Vermittlung des Einnehmers des Wohnorts des Schuldners beygetrieben werden, wenn die genannten Betheiligten nicht vorziehen, andere Verfügungen zu treffen, für welchen Fall

ihnen freygestellt bleibt, die ihnen durch Forststrafurtheile zuerkannten Summen auf den Grund der vollziehbaren Auszüge auf eigenes Betreiben, mit Anwendung der durch gegenwärtiges Gesetz ertheilten Bestimmungen über den Vollzug der Forstgerichtsurtheile eintreiben zu lassen.

Der Einnehmer hat die erhobenen Beträge den Betheiligten alsbald gegen Vergütung der üblichen Erhebungsgebühren auszuliefern, — resp. den Gemeinden, deren Einnehmer er ist, die sie treffenden Antheile zu verrechnen.

Signification und Zahlbefehl.

Art. 81. Der Verurtheilte ist verbunden, den schuldigen Betrag 14 Tage nach erhaltener Aufforderung und Androhung der Execution (Formular 4) an den betreffenden Einnehmer zu berichtigen.

Diese Aufforderung wird auf den Grund der mitgetheilten Urtheilsextracte und der besondern Geschäftsvorschriften durch die Einnehmer ausgefertigt, und dem Schuldner durch den Forstgerichtsboten zugestellt.

Der Friedensgerichtsschreiber ist bey Verlust der ihm für jeden Artikel bewilligten Gebühr und bey weiterer persönlicher Verantwortlichkeit ereignenden Falles verpflichtet, innerhalb der auf die Forststrafsitzung folgenden 14 Tage längstens, jedem Einnehmer die ihn angehenden Urtheilsextracte unentgeltlich zuzufertigen.

Persönliche Haft.

Art. 82. Wenn der Gesammtbetrag der Strafe, Entschädigungen und Gerichtskosten, oder, falls Gefängnißstrafe

ausgesprochen ist, der Gesammtbetrag der Entschädigungen und Gerichtskosten einen Gulden übersteigt, so kann der Vollzug durch Leibeshaft (contrainte par corps) als Executionsmittel 14 Tage nach geschehener Aufforderung und Androhung eintreten.

Auf Anforderung der Einnehmer werden die Haftbefehle durch den Friedensrichter executorisch erklärt, und die Verhaftung und Haft hat sodann in derselben Form statt, wie bey Vollziehung der einfachen Gefängnißstrafe.

In allen Fällen ist das Executionsmittel der Leibeshaft unabhängig von der ausgesprochenen Gefängnißstrafe, tritt jedoch für die Kosten der Vollziehung dieser Strafe nicht ein.

Dauer der persönlichen Haft.

Art. 83. Derjenige, welcher der persönlichen Haft unterliegt, bleibt derselben unterworfen, bis er die schuldigen Beträge bezahlt, oder einen annehmbaren Bürgen gestellt hat. Erhebt sich ein Streit über die Annehmbarkeit des Bürgen, so entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz.

Wird der Gläubiger in Folge der Bürgschaft auf die erste Anforderung nicht vollständig befriedigt, so unterliegt der Schuldner wieder der persönlichen Haft, der er sich dann nicht mehr durch Bürgschaft entziehen kann.

Art. 84. Diejenigen, welche wegen Geldstrafe oder sonstiger dem Staate, Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten zuerkannten Summen inhaftirt sind, und ihr Zahlungsunvermögen durch ein Zeugniß des Bürgermeisters oder Adjuncten und zweyer Mitglieder des Gemeinde-

Raths ihres Domicils nachweisen (Zeugniß für dessen Wahrheit die Aussteller persönlich und solidarisch haftbar bleiben,) sollen auf jeden Fall nach einwöchentlicher Haft, wenn die Strafe oder die Accessorien, oder beydes verbunden, 7 fl. nicht übersteigen, freygelassen werden, falls sie nicht schon früher freygelassen wurden.

Von 7 fl. bis zu 15 fl. darf die Haft 15 Tage, und bey höherem Betrage einen Monat nicht überschreiten.

Kosten der Leibeshaft.

Art. 85. Die Kosten des Vollzugs der Leibeshaft und der Unterhaltung des Verhafteten trägt der betreibende Gläubiger und schießt dieselben vor, vorbehaltlich des Rückersatzes durch den Schuldner.

Wird die Leibeshaft gemeinschaftlich durch das Staats-Aerar und andere Betheiligte veranlaßt, so tragen die gemeinschaftlich betreibenden Gläubiger befragliche Kosten zu gleichen Theilen, unter besagtem Vorbehalt.

Die gewöhnliche Gefangnenkost, die dem Verhafteten zu verabreichen ist, wird nach den laufenden Viktualienpreisen berechnet.

Wird der Vollzug der Leibeshaft durch den Einnehmer betrieben, so sind die dabey betheiligten Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten nur insofern zur Zahlung der desfallsigen Kosten oder zur Theilnahme an dieser Zahlung gehalten, als sie, resp. ihre Vorstände, dem Einnehmer Auftrag zu befraglicher Verfolgung ertheilten.

Der Staat hat das Recht, gegen Forstfrevler, gegen

welche die Betheiligten wegen Zahlungsunfähigkeit, keine Leibeshaft eintreten lassen wollen, dieselbe unter Uebernahme der Kosten zu requiriren, um diese Frevler nicht unbestraft zu lassen.

An wen die Zahlung zu leisten?

Art. 86. Die ausgesprochenen Geldstrafen, Entschädigungen und Kosten können auch durch Mobiliarexecution eingetrieben werden.

Die Debenten dürfen, bey Strafe doppelter Zahlung, an den Forstgerichtsboten keine Zahlung leisten, sondern nur an den Einnehmer ihres Wohnorts, oder, falls von Geldern die Rede ist, welche andern Gemeinden, deren gesetzlicher Erheber jener Einnehmer nicht ist, öffentlichen Anstalten oder Privaten zukommen, und welche dieselben nicht durch jene Einnehmer, sondern direct eintreiben und erheben lassen, an diese selbst oder an denjenigen Bevollmächtigten, den dieselben in diesem Falle im Wohnort des Schuldners aufstellen und im ersten Zahlbefehl bezeichnen müssen.

Mobiliarpfändung.

Art. 87. Nach fruchtlosem Ablauf der in der Aufforderung (siehe Art. 81) bestimmten 14tägigen Frist bezeichnet der Einnehmer dem Forstgerichtsboten diejenigen Debenten, gegen welche die Mobiliarexecution vorgenommen werden soll, und läßt sich das Duplikat dieser Bezeichnung vom Forstgerichtsboten bescheinigen.

Der Forstgerichtsbote hat hierauf ohne Verzug gegen die bezeichneten Debenten zur Pfändung ihrer Mobilien und

Effecten zu schreiten, unter Zuziehung von zwey Zeugen, wozu vorzugsweise die Gemeindediener zu berufen sind. Ueber die Pfändung wird ein Protokoll nach Vorschrift der Beylage Ziffer 5 errichtet.

Bürgschaft.

Art. 88. Stellt der Gepfändete einen zahlfähigen Einwohner aus der Gemeinde als solidarischen Bürgen für die schuldige Summe und Kosten, so ist er, falls der Bürge hiezu einwilligt, im Besitze der gepfändeten Mobilien zu belassen.

Leistet der Bürge die versprochene Zahlung nicht, so kann derselbe ohne weiters durch Pfändung und Versteigerung seiner Mobilien und Effecten in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, dazu angehalten werden; eine weitere Bürgschaft findet dann nicht mehr statt.

Leistet der Bürge die versprochene Zahlung, so ist er befugt, den Betrag gegen den Debenten durch Fortsetzung der angefangenen Mobiliarexecution in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, wieder einzutreiben.

Hüther.

Art. 89. Wenn die gepfändeten Mobilien zur Versteigerung nicht beygebracht werden können, so errichtet der Forstgerichtsbote hierüber auf dem Pfändungsakt ein nachträgliches kurzes Protokoll, worauf der Einnehmer befugt ist, die schuldige Summe nebst Kosten gegen den aufgestellten Hüther durch Mobiliarexecution in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, einzutreiben.

Keine Pfändung stehender Früchte.

Art. 90. Die Früchte auf dem Felde dürfen nicht gepfändet werden, ebenso wenig die im Art. 592 des Civilgesetzbuches bezeichneten Gegenstände; doch kann, wenn ein anderer Gläubiger die Früchte auf dem Felde pfänden und versteigern läßt, vermittelst Opposition gegen die Auslieferung der Gelder Anspruch auf den Erlös gemacht werden.

Mobilien-Versteigerung.

Art. 91. Wird die Zahlung binnen 10 Tagen nach der Pfändung nicht geleistet, so schreitet der Forstgerichts-Bote zur Versteigerung der gepfändeten Gegenstände bis zum Belauf der geschuldeten Summe und Kosten.

Die Versteigerung muß drey Tage vorher in der Gemeinde nach üblicher Weise bekannt gemacht, und diese Bekanntmachung am Tage der Versteigerung wiederholt werden. Ueber die Versteigerung, wozu zwey Zeugen beyzuziehen sind, hat der Forstgerichtsbote ein Protokoll zu verfertigen. Die Zahlung des Steigerungspreises kann nur an den Einnehmer geschehen, welcher daher der Versteigerung selbst beywohnen oder Jemand durch Special-Vollmacht zur Erhebung dieser Gelder aufstellen muß.

Art. 92. Finden sich keine Steigerungsliebhaber, so wird die Versteigerung auf einen andern Tag verlegt, oder die gepfändeten Gegenstände werden unter sicherer Begleitung in den Cantons-Hauptort oder in die nächste Stadt gebracht, um dort nach den durch Art. 91 vorgeschriebenen Bekanntmachungen versteigert zu werden.

Ueber die Verlegung, Zeit und Ort der neuerdings

vorzunehmenden Versteigerung wird ein kurzes Protokoll errichtet und dem Gepfändeten abschriftlich zugestellt.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 93. In allen Fällen und Punkten, für welche in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, bleiben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Art. 94. Gegenwärtiges Gesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt drey Monate nach dieser Bekanntmachung in Anwendung, und ist von da an das allein gültige in Beziehung auf Forstfrevel. Alle hierauf bezüglichen Verfügungen früherer Gesetze und Verordnungen treten von derselben Epoche an außer Kraft und Wirksamkeit, — unbeschadet der Ansprüche, welche aus diesen frühern Verfügungen bereits erworben sind.

Transitorische Verfügung.

Art. 95. Frevel, welche erst nach der Epoche der Anwendbarkeit gegenwärtigen Gesetzes in Untersuchung oder zur Entscheidung kommen, aber vor besagter Epoche begonnen wurden, sollen nach gegenwärtigem Gesetze beurtheilt werden, wenn hierdurch eine gleiche oder mildere Strafe eintritt; ist die frühere Strafbestimmung milder, so soll diese auf jene Frevel angewendet werden.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich des Verfahrens sind jedoch bey allen nach der Epoche seiner Anwendbarkeit zur Anzeige kommenden Freveln ohne

Unterschied anzuwenden, sowie diese Vorschriften in Bezug auf das nach der Anzeige eintretende Verfahren auch auf die Frevel anwendbar ist, die zwar schon vor besagter Epoche zur Anzeige gekommen sind, aber erst später abgeurtheilt werden.

Art. 96. Die Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Beylage III. des XI. Bandes der Verhandlungen der Kammer der Reichs-Rathe vom Jahre 1831.

Beylage I.

zum Forststrafgesetz für den Rheinkreis.

Regulativ

der

Kosten in Forststrafsachen des Rheinkreises.

I. Der Gerichtschreiber erhält

1) für alle Schreibereyen, welche mit dem Verfahren am Forstgerichte verbunden sind, eine Gebühr von . . . . 10 kr.

Diese bezieht er von jedem Artikel ohne Unterschied, der Beschuldigte mag bestraft oder freygesprochen seyn.

Jedes Urtheil zählt für einen Artikel, troß der etwaigen Concurrenz von mitschuldigen oder verantwortlichen Personen oder von Zeugen.

Außer dieser Gebühr darf keine weitere für die Funktionen des Gerichtschreibers im Forststrafverfahren angesetzt werden.

2) für jeden auf Verlangen einer Parthey gefertigten Protokoll-Auszug . . . 6 kr.

II. Der Forstgerichtsbote erhält:

1) für jede Vorladung von jedem Individuum (Art. 65.) . . . . 4 kr.

Mehrere Mitglieder einer und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zahlen nur für Ein Individuum.

2) für die Zustellung des Urtheils=Auszugs mit Zahl=Befehl an ein Individuum, wie oben (Art. 72. u. 81) . . . . . . 6 kr.

3) für eine Pfändung . . . . . . 30 kr.

Werden in derselben Gemeinde an einem Tage mehrere Pfändungen vorgenommen, so darf die Gebühr für die zweyte und jede andere nur zu 10 kr. angesetzt werden; der Gesammtbetrag aller hiernach angesetzten Pfändungs=Gebühren eines Tages wird sodann auf sämmtliche Gepfändete gleichmäßig ausgeschlagen.

4) für jede Abschrift des Pfändungs=Protokolls, so wie für jeden Auszug aus derselben . . . 10 kr.

5) für einen Zeugen bey der Pfändung . . . 12 kr.

6) für Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände, nach Verhältniß der Bemühung entweder im Ganzen . . . . . . 12 kr.
oder täglich . . . . 9 kr.

7) für eine Versteigerung . . . . 1 fl. — kr.

Geschehen mehrere in einer Gemeinde an demselben Tage, so soll die Gebühr für die

zweyte und jede weitere 20 kr. betragen, und der Gesammtbetrag, wie bey mehreren Pfändungen, ausgeschlagen werden.

8) für einen Zeugen bey der Versteigerung. . 12 kr.

9) für die Publikation der Versteigerung in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber . 18 kr.
in kleineren Gemeinden . . . . 12 kr.

10) für das gegen den Hüter zu errichtende Protokoll nach Art. 89. . . . . 12 kr.

11) für eine Opposition nebst Abschrift nach Art. 90. 12 kr.

12) für das Protokoll wegen Verlegung der Versteigerung nebst Abschrift nach Art. 92 . 24 kr.

Ausser vorstehenden Gebühren darf für den Sitzungsdienst, für Reise= und sonstige Kosten nichts weiter gerechnet werden, vorbehaltlich der zu bescheinigenden Transport-Auslagen im Falle des Art. 92.

III. Der Gendarme erhält

1) für Geleitung eines zur Gefängniß= oder Geld=Strafe verurtheilten Forstfrevlers in das Gefängniß. . . . . . . 20 kr.

Für die unmittelbare Abführung aus der Gerichtssitzung in das Gefängniß des Orts, wo sie gehalten wird, darf keine Gebühr gerechnet werden.

Beylage IV. des XI. Bandes der Verhandl. d. Kamm. d. R. R. vom Jahre 1831.

Formular-Beylage II. des Forst-

(Zu Art. 50,

Nro.	Datum des Frevels.	Bezeichnung des Frevlers; Beschreibung des Frevels und der Umstände, Angabe der etwa gepfändeten Gegenstände, der Zeugen, Beweismittel ꝛc. ꝛc.	Namen der angeblich mitschuldigen oder verantwortlichen Personen.	Angabe des Wald-Eigenthümers.	Anmerkungen.	und Nachträge.

c) Daß vorstehende Abschrift mit meinem Forstfrevel Register Wort für Wort gleichlautend ist, und daß alle darin enthaltenen Angaben der Wahrheit in allem getreu, übrigens weder Stellen radirt, noch unleserlich durchstrichen sind, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht

am

Strafgesetzes für den Rheinkreis.

52 und 68)

6)

Antrag des Forstmeisters auf Strafe und Entschädigung mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Gründe und Inhalt des Erkenntnisses mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Betrag.			Dauer der Gefängnißstrafe.	Anmerkungen und Nachträge.
		der Geldstrafe	des Werthes und Schadenersatzes	der Kosten.		

Für die Richtigkeit des Extracts der
Friedensgerichts = Schreiber

Wir Fr. N. des Kantons   befehlen und gebieten ꝛc.

Beylage V. des XI. Bandes der Verhandl.
der Kammer der R.=R. v. J. 1831.

Formular Beylage III. des Forststrafgesetzes für den Rhein=

Ver=

1) der Einwohner der Gemeinde . . . .
haben, und daher am abzuhaltenden Forstgerichts=
Morgens . . Uhr erscheinen sollen.

Nro.	Namen und Vornamen.	Angabe der Uebertretungen	Beantragte Strafe und Entschädigungen.

2) Als verantwortliche oder mitschuldige Personen sind

3) Als Zeugen sind zu laden zu Nro. . . .

Gesehen durch den unterzeichneten Friedensrichter.	Gefertigt durch den unter=

Der unterzeichnete Forstgerichtsbote bescheinigt den vor=
Personen, mittelst Zustellung einer Abschrift des
und die Wohnungen derer, für die die Abschrift dem
zu haben. So geschehen zu . . . .

Gesehen am . . . .
durch den Ortsvorstand.

Kreis zu Art. 65.

zeichniß

welche beschuldigt sind, das Forststrafgesetz übertreten zu
Tage vor dem Friedensgerichte zu . . . .

Tag der Vorladung.	Angabe der Person, der die Abschrift zugestellt wurde.	Bemerkungen.

zu laden: zu Nro. . .

zu . . . . . am . . . .
zeichneten Friedensgerichtsschreiber.

stehenden Vorladungs=Befehl einer jeden der darin benannten betreffenden Artikels, wie oben angegeben, kund gemacht, Ortsvorstand zugestellt wurde, leer oder geschlossen gefunden am . . . . .

Der Forstgerichtsbote.

Beylage VI. des XI. Bandes der Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe v. J. 1831.

Formular=Beylage IV. zum Forst=

(Zu Artikel

Ver

der Einwohner der Gemeinde von . . . . ., welche binnen 14 Tagen die schuldigen Geldbeträge bey Vermeidung bilien und Effecten an den unterzeichneten Einnehmer zu

Nro.	Vor= und Zunamen.	Angabe des Forststraf=Gerichtes.	Datum des Urtheils	Namen des Waldeigenthümers, dem die Entschädigung zukommt.	Ausgesprochene Gefängnißstrafe mit Angabe ob einfach oder geschärft.

So geschehen zu . . . . . am

Der unterzeichnete Forstgerichtsbote bescheinigt, den benannten Personen mittelst Zustellung einer Abschrift des die Wohnungen derer, für die die Abschrift dem Ortsvor=

So geschehen zu . . . . . am

Gesehen am
durch den Ortsvorstand.

Strafgesetze für den Rheinkreis.

72 und 81)

zeichniß

wegen Forstfrevel verurtheilt worden sind, wie folgt, und der Leibeshaft oder der Pfändung und Versteigerung der Mobiliën berichtigen haben.

Ausgesprochene Geld-Strafe.	Zuerkannter Werth und Schaden-Ersatz.	Schuldige Gerichts-Kosten.	Summa der Geld-Beträge.	Datum der Zustellung.	Angabe der Person, der die Abschrift zugestellt wurde.

. . . . 18

Der Einnehmer.

Inhalt des vorstehenden Verzeichnisses einer jeden der darin betreffenden Artikels, wie oben angegeben, kund gemacht und stande zugestellt wurde, leer oder verschlossen gefunden zu haben.

. . . . 18

Forstgerichtsbote.

Beylage VII. des XI. Bandes der Verhandlungen der Kammer der Reichs-Räthe vom Jahre 1831.

Beylage Nr. V. zum Forststrafgesetze für den Rheinkreis.

(Formular zu Art. 87.)

Pfändungs-Protokoll.

Heute den . . . . . Mittags um . . Uhr habe ich unterzeichneter Forstgerichtsbote in Folge des von dem Einnehmer von . . . . . erhaltenen Auftrags, in Begleitung der mitunterzeichneten zwey Zeugen . . . . mich in die Behausung des . . . . . . zu . . . . begeben, und demselben, redend mit ihm selbst (oder, redend in seiner Abwesenheit mit . . . .) erklärt, daß, da er die zufolge des Urtheils des königlichen Forststrafgerichts von . . . . . vom . . . schuldige Summe von . . . . fl. . . . kr. troß der Anforderung vom . . . . . nicht an genannten Einnehmer entrichtete, ich sein bewegliches Vermögen bis zum Belaufe derselben und der Kosten in Beschlag nehmen werde; worauf

ich Unterzeichneter wirklich nachbezeichnete Gegenstände aufgegriffen und gepfändet habe, als:

(hier sind die gepfändeten Gegenstände genau und spezificirt auszuführen)

Alle diese Gegenstände habe ich dem Ortseinwohner . . . . , welcher als ein zahlfähiger Mann bekannt ist, als bestelltem Aufseher übergeben, der für die sichere Aufbewahrung derselben . . . . . (gegen oder ohne) Hüthergebühr, zu haften sich verpflichtet, und zu diesem Ende das Protokoll mitunterschrieben hat.

(Oder, falls kein zahlfähiger Aufseher, der die Huth übernimmt, aufgefunden wird.)

Alle diese Gegenstände habe ich in Ermanglung eines zahlfähigen Bürgers, welcher die Aufsicht übernehmen wollte, auf das Gemeindehaus gebracht, daselbst hinterlegt, und der besondern Obhut des Gemeindedieners . . . . . übergeben, der zur Anerkenntniß das gegenwärtige Protokoll mitunterzeichnet hat.

Ich habe sofort dem Debenten erklärt, daß die Versteigerung befraglicher Gegenstände den . . . . nach vorgängiger Bekanntmachung stattfinden wird, falls er bis dahin nicht Zahlung an den Einnehmer leistet.

Ueber alles dieses habe ich gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, mit den beyden Zeugen und dem bestellten

Aufseher unterschrieben, auch letzterem sowohl wie dem Pedenten eine Abschrift davon zugestellt.

Gesehen durch den Ortsvorstand von . . . . . am . . . . . .

Der
Forstgerichtsbote.

Nro. 60.

Auszüge
aus den
Sitzungs-Protokollen
der
Kammer der Reichsräthe.

Zwey und siebenzigste Sitzung vom 9. Decbr. 1831.

---

§. I.

Nachstehender

Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den Gesetz-Entwurf, das Staatsschulden-Wesen betreffend,

wurde verlesen und genehmigt:

„Die Kammer der Reichsräthe hat dem ihr mitgetheil-
„ten Entwurfe eines die Staatsschuld betreffenden Gesetzes
„in nachfolgender Weise zugestimmt, worüber sie die weitere
„jenseitige Ansicht erwartet.

„Zu §. 1. stimmt sie dem Antrage der Kammer der Abgeord-
„neten bey, wonach derselbe folgende Fassung erhält:

„„Der Zuwachs an Staatsschulden, aus ältern Rechts-
„„Titeln mit 347,348 fl. 1 kr. an Kapital und
„„125,977 fl. 53 kr. 4 hl. an Zinsrückständen wird
„„hiemit vorbehaltlich der endlichen Erledigung der
„„Rechnungs-Resultate anerkannt.""

„Zu §. 2. eignet sie sich den Vorschlag der Staatsregie-
„rung übereinstimmend mit dem bei Anlaß des Bud-
„gets bereits gefaßten Beschlusse, in nachstehender
„Redaction an:

„„Die Schuldentilgungs-Kasse des Untermainkreises
„„wird in ihrer bisherigen Eigenschaft als selbst-
„„ständige Schuldentilgungs-Anstalt aufgelöst, und
„„bleibt vom 1. Oktober 1831 anfangend ein Be-
„„standtheil der Hauptschuldentilgungs-Anstalt des
„„Reiches.

„„Den auf diese Anstalt hingewiesenen Gläubigern
„„bleiben alle ihre Rechte vorbehalten.

„„Auch wird in Würzburg eine Schuldentilgungs-
„„Specialkasse beybehalten.""

„Zu §. 3. erklärt sich die Kammer der Reichsräthe mit dem
„Gesetzentwurfe verstanden.

„Zu §. 4. ebenso.

„Zu §. 5. gleichfalls und zwar mit Rektifizirung des Ueber-
„weisungs-Ziffers auf die durch die Beschlüsse der Kam-
„mer der Abgeordneten zu Beylage Lit. A. des Finanz-
„Gesetzes veranlaßte Höhe von 295,400 fl. und unter
„der ausdrücklichen Bestimmung, daß der auch nach ab-
„geminderter Pensionslast nicht geschwächt werdende
„Pensions-Amortisationsfond seiner Zeit zu vollständiger
„Refundirung aller von der Schuldentilgungs-Anstalt
„ausgegangenen Vorschüsse angehalten werde.

„Zu §. 6. stimmt die Kammer der Reichsräthe jener der
„Abgeordneten bloß mit der aus den Beschlüssen zu §. 3.
„hervorgehenden Hinweglassung der Worte:

„„der ältern 6 Kreise““

„und mit Ersetzung des Wortes:

„„Hauptschuldentilgungs-Anstalt““

„durch das Wort:

„„Schuldentilgungs-Anstalt.““

„bey.

„Zu §. 7. wird dem jenseitigen Beschlusse unbedingt, und

„zu §. 8. mit der einzigen Modification beygetreten, daß die
„taxfreye Amortisation der Stiftungs-Urkunden auf die
„Behufs der Mobilisirung stattfindenden Amor-
„tisationen beschränkt werde.

„Dem von der Kammer der Abgeordneten bey An-
„laß des Gesetzentwurfes erhobenen Antrage tritt die
„Kammer der Reichsräthe in folgender Redaction bey:

„„Es möge Seine Majestät der nächsten Stände-
„Versammlung den Gründungsplan einer von dem

„Staate garantirten und aus den Wittwen- und „Waisenfonds-Beyträgen der Staatsdiener, dann „aus einem angemessenen Aerarial-Zuschusse sich „dotirenden Anstalt vorlegen lassen, durch welche „nach Art der Lebens-Versicherungs-Anstalten die „Pensionen jener Staatsdiener, welche auf den „Grund des IX. constitutionellen Edikts, wegen „Dienstalter, physischen Alters oder physischen Ge„brechen in Pension treten, dann der Staatsdiener-„Wittwen und Waisen in ihrem vollen verfassungs-„mäßigen Betrage, und unter ausdrücklicher Ver-„wahrung aller constitutionellen Rechte, auf minder „kostspielige Weise gedeckt werden kann.““

„Ferner hat die Kammer der Reichsräthe ihrerseits „geglaubt, folgende 3 Anträge beschliessen zu müssen:

„A. Es möge die Staatsregierung durch gemeinsamen „Beschluß beyder Kammern um Sorge für unge-„säumte Herstellung eines vollständigen Verzeich-„nisses aller bisher in Folge des Gesetzes v. J. „1822 angemeldeten, jedoch zur Zeit noch in irgend „einer Weise schwebenden Forderungen aus ältern „Rechtstiteln gebeten werden.

„B. Es möge Seine Majestät auf verfassungsmäßigem „Wege gebeten werden, den §. 9 der Pensions-„Pragmatik vom 1. Jänner 1805 einer allerhöch-„sten Erläuterung dahin zu unterwerfen, daß den „Kindern aller jener Collegial-Räthe, welche in die-„ser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, „oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebensalter schon „zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu

„ihrer Versorgung, oder falls sie keine Versorgung „erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf „den Umstand belassen werde, ob der betreffende „Collegialrath die 25 Jahre collegialer Dienstlei„stung in zusammenhangender oder unterbrochener „Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Aktivi„tät oder Quieszenz gestorben ist.

„C. Es möge die Staatsregierung die aus der Bera„thung und Schlußfassung über die Rechnungs„Nachweise des gesammten Staats-Schuldenwesens „für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ hervorge„gangenen gemeinschaftlichen Anträge in das vor„liegende Gesetz nachträglich aufnehmen.

„Mit ausgezeichneter Hochachtung

„München den 7. Decbr. 1831."

§. II.

Einlauf:

1) Schreiben des Herrn Reichsraths Fürsten Friedrich von Oettingen-Wallerstein vom 2. Dezbr., die Entschuldigung seines Nichterscheinens betreffend.

Die Kammer beschloß, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Schreiben der Kammer der Abgeordneten

2) vom 8. Decbr., die Militär-Rechnungs-Nachweise pro $18\frac{26}{29}$,

3) das Budget und Finanzgesetz betreffend,

4) vom 9. d. M., die Revision des Gemeinde-Edicts,

5) die Gemeinde-Umlagen,

6) die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse im Rheinkreise betreffend.

Diese Schreiben wurden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

7) Schreiben der Kammer der Abgeordneten vom 9. Dezember, womit die Vereinigung bezüglich des Antrages über die Vaganten-Transport-Schubfuhren eröffnet wird.

§. III.

Gesammtbeschlüsse der Stände des Königreiches

a.

über den Gesetzentwurf, die Pensionirung der Diener der Frau Herzogin von Pfalzzweybrücken betreffend.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
„König!

„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treu gehorsamsten Stände haben „dem an sie gebrachten Gesetzes-Entwurf

„die Pensionirung der Diener der Frau Herzogin
„von Pfalz-Zweybrücken betr.

„nur unter folgender ehrfurchtsvollest vorzuschlagender Abände-
„rung ihre Zustimmung geben zu können geglaubt:

„daß im Eingange des Gesetz-Entwurfes nach den
„Worten:

„„werden vom 1. October 1831 an““

„eingeschaltet werden, die Worte:

„„jedoch ohne alle Consequenz für ähnliche und
„„gleiche Fälle.““

„In tiefester Ehrfurcht ersterben

„München den 8. Dezember 1831.

„Euerer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Reichsräthe.

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Abgeordneten.“

b.

die Vergütung der Vaganten-Transport-Schub-Fuhrenkosten aus dem Staats-Aerar und Uebernahme der Hebammen und Impfkosten betreffend.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
„König!

„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände übergeben
„Euerer königlichen Majestät die beygefügten Vorschläge, die
„Vergütung der Vagantentransport-Schubfuhren-Kosten aus
„dem Staats-Aerar, dann di Uebernahme der Hebammen
„und Impfkosten betreffend, welche sie für den Staat vor-

„theilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, „denselben die allerhöchste königliche Genehmigung zu geben, „und beharren in tiefster Ehrfurcht.

„München den 9. Dezember 1831.

„Euerer königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste	„allerunterthänigst treugehorsamste
„Kammer der Reichsräthe.“	„Kammer der Abgeordneten.“

Wunsch und Antrag
„der
„Stände des Königreichs

„An Seine königliche Majestät seyen im verfassungs„mäßigen Wege folgende Anträge zu stellen:

I.

„daß die Last der Vaganten-Transport- und Schubfuh„ren als eine allgemeine landespolizeyliche Last auf das Staats„Aerar übernommen werde;

II.

„daß die Gerichte für solche Fuhren eigene Gespanne „in der Art bestellen, daß solche in jedem Augenblick des „Bedarfs sogleich benützt werden können, und den Landmann „mit der Forderung, dieselbe zu entrichten, außer Anspruch „lassen;

III.

„daß die genaue Beobachtung der hinsichtlich der An„wendung des Fuhrwerks zum Transport der Vaganten und „Schieblinge bestehenden Verordnungen und insbesondere jene „vom 1. Februar 1815, die Vorspanne für Vaganten-Trans„porte betreffend, den Beamten ernstlich eingeschärft und streng „hierauf gewacht werde.

IV.

„daß eine Verfügung erlassen werde, welche ausländi-
„schen Handwerkspurschen den Eintritt in das Königreich nur
„dann gestattet, wenn

a) „über den guten Gesundheits-Zustand derselben kein Be-
„denken obwaltet, und

b) „wenn sie mit einer zur Deckung ihres Unterhalts hin-
„reichenden Baarschaft versehen sind;

V.

„daß der Gehalt der Gerichts-Hebammen, wo noch
„welche bestehen, vom nächsten Etatsjahr anfangend, von der
„Staatskassa, oder bey stattfindender Ausscheidung der Kreis-
„lasten aus den Kreisfonds bestritten werde, und

„daß die Kosten für die jährlich in einer desfalls zu hal-
„tenden Distrikts-Versammlung zu bestimmenden, den
„Schülerinnen der Entbindungskunst während ihrer Lehre
„zu reichenden Sustentations-Beyträge, und für das den-
„selben zu gebende Reisegeld zur Entbindungsschule durch
„Distrikts-Umlagen künftig zu decken seyen;

VI.

„daß im Falle, daß die sämmtlichen Impfkosten nicht
„auf das Staats-Aerarium übernommen werden sollten, die
„Bewohner des platten Landes hinsichtlich der für die Impfung
„zu entrichtenden Gebühren den Bewohnern der Städte gleich-
„gestellt werden.

„München den 9. Dezember 1831.

„Euerer königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste	„allerunterthänigst treugehorsamste
„Kammer der Reichsräthe."	„Kammer der Abgeordneten."

§. IV.

Vortrag, Berathung und Schlußfassung

über den

Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 26. Oktober, das Schulwesen betreffend.

A.

Vortrag des Herrn Referenten.

§. 1.

Die Kammer der Abgeordneten hat, laut ihres, nicht in der verfassungsmäßigen Form (Ed. X. Tit. II. §. 52.) gestellten Schreibens vom 26. Oktober über mehrere, bey ihr eingekommene Anträge, das Schulwesen betreffend, siebenzehn Beschlüsse gefaßt. Die meisten derselben betreffen Gegenstände, die man als zum Wirkungskreise der Stände gehörig und mithin als zu Anträgen derselben geeignet, (Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19.) nur dann betrachten könnte, wenn man entweder jenen Wirkungskreis viel weiter annähme, als er in der Verfassung gegeben ist, oder zugestände, daß er sich auf alles ausdehne, was mit einem Bestandtheile desselben, namentlich der Steuerbewilligung, in irgend einer Verbindung steht. Jenes würde verfassungswidrig seyn (Tit. VII. §. 1.), dieses alle Begriffe, die allerneuesten etwa ausgenommen, gänzlich umkehren. Der Referent erachtet sich, in Betrachtung der eben angeführten Vorschrift der Verfassung, zu dem Antrage verpflichtet, daß die dem Wirkungskreise der Stände

fremden Beschlüsse gar nicht in Berathung gezogen werden; jedoch wird er für den Fall, daß diesem Antrage nicht beigetreten würde, die Prüfung jedes einzelnen nicht unterlassen.

§. 2.

Der erste Beschluß würde sich nach Tit. VII. §. 2. der Verfassungs=Urkunde unstreitig zu einem Antrage der Stände eignen, wenn nachgewiesen oder auch nur behauptet wäre, daß in der Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien von 1830 (welche ohne Zweifel unter dem Worte „Schulplan" hier verstanden ist), neue, allgemeine, die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffende gesetzliche Bestimmungen enthalten seyen. Da aber eine solche Nachweisung oder auch nur Behauptung nicht vorliegt, so würde es dem Antrage ganz an Begründung fehlen; daher demselben nicht beyzustimmen seyn wird.

§. 3.

Der zweyte Beschluß liegt nicht im Wirkungskreise der Stände. Auf keinen Fall würde der Referent demselben so, wie er gefaßt ist, beystimmen, da er eine sehr mißbrauchliche Deutung zuließe und vielleicht hervorriefe. Der Referent ist der Meinung, dieser Gegenstand wäre gar nicht in Berathung zu ziehen. Sollte dieß aber doch geschehen, so würde der Referent, anstatt des vorliegenden, den Antrag vorschlagen, daß bey der höchst wünschenswerthen Umarbeitung des Lehrbuches von Paulus und Mannert ein faßlicher Unterricht in der Staatsverfassung eingeschaltet würde.

§. 4.

Der dritte Beschluß besteht aus zweyen, die wahrscheinlich darum hier vereiniget sind, weil sie in dem Vortrage des 3ten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, Herabsetzung der Zahl der Studienjahre betreffend, S. 12. beysammen stehen. Beyde liegen ausserhalb des Wirkungskreises der Stände. Sollen sie gleichwohl in Berathung genommen werden, so hat der Referent zu bemerken:

Ueber den ersten,

1) daß die Regierung bereits auf dem Quinquenium nicht streng besteht, sondern, bey guten Zeugnissen, die Beschränkung der Studienzeit auf vier Jahre zuläßt;

2) daß die Herabsetzung der Studienzeit auf drey Jahre die nachtheilige Folge haben würde, daß sehr viele Studierende sich auf das sogenannte Brod-Studium allein legten und dasselbe handwerksmäßig trieben; eine Folge, die nur dadurch abzuwenden wäre, daß man die dermal sehr zweckmäßig geordnete Prüfung der von der Universität Abgehenden beträchtlich erweiterte und auf Sprache, Geschichte, Naturlehre ꝛc. ausdehnte, was in mancher Hinsicht ungeeignet und selbst unbillig seyn würde.

Ueber den zweyten,

1) daß, was hier über einen „Wechsel unzureichender und mißglückender Studien-Pläne" anmaßlich genug gesagt wird, wenigstens sehr übertrieben ist, da die mehrmals veränderten Plane seit 1808, in der

Hauptsache sich gleich geblieben sind, übrigens neue Abänderungen dermal nicht bevorstehen, und daher Mittel zur Beseitigung jenes Wechsels nicht nöthig seyn möchten;

2) daß aber hiezu wohl kein Mittel zu ersinnen wäre, das umkehrender und zerrüttender wirken müßte, als das vorgeschlagene, das von der Willkühr der Lehrer abhängig machte, was und wie sie lehren wollten.

Hiernach wäre, nach der Ansicht des Referenten, diesem ganzen Beschluße die Zustimmung zu versagen.

§. 5.

Auch der vierte Beschluß liegt in dem Wirkungskreise der Stände nicht. Abgesehen davon würde der Referent demselben doch nicht beystimmen. Die allgemeine Uebersicht, die er bezweckt, wird auf die vorgeschlagene Weise nicht für die Regierung, sondern nur für den ausgesandten Sachverständigen gewonnen. Glaubt man ihm, so wird seiner Subjektivität ausserordentlich viel eingeräumt; glaubt man ihm nicht, so ist das Geschäft ohne Nutzen. Weit sicherer erlangt die Regierung die allerdings wünschenswerthe Kunde von dem Zustande des Schulwesens durch die gewöhnlichen Visitationen, wenn diesen die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet wird.

§. 6.

Insoferne die Verpflichtung zum Besuche der Sonn- und Feyertags-Schule als eine Beschränkung der persönlichen Freyheit zu betrachten ist, kann der 5te Beschluß als

in dem Wirkungskreise der Stände liegend angesehen werden. Dieß vorausgesetzt, würde der Referent demselben beystimmen, jedoch mit der kleinen Abänderung, daß von den Austretenden nur Lesen und Schreiben, nicht auch Rechnen, zu fordern wäre; weil das letztere nicht nur minder allgemein nöthig, sondern auch für Manche so schwer ist, daß sie es zur Sicherheit darin nie bringen.

§. 7.

Die Pflichtigkeit zur Werktagsschule ist eine unumgängliche, für unbemittelte Aeltern aber schon so, wie sie jetzt besteht, sehr drückende Beschränkung der persönlichen Freyheit. Dem 6ten Beschlusse, durch welchen sie noch weit drückender würde, kann der Referent schon eben darum nicht beystimmen. Er sieht aber auch durchaus keinen haltbaren Grund, die Zeit der Schulpflichtigkeit um zwey Jahre zu verlängern, da alles dasjenige, was in der Volksschule gelernt werden soll, unzweifelhaft binnen der bisherigen Frist erreicht werden kann.

§. 8.

Der siebente Beschluß umfaßt deren drey, die sich mehr zur Erwägung des zweyten als des dritten Ausschusses eignen. Soll der Referent seine Meinung darüber sagen, so bemerkt er:

1) daß er die vorgeschlagene Festsetzung der fixen Gehalte der Volksschullehrer nicht rathsam findet, theils weil sie eine große Ungleichheit, unter dem Scheine von Gleichheit, mit sich führen würde, da die Nebenbezüge, die ausser Rechnung gelassen werden sollen, von sehr verschiedener Beträchtlichkeit sind, auch

der wichtige Unterschied zwischen Stadt und Land dabey nicht beachtet ist; theils weil er die Belastung der Staatskassa mit der wahrscheinlich großen Summe, die zu Ausführung jener Festsetzung erforderlich wäre, nicht für gerechtfertigt hält;

2) daß er auch dem Antrage, ausgezeichnete Lehrer durch Gratificationen zu belohnen, nicht beystimme; nicht als verkennte er die gute Absicht dieses Antrages; sondern, weil er die Erreichbarkeit eben dieser guten Absicht bezweifelt und besorgt, daß solche Gratificationen sehr bald theils in Almosen, theils in Belohnungen der Eitelkeit und Praleren ausarten würden;

3) daß er den dritten Antrag, sowohl in Rücksicht auf die in dem Schulplane von 1829 ausdrücklich ertheilte und in der Schulordnung von 1830 zwar nicht wiederholte, aber doch auch nicht zurückgenommene Zusicherung, als in Betrachtung der dringenden Nothwendigkeit der Vermehrung dieser Gehalte, zwar sehr empfehlenswerth, jedoch den allgemeinen Erwägungen, welche den zweyten Ausschuß bey der Prüfung des Staatsbedarfes leiten werden, untergeordnet erachte.

§. 9.

Dem achten Beschluße stimmt der Referent so weit bey, als darauf angetragen wird, daß der Landrath jedes Kreises Kenntniß von der Verwendung des dem Kreise zukommenden Antheiles an der allgemeinen Schuldotation erhalte. Oeffentliche Rechnung über diese Verwendung aber

scheint ihm eben so wenig nöthig und räthlich, als über andere Verwendungen von Staats-Einnahmen, auf welche bisher mit Recht nicht angewandt worden ist, was von den Einnahmen der Konkurrenzkassen ꝛc. mit eben so viel Recht gilt.

§. 10.

Dem neunten Beschluße fehlt es an Begründung in dem Wirkungskreise der Stände. Uebrigens ist die hier gewünschte Anordnung längst getroffen. (Döllinger's Repertorium Bd. IV. §. 137.)

§. 11.

Der zehnte Beschluß beabsichtigt eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher in jedem Kreise, auf den Antrag des Landrathes, das Schulgeld aufgehoben und desselben Gesammtbetrag durch eine Kreisumlage soll aufgebracht werden können. Diesem Beschluße, der nichts Zwingendes vorschlägt, sondern die Uebernahme einer neuen Last der Ueberlegung der Landräthe anheimgiebt, möchte beyzustimmen seyn. Vielleicht wäre selbst eine größere Ausdehnung dieser dem Landrathe einzuräumenden Befugniß, so, daß auf seinen Antrag auch die Gehalte der Schullehrer aus dem Ertrage der Kreisumlagen erhöht werden könnten, nicht unräthlich.

§. 12.

Der eilfte Beschluß ist ein nothwendiger Anhang zu dem vorhergehenden.

§. 13.

Der zwölfte Beschluß ermangelt der Begründung in dem Wirkungskreise der Stände. Zwar ist der Zentral-Schulbücher-Verlag für eine allgemeine Stiftung erklärt, und dadurch in Beziehung darauf den Ständen das in der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 17. ausgesprochene Recht eingeräumt. Allein dieses Recht der Zustimmung hat nur Veräusserung oder Verwendung für andere als die ursprünglichen Zwecke, nicht aber die hier vorgeschlagene gänzliche Aufhebung, zum Gegenstande. Davon abgesehen, wäre dem Beschluße, nach des Referenten Dafürhalten, gleichwohl nicht beyzustimmen. Was in der Kammer der Abgeordneten 1828 gegen die bestehende Einrichtung erinnert wurde, hat damals der Regierungskommissär gründlich widerlegt, und Neues ist darüber seitdem nicht vorgebracht worden.

§. 14.

Auch für den dreyzehnten Beschluß weiß der Referent keine Begründung in dem Wirkungskreise der Stände, überdieß aber keinen Anlaß aufzufinden. Wünsche dieser Art eignen sich in das Gebiet der Landräthe, das, wenn diese zu der wünschenswerthen Bedeutsamkeit gelangen sollen, auf keine Weise geschmälert werden darf.

§. 15.

Eben diese Bemerkung ist die einzige, welche der Referent über den vierzehnten Beschluß zu machen hat.

§. 16.

Die Beschlüsse 13, 16 und 17 betreffen einen Gegenstand, der, wie überhaupt die Leitung des Schulwesens, zu dem Wirkungskreise der Stände nicht gehört. Uebrigens liegt denselben eine sehr verbreitete, nach des Referenten Ueberzeugung ebenso irrige als schädliche Vorstellung von der Bestimmung der Volksschule zum Grunde. Ein Blick in die von der zweyten Kammer zum Drucke beförderten Anträge (Beyl. XXXVII. besonders S. 2, 14, 21 und 22 unten) reicht hin, um jenen „höheren Gesichtspunkt" kennen zu lernen, den sich für dieses Schulwesen manche wohlgesinnte, darum aber nicht auch wohldenkende Leute gefallen lassen. Der Referent will die politische Seite, so wichtig sie ist, nicht berühren. Auch unabhängig davon, sind die Uebel sehr groß, die von Ueberbildung des Volkes, d. i. Bildung über Fähigkeit, Bedürfniß und Gebrauchs-Vermögen desselben, zu erwarten sind. Nicht das geringste darunter ist, daß die unteren Klassen in Gefahr kommen, von der Plage der Modewörter und Phrasen, woran die oberen leiden, heimgesucht zu werden, und an ihrem besten Gute, der Gesundheit des Verstandes und des Herzens, einzubüssen. Zu einer solchen Ueberbildung, die ein Gegenstück der Unwissenheit und nicht besser ist als diese, führt nothwendig die Uebertreibung der Forderungen an die künftigen Schullehrer, wogegen diese selbst nicht einsprechen, indem sie sich dadurch gehoben und geehrt finden. So weit ist in dieser Richtung bereits fortgeschritten worden, daß in einem Schullehrer-Seminarium, wie der Inspektor desselben vor 2 Jahren den Referenten versicherte, nur ganz wenige Seminaristen noch einige Aufmerksamkeit auf den Gartenbau wandten, obgleich sehr gute Gelegenheit

dargeboten war, sich darin umzusehen und zu üben; strebend nach dem Höheren brachten die meisten so viel Zeit als möglich mit Lesen zu. Die Früchte solches Lesens, auf dem Landeausgestreut, welche Saat lassen sie erwarten? — Nicht ein „sich kennen gelerntes Volk," (wie der bemerkenswerthe Sprachfehler in der angeführten Beyl. XXXVII. S. 14. lautet) sondern ein an sich selbst irre werdendes Volk. Der Referent würde, wenn er die Stände für kompetent hielte, statt der vorliegenden Anträge ganz andere, auf besonnener Ermäßigung der Anforderungen an die Volksschulen und Schullehrer gerichtete, vorschlagen. Da er aber hierin der Regierung vorzugreifen nicht erlaubt findet, so muß er sich begnügen, darauf anzutragen, daß diesen drey Beschlüssen nicht zugestimmt werde.

B.

Verhandlung des vereinigten 3ten und 2ten Ausschusses über vorstehenden Vortrag

Zu §. 1. des Vortrages (Einleitung)

glaubte eine Stimme der Competenz-Theorie des Herrn Referenten im Allgemeinen widersprechen, und insbesondere das gesammte Schulwesen schon deshalb als Gegenstand ständischer Wirksamkeit betrachten zu müssen, weil derselbe in allen seinen Theilen direkte Beziehung zu der persönlichen Freyheit behaupte.

Es wurde noch weiter bemerkt, daß diese auch allgemein gestellte Competenz-Frage keine neue, und namentlich durch den Antrag des Abg. Seidel, die Verbesserung des Zustandes der Volksschulen und Schullehrer betreffend,

schon für den gegebenen Fall ausführlich auf dem Landtage des Jahres 1819 berathen, und hiedurch eine Beschlußfassung von beiden Kammern veranlaßt worden sey, die hier um so weniger wohl übergangen werden dürfte, als die Anträge in einem Gesammt-Beschlusse (vom 17ten Juny 1819) Seiner Majestät dem Könige übergeben, und solche auch im Landtags-Abschiede vom 22ten July 1819 lit. g. „Schulwesen" — diejenige Erwähnung fanden, welche der Gesammtbeschluß und die Anträge beyder Kammern beabsichtigten.

Der Herr Referent erachtete seine allgemeine Ansicht durch das eben entwickelte nicht entkräftet, weil die Verfassungs-Urkunde eine lex scripta sey, worauf allein jedes Mitglied der Stände-Versammlung unbedingt verpflichtet werde, und contra jus scriptum nach bekannten Rechtsgrundsätzen keine Observanz Platz greife.

Es erklärten sich noch mehrere Stimmen für die Competenz und namentlich wurde von einem Mitgliede bemerkt: So streng es die parlamentäre Wirksamkeit dort interpretire, wo der §. 7. des X. Titels der Verfassungs-Urkunde ihm positive Schranken setze, — so wenig könne es sich zu einer Limitirung des ständischen Wirkungskreises diesseits der gesetzlich ausgesprochenen Grenz-Linie und insbesondere dazu verstehen, die Kammern bey nicht constitutionellen Fragen von dem allgemeinen Petitions-Rechte aller Bayern auszuschließen.

Der Vorstand des Ausschusses fand die Theorie des Referenten zu restrictiv, und spricht das Conclusum aus, es sey mit großer Mehrheit die Competenz der Stände zu

Wünschen und Anträgen in dem Bereiche des Schulwesens anerkannt.

Zu §. 2. des Vortrages
und
Antrag 1 der Kammer der Abgeordneten.

Ein Ausschußmitglied äußerte sich, wie folgt:

Der Herr Referent finde den ersten Beschluß zu einem Antrage der Stände geeignet, glaube aber, daß demselben nicht beyzustimmen sey, weil es ihm an Begründung fehle.

Die Begründung dieses Antrags habe die Kammer der Abgeordneten gefunden in der, §. 132 des Schulplanes vom Jahre 1829 ausgesprochenen Bestimmung:

> „bey gleicher Note der Befähigung haben die Can-„didaten geistlichen Standes vor den weltlichen „den Vorzug."

Diese Verordnung sey zwar nicht in dem späteren Schulplane vom Jahre 1830 enthalten; doch habe die zweyte Kammer geglaubt, dadurch keine Bürgschaft zu haben, daß eine ähnliche Bestimmung später nicht wieder einmal erscheinen dürfte, welche als eine Bevorrechtung angesehen und als beschränkendes Gebot erklärt werden, und worüber, wenn sie sich wiederholen sollte, dann die Prüfung und der Beyrath der Stände vorbehalten bleiben müsse.

Es dürfte die Frage entstehen, ob es überhaupt nicht

besser sey, gar keinen Schulplan für die niederen Schulen mehr zu geben:

1) weil keiner im Stande sey, alles Einzelne, was erforderlich, genau zu bestimmen,

2) weil keiner für alle Lokalverhältnisse und alle Individuen passen kann,

3) weil die strenge und durchgängige Befolgung eines solchen Planes Steifheit und Pedanterie dem Lehrer geben müßte, und die Freyheit der Einzelnen beschränke,

4) weil allgemeine Vorschriften genügen, die auf gehörig geprüften Grundzügen beruhen, und durch tüchtige Inspectoren und Räthe ein ins Einzelne gehender Schulplan nicht nothwendig erscheine. — Im Königreich Preußen bestehe z. B. keiner.

Der Herr Referent erblickt in dem neuen Schulplane vom Jahre 1830 keine neue Beschränkung der persönlichen Freyheit. Er glaubt, der Antrag könne seiner Natur nach nur auf Bürgschaften gegen die Uebergriffe künftiger Schulpläne gerichtet seyn, und da solche Bürgschaften bereits in der Verfassung enthalten seyen, so müsse der Antrag hinwegfallen.

Eine Stimme schlug folgende Fassung vor:

„es möge, wenn bey etwaigen Abänderungen der „Schulordnung vom Jahr 1830 eine die persön„liche Freyheit beschränkende Anordnung getroffen

„werden wollte, diese nicht ohne Beyrath und „Zustimmung der Stände eintreten."

Ein Ausschußmitglied erklärt, daß sich ihm in dem Schulplane vom Jahre 1830 noch eine der vielen früheren Beschränkungen persönlicher Freyheit, nemlich jenes den Rectoren eingeräumte jus de non appellando, resp. jene Anordnung darstelle, wonach den von einer Anstalt hinweggewiesenen Jünglingen nicht nur (mit Recht) jeder Suspensiv-Rekurs, sondern auch (und zwar mit großem Unrechte) jede nachträgliche Beschwerde an die Kreisregierung versagt, und somit nicht nur das Loos dieser Jünglinge, sondern auch alle bisherigen Opfer ihrer Aeltern der Willkühr eines einzigen Pädagogen anheim gegeben sey, deren bedenkliche Seiten Herr Referent selbst in seinen mehrfachen Aeußerungen über Kreis-Schulräthe*) so trefflich hervorgehoben hat. Er glaubt der Redaction des Herrn Votanten vor sich in soferne beystimmen zu können, als der Ausschuß sich geneigt erklärt, dem Antrage beyzutreten, daß den durch Rektorats-Entschließungen von einer Anstalt entfernten Schülern die nachträgliche Beschwerde an die Kreis-Regierung zusteht, wozu sich auch die Geneigtheit ausspricht.

Die übrigen Ausschußmitglieder, sohin die Majorität, erklärten sich für die von einer Stimme vorgeschlagene Fassung des Antrages, lautend:

---

*) Band IV. der Verhandl. d. Kammer der R.-R. Seite 371. lit. c.

„Es möge, wenn bey etwaigen Abänderungen der „Schulordnung vom Jahre 1830 eine die persön„liche Freyheit beschränkende Anordnung getroffen „werden wollte, diese nicht ohne Beyrath und „Zustimmung der Stände eintreten."

Zu §. 3. des Vortrags.

Antrag 2. der Kammer der Abgeordneten.

Es wurde für den Antrag bemerkt, daß es wichtig sey, die angehenden Staatsbürger schon von Jugend an über das aufzuklären und ihnen Liebe dazu einzuflößen, was sie später feyerlich beschwören müßten.

Einen ähnlichen Antrag enthalte der Gesammtbeschluß der Stände vom 17ten Juny 1819. —

„und auf Ertheilung eines, den neuen verfassungs„mäßigen Verhältnissen angemessenen Unterrichts „Bedacht nehmen zu lassen"

dem durch die Worte des Landtags-Abschieds vom 22ten July 1819 (lit. g.)

„auch werden Wir die Anordung treffen, daß „hiebey auf die in dem Antrage bezeichneten ein„zelnen Punkte vorzüglicher Bedacht genommen ꝛc."

allerhöchste Beachtung geworden sey.

Zwey Stimmen sahen bey einem auf die Schulen ausgedehnten Verfassungs-Unterrichte keine Gefahr in der

Lehre, wohl aber große Gefahr in der Subjectivität und den wechselnden Ansichten der Lehrenden.

Ein Ausschußmitglied eignete sich den Antrag mit folgendem Beysatze an:

> „und zu dem Ende ein schickliches, faßliches Lehr-
> „buch verfassen zu lassen" —

und dieser Beysatz vereinigte sodann sämmtliche Stimmen zu Gunsten des Antrags.

Zu §. 4. des Vortrags.

Antrag 3 der Kammer der Abgeordneten

Absatz 1.

Ein Ausschußmitglied äußerte:

Das Quinquennium sey etwas hartes. Die Erlassung des fünften Jahres mache eine Menge Schreiberey, erfordere eine Menge Atteste und hänge zuletzt nur oft von der Willkühr wechselnder Referenten ab.

Es seye dieser lange Zeitraum mehr verderblich für die meisten Studenten, als nützlich; die Wenigen, welche fünf Jahre zu benützen verstünden, könnten hier nicht entscheiden. Auf der andern Seite schienen ihm 3 Jahre als längster Termin auch zu wenig. Das Zweckmäßigste wäre ein Quadriennium jedoch ohne Zwang für die Bessern. Wer in vier Jahren nichts tüchtiges gelernt hat, lernt in 5, 6, 7 ꝛc. Jahren auch nicht mehr. Das Gesetz sollte vier Jahre

bestimmen, mit der Möglichkeit für die Ausgezeichneten, im Dritten zu absolviren.

Das Brodstudium läßt sich schon verhindern, man kann demselben entgegenarbeiten, wenn die Examina sich nicht bloß darauf beschränken. Alles Studium und der meiste Fleiß auf Universitäten richtet sich nach dem, was der Staat fordert. Er schlug daher vor, die Worte:

„auf höchstens drey Jahre"

in folgende:

„auf vier Jahre unter der Voraussetzung, daß „die vierte Gymnasial-Klasse absolvirt werden „muß"

zu verändern.

Endlich erfolgte nach diesem Vorschlag unter Zustimmung des Herrn Referenten der Beschluß des Ausschusses:

„Es möge das fünfjährige auf ein vierjähriges „Universitäts-Studium zurückgeführt, dagegen aber „jedem Schüler ohne Ausnahme die Absolvirung „der 4ten Gymnasialklasse zur Pflicht gemacht „und eine Dispens von der vierjährigen Frist nur „unter jenen Bedingungen gestattet werden, wel„che die Kammer jüngst bey Anlaß der Anträge „zu dem Ausgaben-Budget näher bezeichnet „hat."

Zu Antrag 3. der Kammer der Abgeordneten,

Absatz 2.

erklärten sich zwey Stimmen für die Bitte um Anstellung tüchtiger brauchbarer Lehrer, wobey bemerkt wurde, dem 2ten Absatz zu diesem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten nicht beytreten zu können; der Lehrer habe nur dann Willkühr, wenn gar keine allgemeine Vorschrift und keine Aufsicht bestünde. Der darin enthaltene Wunsch — zunächst auf die Auswahl und Anstellung „tüchtiger und in der Prü„fung vollkommen wohl bestandener Lehrer bedacht zu „seyn" — sey sehr heilbringend, da es mehr die Individualität (Schicklichkeit) des Lehrers sey, welche in Schulen und Gymnasien wirke, als der Schulplan selbst, und daher auf diese volles Augenmerk zu richten sey. Es bestünden darüber allerdings schon geeignete Verordnungen, welche aber nicht immer mit gehöriger Strenge durchgeführt würden.

Die übrigen Stimmen aber glaubten bey dem Nichtvorhandenseyn dießfallsiger Beschwerden sowohl hievon als von dem gesammten Antrage Umgang nehmen zu müssen.

Zu §. 5. des Vortrages,

Antrag 4. der Kammer der Abgeordneten

sprach sich ein Mitglied dafür aus, daß die Aufmerksamkeit hinsichtlich der gewöhnlichen Visitation empfohlen und denselben stets die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt werden möge.

Sämmtliche übrige Stimmen glaubten unter Bezugnahme auf die jüngsten Beschlüsse zu Beylage A. des Finanz-Gesetzes den Gegenstand als entsprechend erledigt betrachten zu dürfen.

Zu §. 6. des Vortrages,

Antrag 5. der Kammer der Abgeordneten.

Eine Stimme glaubte, daß das Rechnen, wenigstens der 4 Species, um so mehr verlangt werden könne, als das Kind solche von der Zeit an, wo es in die Schule trit (vom 6ten Jahre) bis zu dem Zeitpunkte, wo es dieselbe wieder verläßt, (16 Jahre) gewiß erlernen kann; eine Kenntniß, die noch wohlthätig zu seinem weiteren Fortkommen wirken werde.

Ein Ausschußmitglied wünschte die Sonn- und Feyertags-Schulpflichtigkeit der Jünglinge sowohl als der Mädchen auf das zurückgelegte 16te Jahr beschränkt zu sehen, da notorisch der junge Mann mit erreichtem 16ten Jahre in den Gesellenstand oder sonst in erhöhte bürgerliche Thätigkeit zu treten pflege, und da alle Sonn- und Feyertags-Schulen bisher an den Individuen zwischen 16 und 18 Jahren gescheitert seyen.

Der Ausschuß vereinigte sich mit dem Antrage der Kammer der Abgeordneten.

Zu §. 7. des Vortrags

Antrag 6. der Kammer der Abgeordneten

wurde bemerkt, daß gerade zwischen dem 12ten und 14ten Jahre eine Periode des Müßiggangs für die Jugend bei-

derlei Geschlechts liegt, und daß die begutachtete Erweiterung der Werktags-Schulpflichtigkeit nicht nur der Bildung, sondern auch der Moralität zuträglich seyn würde; daß die protestantischen Werktags-Schüler und Schülerinnen schon gegenwärtig bis zu ihrem zurückgelegten 14ten Jahre die Werktags-Schulen besuchen; daß gerade dieser Umstand den unverkennbaren Vorzug der protestantischen vor den katholischen Volks-Schulen erzeuge; daß der Antrag der Kammer der Abgeordneten aus dem einstimmigen Wunsch, aller dort befindlichen Schulmänner hervorgegangen sey, und daß die Aeltern eine erweiterte Werktags-Schulpflicht mit Freuden aufnehmen werden, sobald die Sonn- und Feyertags-Schule nicht mehr bis zu vollendetem 18ten Jahr sich erstreckt.

Auch die übrigen Ausschuß-Glieder erklärten sich abermals einstimmig für die Kammer der Abgeordneten.

Zu §. 8. des Vortrags, Antrag 7. der Kammer der Abgeordneten.

Ein Ausschuß-Mitglied stimmte dafür, daß das Minimum der Besoldung eines Land-Schullehrers, die Neben-Bezüge miteingerechnet, 200 fl. seyn solle. Es gäbe viele Lehrer, die nicht 150 fl. hätten. Ueberdieß sey dieser Punkt schon durch das Budget miterledigt. Was die Gratificationen betreffe, so seyen sie freylich leicht von so mancher Persönlichkeit und Zufall abhängig; doch sollte die Möglichkeit, verdienten Lehrern eine Gratification geben zu können, bestehen; Herr Votant würde daher aus dem Antrage 7 der Kammer der Abgeordneten folgendes ausheben, und beantragen:

„Ausgezeichnete Lehrer können mit Gratificationen „belohnt werden.“

Dieser Vorschlag fand einhellige Beystimmung des Ausschusses. Alle übrigen Theile des Antrags der zweyten Kammer scheinen durch die Beschlüsse beyder Kammern zur Beylage a des Finanz-Gesetzes, resp. durch die dort bewirkte Erhöhung von 244,000 fl. erledigt.

Zu §. 9 des Vortrags, Antrag 8 der Kammer der Abgeordneten.

Zwey Stimmen erklärten sich für den Antrag, bemerkend, daß die öffentliche Bekanntmachung der Schuldotations-Rechnungen die ungleiche Vertheilung dieser Schul-Dotation selbst in Evidenz stellen werde.

Die übrigen Anwesenden vereinigten sich mit dem Herrn Referenten um so mehr, als die Vorlage der Rechnungen an den Landrath von selbst zu deren öffentlicher Kundgabe mittelst des Landraths-Protokolls führe, der Wunsch der zweyten Kammer demnach zu doppelter Publikation führen müßte.

Zu §. 10 des Vortrags, Antrag 9 der Kammer der Abgeordneten

vereinigte sich die große Majorität auf Anerkennung der Competenz. Ein Ausschuß-Mitglied bezog sich auf eine schon bestehende Verordnung und glaubte, der Antrag sey lediglich auf deren allseitigen Vollzug zu stellen. Diese Ansicht machten sich sämmtliche Stimmen, und zwar eine mit dem Vorbehalte eigen, in der Plenar-Sitzung eine Modification zu Gunsten jener Gemeinden zu beantragen denen bey,

strengem Verordnungs-Vollzuge die Alimentation von 3 auch 4 zahlreichen Lehrers-Familien zugehen könnte.

Zu §. 11 des Vortrags, Antrag 10 der Kammer der Abgeordneten

vereinigen sich sämmtliche Votanten mit dem Herrn Referenten nicht nur auf Annahme des Antrages, sondern auch dahin, daß, wo es die Kreise durch die Organe ihrer Landräthe wünschen, die Gehalte der Schullehrer aus den Kreis-Umlagen bis zu der vollen Congrua erhöht werden dürfen.

Zu §. 12 des Vortrags, Antrag 11 der Kammer der Abgeordneten

stimmen abermals sämmtliche Ausschuß-Mitglieder im Einklange mit dem Herrn Referenten der Kammer der Abgeordneten bey.

Zu §. 13 des Vortrags, Antrag 12 der Kammer der Abgeordneten

wurde dem Antrage der Kammer der Abgeordneten folgende Fassung unterstellt:

„daß der Central-Schulbücher-Verlag mit einer „größeren Auswahl zweckmäßiger Bücher zu ver- „sehen und zu gleich wohlfeiler Abgabe seiner „Schriften in den entfernten, wie in den näher „gelegenen Kreisen angehalten werde.“

Eine Stimme äußerte: Gegen den Central-Schulbücher-Verlag entstünden deßhalb immerwährend neue Angriffe, weil durch ihn eine Menge wohlbegründeter Vortheile von Privaten in den Provinzen beeinträchtigt würden. Z. B.

im Baireuthischen die Privilegien der Familie Senft, Spindler, Baumann u. s. w., welche sonst die Schulbücher lieferten. Diese Rechte wurden oft theuer erkauft, selbst in früheren Zeiten auf dem Vertragsweg mit dem Landesherrn erworben und durch die Einrichtungen des Central-Schul-Bücher-Vereins ohne Entschädigung genommen.

Zu den §§. 14 und 15 des Vortrags, Anträge 13 und 14 der Kammer der Abgeordneten

wurde dem Herrn Referenten hinsichtlich der Umgangnahme zugestimmt.

Zu §. 16 des Vortrags, Antrag 15 der Kammer der Abgeordneten

schien einigen Ausschuß-Mitgliedern die Conzentrirung aller Präparanden in den Kreishauptstädten deßhalb höchst wünschenswerth, weil diesen Individuen nur auf dem erwähnten Wege gleichmäßige Beurtheilung der Kreisstellen, gleichmäßige Qualifications-Noten und gleich strenge Angewöhnung einer regelmäßigen Thätigkeit zu Theil werde; einer dieser Votanten wünschte jedoch die Weglassung des letzten Satzes:

„und nach dieser besseren Vorbildung die Anfor-„derung an die Seminäre zeitgemäß gesteigert „werde."

Die Majorität des Ausschusses erklärte sich mit dem Herrn Referenten gegen solche Präparanden-Schulen nicht nur wegen des Kostenpunktes und wegen der Armuth der meisten Präparanden, sondern auch insbesondere in der Ueberzeugung, daß die Kreishauptstadt gerade der ungeeignetste Ort sey, um junge Landschullehrer mit den Angewöhnungen und Bedürfnissen ihres speziellen Berufes genau

zu identifiziren. Der Ausschuß erklärte sich daher mit dem Herrn Referenten für Umgangnahme.

Zu §. 16 des Vortrags, Antrag 16 der Kammer der Abgeordneten

vereinigten sich die Ansichten mit jenen des Herrn Referenten.

Zu §. 16 des Vortrags, Antrag 17 der Kammer der Abgeordneten

bemerkten einige Herrn Votanten, der Ansicht der Kammer der Abgeordneten beystimmend, daß der Aufenthalt in den Schullehrer-Seminarien zur Ausbildung der jungen Lehrer nicht nothwendig sey, und daß in diesen, wie in allen anderen Lehranstalten, Frequentirung und Verköstigung wohl getrennt werden könnten.

Die übrigen Votanten erklärten sich aber durchaus gegen den Antrag, in der Ueberzeugung, daß jedes Schullehrer-Seminär ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, und die Erziehung seiner Zöglinge durch keinen Contrakt mit solchen Individuen gefährden müsse, die etwa aufsichtslos ausserhalb des Instituts verweilen möchten, daß also wohl in gegebenen Fällen und bey nachgewiesener Unzulänglichkeit des Lokals auf Erweiterung eines Schullehrer-Seminärs, nie aber die gänzliche Umgestaltung dieser Institute selbst anzutragen sey.

Womit die Ausschuß-Verhandlung über diesen Gegenstand endete.

C.

Berathung und Schlußfassung der Kammer.

Bey der zuvörderst eröffneten

allgemeinen Discussion

bemerkten der Herr Referent: Es werde Ihnen in dem

Protokolle des Ausschusses bengemessen, als wollten Sie eine eigene Theorie über das Schulwesen aufstellen. — Sie müßten Sich dagegen verwahren, es wandle Sie keine Lust zu Theorien an. Sie blieben nur bey dem Buchstaben der Verfassung Titl. VII, welcher sage, daß den Ständen Anträge zu stellen, nur in Gegenständen ihres Wirkungskreises zustehe. In den vorgehenden Paragraphen seyen die Gegenstände aufgezählt, welche in den Wirkungskreis der Stände gehören, und darunter sey keiner, in den man, richtig schließend, das Schulwesen einfügen könne.

Sie läugneten nicht, daß es Fälle gäbe, wo das Schulwesen den Wirkungskreis der Stände berühre, diesen also zukomme, Anträge über Gegenstände des Schulwesens zu stellen; wo es nämlich darauf ankommt, den Theil des Staatsbedarfes, welcher den Schulanstalten gewidmet ist, zu mehren oder zu mindern; ferner, wo in Schulsachen neue allgemeine Anordnungen getroffen werden, welche die persönliche Freyheit einschränken. Darüber hinaus reiche aber Ihres Erachtens die Befugniß der Stände nicht.

Man habe gesagt, das Schulwesen seye eine National-Angelegenheit, und damit alle Zweifel niederzuschlagen gemeint. Allein von National-Angelegenheiten sage die Verfassung nichts, und eine weit größere National-Angelegenheit als das Schulwesen, — Entscheidung über Krieg und Frieden — seye noch Niemanden eingefallen, für die Stände daran Antheil zu begehren.

Man habe an einem andern Orte gesagt, man müsse nicht an dem Buchstaben des Wortes hängen oder kleben, aber es gäbe Zeiten, wo der Buchstabe anstatt zu tödten, lebendig mache; — Zeiten des allgemeinen Taumels, wo der Buchstabe oft allein behülflich sey, daß man nicht im Irren umherschweife, in die Weite sich verliere und großen Schaden thue und erleide.

Sie seyen von diesen Erwägungen ausgegangen, und hätten zuvörderst im Allgemeinen, dann auch im Einzelnen die Competenz-Frage, die überall voranstehen sollte, untersucht und nach Ihrer Ueberzeugung beantwortet.

Da in der allgemeinen Discussion keine weitern Aeusserungen gemacht wurden, so stellte das Präsidium auf Anerkennung der Competenz der Kammer in Bezug auf die vorliegenden Anträge über das Schulwesen die Frage, welche bejaht wurde.

Hierauf trat die

besondere Berathung und Abstimmung über die einzelnen Anträge

ein.

Antrag 1.

Herr Reichsrath ... äußerten: Sie sähen in dem jüngsten Schulplane die Freyheits-Beschränkungen des frühern bis auf eine, nemlich bis auf das Recht der Rektoren beseitigt, Jünglinge inappellabel von der Anstalt wegzuweisen. Vor dem Jahre 1828 sey die Judicatur der Rectorate einer Appellation an die Kreis-Regierung mit Suspensiv-Effekte unterlegen. Dieses sey zu weit gegangen und habe die Autorität des Rektors gehemmt. Außerordentlich hart wäre aber der Uebergang zu Abschneidung selbst des Beschwerde-Rechtes, wenn auch in dieser Härte eine Milderung der Bestimmung von 1829 liege, welche nicht nur die Hinwegweisung von der Anstalt, sondern sogar die Hinwegweisung von den Studien und dem Haus der Eltern befahl.

Herr Votant fände es aber noch hart, weil notorisch nicht nur der Jüngling, sondern auch dessen Eltern gestraft

werden, hinsichtlich des Aufwandes, welchen sie auf die Erziehung des Sohnes gewendet haben, und weil es traurig sey, einem einzigen Schulmanne das Loos einer Familie in die Hände zu geben. Man antworte zwar, er werde nur von einer Anstalt entfernt; allein hierin liege schon eine halbe Entfernung von den Studien selbst, denn welche Anstalt entschließe sich, einen Menschen aufzunehmen, der von der Schwester-Anstalt entfernt worden ist. Der Referent habe sehr treffend manche Nachtheile der Kreis-Schulräthe geschildert; er habe geschildert, wie nachtheilig es sey, einem Pädagogen eine so entschiedene Gewalt einzuräumen; nirgends aber treffe die Analogie mehr ein, als bey den Rektoren. Sie kennten einen sehr wackern trefflichen Rector, welcher Sie versichert habe, es sey dieses Recht ihnen das peinlichste; sie, die täglich mit diesen Leuten zusammenleben, die Disciplin über 6 — 700 Schüler halten müßten, könnten einer gewissen Befangenheit zu Gunsten des Einen oder des Andern sich nicht enthalten; auch habe die Ansicht des Klassenlehrers einen prädominirenden Einfluß und Sie wüßten, daß es vielen würdigen Rektoren willkommen seyn würde, wenn über ihren Beschluß zwar keine Appellation, aber eine nachträgliche Beschwerde möglich würde.

Der Herr Votant, zu der Fassung des Antrags nach Vorschlag des Ausschusses sich beystimmend erklärend, brachten den Beysatz zu diesem Antrage in Vorschlag:

„daß den durch Rectorats Entschliessung von einer
„Anstalt entfernten Schülern die nachträgliche Be-
„schwerde an die Kreis-Regierung zustehe,“

und machten schlüßlich die hohe Kammer aufmerksam, daß

es sich nicht um eine Appellation, sondern um eine nachträgliche Beschwerde handle.

Ein Herr Reichsrath fanden den so eben vernommenen Vorschlag sehr empfehlenswerth, frugen aber, worauf die Stelle, wohin die Berufung gehe, ihr Erkenntniß gründen solle?

Hierauf wurde erwiedert, daß sich die Entscheidung der Kreisregierung auf Bericht und Akt des Rektorats gründe, in welch' Letzterem sich immer die gegen den Schüler angebrachten Beschwerden als instruirt zeigen müßten.

Herr Reichsrath .... erklärten Sich gegen das Amendement, und glaubten, daß es nothwendig dem Rektor überlassen bleiben müße, einen jungen Menschen aus zureichenden Gründen, und zwar ohne weitern Rekurs, seye es mit Suspensiv- oder Devolutiv-Effekt, zu entfernen.

Was soll mit dem Devolutiv-Effekt bewirkt werden? Entweder weiset er ihn zum Rektor und es bleibt bey der ersten Entscheidung oder er schafft ihn wieder ein. Sie frügen, was der junge Mensch in der Anstalt zu erwarten habe, der gegen den Beschluß des Rectors wieder aufgenommen werde? Er müße sich fügen, weil er eine aufgedrungene Person sey. Der Grund, daß die andern Anstalten, weil er bey einer ausgeschlossen worden ist, ihn nicht mehr aufnehmen, sey ungenügend. Es sey nicht nothwendige Folge daß er ausgeschlossen werden müße, und praktisch lasse es sich zeigen, daß re wieder Aufnahme finden könne.

Ein Herr Reichsrath glaubten, daß wenn die Erfahrung gezeigt habe, daß hier eine Nachhülfe nöthig sey,

es bey weitem räthlicher seyn würde, den Rektoren das Recht der Dimission ganz zu nehmen, und dasselbe auf die Kreisregierungen überzutragen, so daß der Rektor genöthigt wäre, für jeden Fall Bericht hierüber an die Kreisregierung zu erstatten, und der Kreisregierung die Entscheidung zu überlassen; denn neben dem, was schon der vorige Herr Votant von der Lage bemerkt habe, worin sich ein zuerst Ausgeschlossener dann wieder Eingesetzter finden müße, sey auch zu berücksichtigen, daß es dem Ansehen der Rektoren in manchen Fällen nachtheilig seyn könne, wenn Leute, die von ihnen ausgeschlossen waren, ihnen wieder aufgedrungen würden. Nach Umständen könnte dieß auf eine Anstalt höchst nachtheilig wirken, und die Autorität, die so nothwendig ist, ganz untergraben.

Der Herr Reichsrath ... entgegneten: Die so eben geäußerte Besorgniß stelle sich durch die Praxis als entübrigt dar; nicht immer seyen die Rektoren richtig von der Sache unterrichtet, während eine nicht genüglich begründete Verfügung des Rektors von sehr nachtheiligen Folgen für das Leben des Bestraften und den Frieden der Familie seyn könne. Auch walte zwischen Dimissionen von Universitäten und lateinischen Schulen ein großer Unterschied ob, da bey jenen der Uebertritt an eine andere Hochschule unbedenklich sey.

Die Kammer schritt hierauf zur Abstimmung, wo beschlossen wurde, dem Antrage 1 nur in folgender Fassung beyzustimmen:

„Seine Majestät auf verfassungsmäßigem Wege zu
„bitten, wenn bey etwaigen Abänderungen der Schul-
„Ordnung von 1830 eine die persönliche Freyheit

„beschränkende Anordnung getroffen werden wollte, „diese nicht ohne Beyrath und Zustimmung der „Stände eintreten zu lassen, dermal aber diejenige „Bestimmung der gedachten Schulordnung §§. 49 „und 116, nach welcher den Vorstehern der lateini„schen Schulen und Gymnasien das Recht der Di„mission ohne Berufung eingeräumt ist, dahin ab„ändern zu lassen, daß auch gegen ausgesprochene „Dimissionen die Beschwerde = Führung bey der „Kreisregierung soll statt finden können."

Zu den

Anträgen 2, 3, 4, 5 und 6

wurde nichts erinnert, und bey der Abstimmung sprach sich die Kammer dahin aus, daß

1) dem Antrage 2 nur mit dem Beysatze:

„und zu dem Ende ein schickliches, faßliches Lehr„buch verfassen zu lassen;"

2) dem ersten Absatze des Antrags 3 nur in der von dem Ausschusse begutachteten Fassung, dem zweyten Absatze dieses Antrages aber ebenso wie dem Antrage 4 nicht beyzustimmen, dagegen

3) die Anträge 5 und 6 unbedingt anzunehmen seyen.

Ueber

Antrag 7

wurde von einem Herrn Reichsrathe auf den im Ausschusse ausgesprochenen Wunsch hingewiesen, die Nebenbezüge in die Besoldung der Schullehrer miteinzurechnen. Es wurde sodann bemerkt, daß, da der Gehalt der Schullehrer

verbessert werden solle, es nöthig sey, die Größe des Gesammteinkommens derselben kennen zu lernen. Der fixe Gehalt sey bey den Schullehrern meistens Neben=, dagegen die Nebenbezüge Hauptsache. Es würden sich wenige Volksschulen finden lassen, wo der Landschullehrer mehr als 50 bis 80 fl. Hauptbezüge, dagegen nebst diesen noch als Nebenbezüge das Schulgeld, Felder, den Meßner= und oftmals auch den Aufschlägerdienst habe.

Es wurde sodann vorgeschlagen, daß die Hauptbezüge auf 100 fl. bestimmt und die Nebenbezüge miteingerechnet werden sollen, um die 200 fl. vollständig zu machen.

Herr Reichsrath . . . bemerkten, daß der Ausschuß diesen Antrag durch die Bewilligung von weitern 244,000 fl. für das Schulwesen beseitigt erachtet habe. Die Festsetzung eines Minimums solle den Landräthen überlassen, außerdem aber deßhalb auf Haupt= und Nebenbezüge berechnet werden, da die Fassionen nach örtlichen Verhältnissen sich richteten und eine gleiche Annahme für jeden Ort nicht stattfände.

Herr Reichsrath — — — glaubten, daß es den Landräthen zustehe, die Gehalte der Schullehrer nach Umständen zu verbessern; die Basis, auf welche sich diese Erhöhung gründe, könne nur dann eine feste seyn, wenn die Nebenbezüge berechnet werden sollen.

Herr Reichsrath — meinten, daß wenn die Nebenbezüge fixirt sind, wie es im Untermainkreise bey vielen Schullehrern der Fall ist, die auch zugleich Gerichtsschreiber sind, solche in die Fassion miteingerechnet werden müßten; es sey eine ausdrückliche Bestimmung nicht nöthig.

Was die Beschränkung der Landräthe betreffe, so hielten Sie dafür, daß solche in keinem Falle stattfinden dürfe, und man den Landräthen immer freye Hand lassen müsse.

Herr Reichsrath .... hielten es für schädlich, wenn man jetzt ein Minimum festsetzen wollte, und glaubten, daß es genüge, wenn gesagt würde:

„Gratificationen könnten nach Verdienst gegeben „werden."

Bey der hierauf eingetretenen Abstimmung beschloß die Kammer, dem Antrage nur in folgender Fassung beyzustimmen:

„Bey Festsetzung eines Minimums für die Ge„halte der Volksschullehrer sollen die Nebenbezüge „derselben eingerechnet werden; auch sollen aus„gezeichnete Lehrer durch Gratificationen belohnt „werden können.

Antrag 8.

Herr Reichsrath — unterstützten diesen Antrag und bemerkten, daß es im Interesse der Nation liegt, zu wissen, wie es in den verschiedenen Kreisen zugeht. Nicht bloß die Landräthe sollen davon Kenntniß haben.

Es sey zu wichtig, zu erfahren, ob die Vertheilung der aus den inkamerirten Stifts- und Kloster-Fonds herrührende Schuldotation verhältnißmäßig geschieht, um darüber hinaus zu gehen.

Auch Herr Reichsrath — — schlossen sich dieser Ansicht an, beantragten aber die Weglassung der Worte:

„und die Richtigkeit derselben anerkenne"

aus dem Antrage, weil dieß nicht in der Competenz des Landrathes liegt.

Es wurde noch von einer Stimme bemerkt, daß die Oeffentlichkeit durch die Vorlage an den Landrath erreicht werde, da alle ihm Kraft des Gesetzes zukommenden Rechnungen Gegenstand seiner offiziellen Thätigkeit seyen und sohin dem öffentlichen Protokolle angehören; worauf erinnert wurde, daß solche hiedurch nicht so öffentlich verbreitet würden, wie es räthlich sey, sie kämen nur in die Intelligenzblätter der einzelnen Kreise, und in den andern erfahre man nichts hievon.

Bey der hierauf eingetretenen Abstimmung beschloß die Kammer die Annahme des Antrags, jedoch nur in der vom Ausschusse begutachteten Fassung.

Antrag. 9.

Herr Reichsrath . . . machten auf die Mißlichkeit einer Bestimmung hiebey aufmerksam, da die verdienten Schullehrer eben so sehr Anspruch auf Beförderung haben, als die Gemeinden auf Berücksichtigung ihrer gegen die Angehörigen des aufgenommenen Schullehrers und diesen selbst durch das Gesetz gebotenen Verbindlichkeiten; auch der nächste Landtag werde nicht ohne klagende Stimmen deßhalb vorübergehen.

Mehrere Herren Reichsräthe unterstützten den Antrag

und einer derselben glaubte, daß dessen Uebel, das der vorgehende Herr Votant beseitigt am leichtesten dadurch beseitigt würde, wenn die Wittwen- und Waisen-Institute der Schullehrer auf eine Stufe gehoben würden, wodurch für ihre Relicten gesorgt, und der Unterhalt nicht den Gemeinden zur Last fällt, sondern aus dem Wittwen- und Waisen-Fonde ihre Subsistenz erhalten.

Diese Stimme schlug sodann vor, noch beyzusetzen: „Se. Majestät der König möge gebeten werden, gleichzeitig „solche Bestimmungen einzuleiten, daß die Wittwen- und „Waisen-Institute der Schullehrer eine solche Fondirung er„halten, wodurch die Relicten derselben ihre Subsistenz er„halten könnten, ohne daß sie den Gemeinden zur Last „fallen.“

Dieses Amendement wurde unterstützt, und bey der hienach eingetretenen Abstimmung beschlossen, den Antrag 9 mit diesem Beysatze nach der von dem Ausschusse begutachteten Fassung anzunehmen.

Die

Anträge 10, 11 uud 12.

wurden ohne alle Erinnerung und zwar der 10te und 12te nach dem Vorschlage des Ausschusses, der 11te aber unbedingt angenommen.

Von den

Anträgen 13, 14, 15 und 16

beschloß die Kammer Umgang zu nehmen.

Bey der hierauf eingetretenen

definitiven Abstimmung

genehmigte die Kammer den Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung gegebenen Gestaltung.

§. V.

Nun folgte die

Berathung und Schlußfassung über den Gesetz-Entwurf,

den §. 5. des Haussteuer-Gesetzes betr.

Der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe begutachtete die unbedingte Annahme dieses Gesetzes und führte in dem dieserhalb erstatteten Vortrage an, daß die Kammer der Abgeordneten denselben auch unbedingt angenommen habe, daß der in Frage befangene §. des Haussteuer-Gesetzes eine große Prägravation für die Häuserbesitzer bey der Besteuerung gewesen sey, wo das Maaß nach der Miethe genommen worden wäre. Der vorliegende Gesetz-Entwurf seye bestimmt, diese Prägravation zu beseitigen und das früher verrückte Verhältniß der Haussteuer zwischen der Areal- und Miethssteuer in das gehörige Ebenmaß zurückzuführen und den Besitzern unbedeutender Mieth-Häuser die billige Gleichheit und Erleichterung zu gewähren. Der Ausschuß legte auch zugleich eine Vorstellung mehrerer Häuser-Besitzer von München vor, worin selbe darüber Beschwerde führen, daß

a) ihre Haussteuer in Folge des Gesetzes von 1814 in gedachtem Jahre nach den damaligen Mieth-

Erträgnissen regulirt, und seit dieser Zeit ungeachtet mehrerer Vorstellungen unabgeändert beybehalten wurde, so daß sie noch gegenwärtig von dem damals ausgemittelten Mieth-Ertrage fortwährend 5 Procent als Steuer zu zahlen haben, während bekanntlich durch die übergroße Baulust die Miethzinse sich bedeutend gemindert haben, daß ferner

b) eben durch diese außer allem Verhältnisse mit der Bevölkerung gestiegene Vermehrung der Häuser nicht bloß einzelne Wohnungen, sondern oft ganze Häuser längere Zeit unvermiethet bleiben, die Inhaber jedoch dessen ungeachtet eine Rente versteuern müssen, die sie selbst zu ihrem großen Nachtheile entbehren, da in dem Häusersteuer-Gesetze dießfalls keine Vorsorge für Nachlässe getroffen sey, die doch bey allen übrigen Steuergattungen bestehen. Ihre Bitte ist daher, daß sich die hohe Kammer dahin verwenden wolle, daß

aa) vor Eintritt der neuen Steuerperiode eine Revision der Hausssteuer, resp. der Hausmiethen vorgenommen, und daß

bb) bey legaler Nachweisung eines Mieth-Entgangs auch das treffende Ratum der Steuer in Abzug gebracht werde.

Dem Ausschusse schienen bey der Notorietät der angeführten Verhältnisse die vorliegenden Beschwerden in der Hauptsache nicht ungegründet und ihre Abhülfe selbst, wenigstens jene der unterlassenen Revision in dem Steuer-

Gesetze von 1828, begründet, worin eine spezielle Revision bey bedeutenden Veränderungen des Miethzinses, oder bey großen Ungleichheiten vorbehalten wird.

Da jedoch auf bloße Vorstellungen von Privaten, nach den bestehenden constitutionellen und reglementären Bestimmungen eigene Anträge der Kammern nicht statt haben können, der Gegenstand auch zur Zeit noch nicht als vollständig erörtert betrachtet werden kann, so stellte der Ausschuß keinen weiteren Antrag, sondern glaubte, daß die gegenwärtige Vorlage genügen werde, das königliche Staats-Ministerium auf die vorliegende Beschwerde aufmerksam zu machen, und ihr die geeignete Berücksichtigung zu verleihen.

Bey der von dem Präsidio eröffneten Discussion machte keine Stimme eine Erinnerung, es wurde daher über die Annahme jedes einzelnen Paragraphen und zuletzt zur Abstimmung durch Namens-Aufruf nach Vorschrift der grundgesetzlichen Bestimmungen geschritten, und hier beschlossen, dem Gesetz-Entwurfe die unbedingte Zustimmung zu geben.

Die Vorstellung einiger Münchner Häuser-Besitzer um Revision der Haussteuer, resp. der Hausmiethen, eignete sich ein Herr Reichsrath als Wunsch und Antrag an; sie wurde daher dem sechsten Ausschusse zugewiesen.

Hierauf begann

§. VI.

die Wahl der Mitglieder des zu Berathung der Gesetzbücher in Thätigkeit bleibenden Ausschusses.

Vor der wirklichen Wahlhandlung wurden Vorschläge gemacht, den beyden Kammerpräsidenten den Zutritt zu den Sitzungen dieses Ausschusses zu gestatten, damit sie immer Kenntniß von der Sache haben und mit ihren Einsichten die Plenardebatte seiner Zeit desto mehr bereichern und unterstützen könnten, welchen Vorschlag die Kammer genehmigte.

Das Resultat der nun vorgenommenen Wahl war, daß die Herren Reichsräthe

Carl Graf von Arco,
Graf von Reigersberg,
Graf von Armansperg,
Freyherr von Leonrod und
von Maurer

als Mitglieder, und die Herren Reichsräthe

von Sutner und
von Roth

als Suppleanten des Ausschusses erwählt wurden.

Das Präsidium proklamirte dieses Wahlergebniß und behielt sich vor, zu den Kanzleygeschäften dieses Aus=

schusses jenes Personale der hohen Kammer zu empfehlen, welches sich seit fünf ständischen Sitzungen in den Geschäften derselben ihr volles Vertrauen erworben und desselben würdig gemacht hat.

Womit die Sitzung geschlossen, und die nächste auf den 12ten Dezbr. anberaumt wurde.

Nro. 61.

Auszüge

aus den

Sitzungs-Protokollen

der

Kammer der Reichsräthe.

Drey und siebenzigste Sitzung vom 12. Decbr. 1831.

---

§. I.

Einlauf:

1) Schreiben der Kammer der Abgeordneten mit Beschluß vom 10. dieß über den Gesetzentwurf, civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera betr.

Wurde dem ersten Ausschusse übergeben.

2) Schreiben der benannten Kammer vom 11. d. Mts., Zollverhältnisse betreffend; ist zum zweyten Ausschusse gewiesen worden.

3) Vorstellung des Peter Kefer von Hofhegnenberg dto. 3., praes. 11. Dec., seine Verwendung zu Berechnung der Abgaben bey Gutsdismembrationen betr.

Wurde zur Einsicht auf den Tisch gelegt.

§. II.

Nachstehende

Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe

wurden verlesen und genehmigt:

1.

das Schulwesen betreffend.

„Die Kammer der Reichsräthe hat die ihr durch Schrei„ben der Kammer der Abgeordneten vom 26. Oct. d. Js. „mitgetheilten Beschlüsse derselben über verschiedene, das „Schulwesen betreffende Wünsche in Berathung gezogen, und

„I.

„dem Beschlusse 1 nur mit der Abänderung beystimmen „zu können geglaubt, daß ihm folgende Fassung zu geben „wäre:

„Seine Königliche Majestät wären auf verfassungs„mäßigem Wege zu bitten, wenn bey etwaigen Ab-

„änderungen der Schulordnung von 1830 eine die „persönliche Freyheit beschränkende Anordnung ge„troffen werden wollte, diese nicht ohne Beyrath „und Zustimmung der Stände eintreten zu lassen, „dermal aber diejenige Bestimmung der gedachten „Schul=Ordnung, §§. 49 und 116, nach welcher „den Vorstehern der lateinischen Schulen und der „Gymnasien das Recht der Dimission ohne Beru„fung eingeräumt ist, dahin abändern zu lassen, „daß auch gegen ausgesprochene Dimissionen die „Beschwerdeführung bey der Kreisregierung soll „stattfinden können;

„II.

„dem Beschlusse 2 nur mit dem Beysatze:

„„und zu dem Ende ein schickliches, faßliches Lehr„„buch verfassen zu lassen,““

„beystimmen zu können geglaubt.

„III.

„dem zweyten Absatze des Beschlusses 3 gar nicht, dem „ersten Absatze desselben aber nur in folgender Fassung bey„stimmen zu können geglaubt:

„„Es möge das fünfjährige Universitäts=Studium „„auf ein vierjähriges zurückgeführt; dagegen aber „„jedem Schüler, ohne Ausnahme, die Absolvi„„rung der vierten Gymnasialklasse zur Pflicht ge„„macht, und eine Dispensation von der einjähri„„gen Frist nur unter jenen Bedingungen gestat„„tet werden, welche jüngst bey Anlaß der Anträge

„„„zu dem Budget der Ausgaben näher bezeichnet
„„„worden sind;““

„IV.

„dem Beschlusse 4 ihre Zustimmung nicht ertheilen zu „können geglaubt;

„V.

„dem Beschluße 5 zugestimmt:

„VI.

„dem Beschlusse 6 ihre Zustimmung ertheilt;

„VII.

„dem Beschlusse 7 ihre Zustimmung nur mit der Mo„dification geben zu können erachtet, daß er folgende Fas„sung erhielte:

„„„Bey Festsetzung eines Minimums für die Ge„„„halte der Volks-Schullehrer sollen die Nebenbe„„„züge derselben eingerechnet werden; auch sollen „„„ausgezeichnete Lehrer durch Gratificationen be„„„lohnt werden können;““

„VIII.

„dem Beschlusse 8 nur soweit zustimmen zu können ge„glaubt, daß von der Verwendung des, jeden Kreis treffen„den Antheiles der allgemeinen Schuldotation, dem Landra„the desselben Kenntniß gegeben werden möge.

„IX.

„dem Beschlusse 9 nur mit der Abänderung zustimmen „zu können erachtet, daß er folgendermassen gefaßt werde:

„„„Es möge die Verordnung vom 25. July 1810 „„„(Döllingers Repertorium Bd. IV. S. 137) ge„„„nau vollzogen, gleichzeitig aber die Einleitung zu „„„vorsorglichen Bestimmungen getroffen werden, „„„um die Wittwen= und Waisen=Pensions=Insti„„„tute der Schullehrer so zu dotiren, daß die Re„„„likten sämmtlicher Schullehrer daraus ihre Sub„„„sistenz erhalten, und künftig nicht mehr den Ge„„„meinden zur Last fallen;"""

„X.

„dem Beschlusse 10 mit dem Beysatze zustimmen zu kön„nen erachtet, daß, wo es die Kreise durch das Organ ihrer „Landräthe wünschen, die Gehalte der Schullehrer aus den „Kreis=Umlagen bis zur Congrua erhöht werden dürfen;

„XI.

„dem Beschlusse 11 zugestimmt;

„XII.

„dem Beschlusse 12 nicht zustimmen zu können, statt „desselben aber folgenden vorschlagen zu können erachtet:

„„„Es möge der Central=Schulbücher=Verlag mit „„„einer grösseren Auswahl zweckmäßiger Bücher ver„„„sehen, und zu einer gleichwohlfeilen Abgabe der „„„Schriften seines Verlages in den entfernten, wie „„„in den näher liegenden Kreisen angehalten werden;""""

„XIII.

„den Beschlüssen 13, 14, 15, 16 und 17 endlich ihre „Zustimmung nicht ertheilen zu können erachtet.

„Mit ausgezeichneter Hochachtung

„München den 12. December 1831."

2.

den §. 5 des Haussteuer-Gesetzes betr.

„Die Kammer der Reichsräthe hat dem ihr unterm 5. „d. M. mitgetheilten, in der Anlage sammt Motiven zu„rückfolgenden Gesetzentwurfe, den §. 5 des Haussteuer-Ge„setzes betreffend, gleichfalls die unbedingte Zustimmung er„theilt, wonach die gemeinschaftliche Zustimmung erzielt wurde.

„Mit ausgezeichneter Hochachtung

„München den 12. December 1831."

§. III.

Vortrag, Berathung und Schlußfassung

über die Rückäusserung der Kammer der Abgeordneten vom 8. December, den Militär-Rechenschaftsbericht pro 1826/29 betreffend.

A.

Vortrag des zweyten Ausschusses.

Hinsichtlich der Militär-Rechnungs-Nachweise pro 18$\frac{26}{29}$

besteht zwischen beyden Kammern nach dem neuerlichen Beschlusse jener der Abgeordneten vom 8. December, eine Ansichtsverschiedenheit nur noch darin, daß

1) die Kammer der Abgeordneten auf ihrem Beschlusse in Betreff des Abstrichs der Kosten des Kriegs-Ministerialbaues ad 140,885 fl. besteht;

2) den Nachweis der Defensionsgelder neuerdings fordert, und

3) auf dem hinsichtlich der Militär-Fohlenhöfe gestellten Antrage beharrt.

Ad 1,

den Abstrich der Kosten des Kriegs-Ministerial-Baues betreffend,

kann der Ausschuß von seiner frühern Meinung nicht abweichen, weil

1) die Stände im Jahre 1825 das Budget für das Militär nur in einer Aversal-Summe bewilliget haben, ohne im Geringsten dießfalls eine besondere Ausscheidung oder Specialisirung der Verwendung zu bestimmen, sohin die Gesammt-Summe dem Ministerium zur freyen Verwendung übergaben;

2) die beanständigte Summe wirklich zu einem den Militär-Etat betreffenden Zwecke verwendet wurde, und wenn diese Verwendung allenfalls nicht die geeignetste und nothwendigste war, solche allerdings eine Rüge, aber keinen Abstrich begründen mag.

3) der Bau des Kriegs=Ministeriums den Ständen aus den vorhergegangenen Rechnungen nicht verborgen, und von ihnen anerkannt war, folglich gestützt auf dieses Anerkenntniß das Ministerium auch die Vollendung desselben unverantwortlich vornehmen konnte, ferner

4) keine Ueberschreitung des Etats im Allgemeinen, und im Einzelnen keine beschränkende Bestimmung der Stände vorliegt, endlich

5) auch hier die bey der Finanz=Rechnungs=Nachweisung aufgestellte Frage eintritt, welches Resultat ein solcher Abstrich herbeyführen soll, so lange nicht die Haftung eines speciell verantwortlichen Individuums nach Rechtsgrundsätzen nachgewiesen werden kann.

Daher der Antrag des Ausschusses dahin geht,

daß die hohe Kammer dem wiederholten Beschlusse der zweyten Kammer in Beziehung auf den Abstrich der fraglichen Baukosten nicht beytreten, sondern auf ihrem früheren Anerkenntnisse beharren wolle.

Ad 2,

die Nachweisung über die Defensions=Gelder betreffend.

Der Ausschuß hat in seinem frühern Vortrage*) das Verhältniß dieser Gelder umständlich entwickelt, und zu zeigen gesucht, daß, nachdem die fraglichen Defensionsgelder]

a) keinen Theil des Finanz=Vermögens bilden, — daß sie

*) Verhandlg. der K. d. R. R. Bd. VII. S. 76—82.

b) zwar als ein Theil des Staats-Eigenthums, jedoch nur als ein sowohl hinsichtlich auf den Territorial-Besitz, als hinsichtlich ihrer Verwendungsart und Verwendungsfreyheit höchst beschränktes Eigenthum angesehen werden mögen,

die Stände hierüber auch eine Nachweisung über ihre Verwendung nicht zu fordern berechtigt seyen, indem ihnen

c) nach der Verfassungs-Urkunde, Titl. VII. §. 4 und §. 10, die Nachweisung nur über die Staats-Einnahmen, d. i. wie der §. 4. durch den Ausdruck „Budget“ bestimmt bezeichnet, nur über solche Einnahmen gegeben werden muß, auf welche der jährliche Etat und die Willigung der Steuern gegründet werden muß, folglich jene Einnahmen, die weder von dem Lande erhoben, noch zu eigentlichen Zwecken des Landes bestimmt sind, und deren Verwendung nebstbey nicht von der Einwilligung der Stände abhängt, auch nicht zu ihrem Wirkungskreise sich eignen, — nachdem endlich

d) die Verwendung dieser Gelder, insoferne sie einsweilen zu innern Landeszwecken benützt, sohin der Schulden-Tilgungsanstalt als Depositum übergeben wurden, in der Rechnung dieser Anstalt nachgewiesen, und den Ständen schon vorgelegt worden ist.

Der Ausschuß wiederholt daher seinen Antrag, daß die Kammer der Reichsräthe dem neuerlichen Beschlusse der zweyten Kammer nicht beytreten wolle.

Ad 3.

Die Kammer der Abgeordneten beharrt auf ihrem frühern

Antrag wegen Auflösung der Militär-Fohlenhofs-Anstalt, welcher dießseits dahin modificirt wurde:

> „Es möge, wenn in der Verwaltung Gebrechen be„stehen, denselben durch bessere Einrichtung abge„holfen werden."

Obwohl sich nicht mißkennen läßt, daß, wie aus den Rechnungen hervorgeht, die Anstalt einer zweckgemäßen Einrichtung bedürfe, wenn sie ihrer Aufgabe genügend enspréchen solle; — so ist doch zu berücksichtigen, daß ihre gänzliche Auflösung der inländischen Pferdezucht keinen Vortheil gewähren, wohl aber für die Remontirung der Cavalerie von großem Nachtheil seyn dürfte.

Der Ausschuß trägt daher darauf an, auf dem frühern Beschlusse zu beharren. Ein Ausschußmitglied gab dießfalls noch folgendes Votum ab:

1) Die Militärfohlenhöfe bestünden in einem bedeutenden Flächen-Inhalte, die Waldungen, Einzäunung der Weidenschaften und übrigen Vorrichtungen seyen hergestellt, und im besten Stande; — sollte nun

2) dieser große Complex, nebst den Gebäuden und erforderlichen Einrichtungen verkauft werden; — wer werde alsdann für das Ganze das geben, welchen Werth es dermalen für ihren Zweck besitzt? — also welch' ein großer Geldverlust würde dadurch entstehen!

3) Gründe in jedem Kreise zu erkaufen, Stallungen zu erbauen, die Geländer und Einzäunung herzurichten, sind Gegenstände, welche einen großen Kapitals-Stock erfordern, die keine Interessen abwerfen, sondern für die Unterhaltung noch jährlich viel kosten.

4) Auf jeden Kreisgestüthof gehört ein Aufseher, ein Thier-Arzt, und das nothwendige Dienst-Personale, welches in diesem Falle große Ausgaben verursachen würde, während dem die Militär-Fohlenhöfe bloß unter einer Aufsicht stehen. — Dieses allein zeigt schon, wie auch ein jeder Oekonom und Hausvater wissen muß, daß eine gestückelte Haushaltung immer mehr kostet, als eine gebundene.

5) Trachten andere Staaten, wie Preußen etc., für die Remontirung ihrer Cavalerie Fohlenhöfe mit großen Kosten zu errichten; — hingegen wir wollen, was schon besteht, und sich täglich besser und nützlicher zeigt, vernichten, was nicht anders, als Nachtheil und großen Kosten-Verlust zur Folge haben wird. Und

6) was soll das Landgestüte mit diesen Fohlenhöfen machen, welchen Nutzen kann dasselbe aus diesen schöpfen? — nach Ansicht des Hrn. Votanten keinen anderen, als viel Verdruß und großen Kosten-Aufwand.

Dieses wären die Gründe, warum es niemals dem Antrage der Kammer der Abgeordneten beystimmen könne und werde.

B.

Berathung und Schlußfassung der Kammer.

Nachdem eine besondere Erinnerung nicht gemacht wurde, so schritt das Präsidium zur Abstimmung, wo beschlossen wurde, bezüglich der noch wegen der Militär-Rechnungs-Nachweise pro 18$\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ bestehenden Anstände auf den frühern Beschlüssen der Kammer zu beharren.

§. IV.

Vortrag, Berathung und Schlußfassung

über den Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 8. Dezember, das Ausgaben-Budget für die dritte Finanzperiode betreffend.

A. Vortrag des zweyten Ausschusses.

Die Kammer der Abgeordneten hat den diesseitigen Beschlüssen in vielen Punkten beygepflichtet, und es bestehen bloß noch folgende Differenzen:

A. Differenzen hinsichtlich des Ausgaben-Ziffers der Beylage A des Finanzgesetzes.

Ermäßigt die zweyte Kammer

a) die gesammte Position des Hof-Etats, einschlüßig des Neubau-Bedarfs auf die Summe von 3,000,000 fl.

stellt somit

die Apanagen auf	337,000 fl.
die Wittwengehalte auf	312,420 fl.
die Civilliste auf	2,350,580 fl.

während die Kammer der Reichsräthe

die Apanagen auf	337,000 fl.
die Wittwengehalte auf	312,420 fl.
die Civilliste auf	2,500,000 fl.
in Summa auf	3,149,420 fl.

beziffert hatte.

Ferner versagte sie

b) dem Credite für Gehalte und Regien der Geschäfts-Sekretäre des Königs die Anerkennung mit 10,000 fl.

dagegen beharrt sie

c) auf ihren Ansätzen hinsichtlich des Liederkron'schen Instituts mit . . . . 1,000 fl.

d) auf Einrechnung der Beyträge für Volks-Schulen in den ordentlichen Ausgaben-Etat mit . . . . 244,000 fl.

endlich wünscht sie

e) in Bezug auf Industrie und Cultur jeden Kreis mit . . . . . . 8,000 fl.

auch neben dem Central-Dispositions-Fonde bedacht zu sehen.

Die Abweichungen a und b geben eine Ausgaben-Minderung von . . . . . . 159,420 fl.

jene zu c, d und e dagegen gewährt eine Mehrung von . . . . 253,000 fl.

Im Ganzen differirten also die Ziffer der zweyten Kammer gegen jene der ersten zum Nachtheile des Reservefondes mit . . . . 93,580 fl.

B. Differenzen, rücksichtlich der dem Ziffer der Beyl. A. beygefügten Anträge.

a. Etat des Staatsrathes.

Die Kammer der Abgeordneten stimmt den Beschlüssen der Kammer der Reichsräthe nur unter nachfolgenden Modificationen bey:

a) daß im ersten Absatz die Schlußworte:

„und hiebey den Ministern nur consultative Stim-
„men einzuräumen“

weggelassen,

b) dem Absatz 2 unter eigener Ziffer 3 beygesetzt werde:

die Minister und die durch ihre Hauptfunctionen etwa betheiligten Staatsräthe müssen bey den Abstimmungen des Staatsrathes über Competenz-Conflicte abtreten,

und

c) in der Ziffer 2 die Worte:

„Oberappellationsräthe“

in die Worte

„Mitglieder des Oberappellations-Gerichts“

verändert werden.

b. Etat des Staats-Ministeriums des Innern.

Beharrt die Kammer der Abgeordneten auf ihrem frühern Beschluß zu lit. b. in nachfolgender veränderter Redaktion:

„Es möge bey jeder Kreis-Regierung ein Regierungs-
„Rath zum Referenten für das Schulwesen be-
„stimmt werden, der durch andere Dienstarbeiten
„nicht gehindert ist, dieser so höchstwichtigen Na-
„tional-Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit
„und Thätigkeit zu widmen.“

Ebenso besteht die Kammer der Abgeordneten auf ihrem frühern Beschlusse sub Nr. 6 e wegen Aufhebung der städtischen Bau-Commission in München.

C. Etat für Staats-Anstalten,

und zwar:

1) Erziehung und Bildung.

beharret die Kammer der Abgeordneten hinsichtlich der Verzinsung der bey der Schuldentilgungs-Anstalt aufliegenden Capitalien der Universität Würzburg auf ihrem frühern Antrage, nur mit der Redactions-Veränderung, daß statt der Worte am Schluß:

„auch noch ferners zugestanden werden"

gesetzt werde:

„vor der Hand bis zum Schluß der dritten Finanz-
„Periode zugestanden werden."

2. a) Katholischer Cultus:

giebt die Kammer der Abgeordneten dem Beschluße der Kammer der Reichsräthe zu Antrag 2 nur in folgender Redaction die Zustimmung:

„Es möge die Errichtung von neuen Klöstern durch
„Privat-Stiftungen nur zu den im Artikel VII. des
„Concordats bezeichneten Zwecken und nur gegen voll-
„ständig hinreichende Dotation gestattet werden."

2 b) Protestantischer Cultus,

nimmt sie den Antrag der Kammer der Reichsräthe wegen der Ueberschüsse des protestantischen Cultus-Etats nur mit der Redactions-Veränderung an, daß statt der Worte:

„protestantische Kirche"

gesetzt werden, die Worte:

„protestantischer Cultus.

3) Etat für Industrie und Cultur

stimmt die Kammer der Abgeordneten den Beschlüssen der Kammer der Reichsräthe zu den Anträgen C et D nur mit der Abänderung bey, daß

a) die den Kreisen zugedachten 5000 fl. unverkürzt verbleiben, dagegen

b) dem Staats-Ministerium die Summe von 8000 fl. als Central-Fond zur Disposition in der benannten Art gestellt werde, endlich

c) im Absatz b statt des Wortes:

„Entwässerung"

gesetzt werde:

„Verbesserung des Zustandes"

so daß er lautet:

„und Verbesserung des Zustandes des Donau-
„Mooses.

Hinsichtlich des Antrages wegen Vereinigung der polytechnischen Schulen in ein Institut dieser Art, trat die Kammer der Abgeordneten dem Beschlusse jener der Reichsräthe nur unter der Modification bey, daß der Schlußsatz, nämlich die Worte:

„den übrigen zwey Städten aber die Wohlthat
„höherer Gewerbsschulen mit ergiebigen Beyträgen
„aus Staats-Mitteln gewähret werden."

wegfällt.

4) Straßen-, Brücken- und Wasserbau

giebt sie den Beschlüssen zu a et b die Zustimmung nicht, glaubt aber auch, daß die Anträge beyder Kammern auf sich beruhen sollen, wenn die von ihr bereits beschlossene Ausscheidung zu Stande kömmt.

(5) Der Militär-Etat ist Gegenstand besondern Vortrags und Verhandlung und es wird auf solche hingewiesen).

6) Landbau-Etat.

Die Kammer der Abgeordneten beharret auf ihren frühern Beschlüssen hinsichtlich der Pinakothek und der Erhöhung der Theaterstufen, dann der Fassung des Antrages 6, die Verwendung der Bau-Ueberschüsse betreffend.

C. Differenz bezüglich auf das Finanzgesetz.

Tit. I.

1) Die definitive Redaction der §§. 1 und 2 will die Kammer der Abgeordneten bis zur Fassung des Gesammt-Beschlusses vorbehalten wissen;

2) dem Beschluße der Kammer der Reichsräthe zu §. 5 tritt sie nur mit der Modification bey, daß von dem Nachsatze lit. f. die Worte:

„andere als die lit. f. bemerkten Zugänge dürfen „dieser Position nicht zugewiesen werden"

beybehalten werden;

3) Bezüglich des §. 10 bleibt sie bey ihrem frühern Beschluße, hievon Umgang zu nehmen, endlich

4) versagt sie den Beschlüssen der Kammer der Reichsräthe zu §§. 12 und 13 die Zustimmung, und beharret in dieser Beziehung mit alleiniger Ausnahme der Vollendungskosten für den Cursal in Brückenau, hinsichtlich deren sie in die Deckung aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode einwilligt, auf ihrem ursprünglichen Beschluße.

I.

Gutachten zu den Differenzpunkten hinsichtlich des Ausgaben-Ziffers der Beylage A. des Finanz-Gesetzes, und zwar:

a) Hof-Etat.

Die Position des Hof-Etats oder vielmehr der Civilliste des Königs, der Apanagen und der Wittwengehalte, ist, wie schon erwähnt, eine heilige Schuld des Landes. Sie beruht auf einer streng historischen Basis und auf anerkannten Rechts-Titeln. — Sie steht gegen die wirklichen Ausgaben der ersten Finanzperiode um jährliche 655,863 fl. 33 kr. 3 hl. und gegen jene der zweyten Finanz-Periode um jährliche 183,117 fl. 24 kr. 2 hl. zurück, und die Kammer der Reichs-Räthe würde sicher die noch übrige Differenz von jährlichen 149,420 fl. mit eben jener Einstimmigkeit abgelehnt haben, womit sie früher auf der Integrität des Postulats beharrte.

Aber der erhabene Monarch selbst hat die Frage gelöset. Er hat dem Ausschusse durch einen Seiner Minister eröffnen lassen, wie es Seine Absicht nicht sey, ob Seiner Civilliste die ständischen Verhandlungen ferner verlängert und die Vereinbarung über den Finanz-Gesetz-Entwurf erschwert

zu sehen, und wie Er gerne Seinem treuen Volke einen neuen Beweis von Vorsorge und Liebe dadurch gebe, daß Allerhöchst = Er unter Vorbehalt Seiner und Seiner Nachfolger und der Krone Rechte, die Civilliste für die dritte Finanz=Periode auf die Summe von drey Millionen ermäßiget zu wissen wünsche. Er hat zugleich die Hoffnung ausgedrückt, es werde sich die Kammer der Abgeordneten hiedurch um so mehr bestimmt fühlen, das Militär=Budget in Uebereinstimmung mit der Kammer der Reichsräthe in der von dieser bezifferten Summe mit Gewähr für die Getraidepreise festzusetzen, da ohne diese Summe Bayerns unausweichliche militärische Zwecke unerfüllt bleiben, deren Vollziehung durch Versagung der Mittel nicht gehindert werden dürfe.

Mit dieser Eröffnung endet sich das Amt des Referenten; der Monarch selbst hat gesprochen. Er selbst hat seine Civil-Liste nunmehr gegen die Durchschnitte der ersten Finanz=Periode um

844,663 fl. 33 kr. 3 hl.

gegen die zweyte Finanz=Periode um

371,917 fl. 24 kr. 2 hl.

herabgesetzt.

Beyde Kammern werden diesen Schritt nach seinem vollen Umfange würdigen; das Heer wird das ihm gebrachte Opfer mit Rührung erkennen, und die Nation wird mit Freude hierin den Geist jener Dynastie wiederfinden, die seit vollen 10 Jahrhunderten ihr höchstes Glück in der Liebe ihres Volkes sucht und findet!

b) Etat des Cabinets=Secretariats.

Hinsichtlich des Bedarfes für den Secretär Seiner

Majestät bieten sich dem Referenten noch gegenwärtig alle jene Bedenken dar, deren er in seinem ersten Vortrage erwähnte. Als constitutionell denkender Mann beklagt er das von der Wahlkammer ergriffene System und insbesondere ihr Abweichen von dem Antrage ihres Ausschusses. Eine Majorität von 114 unter 120 Stimmenden ist allerdings ein unausweichliches Argument de facto, dem Monarchen steht das Recht zu, jeden Staatsdiener in seinem Cabinete zu verwenden und Seine Sekretäre bey den Ministerien ebenso einzureihen, wie dieß Sein erhabener Vater mit voller ständischer Anerkennung that; die Vereinigung über das Finanz-Gesetz darf an einer Position von 10,000 fl. nicht scheitern; da aber im Principe dem Monarchen offenbar das Recht zusteht, Geschäfts-Sekretäre zu besitzen, da ferner die Kammer der Reichsräthe von einem angenommenen Prinzipe nur in dem äußersten Falle wird zurückweichen wollen, so beantragt der Referent, und ihm beystimmend der Ausschuß das Beharren in der von dem Ausschusse der zweyten Kammer gewählten Fassung, welche lautet, wie folgt:

„Es wird hiemit ein Credit auf den Etat des Mi-
„nisteriums des Aeußern und des königl. Hauses
„bis zu dem Maximo von 10,000 fl. eröffnet, um
„die Besoldungen, Diäten und Regien jener Ge-
„schäfts-Sekretäre des Königs zu bestreiten, welche
„der König aus den Staatsdienern eines Departe-
„ments erwählt.

„Der effective Aufwand wird dem Etat des Mi-
„nisteriums des Hauses und des Aeussern alljähr-
„lich aus dem Reservefond zugesetzt.“

c) Beytrag zu dem Lieders kron'schen Institut.

Dr. Liederskron bezog nach neuerlich eingegangenen Ministerial-Aufschlüssen bereits in dem Laufe der ersten und zweyten Finanzperiode Unterstützungen aus Staatsmitteln; da es sich demnach nicht um eine neue Reichung, sondern um erhöhte Fortsetzung einer bestehenden Ausgabe handelt, da ferner die Worte und Motive der frühern Verleihung einen hinreichenden Schutz der Regel gegen Präjudize bilden, und da überdieß die Kammer der Abgeordneten hohen Werth auf ihren dießfallsigen Beschluß zu legen scheint, so dürfte unbedingt beyzupflichten seyn.

d) Zuschuß zu den Volksschulen.

Den Zuschuß zu den Volksschulen hat Referent bereits in seinem ersten Vortrage den ordentlichen Ausgaben vindicirt. Beklagt er etwas, so ist es das Scheitern seines dem Ausschußprotokolle einverleibten Schluß-Antrages, der, wie sich nun zeigt, ganz auf die herrschende Ansicht der Schwester-Kammer gestützt, und gemacht war, mancher Bitterkeit der jüngsten Discussion vorzubeugen. Sollte jener Antrag bey Bilanzirung der Einnahmen und Ausgaben sich nicht wieder aufgreifen lassen, so dürfte jedenfalls der Beytritt zu dem Beschluße der Kammer der Abgeordneten als unabläßige Bedingung der Vereinbarung erscheinen; auf den auch der Ausschuß sein Gutachten stellt.

e) Dispositionsfond für Zwecke der Industrie und für das Donaumoos.

Gleiche Motive dürften für Annahme des Beschlusses in obenbezeichnetem Betreffe sprechen.

Der Ausschuß ist daher hinsichtlich des Ziffers mit der Kammer der Abgeordneten einverstanden.

II.

Gutachten zu den Differenz-Punkten rücksichtlich der dem Ziffer der Beylage a. angereihten Wünsche, und zwar:

a) Etat des Staats-Rathes.

Die abweichende Redaction der Kammer der Abgeordneten bezüglich auf die Stellung des Staatsrathes in Competenz-Conflict-Angelegenheiten ging unmittelbar aus dem Gutachten ihres Ausschusses hervor. Was jene Kammer verlangt, ist zwar nicht ganz ihren Grundsätzen über Oeffentlichkeit der Abstimmungen gemäß, dagegen läßt sich selbes aus der Analogie des öffentlichen Rechts-Verfahrens vertheidigen; jedenfalls ist das Gewünschte unschädlich und nicht gemacht, um verlängerte Correspondenz herbeyzuführen; der Referent begutachtet daher die unbedingte Annahme der Modification, der Ausschuß aber trat diesem Gutachten mit Ausnahme des Zusatzes der zweyten Kammer bey, wo von dem Abtretenmüssen der betheiligten Minister und Staatsräthe bey Abstimmungen über Competenz-Conflicte die Rede ist.

Der Referent fand übrigens 2 Lücken in dem frühern Beschluße der Kammer der Reichsräthe, ohne deren Ausfüllung ein in das Lebentreten des beabsichteten Interims-Conflict-Gerichtes kaum denkbar scheint. Es ist nämlich

1) nicht gesagt, wer den Vorsitz bey dem Staatsrathe

als Competenzgericht zu führen, und welche Stimme bey Parität zu entscheiden hat.

Es ist ferner

2) nicht bestimmt, wer die Conflikte in Fällen entscheiden soll, wo der Staatsrath als oberste administrativ-richterliche Instanz betheiligt erscheinen mag.

Beyde Punkte sind wichtig.

Die hohe Kammer möge sie fest in das Auge fassen, und entscheiden, was sie der Sache gemäß findet.

b. Etat des königlichen Staats-Ministeriums des Innern,

und zwar 1. Schulreferat.

Sobald die Kammer der Abgeordneten ihrer Seits von Aufstellung eigener Kreis-Schulräthe Umgang nimmt, dürfte auch die Kammer der Reichsräthe in voller Consequenz die bereits gefaßten Beschlüsse modifiziren. — Unangemessen scheint es aber, das Referat einem Regierungs-Rathe zu vindiziren, da notorisch die Kreis-Regierungen auch einerseits mit hocherfahrnen, zu Referaten verpflichteten Direktoren, andererseits mit Assessoren besetzt sind, und da namentlich mancher Assessor in der Regel vorzugsweise zu den Funktionen und Reisen eines Schul-Referenten taugt.

Ferner möchte auf keinen Fall jene wichtige Bestimmung umgangen werden, welche den Regierungs-Präsidien Fonde und Mittel zu Schul-Visitationen sichert.

Der Antrag der Kammer der Abgeordneten scheint daher in folgender Weise empfehlenswerth:

„Es möge bey jeder Kreisregierung das Schul-„Referat einem bestimmten Regierungs-Mitgliede „übertragen und dieses mit anderweitigen Gegen-„ständen nur soferne beschäftiget werden, als sol-„ches unbeschadet der so wichtigen National-An-„gelegenheit des öffentlichen Unterrichts geschehen „kann."

„Ferner möge zur Disposition jedes Regie-„rungs-Präsidenten ein angemessenes Diäten-„Aversum gestellt werden, um die Schulen geeig-„net visitiren zu lassen."

b. Lokal-Bau-Commission München.

Die Annahme des Antrages der Kammer der Abgeordneten bezüglich auf die Lokal-Bau-Commission zu München begutachtet der Ausschuß; ebenso

c. Etat der Erziehung und Bildung —

jenes wegen 5prozentiger Verzinsung der Würzburger-Universitäts-Kapitalien bis zum Schluße der 3ten Finanzperiode; während der Referent das Entgegengesetzte beantragte, und seine Ansicht, wie folgt, motivirte:

Der zweyte Ausschuß der Deputirten-Kammer äussert, durchaus kein Hinderniß zu kennen, welches einer fortwährenden 5procentigen Verzinsung der Universität-Würzburgischen Kapitalien im Wege stehen könnte.

Das Hinderniß ist jedoch sehr einfach, dasselbe beruht auf den Gesetzen über die Staatsschuld, und auf dem an-

erkannten Grundsatze, daß, nach eingeführtem 4prozentigen Zinsfuße, Ausnahmen der erwähnten Art gegen die Fundamente allgemeiner Rechtsgleichheit ankämpfen mußten. Nicht Sache der Staatsschuld ist es, einzelne Staatsanstalten zu unterstützen; reicht die Dotation der Universität Würzburg zu Deckung ihres Bedarfes nicht hin, so liegt dem Current-Budget, und nur diesem das Ergänzen der Differenz ob. Erfolgt zu diesem Ende ein Mehrpostulat, so ist der Referent zur Begutachtung bereit. So wie derselbe aber in seinem ersten Antrage die Interessen des Amortissements vertrat, so glaubt er auch heute noch ein ablehnendes Gutachten nicht vermeiden zu können.

d. Etat des Cultus,

und zwar

1. Errichtung neuer Klöster durch Privat-Stiftungen.

Was die Kammer der Abgeordneten hier bekämpft, war früher von ihr selbst ausgegangen. Denn ihrem Antrage sind die Worte „Herstellung von Klöstern" entnommen, denen nunmehr die gleichlautenden Worte „Errichtung von neuen Klöstern" substituirt werden wollen. Uebrigens ist der Unterschied durchaus von keiner Bedeutung, ja die neue Redaktion behauptet den Vorzug reinerer Fassung, es kann daher nur zur Annahme gerathen werden.

2. Ersparungen an der Position des protestantischen Cultus.

Der Ausdruck „protestantische Kirche" schien sowohl

den Rechten der protestantischen Gesammt-Gemeine; als dem Sprachgebrauche angemessen. Doch möchte auch hier der Unterschied zwischen einem deutschen und einem lateinischen Ausdrucke nicht bedeutend genug seyn, um Erörterungen zwischen beiden Kammern zu rechtfertigen.

e. Etat der Industrie und Cultur.

Bey Umgangnahme von den Beyträgen zu höheren Gewerbsschulen folgte die zweyte Kammer lediglich dem Gutachten ihres Ausschusses, und auch dieser nur dem Bedenken, als könne eine Bewilligung der erwähnten Art gleichmäßige Ansprüche der übrigen Städte hervorrufen.

Offenbar waltet aber hier ein Mißverständniß ob. Die bisher mit polytechnischen Schulen versehenen Städte, München, Augsburg und Nürnberg, haben dem großen Zwecke seit geraumer Zeit große Opfer gebracht.

Die bey einer etwaigen Centralisation zum Sitze nicht erkohrnen zwey Orte verlieren daher einen bisher genossenen positiven Nutzen, und höchst ungerecht wäre es, ihnen durch Entzug jedes Aerarial-Beytrages dasjenige zur Quelle parmanenter Lasten zu gestalten, was sie bisher im öffentlichen Interesse gespendet hatten.

Von Präjudizen für andere Orte kann keine Rede seyn, weil derjenige, der nichts geopfert und nichts besessen hat, nie auf gleicher Linie mit demjenigen steht, der den Besitz und Opfer nachzuweisen vermag, und die hohe Kammer wird sich wohl zu dem Festhalten ihres früheren Beschlusses aufgefordert fühlen.

f. Etat des Strassen- und Wasserbaues.

Die Nichtbeystimmung der Abgeordneten gilt nur eventuell, d. i. für den Fall gänzlich scheiternden Ausscheidungs-Gesetzes.

Das diesseitige Beharren bey zwey wichtigen und heilsamen Beschlüssen, dürfte demnach gleichfalls bloß eine eventuelle Natur behaupten.

g. Etat der Landbauten.

1) Pinakothek und Theaterstufen.

Die Ansichten des Ausschusses über die noch differenten Positionen, nämlich über die Pinakothek und über die Theaterstufen, finden sich bey §. 12 und 13 des Finanzgesetzes entwickelt.

2) Verwendung der Neubau-Ueberschüsse.

Sehr zu bedauern ist es, daß die Kammer der Abgeordneten den Vortrag des Referenten nur theilweise besaß, als sie die Position des Landbaues berieth.

Vielleicht würde sie durch die jenem Referate einverleibten Thatsachen zum Beytritte veranlaßt worden seyn. Nichts ist trauriger als der Zustand unserer Landbauten. Jede Erübrigung des Neubau-Etats sollte, schon aus dem Standpunkte des guten Hausvaters, den Reparaturen als jener Ausgabe zufließen, die das bestehende Staatsgut zu erhalten und resp. zu restauriren hat. Und eine Maßregel der Art involvirt nicht, wie der Ausschuß jener Kammer glaubte, eine Vermehrung der Bau-Summe; sie limitirt nur die von der Kammer der Abgeordneten beabsichtigte

Spezialisirung und hält das bisher bestandene dort aufrecht, wo nicht ein Uebergriff des Neubaues in die Reparaturen, sondern lediglich ein Beschränken des Bau-Luxus zu Gunsten des Staatsgutes möglich ist.

Der Referent erklärte sich wiederholt für die Fassung des ersten Beschlußes der Kammer der Reichsräthe; der Ausschuß dagegen spricht sich für Annahme dieses Antrages der zweyten Kammer aus.

III.

Gutachten zu den Differenz-Punkten hinsichtlich des Finanz-Gesetzes Tit. I.

Zu §. 1 und 2. Die §§. 1 und 2 des Finanz-Gesetzes lassen sich wirklich erst nach der Redaktion des Gesammt-Beschlusses festsetzen, da ersterer den noch nicht verabschiedeten Gesammt-Ziffer, und letzterer das Detail dieses Ziffers zu bezeichnen hat. Die Beschlüsse der Deputirten erscheinen demnach vollkommen sachgemäß.

Zu §. 5. Was die Kammer der Abgeordneten hier wünscht, ist durch die Natur der Sache postulirt. Gleichzeitig dürften die, seit den Beschlüssen über das Budget von beyden Kammern anerkannten Pensionen des zweybrück'schen Wittums dieser Position beyzuzählen seyn.

Zu §. 10. Referent und Ausschuß hatten bereits bey Anlaß der ersten Berathung nachgewiesen, daß die Anordnungen des §. 10. streng genommen einem Finanzgesetze nicht angehören.

Sie hatten ferner nachgewiesen, daß die Rechte der Dienerschaft apanagirter Prinzen bereits in dem Hausgesetze vom Jahre 1816 ihre Begründung finden.

Diese Ansichten können hier nur wiederholt werden, und dürften um so mehr genügen, als gleiche Ueberzeugung auch aus dem Ausschuß-Protokolle der zweyten Kammer hervorgeht, und als die Diener der Nachgebornen durch die Aeußerungen der Majorität und Minorität jenes Ausschusses, eine neue Bekräftigung ihrer Ansprüche empfingen.

Zu §§. 12 und 13. Zur Umgangnahme des Antrages auf Verbesserung der ständischen Lokalitäten stellt der Ausschuß das Gutachten.

Er begutachtet auch die unbedingte Zustimmung zu den Beschlüssen der 2ten Kammer hinsichtlich der Rheindurchstiche, während der Referent die Kosten des Rheindurchstiches zum so weniger von dem Etat der Erübrigungen entfernt wünschte, als die Kammer der Abgeordneten selbst in ihren früheren Beschlüssen sie auf die Erübrigungen verwiesen hatte.

Was endlich die beyden Bau-Unternehmungen, nämlich die Vollendung der Pinakothek und die Ausmittlung eines neuen Lokales für die Bibliothek und das Archiv betrifft, so läßt sich einerseits das rühmliche Streben der 2ten Kammer und ihr Wunsch nicht verkennen, die Erübrigun-

gen früherer Jahre so sehr als möglich fruchtbringend zu verwenden; andererseits aber stehen die Motive der Kammer der Reichsräthe auf gleich bemessenem Grunde, und sehr zu bedauern ist, daß auch der Vortrag über diese Punkte nicht vor der Abstimmung zu Handen der Deputirten kam. Die betreffenden Seiten des Vortrages würden manche Zweifel gelöst, manches Dunkel aufgeklärt und vielleicht einigen Einfluß auf die Stimmung der Schwester-Kammer geübt haben.

Pinakothek.

Die Pinakothek steht aufrecht. Sie dankt ihr Daseyn nicht augenblicklicher Laune oder einer ungemessenen Baulust der gegenwärtigen Staats-Regierung, ihr Hervortreten wurde im Interesse des Staatsgutes selbst, nämlich des Gemälde-Schatzes durch die Gallerie-Direktion provocirt. Lokal, Plan, Aufwand, kurz Alles, was man gegenwärtig mit Recht oder Unrecht tadelt, gründet sich auf Beschlüsse der vorigen Regierung; — ständische Anerkennungen liegen in Mitte. Jedermann, selbst die heftigsten Vertheidiger der sogenannten Abstriche, sieht ein, daß an Refundirung der ausgelegten Summe nicht zu denken ist. Jedermann fühlt, daß das mit so großen Kosten aufgeführte Gebäude nicht zur Ruine werden kann. Will man daher auch von den Accessorien hinwegsehen, so muß doch jedenfalls im Interesse des Landes bewirkt werden, daß das ausgelegte Geld nicht vergebens aufgewendet, und daß das Objekt einstweilen, bis zu dereinstigem Gebrauche, wenigstens so weit vollendet werde, als die bauliche Conservation und der Anstand dieß erheischen.

Der Ausschuß begutachtet daher Umgangnahme von

den Rahmen sowohl, als von dem Reservefonde zu 200,000 fl. und bloßes Beharren auf der Ausbau=Summe von 170,000 fl.

Bibliothek und Archiv.

Der kostbaren Bücher=Sammlung des Staates droht Feuers=Gefahr, den Archival=Urkunden aber Zerstörung durch Moder. Nie vermöchte Bayern durch Opfer aller Art den Verlust zu ersetzen, der in der einen oder andern Beziehung ihm zu drohen scheint.

Ein Dokument kann Provinzen geben oder entziehen, auf der geschichtlichen Basis ruht manch wichtiger Anspruch nach Aussen und manch kräftige Waffe gegen Eingriffe von Aussen.

Um keinen Preis würde die erste Kammer ihre Zustimmung dazu geben, daß die Gelder des Staatsbürgers in nutzlosem Beginnen verschleudert oder übertriebenem Bau=Glanze geopfert werden. Nothwendige Leistungen aber, Anstalten zu Sicherung des Staatsgutes haben Ansprüche auf den Schutz der Nation.

Sache der Volks=Vertreter ist es, beyde Geschäfts=Punkte zu vereinigen und gleichzeitig der zerstörenden wie der Geld fressenden Gefahr Schranken zu setzen. Würdige Stimmen in der Kammer der Abgeordneten haben gleiche Ueberzeugung ausgesprochen, und an ihrer Beystimmung dürfte kaum zu zweifeln seyn, wenn der Antrag in folgender Weise gestellt wird:

„Für den Bau eines neuen Bibliothek= und Archiv=
„Gebäudes eine unüberschreitbare Maximal=Summe

„von 400,000 fl. unter spezieller Verantwortlichkeit „des Ministers dafür, daß der Bau nur in so „ferne unternommen werde, als volle Bürg„schaft besteht, daß durchaus kein nachträglicher Zu„schuß, sey es à Conto der Current-Gefälle, sey „es à Conto der Ersparungen nöthig werde."

Die Theaterstufen sind so unentbehrlich, die Gründe für ihre Erbauung sind in dem Vortrage so genau und thatsächlich nachgewiesen, daß dem Ausschuß auch hier die Wiederholung des früheren Beschlusses dringend postulirt scheint.

Dem Antrage der Kammer der Abgeordneten hinsichtlich der dem landwirthschaftlichen Vereine zugedachten 10,000 fl. tritt der Ausschuß bey.

IV.

Neuer Wunsch der Kammer der Abgeordneten zu dem Etat der Industrie und Kultur.

Die Zustimmung zu dem neuen Wunsche der Kammer der Abgeordneten, daß nämlich die Staats-Regierung ermächtiget werde, Pfandbriefe von Kredit-Vereinen bis zu dem Betrage einer Million Gulden gegen geringe Verzinslung in Depot an sich zu bringen, möchte in so ferne möglich erscheinen, als sie ausdrücklich an das Vorhandenseyn der nöthigen Fonde geknüpft, und durch dieses Vorhandenseyn bedingt wird.

Der Referent schließt im Namen des Ausschusses diesen Vortrag, ohne auf den Vorwurf zu antworten, den

ein Redner der zweiten Kammer seinem ersten Referate zuwenden zu müssen geglaubt hat. Jeder Ziffer des letztern gründet sich auf genaue Recherchen und auf das gewissenhafte Ergebniß jener Notizen, welche der oberste Rechnungs-Hof des Reiches durch die Finanz-Rechnungen constatirt und mit seinem Siegel bekräftiget hat. — Zweifelt der verehrte Redner an dem 10jährigen Durchschnitts-Bedarfe des Theaters und des Mobiliar-Unterhalts, so möge er zu der einzigen Quelle nachhaltiger Aufschlüsse, zu jenen Original-Rechnungen hinaufsteigen, welche seit drei Monaten die Tage und Nächte des Referenten in Anspruch nahmen. Hat er diese geprüft, so muß er selbst zwischen seiner und Referentens Ansicht entscheiden.

Eben so schweigt Referent über jene Weise, worin einige Abgeordneten den Beschluß des Reichsrathes beleuchteten. Schwer ist es nicht, öffentlich vor den Gallerien zu tadeln, wo dem Getadelten die Arena der Widerrede verschlossen ist. Aber gerade solcher Tadel verletzt nicht. Wir discutiren seit Kundgebung unserer Verhandlungen gewissermassen öffentlich unter den Augen der gesammten Nation. Jeder Bayer kann Kenntniß nehmen von jedem gesprochenen Worte. Jeder Staatsbürger kann sich unterrichten von den Directiven unserer Entschlüsse.

Gewiß wird in diesem Saale so warm als irgendwo gesprochen für Wahrheit, Recht und gesetzliche Freyheit; gewiß wird hier so offen als irgendwo getadelt, was tadelnswerth, — gewünscht, was im Interesse des Landes wünschenswerth erscheint. Manch gemeinnütziger Antrag ist aus diesem Raume im Lauf der gegenwärtigen Sitzung

hervorgegangen; nicht fruchtlos war unser Wirken für des Landes Bestes.

Dieß fühlten viele achtbare Männer, und das Zeugniß würdiger Abgeordneter, ja das Entgegenkommen der anderen Kammer in vielen wichtigen Punkten, dürfte die beste Antwort auf jede Kritik bilden.

Ueberhaupt naht der Landtag des Jahres 1831 seinem Ende, und an den letzten Tagen desselben bricht ein Strahl durch die trüben Wolken 9monatlicher Spannung. Schon sind große, ja, wie es schien, unübersteigliche Hindernisse verschwunden; schon bieten sich die beiden Kammern in den meisten Beziehungen brüderlich die Hand. Schon sind dem Lande nahe an 2,000,000 jährliche Nachläße gesichert. Auch die wenigen Differenz-Punkte werden schwinden; die Deputirten werden einem Monarchen, der seinem Lande neun volle Millionen baare Ersparungen zu erringen wußte, hinsichtlich jener zwei letzten Bauten freundlich entgegen kommen, welche nicht bloß eine einfache Baufrage, sondern vor Inn- und Auslande ein Symptom herzlicher, freundlicher Verständigung geworden sind. Die Kammer der Reichsräthe ihrerseits wird die wichtigen Aufgaben des Kultur-Gesetzes, der Gewerb- und Ansässigmachungs-Gesetze, wohl auch jene der Presse erledigen; die Krone wird in dem Abschiede zahlreiche Beweise väterlicher Fürsorge niederlegen, und die Stände-Versammlung wird sich trennen, wie alle Vaterlands-Freunde es längst hofften: — in Frieden, in Eintracht und Ruhe.

B.

Berathung und Schlußfassung der Kammer und zwar über

I. die Differenz-Punkte hinsichtlich des Ausgaben-Ziffers der Beylage A. des Finanzgesetzes.

a) Hof-Etat.

Hier wurde nur bemerkt, daß der erhabene Monarch selbst wünsche, die Civilliste unter Vorbehalt Seiner, Seiner Nachfolger und der Krone Rechte auf die Summe von drey Millionen, also auf jenen Betrag ermäßigt zu wissen, welchem die Kammer der Abgeordneten die Zustimmung bereits ertheilt hat, und daß also unter solchen Umständen eine Abstimmung nicht mehr am Orte seyn dürfte, da durch das Wort des Monarchen eine Uebereinstimmung erzielt sey und das Einverständniß der hohen Kammer sich von selbst verstehe.

Das Präsidium stellte hierauf die Frage:

„ob die Kammer bey der vorliegenden, dem 2. Aus-
„schusse zugekommenen officiellen allerhöchsten Er-
„klärung und in deren Gemäßheit nunmehr von
„der in ihrem ersten Beschlusse ausgesprochenen
„Summe mit 3,149,420 fl. Umgang nehmen und
„sich mit der von der zweyten Kammer bean-
„tragten Civilliste zu drey Millionen vereinigen
„wolle?

welche bejaht wurde.

b) Cabinets-Secretariat:

Herr Reichsrath — erklärten Sich neuerdings

gegen die Position, und bemerkten, daß dem Monarchen allerdings das Recht zustehe, einen Sekretär oder (wie ihn Herr Votant lieber nennen möchten) Kabinetsschreiber aus dem Staatsdienste oder sonst woher zu nehmen, daß aber die dafür zu leistende Ausgabe nicht als Position in das Budget aufgenommen werden dürfe. Diese Sekretäre seyen als bloße Hofdiener anzusehen und Herr Votant könnten ebenso wenig darauf eingehen, ihnen im Budget einen eigenen Platz einzuräumen, als Sie solchen für die Hofkammerdiener und sonstigen Hofleute für passend hielten. Demgemäß erachteten Sie, von dieser Position Umgang zu nehmen.

Ein Herr Reichsrath glaubten, daß ein Cabinets-Bureau für die unmittelbaren Geschäfte des Monarchen sich besser auf den Etat des Ministeriums des königl. Hauses, als jenes des Aeussern eigne, und beantragten daher die Weglassung der Worte „des Aeussern" in der deßfalls gemachten Modification; hiegegen erinnerten aber der Herr Referent, daß der Credit des Staats-Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern cumulativ gegeben sey; eine Anweisung auf das Ministerium des königlichen Hauses sich daher nicht ertheilen lasse. Uebrigens sey die gegenwärtig von dem Ausschusse gewählte Redaction jene des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten; in ihr liege die Absicht, sich jener Kammer zu nähern, die sich namentlich an dem Worte:

„welche der König ernennt"

zu stoßen scheine.

Herr Reichsrath .... machte gegen diese Ansicht die Bemerkung, daß die zweyte Kammer ihrem Ausschusse nicht beygestimmt habe, sie daher die verlangten 10,000 fl. nicht bewilligen wolle.

Bey der hierauf eingetretenen Abstimmung wurde beschlossen, in Betreff der Ausgabe für das Cabinets-Sekretariat dem Gutachten des Ausschusses beyzutreten.

c) Beytrag zu dem Dr. von Liederskron'schen Institut in Erlangen.

Die über diesen Punkt vernommenen Stimmen sprachen sich gegen die Bewilligung aus. Sie führten an, daß ein wesentlicher Unterschied darin liege, wenn das Ministerium den Dr. von Liederskron aus eigenem Antriebe unterstützte, und wenn die Kammer eine Unterstüzung als Ausgabe votire, letzteres sey präjudizirlich. Der Consequenz wegen solle diese nicht votirt, sondern es dem Ministerium überlassen bleiben, ob es dem Dr. v. Liederskron eine dergleichen Unterstützung aus der ihm angewiesenen Summe für Wohlthätigkeit geben wolle oder nicht. Solche aber als eine fixe Position anzunehmen, sey dem Grundsatze zuwider, daß die speciell im Finanz-Gesetze ausgedrückten Beträge nur für allgemeine Staatszwecke festzusetzen seyen.

Die Kammer beschloß hierauf bey der eingetretenen Abstimmung, dem Antrage der Kammer der Abgeordneten wegen eines jährlichen Beytrages an das Liederskronische Institut nicht beyzustimmen.

d) Zuschuß zu den Volksschulen.

Hierüber, so wie über den weitern Beschluß der Kammer der Abgeordneten,

e) den Dispositionsfond für Zwecke der Industrie und für das Donaumoos betreffend,

fand eine besondere Erinnerung nicht statt und die Kammer beschloß den Beytritt zu den deßfallsigen Modificationen der Kammer der Abgeordneten.

II. die Differenz-Punkte rücksichtlich der dem Ziffer der Beylage A. des Finanz-Gesetzes angereihten Wünsche und Anträge:

a) die Stellung des Staatsraths in Competenz-Conflikt-Angelegenheiten.

Ein Herr Reichsrath bemerkten;

Die Reinheit der Richter-Amtsfunction ausübenden Stelle werde dadurch mehr hervorgehoben, wenn alle diejenigen der Berathung und Entscheidung nicht beywohnen, die früher in der Sache gewirkt haben. Wenn Competenz-Conflicte entstehen, so müsse bekanntlich unter den betreffenden Ministerien vordersamst Rücksprache gepflogen werden; kämen sie überein, so werde der Competenz-Conflict gehoben, ehe er zur richterlichen Entscheidung kommt; kämen sie nicht überein, so werde die Sache zur entscheidenden Stelle, zum Staatsrathe, gebracht, welcher keiner weitern Aufklärungen der betreffenden Minister bedürfe, da alle Vorakten, folglich alle die Ansichten der Ministerien enthaltenden Akten, vorgelegt werden müssen. Der Antrag der Kammer der Abgeordneten sey dem Charakter der richterlichen Stellen zusagend, wornach diejenigen, welche in der Sache schon früher auf anderm Wege eingeschritten sind, bey der Beurtheilung der Oberbehörde nicht anwesend, und nicht einwirkend seyn sollen; es sey demnach viel entsprechender und zusagender den Begriffen einer reinen Justizstelle.

Herr Reichsrath — — erklärten, diese Ansicht nicht unterstützen zu können. Sie fanden es sonderbar und im Widerspruche mit dem Vertrauen, welches man ausspricht für die Staatsräthe ohne Portefeuille, daß man glaubt, die Anwesenheit eines Ministers mit Portefeuille sey vermögend, sie von ihrer gefaßten Meynung abzubringen, resp. diese auszusprechen. Sie hielten es im Widerspruche mit dem hohen Vertrauen, welches einer solchen Stelle gegeben wird, die zwischen zwey öffentlichen Gewalten, welche mit einander im Streite sind, entscheiden soll.

Nachdem die von dem Präsidium aufgeworfene Frage:

> ob die Kammer dem Antrage nach der Redaction des Ausschusses die Zustimmung geben wolle?

verneinend beantwortet wurde, so erbaten sich der Herr Reichsrath — — vor Stellung einer weitern Frage, die Erlaubniß, eine Modification vorschlagen zu dürfen, und nachdem Sie diese erhielten, beantragten Sie,

> „daß die Minister mit Portefeuilles den Berathungen und Abstimmungen über Competenz-„Conflicte nicht beyzuwohnen hätten."

Dem Herrn Reichsrath . . ., schien diese Modification zu weit zu gehen. Sie hielten die Anwesenheit der Minister bey der Berathung für wünschenswerth, damit sie die nothwendigen Aufklärungen geben könnten.

Hiegegen erinnerten indessen der Herr Antragsteller, daß, ehe die Akten zum Spruche kämen, der Gegenstand

vollständig instruirt seye und jede Gewalt, welche im Conflict stehe, vorerst gehört und ihre Erinnerung abgegeben haben müsse. Der Vortragerstatter könne kein Referat ablegen, wenn nicht alle Gründe für und gegen von den streitenden Gewalten selbst bekannt und niedergelegt seyen; deßwegen sey die Anwesenheit der Minister durchaus nicht nothwendig und deßwegen werde es zweckmäßig seyn, sie weder an der Berathung noch an der Entscheidung Antheil nehmen zu lassen.

Herr Reichsrath — waren ebenfalls gegen die Modification, und glaubten, wenn sie dennoch beliebt werden sollte, sie an den Ausschuß zurückgewiesen werden müßte, weil sie einen ganz neuen Antrag beziele, über den vorerst gehörige Erörterung stattfinden müsse.

Gegen letztere Ansicht waren der Herr Referent, welche bemerkten, daß alles, um was es sich hier handle, rein in der Discussion entstandene Zusätze seyen. Wenn der Hauptantrag in der Discussion entstehen, in der Discussion habe reifen können; so werde es der Analogie nicht zuwider seyn, ein Amendement gleich jetzt durch alle diese Stadien laufen zu lassen. Der Ausdruck, die Bitte an Se. Majestät zu bringen, sey im Grunde die Basis, er sey die ausgesprochene oder präsumirte Formel jedes Antrages. Die Sache selbst unterstützten übrigens der Herr Referent. Sie äusserten, daß Sie einen großen Werth darauf legten, daß die Minister bey der Abstimmung anwesend sind, und befürchteten von ihrer Anwesenheit keinen Einfluß auf die Unabhängigkeit des Staatsrathes. Wenn sie auch nicht anwesend seyen, so bleibe ihnen doch die Einsicht in die Staatsraths-Protokolle sowohl, als die Kenntniß der Sache selbst gesichert.

Der Herr Referent conformirten Sich mit der Kammer der Abgeordneten, in deren Antrag Sie die Formen des öffentlichen Rechtsverfahrens erblickten, denen zufolge gleichfalls die Abstimmung geheim, die Erörterung aber sowohl den Betheiligten als dem Publikum geöffnet sey.

Hierauf trat die Abstimmung ein und durch selbe der Beschluß, dem Antrage der Kammer der Abgeordneten die Zustimmung zu ertheilen.

Ueber die Anträge der Kammer der Abgeordneten bezüglich

b) der Kreisschul-Referenten

und

c) der Local-Bau-Commission München

fand eine Erinnerung nicht statt und die Kammer beschloß die Annahme des erstern in der vom Ausschusse begutachteten Fassung, jene des letztern aber unbedingt.

Den Modificationen der Kammer der Abgeordneten bezüglich der Anträge in Betreff

d) der Verzinsung der bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt aufliegenden Capitalien der Universität Würzburg

und

e) Errichtung von neuen Klöstern

wurde die Zustimmung der Kammer gegeben.

Ueber die Modification der Kammer der Abgeordneten zu dem Antrage,

f) Ersparungen an dem protestantischen Cultus betreffend,

bemerkte eine Stimme, daß sie bedaure, bey der Berathung über das Budget nicht gebeten zu haben, das neue französische revolutionäre Wort — „Cultus" — mit dem alten deutschen legitimen Worte — „Kirche" — zu vertauschen; nur da jenes im Budget geblieben sey, könnten Sie nicht anders, als der Kammer der Abgeordneten beystimmen.

Bey der nun eingetretenen Abstimmung sprach auch die Kammer sich für Annahme der Modification der Kammer der Abgeordneten aus.

Da bey der Debatte über die Modificationen der Kammer der Abgeordneten

g) zum Etat für Industrie und Cultur

keine besondere Erinnerung gemacht wurde, so trat die Abstimmung ein, wo beschlossen wurde, diesen Modificationen mit alleiniger Ausnahme des Antrages wegen Vereinigung der polytechnischen Schulen in einer Schule der Art die Zustimmung zu ertheilen, welch' letzterm Antrage die Zustimmung nur mit dem Beysatze gegeben wurde:

„daß jenen zwey Städten, welchen durch diese „Maaßregel der Vortheil eigener polytechnischer „Schulen entgeht, höhere Gewerbsschulen mit er„giebigen Zuschüssen aus Staatsmitteln gesichert „bleiben."

Auch über die Modification zu den Beschlüssen über die Antr ge

h) Zu der Position „Strassen-, Brücken- und Wasserbau"

wurde nichts erinnert und beschlossen, dem Gutachten des Ausschusses beyzutreten.

Hinsichtlich der Modification zu den Anträgen

i) Verwendung der Neubau-Ueberschüsse betr.

wurde nur von einer Stimme bemerkt, daß es die Fassung des Referenten jener der Kammer der Abgeordneten weit vorziehe, daß es ihr ganz vernünftig scheine, Ersparungen von Neubauten zu Reparaturen zu verwenden, und sie nicht einsähe, warum das an einer bewilligten Summe Ersparte zurückgelegt werden solle, wenn es zu etwas Zweckmäßigerem verwendet werden könne.

Die Kammer beschloß jedoch bey der Abstimmung, dem Antrage der Kammer der Abgeordneten die Zustimmung zu geben.

Nun erfolgte

III. die Berathung über die Differenzpunkte bezüglich des Finanzgesetzes Tit. I.,

wo der Modification der Kammer der Abgeordneten

zu §§. 1 und 2

unbedingt, und

zu §. 5

nach dem Gutachten des Ausschusses beygepflichtet wurde.

Zu §. 10

wurde von einer Stimme die Frage erhoben, wie es mit den Dienern der apanagirten Prinzen gehalten werde, wenn dieser Paragraph falle; worauf der Herr Referent antworteten, daß bereits in dem Ausschusse der 2ten Kammer bemerkt worden sey, daß diese Diener als pragmatische Diener erscheinen, da der Monarch sie ernannt und nur ad dies vitae an die Apanagirten hinweise. Es sey, weil die Sache nicht strenge dem Finanzgesetze angehöre, auf Umgangnahme angetragen worden; weder die erste noch die zweyte Kammer hätten jenen Dienern ihre Rechte abgesprochen, und Referent erachteten demnach das Princip als vollkommen salvirt.

Die Kammer beschloß hierauf nach Antrag der Kammer der Abgeordneten die Umgangnahme dieses Paragraphs.

Zu §§. 12 et 13.

a) Verbesserung des Ständelokals.

Herr Reichsrath — bemerkten, daß Sie die Verbesserung des Reichsraths-Saales ꝛc. für ein so allgemeines Bedürfniß ansähen, daß Sie es wirklich für unnöthig hielten, noch weiter etwas darüber zu sprechen. Die Kammer der Abgeordneten habe sich hauptsächlich an dem Worte „Neubau" gestossen. Es seye aber nur die Rede von einer Vergrösserung des bestehenden Gebäudes, von einem Anbaue an dasselbe, und keineswegs von einem neuen Ständepalaste. Uebrigens müsse auch hier ein großer Unterschied gemacht werden zwischen der Lage der Abgeordneten und jener der Reichsräthe. Die Abgeordneten kämen nur immer ein oder zweymal zusammen, dann würden sie wieder neu gewählt. Bey den Reichsräthen sey aber ein ganz anderer Fall; der

Reichsrath habe hier seinen Wohnsitz, er müße also das Nachtheilige desselben weit mehr empfinden als ein Abgeordneter.

Herr Reichsrath .... hielten Neubauten für wesentlich nothwendig, weil wenn diese ausserordentlich beschränkt würden, sich noch die ungünstigsten Folgen in München ergeben könnten. Sie bemerkten, daß Sie aus diesem Grunde immer sehr geneigt seyen, für Ausgaben dieser Position zu stimmen. Sie wunderten Sich, wie, da man doch das Beyspiel von Lyon und Paris vor Augen habe, man der niedern Volksklasse keine Beschäftigung geben wolle, was doch nothwendig sey, wenn man mit Recht auch Ruhe von ihr verlange.

Herr Reichsrath — — äusserten, Sie hätten diesen Antrag früher selbst gestellt aus der innigen Ueberzeugung der Nothwendigkeit dieses Baues, träten aber heute dem Antrage des Ausschusses aus dem wohlgekannten Sprichworte bey, Noth bricht Eisen. Sie glaubten, daß nicht mehr die Mittel da seyen, aus den Erübrigungen der früheren Jahre über 100,000 fl. für diesen Bau disponiren zu können, und glaubten daher, man sollte bessere Zeiten abwarten, und ein Beyspiel der Resignation geben.

Ein Herr Reichsrath glaubten, es könne auch noch aus einer andern Rücksicht dem gegenwärtigen Antrage entsagt werden: die Regierung sey durch alle Beschlüsse, die gefaßt worden seyn mögen, nicht verhindert, den Kaufschilling von verkauften Staatsgebäuden, die keine Rente abgeworfen haben (und deren ist eine große Menge, z. B. Zehentstädel u. d. gl.) zu Neubauten zu verwenden. Der Tit. II. der Verfassungs-Urkunde: „vom Staatsgut" verpflichte die Regie-

rung nur, die Kaufschillinge so anzulegen, daß die Staats-Einkünfte nicht vermindert werden. Offenbar vermindern sich diese Einkünfte nicht, wenn Kaufschillinge von Häusern, die nichts eintragen, zu neuen Gebäuden, die auch nichts eintragen, verwendet werden.

Nun folgte die Abstimmung und durch selbe der Beschluß, der Kammer der Abgeordneten beyzutreten, sohin von dem Antrage Umgang zu nehmen.

b) Erhöhung der Theaterstufen.

Es wurde bemerkt, daß die Veranlassung dieser Ausgabe bloß die Unvorsichtigkeit sey, welche bey Anlegung des neuen Residenzbaues stattgefunden habe, und daß daher den aus selber erwachsenen Schaden derjenige zu tragen verpflichtet sey, durch dessen Ungeschicklichkeit er entstand.

Die Kammer beschloß auch hier die Beystimmung zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten, und es erfolgte auch bezüglich

c) der Rheindurchstiche

ein gleicher Beschluß.

d) Pinakothek- und Bibliothekbau.

Herr Reichsrath — äusserten, daß die Bauten der Bibliothek sowohl als der Pinakothek blos nützlich, aber nicht dringend nothwendig seyen, und daß deswegen die Fortsetzung derselben auf bessere und reichere Zeiten verschoben werden möchte. Dieß sey Ihre frühere Ansicht gewesen, und da Sie auch in dem neuern Vortrage über diesen Betreff keine frischen Gründe zur Sinnesänderung gefunden hätten, so

beharren Sie auf selber und stimmten der 2ten Kammer bey; könnten dabey aber Ihr Befremden nicht verhehlen, daß man nach dem langen Besitze der Urkunden, die nun auf einmal alle verfaulen sollen, erst jetzt auf deren bessere Unterbringung bedacht ist, indem man doch schon früher ihren Werth keineswegs verkannt, und mit Kosten ausgezeichnete Männer zu ihrer Benützung berufen habe.

Herr Reichsrath .... wiederholten auch hier die Nothwendigkeit, der niedern Volksklasse Beschäftigung zu geben, und drückten daher den Wunsch aus, daß die beantragten Gebäude ausgeführt werden möchten. Was die bessere Zeit betreffe, der man diese Bauten vorbehalten wolle, so glaubten Sie: daß für Bayern seit 15 Jahren keine günstigere Zeit war als gegenwärtig, und daß man die Ersparungen auf keine Weise besser verwenden könne, als zu den beantragten Zwecken, wodurch vielen Familien Nahrung gegeben werde.

Die Abstimmung ergab das Resultat, daß die Kammer dem Gutachten ihres Ausschusses beypflichtete, und demgemäß der Kammer der Abgeordneten bezüglich der Umgangnahme von den Rahmen für die Gemälde und dem Reserve-Fond zur innern Einrichtung beystimmte, dagegen für den Bau der Pinakothek 170,000 fl. und für den Bau des neuen Bibliothek- und Archivgebäudes 400,000 fl., und zwar mit den früher ausgesprochenen bindenden Bestimmungen bewilligte.

c) Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins.

Ein Herr Reichsrath fanden in diesem Antrage eine Inconsequenz der Kammer der Abgeordneten und eine Libe-

ralität, welche nicht zugestanden werden könne. Sie erhoben sodann die Frage, was die Quelle der Schulden des Vereins sey, und ob die Medaillen und Preise aus Mitteln desselben beygeschafft würden, und nachdem von einer Stimme erwiedert wurde, daß hiezu aus der Staatscasse jährlich Zuschüsse gegeben werden, die Auslagen des Vereins aber viel grösser seyen, glaubten der Herr Votant, daß die Schulden nicht ganz aus diesem, sondern mehr aus dem Grunde entstanden seyen, weil der Verein jeden aufnehme, und den Eingang der Beyträge nicht gehörig betreibe.

Die Kammer trat indessen der Kammer der Abgeordneten bey, und bewilligte sohin zu Zahlung der Schulden sowohl als Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins 10,000 fl.

f) Unterstützung des Creditvereins mit Darlehen.

Auch hier erklärte sich bey der Abstimmung die Kammer mit der Modification der Kammer der Abgeordneten einverstanden.

§. V.

Vortrag, Berathung und Schlußfassung über die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten vom 8. December zu dem Militär-Etat pro 1831/37.

A. Vortrag.

Die Kammer der Abgeordneten ist auf eine, jedem die Lage und Bedürfnisse seines Vaterlandes kennenden und

das wahre Wohl, den Schutz und die Ehre der Nation liebenden Bayer unglaubliche Art bey ihrem frühern Beschluße beharret, für den Bedarf und Aufwand des Heeres jährlich nur 5,500,000 fl. zu bewilligen, obschon alle vorgelegten Rechnungen und das erste über diesen Gegenstand erstattete Referat klar und deutlich bewiesen, daß unter dem von der hohen Kammer hiezu als nothwendig erkannten Postulate keine Möglichkeit sey, das für Bayerns Ehre und eingegangene Verpflichtungen nöthige Heer zu erhalten, und daß hiezu die postulirte Summe von 6,000,000 fl. unerläßlich sey. — Der Referent des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten ist in die würdigen Fußstapfen seines Vorgängers auf eine noch würdigere Weise getreten, da seinem Nachbeten der, in dem ersten hier erstatteten Vortrage schon mit kräftiger Wahrheit bezeichneten falschen verfassungswidrigen Ansichten und Trugschlüsse noch überdieß der Geist und die Kraft mangelt, welchen der Erstere seinen Sophismen beyzulegen und damit in Irrthum zu befangen suchte; während der Beystimmung dieses zweyten so mangelhaften Referats auch sogar noch diese Entschuldigung abgeht, und dadurch nur den üblen Willen darthut, einem Staatsbedürfniß und der Nationalehre das nöthige Erforderniß zuzugestehen, damit Bayern den ehrenvollen Platz in der Reihe der Staaten Deutschlands in demjenigen würdevollen Range behaupten könne, den es hauptsächlich seiner Waffen-Ehre verdankt, und ihn einzunehmen möglich machte; dessen Bestand aber ihm ohne das Gewicht eines kräftigen zu allen Zeiten, auf alle Fälle gebildeten schlagfertigen Heeres, in so größere Gefahr kommen würde, da es ohne dasselbe die Vertrags-Verpflichtungen unerfüllt lassen müßte, welche vor Ertheilung der Verfassung, als durch sie unauf-

lösbar, eingegangen wurden; — aus welcher Gefahr der hochherzige, volksliebende Herr Referent des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten es eben so wenig retten dürfte, als die von ihm zur Sicherung Bayerns aufgerufene allgemeine Volksbewaffnung, wenn er schon den stolzen Glauben hegt, daß jeder Vaterlands-Freund sich seine, von aller Einsicht und Sachkenntniß entblößte Meinung aneignen muß, in welcher er so kühn, anmassend und schonungslos dem bayerischen Heere seinen ehrenvollen Werth und Bedeutung abspricht. Es ist hier nicht Zeit und Ort, das Unrichtige und Unstichhaltige der Theorie von Volksbewaffnung ohne ächt militärischen Anhalts-Punkt und Volksbildung zu entwickeln, Referent führt daher nur zur Bekräftigung seines Satzes ein einziges, uns so nahe vor Augen liegendes Beyspiel an, wie die großen Worte von National-Aufstand und Volkskämpfen, in ihren Erfolgen, wie Seifen-Blasen im Winde vor wirklichen Heeren zerstieben, und wie das Angstgeschrey nach Hülfe einer Heeresmacht, und das Erscheinen derselben die einzige Rettung vom Untergange Belgiens wurde, dem Bayern an Volkszahl gleichkömmt, und welches nach dieser gemachten Erfahrung, im verfassungsmäßigen Wege, den Bedarf seines Heeres auf Eilf Millionen Gulden festsetzte. Wem solche Beyspiele nicht die Augen zu öffnen vermögen, der ist unheilbar blind, oder verschließt aus absichtlich bösem Willen sein klares Augenlicht. —

Dieser Grund und so viele andere Rücksichten, die jedem wahren Vaterlands-Freund die unerläßliche Nothwendigkeit eines kraftvollen, gut organisirten, ausgerüsteten Heeres ins Herz legen müssen, veranlassen den Referenten zu dem Antrage:

„Es möge bey dem ersten Beschluße der hohen Kam-
„mer beharret, und der von der Kammer der Abge-
„ordneten beantragten Minderung von 500,000 fl. für
„den Militär-Etat, die Zustimmung verweigert werden.“

Diesem Antrage gibt der Ausschuß seine Zustimmung dagegen tritt er der, bezüglich des Festungsbaues Ingolstadt von der Kammer der Abgeordneten gemachten Modification gegen die Ansicht des Referenten bey, welcher Verwendung der Defensionsgelder zu diesem Zwecke ihrer vertragsmäßigen Bestimmung nicht zusagend fand, und daher das Beharren auf dem frühern Beschluße anrieth.

B.

Berathung und Schlußfassung der Kammer:

a) über den Militär-Etat.

Hier wurde nur bemerkt, daß es unmöglich sey, mit weniger als sechs Millionen auszulangen, und daß, wenn weniger als dieß bewilligt würde, es nicht nur ein Ruin für die Armee, sondern auch eine unnütze Ausgabe für den Staat seyn würde.

Es trat sodann die Abstimmung und durch selbe das Conclusum ein, in Betreff des Militär-Etats auf dem frühern Beschluße zu beharren.

b) Festungsbau Ingolstadt.

Herr Reichsrath .... bemerkten, daß die De-

fensions=Gelder zur Vertheidigung der Grenzen des deutschen Bundesstaates bestimmt und also nur hiezu unter Aufsicht der großen Mächte dieses Bundes verwendet werden dürften. Daß nun eine in Ingolstadt zu erbauende Festung nicht in diese Kategorie gehöre, bedürfe keiner Ausführung; sie sey eine Landesfestung und dürfe also aus den Defensions=Geldern nicht erbaut werden; daher Herr Votant den Antrag stellten, daß die Kammer aus publizistischen Gründen auf ihrem frühern Beschluße beharren möge.

Herr Reichsrath — — erklärten, daß Sie die so eben vernommene Ansicht theilen würden, wenn der Beschluß der Kammer der Abgeordneten hieße, daß zum Festungsbau zu Ingolstadt Defensionsgelder verwendet werden sollen, was gegen die Bestimmung der Staatsverträge wäre. Die Bestimmung der Kammer der Abgeordneten laute aber, daß für den Festungsbau in Ingolstadt ein Credit von 7 Millionen bey der Schuldentilgungscasse in Folge der bey ihr liegenden Defensionsgelder eröffnet werden soll. Sie fänden darin kein Bedenken; denn bloß, weil die Schuldentilgungscasse den Vortheil aus diesen Geldern habe, solle sie ermächtigt werden, einen Credit zu eröffnen. Es sollen nicht die Defensionsgelder zur Disposition gestellt, sondern es soll nur ein Credit eröffnet werden, und dadurch sey den publizistischen Ansichten nicht zu nahe getreten. Das einzige Bedenken hätten Sie dabey, daß für die Deckung des Credites keine Vorsorge getroffen ist; allein beyde Kammern hätten sich vereinigt, alle disponiblen Gelder des laufenden Dienstes und aus den Erübrigungen der Schuldentilgungscasse zu übergeben; sie erhielte daher aus den Erübrigungen 7 Millionen ohne Verzinsung und sey in dieser Beziehung für die Zinsen, welche sie wegen des Credites

zu bezahlen hat, für den Lauf der dritten Finanzperiode gedeckt. Erst das Finanzgesetz der vierten Finanzperiode müße neue Mittel zur Deckung der herbeygeführten Zinsenmehrung geben.

Die Kammer sprach sich bey der eingetretenen Abstimmung für Annahme der Modification der Kammer der Abgeordneten aus.

§. VI.

Vortrag, Berathung und Schlußfassung

über die Beschlüße der Kammer der Abgeordneten vom 8. Decmbr.

zu dem zweyten Theile des Budgets: Staats-Einnahmen.

A.

Vortrag des zweyten Ausschusses.

§. 1.

Nachdem die Kammer der Abgeordneten über die ihr mitgetheilten diesseitigen Beschlüße, das Budget der dritten Finanz-Periode betreffend, ihre weitern Beschlüsse unterm 8. d. übergeben hat, so fragt es sich, in wie weit gemeinschaftliches Einverständniß erzielt sey, dann ob und welche Abweichung noch bestehe.

Referent, welchem die Bearbeitung des zweyten Theiles (der Staats-Einnahmen) übertragen ist, erstattet im Namen des Ausschusses hierüber Vortrag, wobey er

A. vor Allem die Summen theils nach dem gemeinschaft-

lichen Anerkenntnisse aufführen, theils die hierüber noch bestehenden Differenzen erörtern, sodann

B. die mit den einzelnen Positionen verbundenen Anträge berühren, und endlich

C. auf das Finanz-Gesetz übergehen wird.

§. 2.

Ad A. Da die Kammer der Reichsräthe sämmtliche Staats-Einnahmen mit einzigem Ausschluße jener aus Oekonomien und der Wittwenfonds-Beyträge, dann der directen Steuern ganz nach jenen Summen angenommen hat, wie sie die zweyte Kammer beantragte, und nachdem letztere sich auch hinsichtlich der Einnahmen aus Oekonomien und den Wittwenfonds-Beyträgen mit den Ansichten der Kammer der Reichsräthe vereinigte; so waltet in Beziehung auf nachstehende Posten vollkommenes Einverständniß ob.

I. Indirecte Staats-Auflagen.

1) Taxen und Sporteln . . .	1,685,176 fl.
2) Stempelgefälle	812,698 =
3) Aufschlagsgefälle	4,720,000 =
4) Zölle	2,090,000 =

II. Staats-Regalien und Anstalten.

1) Salinen und Bergwerke . .	2,288,021 fl.
2) Post	380,000 =
3) Lotto	1,190,155 =
4) Gesetz- und Regierungs-Blatt .	25,000 =
5) Uebrige Einnahmen . . .	18,076 =

III. Staats-Domainen.

1) Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	1,822,000 fl.
2) aus Oekonomien und Gewerben . .	350,000 =
3) Lehen-, grund-, gerichts- und zehentherrliche Gefälle	4,886,442 =
4) Einnahmen aus Staats-Activ-Capitalien	473,567 =
IV. Besondere Abgaben . .	101,260 =
V. Uebrige Einnahmen . .	116,222 =
VI. Gefälls-Rückstände . .	300,000 =
VII. Wittwenfonds-Beyträge .	70,000 =
Summa .	21,328,617 fl.

§. 3.

Die noch vorhandene Differenz betrifft also nur die directen Steuern, aber auch hierüber sind die beyden Kammern dahin einig, daß

a) nur 4 Simplen der Grund- und Rustikal-Steuern;

b) 3 Simplen Häusersteuer;

c) 4 Simplen der Dominicalsteuer;

d) die Gewerbsteuer nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und endlich

e) die Familiensteuer erhoben werden sollen.

Hiebey herrscht jedoch noch eine Verschiedenheit

1) hinsichtlich der Berechnung, resp. Vertheilung des Nachlasses der directen Steuern unter die einzelnen Kreise, und

2) hinsichtlich der Familiensteuer.

§. 4.

In ersterer Beziehung waltet bey den älteren sechs Kreisen kein Anstand ob, wohl aber

a) bey dem Untermain- und

b) bey dem Rhein-Kreise.

ad a. Für ersteren hat die Kammer der Reichsräthe beantragt, daß demselben als Compensation und resp. Gleichstellung mit den übrigen Kreisen, die sämmtlichen Schuldentilgungs - Extrasteuern mit 211,156 fl. dann 10 Procent der Dominicalsteuer mit 2,376 fl. in Summa 213,532 fl. nachgelassen werden.

Die Kammer der Abgeordneten will keine Ausscheidung der Schuldentilgungssteuern von den übrigen Grundsteuern, sondern beantragt für die Gesammtmasse der Grundsteuern 23 Procent als Nachlaß und 20 Procent von der Dominicalsteuer, welches zusammen beträgt 250,288 fl., sohin mehr gegen den diesseitigen Antrag um 36,756 fl.

ad b. Für den Rheinkreis begutachtet die Kammer der Reichsräthe einen Nachlaß von 20 Procent der Grundsteuer; die Kammer der Abgeordneten aber einen Nachlaß von 27 Procent der Grundsteuer 39½ Procent der Gewerbsteuer und 12 Procent de

Personal- und Mobiliarsteuer, welches eine Differenz von 122,480 fl. bildet. Diese Differenz löst sich zum Theil dadurch auf, daß der Rheinkreis mit seinen besondern Kreisumlagen größtentheils solche Ausgaben bestreitet, welche für die anderen Kreise aus der Centralcasse bestritten werden, und sich nunmehr durch das Ausscheidungsgesetz ausgleichen.

Ob und in wie ferne nun diesen Anträgen die Zustimmung zu ertheilen sey, hängt von der Lösung der nachfolgenden Frage ab, ob nämlich dem von der Kammer der Abgeordneten wiederholten Antrage zu dem in der Thronrede angekündigten Nachlaß der 6ten, 7ten und 8ten Classe der Familien-Steuer beygestimmt werden wolle, weil dieser Nachlaß den ältern 6 Kreisen einen weiteren Vortheil von 334,271 fl. 4¼ kr. gewähren, sohin diese Kreise wieder mit den anderen in das Gleichgewicht stellen würde.

Es wird also

§. 5.

zur zweyten Frage in Beziehung auf den Nachlaß der Familiensteuer geschritten.

Seine Majestät der König haben in Ihrer Thronrede den Nachlaß der 6ten, 7ten und 8ten Klasse der Familien-Steuer angekündigt, d. i. den Nachlaß des unter diesem Titel zu leistenden Beyschlags zu den Grund-, Häuser- und Dominicalsteuern. — Die hohe Kammer glaubt hievon Um-

gang nehmen zu können, weil dieser Nachlaß sich gewiß durch den Nachlaß eines ganzen Steuersimplums genügend compensiren würde; die Kammer der Abgeordneten besteht aber wiederholt auf selbem, und beantragt noch nebstbey, daß auch die Hälfte der 10ten Classe oder des Familiensteuerbeytrags zur Gewerbsteuer für die Centralcasse nachgelassen, und diese nachgelassene Hälfte, soweit sie von den Gewerbsteuern zu 9 fl. aufwärts gezahlt wird, den Kreisfonds zugewiesen werden soll.

Es läßt sich nicht bergen, daß es allerdings auffalle, einen in der Thronrede feyerlich zugesicherten Nachlaß, welchen die Unterthanen daher mit der dankbarsten Zuversicht erwarten müssen, zurückgenommen zu sehen; allein da die Summe desselben (er beträgt von der Grundsteuer 311,892 fl. 44½ kr., von der Häusersteuer 13,813 fl. 4½ kr. und von der Dominicalsteuer 8,565 fl. 15¼ kr.) einen zu bedeutenden Abgang für den Bedarf der Ausgaben verursachen, und durch den grösseren Nachlaß ersetzt würde, müsse man billigen Anstand nehmen, hierauf einzugehen.

Da indeß die Kammer der Abgeordneten, gestützt auf das Königliche Wort, bey dem Nachlaße unabweichlich verharrt, und außerdem nicht wohl eine Vereinigung erzielt werden wird, so sieht sich der Ausschuß gleichwohl veranlaßt, die Zustimmung zu selbem, jedoch und insoweit er in der Thron-Rede angekündigt wurde, d. i. der 6ten, 7ten und 8ten Classe, zu beantragen.

§. 6.

Was den weiters beantragten Nachlaß der 10ten Classe oder der Hälfte der Familiensteuer von der Gewerbsteuer, und der Ueberweisung dieser nachgelassenen Hälfte an die Kreis-Fonds anbelangt, so ist dieser Antrag schon bey dem Aus-

scheidungsgesetze zurückgewiesen worden, nur dürfte der hiemit verbundene Beysatz, daß jenen Gewerbsteuer-Pflichtigen, welche unter 9 fl. Gewerbsteuer zu zahlen haben, die Hälfte ihrer hievon zu entrichtenden Familiensteuer ganz nachgelassen werde, noch eine Berücksichtigung verdienen. Diese Classe von Steuerpflichtigen verdienen gewiß eben so sehr, und vielleicht noch mehr eine Erleichterung, als die übrigen Unterthanen, und es muß ihnen schmerzlich fallen, sich allein von aller Erleichterung ausgeschlossen zu sehen.

Allein, um mit Grunde hierüber eine Meinung abgeben zu können, sollte vorerst der Betrag dieses Nachlasses ausgemittelt werden, welches jedoch ohne nähere und zeitraubende Recherchen bey allen Perceptionsämtern nicht möglich ist. — Wenn indeß angenommen wird, daß nach dem bekannten Betrage der Gesammt-Gewerbsteuer die Hälfte des hienach zu zahlenden Familienbeytrages in 65,000 fl. bestehe, und daß der Antheil der unter 9 fl. besteuerten Gewerbsleute höchstens ein Viertheil betrage, so dürfte der Nachlaß schwerlich die Summe von 15,000 fl. übersteigen, daher der Ausschuß den Antrag stellt, daß

a) der Ausscheidung der Familiensteuer von den Gewerben zur Hälfte auf die Staats- und zur Hälfte auf die Kreisfonds-Casse nicht zugestimmt, dagegen

b) den unter 9 fl. besteuerten Gewerbsleuten die Hälfte ihrer Familiensteuer nachgelassen werden dürfte.

§. 7.

Insoferne nun die hohe Kammer die hier vorgetragenen Summen der Einnahms-Positionen in Uebereinstimmung mit der Kammer der Abgeordneten zu Erzielung einer endlichen Vereinigung annehmen will, so würde sich über die Einnahme der direkten Steuern folgendes Resultat ergeben:

Berechnung
der directen Steuern nach den beantragten Nachlaß-Summen.

Benennung der Steuer-Gattungen.	Brutto-Ertrag.	Nachlässe, Administ.-Kosten.	Netto-Ertrag.
	fl.	fl.	fl.
1) Grund- und Rustikal-Steuer			
a) in den ältern 6 Kreisen 4 Simplen . .	3,255,096	382,000	3,703,061
b) im Untermainkreise 77 Procent . . .	829,965		
c) im Rheinkreise 73 Procent	543,508	30,000	513,508
2) Häuser- und Thür-Steuer 3 Simplen .	407,124	24,400	382,724
3) Dominical-Steuer:			
a) in den älteren 6 Kreisen 4 Simplen . .	345,184	26,000	338,194
b) im Untermainkreise 80 Procent . . .	19,010		

4) Gewerb-Steuer:			
a) in den ältern 6 Kreisen } nach bisherigem Stande	662.480		
b) im Untermainkreise }	10,834	50 000	707,420
c) im Rheinkreise $60\frac{1}{2}$ Procent	84,106		
5) Familien- und Mobiliar-Steuer:			
a) in den älteren 6 Kreisen die ersten 6 Classen, und die 10te Classe mit Abzug von 15,000 fl. für die gering Besteuerten	220,000		
b) im Untermainkreise	61,512	26,000	370,178
c) im Rheinkreise 88 Procent	114,666		
Summa	6,553,485	538,400	6,015,085
Hiezu den Betrag der indirecten Auflagen und Dominical-Gefälle mit	—	—	21,328,617
Gesammt-Einnahms-Summa	—	—	27,343,702

Ob nun diese Summe von 27,343,702 fl. zu Deckung des Staatsbedarfs oder des Currentdienstes hinreichend sey, wird sich bey Erörterung und Rectifizirung der Ausgaben zeigen.

Ad B.

Anträge der Kammer der Abgeordneten, welche mit den einzelnen Positionen verbunden wurden.

§. 8.

Da über die meisten Anträge dieser Art bereits eine Vereinigung besteht, so sollen hier nur jene ausgehoben werden, über welche noch eine Meinungs-Verschiedenheit obwaltet.

Diese sind

1) ad Nr. II. lit. a.

„daß die Salzpreise im Untermain- und Rezat-
„Kreise denen im Obermainkreise durch Frachtbey-
„träge möglichst nahe gebracht werden mögen.“

Es ist in dem früheren Vortrage §. 13 *) nachgewiesen worden, daß die Salzpreise dort nicht höher stehen, wie in Lindau, und selbst geringer als in dem benachbarten Württemberg und Baden, und daß der ohnehin aufs höchste gespannte Voranschlag der Salinen bey einem hiedurch

*) Bd. X. pag. 283 der Verh. d. K. d. R. R.

nothwendig sich ergebenden Ausfalle unmöglich eingehalten werden könnte.

Der Ausschuß kann bey dieser Lage von seiner frühe- ren Ansicht nicht abgehen, und glaubt, daß die hohe Kam- mer auf der Zurückweisung dieses Antrages zu verharren habe.

§. 9.

2) Ebenso will die zweyte Kammer auf ihrem bey der Position der Berg- und Hüttenwerke gestellten An- trage zum Verkauf der letzteren bestehen, doch hat sie denselben gegenwärtig dahin modificirt:

„Es mögen diejenigen Hüttenwerke, die für den „Zweck als Musterwirthschaften nicht beyzubehal- „ten sind, oder überhaupt nicht rentiren, succes- „sive veräußert werden.“

Die Kammer der Reichsräthe hat diesem Antrage aus dem vorzüglichen Grunde nicht beygestimmt, weil die Zin- sen von dem allenfallsigen Erlöse keinen Ersatz der gegen- wärtigen Renten gewähren werden, und weil die Hütten- werke, wovon so viele Familien ihren Unterhalt beziehen, selbst zum Betrieb der Bergwerke nothwendig seyen.

Der Ausschuß muß zwar auch noch gegenwärtig auf dieser Ansicht bestehen, doch glaubt er, daß auch unbescha- det der so eben angeführten Gründe, dem Wunsche der zweyten Kammer durch einen Beysatz zu obiger Fassung könne entgegengekommen werden, wenn nämlich beygefügt wird:

„diejenigen Hüttenwerke, welche für den Zweck
„der Musterwirthschaften nicht beyzubehalten,
„oder zur zweckmäßigen Bewirthschaftung der
„Bergwerke nicht wesentlich nothwendig sind ꝛc."

§. 10.

3) Die Kammer der Abgeordneten hat dem Staats=Ministerium der Finanzen bekanntlich 170,000 fl. zur Disposition gestellt, um hiemit eine Ausgleichung der allenfallsigen Steuerüberbürdungen im Rezat= und Untermainkreise zu bewerkstelligen.

Die hohe Kammer der Reichsräthe ist diesem Antrage beygetreten, und hat nur den Ausdruck vorzüglich beygefügt. Die 2te Kammer bemerkt nun, daß, wenn dießseitige Zustimmung nicht als unbedingt zu verstehen sey, sie auf ihrer ursprünglichen Fassung verharren müsse.

Der Ausschuß beantragt, daß, um diesen Anstand zu beseitigen, die hohe Kammer ihre vollkommene Zustimmung zu dem früheren Antrage, wie er von der 2ten Kammer gestellt wurde, erklären wolle.

Ad C.

Finanz=Gesetz, Tit. II.

§. 11.

Ueber den II. und III. Theil des Finanz=Gesetzes, vom §. 15. angefangen, bestehen noch folgende Verschiedenheiten zwischen den dießseitigen und den Ansichten der 2ten Kammer, — und zwar:

1) über die Fassung des §. 17.

Die obwaltenden Differenzen betreffen:

a. den Absatz 5. der jenseitigen Fassung, nämlich den Nachlaß der 7ten, 8ten und 9ten Klasse der Familien-Steuer, so wie solcher in der Thronrede zugesichert, in der diesseitigen Fassung des §. 17. aber aus den schon angeführten Gründen umgangen wurde.

Da der Ausschuß sich schon oben ad A. hierüber äußerte, so kann unter Beziehung auf die dort ausgesprochene Meinung nur wiederholt auf die Zustimmung der Antrag gestellt werden;

b. die in diesem Absatz beantragte Ausscheidung der Hälfte der Familien-Steuer der X. Klasse auf die Central- und Kreisfonds.

Auch dieser Gegenstand ist oben schon erörtert, und zugleich im Ausscheidungs-Gesetze entschieden worden, daher die Zurückweisung dieses Punktes des Absatzes 5 wiederholt begutachtet wird.

c. Den Nachlaß der Hälfte der Familien-Steuer von jenen Gewerbsteuer-Pflichtigen, welche unter 9 fl. Gewerbsteuer entrichten. —

Der Ausschuß bezieht sich auch hierüber auf seine schon geäußerte Meinung, und beantragt die Zustimmung zu diesem Punkte.

Hiernach wäre der Absatz 5. und 6. des §. 17. dahin zu fassen:

„3. die Familiensteuer der ersten 6 Klassen und „der 10ten Klasse jedoch mit Ausnahme der Ge„werbsteuer-Pflichtigen dieser Klasse, deren Ge„werbsteuer unter 9 fl. beträgt, und wovon nur „die Hälfte der Familien-Steuer zu erheben „kömmt.“

d. Eine weitere Differenz in der Fassung dieses Paragraphen bestehe in der Berechnung der Grund- und Dominikal-Steuer des Untermainkreises (Lit. b.) und der Steuern im Rheinkreise (Lit. c.) worüber ebenfalls schon oben das Nöthige erläutert worden, daher Referent unter Beziehung auf die dort geäusserte Meinung die Annahme der jenseitigen Fassung beantragt.

e. die in diesem §. sub lit. d. aufgeführte Summe der Wittwenfonds-Beyträge mit der Erhöhung zu 140,000 fl. hat die Kammer in ihrem neuerlichen Beschluße selbst zurückgenommen, daher sich der bisherige Anstand hebt, und dieser Absatz nach der im Gesetz-Entwurfe enthaltenen Fassung einzuschalten ist.

§. 12.

2) Zur Fassung des §. 19. (in dem jenseitigen Beschluße ist §. 18. jedoch ganz irriger Weise angegeben) bemerkt die Kammer, „daß solche zur Zeit noch „von der Fassung des Gesammt-Beschlußes abhänge, sie „vor der Hand aber auf der von ihr beschlossenen „Redaktion bestehen zu müssen glaube, und dem jensei„tigen Beschluße nur in der Position d zustimmen „könne.“

Dieser Paragraph enthält jene Auflagen, welche in der Folge ausser Perzeption bleiben sollen, die dießfalls bestehenden Differenzen sind daher bereits durch die Beschlüsse zu §. 17., wenn solche nach dem Antrage des Ausschusses angenommen werden, beseitigt, denn auf solche Art verbleibt der Absatz 1. wegen Nachlaß der 6ten, 7ten und 8ten Klasse der Familiensteuer, welcher in dem früheren Beschluße der Kammer der Reichsräthe weggelassen wurde, und es ist nur die von der Kammer der Abgeordneten eingeschaltete 10te Klasse nicht mehr aufzuführen, dagegen sind auch die in der diesseitigen Fassung früher aufgeführten Schuldentilgungs-Extrasteuern nicht mehr aufzunehmen, weil sie zur Gesammtmasse geschlagen, und von dieser nur 77 pCt. zur Erhebung im §. 17. bestimmt sind.

Mit dem Beysatze sub lit. d. wegen des Nachlasses des Stempels von den Schulzeugnissen ist die 2te Kammer einverstanden.

§. 13.

Titel III.

1) In dem §. 21. hat die Kammer der Reichsräthe wegen des Verfalls der nicht geschehenen Anmeldung von Forderungen an den Staat eine andere Fassung vorgeschlagen, womit sich die Kammer der Abgeordneten auch, jedoch mit der Modification vereinigt, daß

ad a. im zweyten Absatze sub lit. a. bey den Worten: „wenn früher die Anmeldung bey anderen Stel„len oder Behörden statt fand“

eingeschaltet werde:

„die Anmeldung bey anderen Administrativ-„Stellen ꝛc."

Gegen diesen Beysatz ist nichts zu erinnern, da er der diesseitigen Absicht ganz entspricht, daher dessen Zustimmung beantragt wird.

2) Die Kammer der Abgeordneten hat in ihrem ersten Beschluße diesem nämlichen Paragraphen noch einen Beysatz, resp. eine Ausnahme, beygefügt, nach welchem die Forderungen, welche auf irgend einem Eigenthum des Staats haften, von der angeordneten Präscription ausgenommen werden sollen.

Diesem Beysatze wurde zwar die diesseitige Zustimmung ertheilt, jedoch mit dem Anhange, daß dadurch eine schon früher eingetretene oder im Laufe befindliche Verjährung nicht aufgehoben oder unterbrochen werden solle.

Diesen Modificationen tritt aber die 2te Kammer nicht bey. Der Ausschuß ist zwar allerdings überzeugt daß eine Forderung, die schon früher nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen verjährt ist, durch das neue Gesetz nicht mehr auflebend gemacht, und ebenso eine bereits begonnene Verjährungszeit rechtlicher Weise hiedurch nicht unterbrochen werden könne; allein das Bedenken, daß diese Frage zwar keineswegs gegentheilig entschieden worden, aber doch schon bey den Forderungen an die Schuldentilgungs-Anstalt zur Sprache gekommen ist, veranlaßte ihn, den fraglichen Beysatz zu beantragen, allein er kann nunmehr um so eher davon

abgehen, als die gegenwärtigen, dem Drucke übergebenen Verhandlungen von selbst jede irrige Leuteration oder Mißdeutung des Gesetzes zu beseitigen im Stande sind, und beantragt daher, daß von dem fraglichen Beysatze Umgang genommen werde.

§. 14.

3) Im §. 23. hat die hohe Kammer folgende Zusätze beantragt, daß

a. bey den Forderungen des Staats an Privaten ebenfalls die im §. 21. enthaltenen und für die Forderungen der Privaten an den Staat geldenten Ausnahmen hieher bezüglich seyn und in Anwendung kommen sollen, welchem Zusatze jedoch die Kammer ihre Zustimmung versagt.

Da der vorhergehende §. 21. ausdrücklich enthält,

Form: „unter den Forderungen, welche nach diesem „und den folgenden Paragraphen „erlöschen, sind nicht begriffen rc."

so mag von diesem Beysatze als überflüssig Umgang genommen werden, weil, insoferne sich die Forderungen des Staats an Private unter jene Ausnahmen wirklich eignen, die Bestimmung des §. 21. auch auf selbe anwendbar seyn müsse, wenn solches auch im §. 23. nicht ausdrücklich aufgeführt ist.

Der Ausschuß begutachtet daher Umgangnahme von diesem Zusatz.

§. 15.

Durch die gegenwärtigen Anträge werden den Unterthanen in der dritten Finanzperiode folgende Erleichterungen zu Theil:

1) Grundsteuer:	
a) in den älteren 6 Kreisen, ein Simplum	813,774 fl.
b) im Untermainkreise 23 p. C. . .	247,894 „
c) im Rheinkreise . 27 p. C. . .	201,037 „
2) Dominikalsteuer,	
a) in den älteren 6 Kreisen, ein Simplum	86,295 „
b) im Untermainkreise 20 p. C. . .	4,750 „
3) Familiensteuer:	
a) in den älteren 6 Kreisen die ersten 6 Klassen	334,711 „
b) die Hälfte der unter 9 fl. besteuerten Gewerbe	15,000 „
c) im Rheinkreise 39 1/2 p. C. Gewerb-Steuer	54,905 „
4) Thür- und Mobiliar-Steuer im Rhein-Kreise 12 p. C.	15,436 „
5) Die Tantiemen der Taxen . . .	300,000 „
6) Zehnprozentige Einregistrirungs-Gebühren im Rheinkreise	52,543 „
7) Fünfprozentige Verwaltungs-Gebühren dortselbst	9,686 „
8) Stiftungs-Exigenzbeyträge in den ältern 6 Kreisen	32,900 „

9) Stiftungs-Revisions-Taxen im Untermain-Kreise	6,000 fl.
10) Stiftungs-Revisions-Taxen im Rheinkreise zum Rechnungs-Commissariate des Innern	4,500 =
11) Erbschafts-Stempel	30,000 =
12) Stempel der Schulzeugnisse . . .	18,000 =
13) Verschiedene Weinaufschläge incl. Steinfeld	50,000 =
14) Melkschmalz in Baireuth	2,348 =
15) Frohn-Surrogatgelder allda . . .	14,268 =
16) Pensionen der Stiftungen . . .	56,000 =
Summa	2,350,047 fl.

B.

Berathung und Schlußfassung der Kammer,

und zwar

a) über den Nachlaß der 6ten, 7ten und 8ten Klasse der Familiensteuer:

Herr Reichsrath . . . . wünschten von Seite des Herrn Finanz-Ministers Aufschluß darüber, ob man die 7te, 8te und 9te Classe der Familiensteuer nachlassen könne, ohne den Staatshaushalt zu gefährden, worauf der Herr Staats-Minister Graf v. Armansperg erklärten, daß Sie von jeher das größte Bedenken gehabt haben, den Nachlaß auf eine Summe hinauf zu bringen, welche für die Zukunft nicht nachhaltig seyn könne; allein durch die vorgeschlagene Deckungs-Art aus den Erübrigungen werde die Bilanz hergestellt, und für den Dienst der dritten Finanzperiode gesorgt, und in so weit müsse man sich jetzt am Schluße des Landtags hiemit beruhigen, da auf solche Weise die nächsten Zwecke erreicht, und eine andere Deckungsart nicht mehr zu erzielen sey.

Der Herr Referent bemerkten, daß die Kammer und auch Sie auf diesen Antrag nicht eingegangen seyen, aus Gründen die schon entwickelt worden wären und weil Sie glaubten, daß der Nachlaß eines Steuersimplums hinreichend wäre; allein es sey zu befürchten, daß das ganze Budget fallen würde, wenn dieser Nachlaß nicht gegeben werden könne. Sie bäten die hohe Kammer, dieß zu überlegen. Da nun das hieraus entstehende Defizit gedeckt werden müsse, so werde dieses aus den Erübrigungen geschehen müssen, weil sonst für den Currentdienst ein ähnlicher Passiv entstehen würde.

Herr Reichsrath . . . . äußerten:

Aus der am Schluße des Vortrags gegebenen Uebersicht der für die 3te Finanzperiode beantragten Erleichterungen und Nachlässe gehe die Thatsache hervor, daß 2,350,047 fl. des Jahres Steuern nachgelassen werden. Das sey außerordentlich, wenn es nachhaltig fortgesetzt werden solle; allein es bleibe auch noch immer zu bedenken, wie es am Ende der 3ten und am Anfange der 4ten Finanzperiode aussehen werde. Jetzt benütze man die Ersparungen der 2ten Finanzperiode; nachdem man aber durch den Ausfall von jährlich 2,350,047 fl. im Verlaufe von 6 Jahren gegen 14 Mill. verliere, so müsse in der 4ten Finanzperiode nothwendig eine neue Steuer votirt werden. So sehr Sie wünschen, daß eine Vereinigung mit der 2. Kammer zu Stande komme, so sey es doch bedenklich, für etwas zu stimmen, von dem man wisse, daß es nicht realisirt werden könne.

Herr Reichsrath — — fanden es um so unbedenklicher, die Erübrigungen aus der 2ten Finanzperiode zur Erleichterung der 3ten Finanzperiode zu benützen, als offenbar dadurch, daß die Erübrigungen von 7 Mill. hervorgegangen sind, die gegenwärtige Generation im Laufe der vergangenen

Periode mehr bezahlt hat, als nothwendig war, um den laufenden Dienst derselben zu decken; daß es also auch zweckmäßig ist, und die gegenwärtige Generation begründeten Anspruch darauf hat, das, was in der 2ten Finanzperiode mehr erhoben wurde, und gleichsam als eine Anticipation erscheint, in der 3ten Finanzperiode zu gut zu rechnen, und deßhalb um diese Summe weniger zu bezahlen. Man müsse dann erwarten, wie sich der Zustand am Ende der 3ten Finanz-Periode stelle; aber das Budget für die 3te Finanzperiode würde sich in Bilanz stellen, wenn die Sache ermessen wird, wie der 2te Ausschuß beantragt. Der Herr Votant unterstützten den Antrag des Ausschusses aus richtig ermessenen parlamentarischen Gründen, denen rechtlich nichts entgegengesetzt werden könne.

Es erfolgte nun die Abstimmung und durch selbe der Beschluß der Kammer, dem Antrage der Kammer der Abgeordneten auf Nachlaß der 6ten, 7ten und 8ten Klasse der Familiensteuer beyzustimmen.

b) Nachlaß der 10ten Klasse, oder der Hälfte der Familiensteuer von der Gewerbesteuer und Ueberweisung dieser nachgelassenen Hälfte an die Kreisfonds.

Eine Stimme glaubte, daß, in so weit dieser Gegenstand die Ueberweisung an die Kreisfonds betrifft, derselbe bis zur Beschlußfassung über das Ausscheidungsgesetz ausgesetzt bleiben solle.

Die Kammer beschloß auch dieses, ertheilte jedoch dem Antrage des Ausschusses, den unter 9 fl. besteuerten Gewerbs-Leuten die Hälfte ihrer Familiensteuer nachzulassen, die Genehmigung, welche auch der von der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagenen

c) Vertheilung des Nachlasses der direkten Steuern auf den Untermain- und Rhein-Kreis

gegeben wurde.

Der Herr Referent verlasen nunmehr die

Zusammenstellung
der gesammten Staats-Einnahmen

nach den heutigen Kammerbeschlüssen, wonach sich die Summe derselben auf 27,843,702 fl. stellte, und bemerkten sodann, daß noch eine

Mehrausgabe von 500,000 fl.

zu decken sey, wozu die Einnahme nicht hinreiche. Der Ausschuß sey sohin gemeint, diese Mehrausgabe aus den Erspa-rungen auf den laufenden Dienst zu übernehmen. Sie verlasen hierauf die über diesen Gegenstand im Ausschusse gepflogene Verhandlung, lautend, wie folgt:

„Das Referat über Staatsausgaben und Einnahmen
„zusammengehalten ergiebt eine
„Staatsausgabe von . . . . 27,407,780 fl.
„Staatseinnahme von . . . . 27,343,702 „
„und somit ein Currentdefizit von . . . 64,078 fl.
„und dieses Defizit erhöht sich noch durch den Hinzutritt
„der Bedürfnisse des Reservefondes mindestens auf die Summe
„von circa . . . . 500,000 fl.

„Zu Deckung dieses Defizits, resp. der Lücke, welche
„eine Einnahms-Minderung von 2,300,000 fl. nothwendig
„herbeyführen muß, wurde folgendes beschlossen:

„I. Auf den Erübrigungen der früheren 6 Jahre verbleiben:

„a) die Kosten des Steuerkatasters . . . 3,600,000 fl.
„b) die Kosten des Ausbaues der Pinakothek 170,000 fl.
„c) die Kosten der Kirche zu Nördlingen. 20,000 fl.
„d) die Kosten der Regierungs-Gebäude zu Bayreuth und des Bades Steben . 50,000 fl.

3,840,000 fl.

„ferner die Kriegsperäquations-Entschädigung.

„II. dem Currentdienst der 3ten Finanzperiode reichten die „Erübrigungen der 2ten einen Zuschuß von 3,000,000 fl. „in 6 gleichen Jahres-Raten, jede zu . . 500,000 fl.

„III. die Kosten des Bibliothekbaues mit . . 400,000 fl.
„ „ der Kirche zu Neustadt an der Saale mit . . . . 20,000 fl.
„ „ der Kirche zu Ansbach mit . 20,000 fl.
„dann die Aktien-Einlagen in Kreditvereine mit . . . . 100,000 bis 300,000 fl.
„werden auf die Erübrigungen der 3ten Finanzperiode ge„wiesen.

„IV. Die Kosten des Kursaales in Brückenau und der Thea„terstufen werden dem Bau-Etat des Ministeriums des „Innern gegen eine Erhöhung desselben von jährlichen „531,440 fl. — auf jährliche 538,940 fl. —, ferner die „100,000 fl. für Gefängniß-Bauten in jährlichen Raten „von 16,666 fl. 40 kr. dem Bau-Etat des Justiz-Mini„steriums, welcher von obigen 538,940 fl. auf 555,606 fl. „erhöht wird, zugewendet.

„Ein Ausschußmitglied erklärte sich umständlich gegen „die Ueberweisung der Bibliothek auf die Erübrigungen der „3ten Finanzperiode und wünschte, wenn ein Reservefond

„von 400,000 fl. nicht genügend scheine, an die Stelle dieses „Objektes eine angemessene Rate des Steuer-Katasters mit „jährlichen 66,666 fl. den Erübrigungen des Currentdien„stes zugewiesen zu sehen. Ferner wiederholte es seinen „früheren Antrag, der Ausschuß möge consequent mit dem „früheren einstimmigen Conclusum den Beschluß II. fassen, „wie folgt:

„„Dem Currentdienste der 3ten Finanzperiode wird aus „„den Erübrigungen der 2ten Periode ein jährlicher Zu„„schuß angewiesen von 500,000 fl., die Staats-Regie„„rung wird jedoch der nächsten Stände-Versammlung „„unfehlbar den Entwurf des durch Gesammt-Beschluß „„beyder Kammern bereits mehrfach verlangten Erwerb„„Steuergesetzes vorlegen und mit dem wirklichen Ein„„tritte der besagten Steuer zessirt auch der obenerwähnte „„Zuschuß von jährlichen 500,000 fl., und die Erübri„„gungen der 2ten Periode bleiben sodann dem laufen„„den Dienste für den Fall einer Differenz zwischen dem „„Betrage der Erwerbsteuer und der Summe von 500,000 „„fl. und nur bis zur Erfüllung dieser Differenz haf„„tend.““

„Dem Votanten schien dieser Beysatz in parlamentärer „sowohl als politischer Beziehung wünschenswerth, ja, er „fand denselben unumgänglich nöthig, um das Budget in „sein wahres Licht zu stellen. Er äußerte, nicht zu begrei„fen, warum eine dem Prinzip nach bestehende und in „dem Laufe der Finanzperiode flüssig werdende Einnahms„Quelle nicht auch wirklich als solche evident gestellt werden „solle, und er verwahrte sich ausdrücklich vor jenen Folgen, „die nothwendigerweise entstehen müßten, wenn man durch „Verschweigung der Deckungsquelle ein nicht bestehendes

„permanentes Defizit von nahe an 500,000 fl. vor den „Augen der Nation erscheinen lasse.

„Der Ausschuß glaubte jedoch von diesen beyden An„trägen Umgang nehmen zu müssen."

Das Präsidium stellte hierauf die Frage:

ob die Kammer nach dem Antrage ihres Ausschusses wolle, daß von den Erübrigungen des currenten Dienstes eine jährliche Summe von 500,000 fl. übernommen werde?

welche bejaht wurde.

Nun wurde die

Berathung über die Anträge der Kammer der Abgeordneten

eröffnet, welche sie mit den einzelnen Positionen verbunden hat.

Bezüglich des

Antrags 1,

die möglichste Gleichstellung der Salzpreise im Untermain- und Rezatkreise mit jenen im Obermainkreise betreffend

wurde nichts erinnert, und bey der Abstimmung beschlossen, auf der Zurückweisung desselben zu beharren.

Antrag 2,

Verkauf der Hüttenwerke betreffend.

Ein Herr Reichsrath bemerkten, daß dieser Antrag ganz unschädlich sey; er sage nämlich, daß diejenigen Hüttenwerke verkauft werden sollen, welche sich nicht rentiren, und Bayern nur ein einziges Hüttenwerk dieser Art habe; er könne sohin füglich angenommen werden.

Die Kammer sprach sich auch für Annahme dieses Antrages aus, und es erfolgte über

Antrag 3,

die dem Staatsministerium der Finanzen zur Ausgleichung der allenfallsigen Steuerüberbürdungen im Rezat- und Untermainkreise zur Disposition gestellten 170,000 fl. betreffend

ein gleicher Beschluß.

Hierauf wurde

C.

die Berathung über die bezüglich des Tit. II. und III. des Finanzgesetzes zwischen beyden Kammern noch obwaltenden Differenzen

eröffnet.

Da eine besondere Erinnerung nicht gemacht wurde, so trat die Abstimmung ein, wo beschlossen wurde, dem Gutachten des Ausschusses beyzutreten.

Behufs der

definitiven Abstimmung

wurde die Zusammenstellung der Budgetsummen nach den heute gefaßten Beschlüssen (Beylage VIII) verlesen.

Die Kammer genehmigte selbe.

Das Präsidium stellte sodann auch noch die Frage:

ob die Kammer das Gutachten ihres Ausschusses von Nr. I bis IV *) in Bezug auf die Deckung der Einnahms-Minderung annehmen wolle?

Diese wurde bejaht, hierauf die Sitzung geschlossen und die Nächste auf den morgigen Tag anberaumt.

---

*) Vid. pag. 475.

	6) Industrie	—	—
	7) Zur Dispo	—	—
	8) Besondere	—	—
	9) Steuerkata	—	—
	10) Straßen=,	—	—
		4,626,846	—
XI.	Militair=Etat		
	1) Active Arm		
	a) in Ge		
	b) in Na	—	—
	2) Gendarmer	—	—
	3) Topograph	—	—
	4) Zuschuß a dann setzes stehend	—	—
		6,751,500	—
XII.	Landbauten .	553,106	—
XIII.	Für Pensionen Diener .	170,000	—
XIV.	Hauptreservefo	—	—
		27,428,446	—

	Voranschlag für ein Jahr der IIIten Finanz-Periode			
	Betrag			
	Partial.		Total.	
	fl.	kr	fl.	kr.
. . .	—	—	8,100,668	—
. . .	—	—	3,000,000	—
. . .	—	—	60,000	—
schen Archivs	—	—	50,000	—
Hauses und . . .	—	—	480,000	—
. . .	—	—	950,960	—
. . .	—	—	703,400	—
isterien der Landgerichte	—	—	1,209,966	—
n . .	—	—	772,000	—
. . .	1,025,110	—	—	—
. . .	1,346,617	—	—	—
. . .	154,000	—	—	—
. . .	162,312	—	—	—
	414,000			

Voranschlag

Ende des eilften Bandes.


Printed
in
Germany

U of Chicago

* REQUEST *

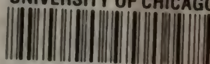
Patron Name
Google 2

Transaction Number
2976920

Patron Number

Item Number
59834934

Title
Verhandlungen der Kammer der


UNIVERSITY OF CHICAGO
59 834 934